REGLEMENTE

➡➡ **SEHR WICHTIG** ⬅⬅

siehe unbedingt auch jene vom CD festgelegten **SONDERBESTIMMUNGEN**
die (ggf.) im **ANHANG** aufgeführt sind und dort eingesehen werden können
und die, bis auf Weiteres, als vorrangig gelten gegenüber den Reglementen selbst

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Artikelnummern
0. BEZEICHNUNGEN und BEGRIFFE	0.01. - 0.07.
1. VERWALTUNGSORDNUNG	
1.1. ALLGEMEINE VERWALTUNG	
1.1.1. Kongress	1.1.101. - 1.1.106.
1.1.2. Schlichtungsrat	1.1.201. - 1.1.205.
1.1.3. Comité-Directeur und (Sonder)-Kommissionen	
1.1.3.1. Zusammensetzung und Aufgabengebiete	1.1.301. - 1.1.366.
1.1.3.2. Sitzungen	1.1.371. - 1.1.374.
1.1.3.3. Beschlüsse und Anweisungen	1.1.381. - 1.1.384.
1.1.3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsinstanzen	1.1.391. - 1.1.396.
1.1.4. Kommunikation und Korrespondenz	1.1.401. - 1.1.404.
1.1.5. Regionalbezirke und Regionalvorstände	1.1.501. - 1.1.503.
1.2. VERDIENSTREGLEMENT	1.2.101. - 1.2.104.
2. FINANZORDNUNG	
2.1. Erstellung und Ausführung des Haushaltsplans / Erstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung	2.1.101. - 2.1.107.
2.2. Buchführung	2.2.101. - 2.2.107.
2.3. Allgemeine Bestimmungen zur Finanzordnung	2.3.101. - 2.3.107.
2.4. Gebühren und Beiträge	2.4.101. - 2.4.102.

Kapitel	**Artikelnummern**
3. MELDE- und LIZENZIERUNGSORDNUNG	
3.1. VERBANDSMITGLIEDER	
3.1.1. Aufnahme von Vereinen	3.1.101. - 3.1.105.
3.1.2. Abmeldung von Vereinen	3.1.201. - 3.1.203.
3.1.3. Fusion von Vereinen	3.1.301. - 3.1.303.
3.2. VEREINSMITGLIEDER	
3.2.1. Lizenzierung	3.2.101. - 3.2.124.
3.2.2. Abmeldung / Vereinsaustritt / Vereinswechsel	3.2.201. - 3.2.259.
3.2.2.1. Transfert-Status	3.2.261. - 3.2.266.
3.2.2.2. Vereinsforderungen	3.2.271. - 3.2.274.
3.2.3. Spielberechtigung	3.2.301. - 3.2.321.
4. RECHTSORDNUNG	
4.1. ALLGEMEINES	4.1.101. - 4.1.102.
4.2. GERICHTSINSTANZEN	
4.2.1. Zusammensetzung und Aufgabengebiet	4.2.101. - 4.2.107.
4.2.2. Beanstandungen (Proteste bzw. Reklamationen)	4.2.201. - 4.2.205.
4.2.3. Oppositionen	4.2.301.
4.2.4. Berufungen und Revisionen	4.2.401. - 4.2.406.
4.2.5. Allgemeine Bestimmungen zur Rechtsordnung	4.2.501. - 4.2.506.
4.3. EHRENTRIBUNAL	4.3.101. - 4.3.104.
4.4. COMITÉ-DIRECTEUR	4.4.101. - 4.4.301.
4.5. COMMISSION TECHNIQUE	4.5.101. - 4.5.102.
4.6. VEREINE	4.6.101. - 4.6.104.
4.7. STRAFSKALA	4.7.101. - 4.7.102.

Kapitel	**Artikelnummern**
5. OFFIZIELLE SPIELORDNUNG	
5.1. ALLGEMEINES	5.1.101. - 5.1.404.
5.2. MANNSCHAFTS-FREUNDSCHAFTSSPIELE UND TURNIERE	
5.2.1. Mannschafts-Freundschaftsspiele	5.2.101. - 5.2.102.
5.2.2. Turniere: Allgemeine Bestimmungen	5.2.201. - 5.2.251.
5.2.3. Mannschaftsturniere	5.2.301. - 5.2.306.
5.2.4. Individuelle Turniere	5.2.401. - 5.2.409.
5.3. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN UND POKALKOMPETITIONEN	
5.3.0. Kompetitionen und Spielsysteme	5.3.001. - 5.3.003.
5.3.1. Mannschaftsmeisterschaften	5.3.101. - 5.3.105.
5.3.2. Mannschafts-Pokalkompetitionen	5.3.201. - 5.3.209.
5.3.3. Allgemeine Bestimmungen zu den Mannschaftskompetitionen	
5.3.3.1. Allgemeines	5.3.311. - 5.3.315.
5.3.3.2. Spielbeginn / Spielverlegung / Spielresultate	5.3.321. - 5.3.329.
5.3.3.3. Mannschaftsforfait / Zurückziehen von Mannschaften	5.3.331. - 5.3.337.
5.3.3.4. Teilnahmeberechtigung	5.3.341.
5.3.3.5. Zusammensetzung und Aufstellung der Mannschaften	5.3.351. - 5.3.357.
5.3.3.6. Durchführung von Mannschaftsspielen	5.3.360. - 5.3.368.
5.4. EINTEILUNG DER DIVISIONEN UND DISTRIKTE IN DEN MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN	
5.4.0. Allgemeine Bestimmungen	
5.4.0.1. Sonderbestimmungen betr. den Auf- und Abstieg	5.4.011. - 5.4.016.
5.4.0.2. Entscheidungs-Spielrunden und Spielgruppen	5.4.021. - 5.4.026
5.4.1. Mannschaftsmeisterschaft 'Seniors'	5.4.101. - 5.4.103.
5.4.2. Damen-Wettbewerbe	
5.4.2.1. Mannschaftsmeisterschaft 'Dames'	5.4.211. - 5.4.219.
5.4.2.2. Ladies & Girls-Turniere	5.4.221. - 5.4.223.
5.4.3. Mannschaftsmeisterschaften der Altersklassen	5.4.301. - 5.4.312.
5.5. INDIVIDUELLE LANDESMEISTERSCHAFTEN	5.5.101. - 5.5.301.
5.6. CRITÉRIUM NATIONAL	5.6.101. - 5.6.104.
5.7. KLASSEMENTE-SYSTEM	5.7.101. - 5.7.201.
6. SCHIEDSRICHTERORDNUNG	6.1.101. - 6.1.511.
7. TRAINERORDNUNG	7.1.101. - 7.1.103.

- - - - - - - - - - - - - - -

Fußnoten

0: A-K	1: A-B	2: A	3: A-Z / a-f	4: A-D	51: A-J	52: ---	53: A-X	54: A-N	55: A-B	56: ---	57: A-E	6: A-D	7: ---

DIE INTERNEN REGLEMENTE

Nr	Bezeichnung	Version	Datum	Nr
01	*unbelegt*			01
02	Vorschüsse und Abrechnungen bei Auslandsfahrten		2008-08-13	02
03	Gebühren- und Entschädigungsordnung	3.4	2023-09-01	03
04	Strafskala	4.8	2023-01-01	04
05	*unbelegt*			05
06	Kontrolle der TT-Spiele und Turniere		1987-09-28	06
07	(Sport)-medizinische Untersuchungen ('Médico')	2.0	2024-01-04	07
08	Intranet-System		2010-12-01	08
09	Kriterien zur Zuerkennung des Status 'Ancien de la FLTT'		2017-07-17	09
10	Regionale Einteilung der Vereine	2.0	2023-09-01	10
11	Sitzungsordnung des Comité-Directeur		1987-12-07	11
12	Ausrichtung einer Verbands-TTK durch einen TTV	2.4	2022-10-20	12
13	Rechte und Pflichten des Kaderspielers	3.2	2023-07-01	13
14	Kriterium / Critérium National	3.0	2022-10-15	14
15	Organisation und Durchführung eines Einzelturniers	3.1	2023-08-20	15
16	Referendum			16
17	Trainerwesen		2015-11-11	17
18	Organisation der Mannschafsspiele der Top-M-Kompetitionen	4.0	2024-02-01	18
19	Rechte und Pflichten der qualifizierten Schiedsrichter	2.5	2021-01-13	19
20	Journée du Mérite et des Récompenses		2009-10-07	20
21	*unbelegt*			21
22	Performance-System und Verbands-Rangliste	3.1	2024-01-04	22
23	Mädchen-Mannschaftsmeisterschaft		2004-07-14	23
24	Tischtennis-Artikel und Formulare		2013-11-27	24
25	*unbelegt*			25
26	*unbelegt*			26
27	Sportunfälle und Versicherungen		2001-03-01	27
28	*unbelegt*			28
29	Masters-Cup (*zeitweilig ausgesetzt)*	1.9	2019-08-28	29
29A	Turnier-Grand-Prix (*zeitweilig ausgesetzt)*	1.0	2022-11-01	29A
30	Beschriftungen im Rahmen von TT-Kompetitionen	1.6	2022-11-17	30
31	Transfert-Entschädigung	2.2	2023-07-01	31
32	Datenverarbeitung	1.0	2023-10-01	32
33	Infektionsschutz- und Hygiene-Konzept für TT-Aktivitäten	2.1	2022-10-15	33

| Nr | Bezeichnung | Version | Datum | Nr |

0. BEZEICHNUNGEN und BEGRIFFE

Sofern es (in einem bestimmten Fall) nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, gelten allgemein sowohl in diesen Reglementen als auch in allen anderen FLTT-Regularien und -Dokumenten die- folgenden Auslegungen und Deutungen:

(A) **TITEL:** dienen ausschließlich der Strukturierung und besseren Übersichtlichkeit des jeweiligen Dokuments, sind jedoch ohne Bedeutung und Wirkung was den Inhalt der einzelnen Artikel sowie jene darin festgelegten reglementarische(n) Bestimmung(en) betrifft.

(B) **BEGRIFFSBEDEUTUNG:** jedweder im Kapitel '**0.**' dieser Reglemente definierte Kürzel bzw. Begriff hat, immer wenn und überall dort, wo er von- der FLTT bzw. in einem FLTT-Dokument benutzt- wird, die gleiche Bedeutung.

(C) **GESCHLECHT ('GENDER'):** jedweder Begriff für oder in Bezug auf (eine) physische Person(en) eines bestimmten Geschlechts schließt auch die physischen Personen jedweden anderen Geschlechts mit ein.

(D) **MORALISCHE PERSON:** jedweder Verweis bzw. jedwede Referenz auf eine moralische Person schließt automatisch auch deren Vertreter, Bevollmächtigte, Verwalter und Angestellte mit ein.

(E) **VERBOT** : jedwede Verpflichtung für eine (physische oder moralische) Person eine Sache nicht zu tun schließt auch deren Verpflichtung mit ein, nicht und niemanden zu erlauben, diese Sache zu tun.

(F) **EINZAHL / MEHRZAHL:** jedweder Begriff in der Einzahl schließt auch dessen Mehrzahl mit ein, und umgekehrt.

(G) **E-MAIL:** jedwede Referenz zum Begriff "schriftlich" schließt auch den Schriftverkehr per E-Mail mit ein.

(H) **ERLÄUTERNDE AUFZÄHLUNG:** jedwede Aufzählung von Begriffen hinter Ausdrücken wie "einschließlich", "insbesondere", "im Besonderen", "sowie", "z.B." oder ähnlichen Ausdrücken ist immer als erläuternde bzw. erklärende, jedoch nicht als einschränkende bzw. begrenzende Auflistung zu betrachten bzw. zu deuten.

Art. 0.01. Abkürzungen

Kürzel	Bezeichnung	Referenz STAT RGLM	Referenz Artikel
IOC | (CIO)	International Olympic Committee | *(Comité International Olympique)*		
ITTF	International Table Tennis Federation		
ETTU	European Table Tennis Union		
FPI	Francophonie Pongiste Internationale		
COSL	Comité Olympique et Sportif Luxembourgeois		
CSMS	Caisse de Secours Mutuel des Sportifs		
ALAD	Agence Luxembourgeoise Anti-Dopage		
CAS | (TAS)	Court of Arbitration for Sport | (Tribunal Arbitral du Sport)		
FLTT	Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table (a.s.b.l.)		
F.S.P.	Fondation pour le Sport Pongiste (a.s.b.l.)		
VB	Verband		
VBM	Verbandsmitglied / FLTT-Mitglied		
TTV	Tischtennisverein (Mitglied der FLTT)		
VBS	Verbandssekretariat [= Sekretariat der FLTT]		
VBP	Verbandspermanenz		
VA	Vereinsangehöriger bzw. Angehöriger eines TTV		
VM	Vereinsmitglied bzw. Mitglied eines TTV		

(.....)

Art. 0.01. (…..) Abkürzungen

Kürzel	Bezeichnung	Referenz STAT RGLM	Referenz Artikel
siehe hierzu auch (➔ Seite 4) die allgemeinen Bestimmungen zur Auslegung und Deutung der Kürzel und Begriffe			
CD | (LV)	Comité-Directeur | *(Leitender Vorstand)*		
CT | (TK)	Commission Technique | *(Technische Kommission)*		
CS | (SK)	Commission Sportive | (*Sportkommisision)*		
CCF | (KK)	Commission des Cadres Fédéraux | *(Kaderkommisision)*		
CRP	Commission des Relations Publiques		
CPSP	Commission de Promotion du Sport Pongiste		
CAff | (LZK)	Commission d'Affiliation | (*Lizenzierungskommission)*		
CdC | (SchR)	Conseil de Conciliation | (*Schlichtungsrat)*		
CdSR	Commission des Statuts et Règlements		
TF | (VG)	Tribunal Fédéral | (*Verbandsgericht)*		
CA | (BR)	Conseil d'Appel | *(Berufungsrat)*		
CdA | (SRK)	Commission des Arbitres | *(Schiedsdrichterkommisision)*		
TT	Tischtennis		
TTK	(Offizielle) Tischtennis-Kompetition		
NTTK	(Offizielle) Nationale Tischtennis-Kompetition		
IndOK	Individuelle NTTK		
MK	NTTK für Mannschaften [= (nationale) TT-Mannschaftskompetition (en)]		
DIS	Distrikt		
NODIV	Nationaldivision		
NL	Nationalliga (der MM 'Seniors')		
NLX	Spielgruppe 'X' der NL		
PK	[offizielle nationale] TT-(Mannschafts)-Pokal-Kompetition (en)		
CdL - SEN/DAM	Coupe de Luxembourg - 'Seniors' / 'Dames'		
MSp	(offizielles) Mannschaftsspiel [in einer MK]		
SpTm	Spieltermin		
SpT	Spieltag		
OSR	Ober-Schiedsrichter		
SR	(Tisch)-Schiedsrichter		
SpL	Spielleiter eines MSp		
(VB)-RGL	(Verbands)-Rangliste		
PBD	Personenbezogene Daten		

Art. 0.02. **Begriffe / Definitionen**

siehe hierzu auch (➡ Seite 4) die allgemeinen Bestimmungen zur Auslegung und Deutung der Kürzel und Begriffe

11	Verband	Die Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table a.s.b.l.
12	Statuten	Die Statuten der FLTT
13	Reglemente	Die Reglemente der FLTT
14	IR	Ein Internes Reglement der FLTT
15	Strafskala	Die Liste jener in einem **IR** festgelegten Sanktionen (= Ordnungsgebühren sowie Disziplinar- und sonstige Strafmaßnahmen) die - von jener hierfür zuständigen Instanz - für Verstöße gegen Bestimmungen der Statuten oder der Reglemente - gegen VBM oder gegen VM verhängt- werden (können) [= **IR-04**]

16	Verbandsmitglied (**VBM**) TT-Verein (**TTV**)	Eine moralische Person, bzw. Vereinigung, die Mitglied des Verbands ist und die, falls es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, als 'Tischtennisverein', 'TT-Verein' oder 'TTV' bezeichnet wird [*siehe* diesbezüglich die Bestimmungen von **Kapitel 3.1.**]
16 A	(Jahres)-Kongress	Die (ordentliche) Generalversammlung der VBM bzw. TTV
17	Vereinsangehöriger (**VA**)	Eine physische Person, die einem TTV angehört, nahesteht oder diesen vertritt, unabhängig davon, ob sie bei der FLTT lizenziert (worden) ist oder nicht (#)
18	Lizenzierung eines VA für einen TTV	Die Eintragung in die FLTT-Datenbank einer Person, für die in dieser Hinsicht ein ordnungsgemäßer Lizenzierungsantrag (= '*Demande d'affiliation*') von einem TTV (an die FLTT) gestellt worden ist; durch ihre Lizenzierung wird diese Person, bzw. dieser VA, zu einem 'Vereinsmitglied' (VM) (#) ihres TTV [*siehe* diesbezüglich die Bestimmungen von **Art. 3.2.102.]**
19	Vereinsmitglied (**VM**)	Ein Vereinsangehöriger (VA) (#), der ordnungsgemäß für einen TTV bei der FLTT eingetragen bzw. lizenziert ist

(#) Eine bestimmte (physische) Person darf bzw. kann **VA** mehrerer TTV sein, darf bzw. kann aber immer nur **VM** eines einzigen TTV sein.

21	TT-Aktivität	Eine Veranstaltung bzw. ein Event, anlässlich der (dem) Tischtennis gespielt wird, wie u.a. eine TT-Trainingseinheit, ein TT-Wettbewerb bzw. TT-Wettkampf, eine TT-Rehabilitationsmaßnahme, ein TT-Fun-Event, usw.
22	TT-Kompetition (**TTK**)	Ein TT-Wettbewerb bzw. TT-Wettkampf (entweder zwischen Mannschaften oder zwischen individuellen Spielern) für dessen Durchführung entweder ein internationaler TT-Verband (ITTF, ETTU, …) oder ein einem internationalen TT-Verband angeschlossener nationaler TT-Verband verantwortlich zeichnet
23	Nationale TTK (**NTTK**)	Eine nationale TTK, für dessen Durchführung die FLTT entweder selbst verantwortlich ist bzw. zeichnet oder dessen Durchführung die FLTT genehmigt hat (wie z.B. die Durchführung durch einen TTV, eine Vereinigung, eine Schule, …)
24	Mannschafts-TTK (**MK**)	Eine TTK, an welcher nur Mannschaften teilnahmeberechtigt sind bzw. teilnehmen (dürfen), und anlässlich welcher demzufolge, im Prinzip, nur Mannschaftsspiele, gemäß einem bestimmten Spielmodus, ausgetragen werden.
25	Individuelle TTK (**IndOK**)	Eine TTK, an der nur Spieler und/oder Freizeitsportler individuell teilnehmen dürfen und anlässlich welcher demzufolge, im Prinzip, nur Einzel- und/oder Doppel-Wettbewerbe bzw. -Spiele, gemäß einem bestimmten Spielmodus, ausgetragen werden.

(.....)

Art. 0.02. (…..) **Begriffe / Definitionen**

siehe hierzu auch (➡ Seite 4) die allgemeinen Bestimmungen zur Auslegung und Deutung der Kürzel und Begriffe

31	Veranstalter einer TT-Aktivität	Jene für die Durchführung einer TT-Aktivität zuständige und verantwortliche Stelle, wie u.a. der Verband, ein TTV, eine Schule, eine Vereinigung, usw. ◆ Als Veranstalter einer NTTK gilt : - anlässlich eines MSp: der Verein der Heimmannschaft - anlässlich einer IndOK: jene hierfür zuständige VB-Instanz oder jener hierfür vom Verband beauftragte bzw. ermächtigte TTV
32	Teilnehmer an einer TT-Aktivität	Eine (physische) Person, die an einer TT-Aktivität teilnimmt oder sonst irgendwie hieran beteiligt ist und die während dieser Aktivität, oder zwecks Ausübung dieser Aktivität, durchgehend oder zeitweise, den Playing-Ground betreten wird bzw. wird betreten müssen, wie u.a. Spieler, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Delegierter, VB-Vertreter, OSR, SR, SpL usw.
33	Spieler	Ein VM, das dazu berechtigt ist (für jenen TTV, für den es bei der FLTT lizenziert ist) aktiv als 'Spieler' an NTTK teilzunehmen [*siehe* diesbezüglich auch die Bestimmungen von **Art. 3.2.101.]**
34	Freizeitsportler	Ein VM das dazu berechtigt ist an NTTK teilzunehmen, außer als 'Spieler', es sei denn, reglementarische Bestimmungen würden ausdrücklich anders verfügen
35	Betreuer	Ein VA oder ein VM, der (das) von seinem eigenen oder einem anderen TTV dazu benannt bzw. ermächtigt worden ist um: - bei einem MSp die Funktion des nichtspielenden Kapitäns einer Mannschaft dieses TTV auszuüben - bei einer individuellen TTK-Spieler dieses TTV als Coach zu betreuen
36	Kapitän einer Mannschaft	[*siehe* diesbezüglich Art. **5.3.362.**]
37	Delegierter eines VBM / TTV	Ein VA oder ein VM, der (das) von seinem eigenen oder einem anderen TTV als dessen Vertreter bei einer Veranstaltung, einer Versammlung oder einer TT-Aktivität der FLTT (wie z.B. dem Kongress, einer Sitzung einer VB-Instanz, einer TTK, …) ermächtigt worden ist

38	Mannschaft ('Team')	Der Zusammenschluss all jener Teilnehmer, die als 'Team' zusammen an einem MSp teilnehmen, wie u.a. Spieler, Ersatzspieler (ggf.), Kapitän, Betreuer, Coach, Medizinischer Betreuer, usw.
39	Spielgruppe einer TTK	Der Zusammenschluss, hinsichtlich der Durchführung einer TTK, eines Teils oder aller, und von mindestens zwei, Teilnehmer(n) an dieser TTK (= Mannschaften oder Spieler) in einer 'Gruppe', wie z.B. einer Liga, einer DIV, einem DIS, einer Klasse, einer Kategorie, usw. [*siehe* diesbezügliche Detail-Erläuterungen in Art. **5.1.401.]**

(…..)

Art. 0.02. (…..) **Begriffe / Definitionen**

siehe hierzu auch (➡ Seite 4) die allgemeinen Bestimmungen zur Auslegung und Deutung der Kürzel und Begriffe

41	(TT)-Spiel	Ein Einzel- bzw. Doppel - (Spiel), das im Rahmen einer TT-Aktivität, und insbesondere im Rahmen einer TTK, ausgetragen wird
42	(TT)-Mannschaftsspiel (**MSp**)	Ein Wettkampf in einer MK zwischen zwei Mannschaften, der eine bestimmte Anzahl von Spielen begreift (im Prinzip Einzel und Doppel) und der generell gemäß einem jener in Art. 5.3.002. aufgeführten Spielsysteme durchgeführt wird
43	Spielmodus einer TTK	Jener Modus gemäß dem eine TTK ausgetragen werden kann, sofern jene diesbezüglich maßgebenden Bestimmungen nicht anders verfügen: ▪ der (einfache, doppelte oder progressive) KO-Spielmodus ▪ der 'jeder gegen jeden' (= **J**x**J**) Gruppen-Spielmodus ▪ der Schweizer-System-Spielmodus [*siehe* diesbezügliche Detail-Erläuterungen in Art. **5.1.401.]**
44	Spielverfahren einer TTK	Jenes Verfahren (von vier), gemäß dem die jeweiligen Spiele (Einzel bzw. Doppel) bzw. MSp in einer Spielgruppe ausgetragen werden: ▪ gemäß dem 'best-of-one'- Spielverfahren ▪ gemäß dem 'best-of-two'- Spielverfahren ▪ gemäß dem 'Golden-best-of-one'- Spielverfahren ▪ gemäß dem 'Golden-best-of-two'- Spielverfahren [*siehe* diesbezügliche Detail-Erläuterungen in Art. **5.1.401.**]
45	Spielbogen einer TTK bzw. eines MSp	Jenes Formular bzw. Dokument, mittels bzw. auf dem alle wichtigen Daten entweder IndOK oder eines MSp einer MK, und insbesondere die Teilnehmer an dieser TTK bzw. an diesem MSp sowie die von jenen an dieser TTK bzw. an diesem MSp teilnehmenden Spieler erzielten Resultate festgehalten und beglaubigt werden. NB: bei IndOK wird (gleichwertig) auch der Begriff 'Turnierbogen' verwendet
46	Mannschaftszettel (Team-Zettel)	Jenes Formular, das zur Eintragung bzw. Erfassung der Daten der Mitglieder einer Mannschaft dient : Spieler, Ersatzspieler (ggf.), Kapitän (ggf.) sowie Betreuer bzw. Coaches [*siehe* diesbezügliche Detail-Erläuterungen in Art. **5.3.365.]**
47	(Abschluss)-Tabelle einer Spielgruppe	[*siehe* diesbezüglich Art. 0.06.]

51	Spielort (einer TT-Aktivität)	Ein Ort bzw. eine Stätte, an dem (der) eine TT-Aktivität stattfindet, wie z.B. ein Sport- bzw. Kulturzentrum, eine Sporthalle, eine Freiluftstelle, usw.
52	Spielsaal einer TTK	Ein Raum (= Halle, Saal) in dem, hinsichtlich der Durchführung von TTSpielen einer TTK, eine (mehrere) Spielbox(en) ordnungsgemäß eingerichtet (worden) ist (sind) [*siehe* diesbezüglich auch die Bestimmungen der Art. **5.1.202.** und **5.1.203.]**
53	Spielbox einer TTK ('FoP' : 'Field of Play')	Eine mittels Umrandungselementen abgetrennte bzw. begrenzte Fläche, innerhalb welcher, hinsichtlich der Durchführung von TT-Spielen einer TTK, ein Spieltisch, sowie eventuell andere hierzu benötigte Geräte (Handtuchboxen, SRTisch, …), ordnungsgemäß aufgestellt (worden) sind [*siehe* diesbezüglich auch die Bestimmungen der Art. **5.1.202.** und **5.1.203.]**
54	Playing-Ground in einem Spielsaal	Jene durch die Umrandungselemente all jener in einem Spielsaal eingerichteten Spielboxen insgesamt gegebene Fläche, plus zusätzlich jene ca. 1.20 bis 1.50 Meter breiten Flächenstreifen, die direkt an die äußersten der Umrandungs-elemente angrenzen [*siehe* diesbezüglich Art. **5.1.160.]**
55	Spielkleidung & Spielmaterial	[*siehe* diesbezüglich Art. **5.1.201.]**

(…..)

Art. 0.02. (…..) **Begriffe / Definitionen**

siehe hierzu auch (➡ Seite 4) die allgemeinen Bestimmungen zur Auslegung und Deutung der Kürzel und Begriffe

61	Spielstärke einer Mannschaft in einer Spielrunde	Die Summe der Wertungspunkte (A) all jener Spieler, die in bzw. mit dieser Mannschaft **effektiv** (d.h. im Sinn der Bestimmungen von Art. 0.04.2.) an (einem, mehreren oder allen) MSp einer Spielrunde teilgenommen haben bzw. (voraussichtlich) an MSp einer Spielrunde teilnehmen *werden / sollen*. (A) Betreffend die Wertungspunkte eines Spielers sowie die Berechnung der Spielstärke einer Mannschaft: *siehe* Art. **5.4.016.**
62	Spielstärke eines Spielers	Je nach Fall (B): **(a)** dessen jeweils aktuelles Klassement (inklusive u.U. seiner Plus- und Minuspunkte) **(b)** dessen jeweils aktueller Performance-Wert **(c)** dessen Platz in der jeweils aktuellen VB-RGL. (B) In jenen dafür maßgebenden reglementarischen Bestimmungen wird jeweils festgelegt, welche der drei Alternativen (**a**), (**b**), (**c**) in einem bestimmten Fall anwendbar ist
63	Einsatz eines Spielers in einer Mannschaft	[*siehe* diesbezüglich Art. **0.04.1.**]
64	Teilnahme eines Spielers an einem MSp	[*siehe* diesbezüglich Art. **0.04.2.**]
65	Stammspieler	[*siehe* diesbezüglich Art. **0.05.**]
66	TR-Spieler	Ein Spieler mit einem noch laufenden Transfert-Status ' TR (X) ' [*siehe* diesbezüglich auch die Bestimmungen von **Kapitel. 3.2.2.1.]**
67	TR-Status TR (X)	Der Transfert-Status eines Spielers, wobei '**X**' die Anzahl jener Saisons angibt (inklusive der laufenden Saison), während denen dieser Spieler noch den Transfert-Status innehaben wird bzw. noch als TR-Spieler gelten wird
68	Doping	In Bezug auf den Begriff 'DOPING' sowie alle anderen damit zuhängenden Begriffe sind generell und prioritär jene diesbezüglich von der **WADA** festgelegten Definitionen und Bestimmungen maßgebend. [*siehe* diesbezüglich unter https://www.wada-ama.org *sowie Art.* **5.1.151.**]

(…..)

Art. 0.02. (…..) **Begriffe / Definitionen**

siehe hierzu auch (➡ Seite 4) die allgemeinen Bestimmungen zur Auslegung und Deutung der Kürzel und Begriffe

71	Saison	Der Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni dessen Folgejahres
72	Saisonkalender der FLTT	Die Auflistung jener von der FLTT selbst im Laufe einer bestimmten Saison zur Austragung gebrachten NTTK, sowie jener für die FLTT in dieser Saison anderweitig wichtigen Sport-Veranstaltungen und TTK im In- und Ausland
73	Kalendarisches Zeitfenster für MSp von MK	Ein Zeitraum, der einen oder mehrere Tage umfasst und der im Saisonkalender prinzipiell für die Austragung von MSp einer (oder mehrerer) MK festgelegt bzw. eingeplant (worden) ist, und der wie folgt gekennzeichnet ist: - mit **XA**, **XB**, **XC**, usw., während der ersten Hälfte der Saison - mit **ZA**, **ZB**, **ZC**, usw., während der zweiten Hälfte der Saison
74	Spieltag (**SpT**) einer MK	Ein bestimmter Tag eines kalendarischen Zeitfensters, der für die Austragung (eines Teils) von MSp einer bestimmten MK festgelegt (worden) ist
75	Spielrunde einer TTK	Die Gesamtheit aller 'Runden' (einer IndOK) bzw. aller Spieltage (einer MK) die in dieser TTK ausgetragen werden (müssen) hinsichtlich des Erhalts bzw. der Erstellung des Abschlussklassements bzw. der Abschlusstabelle dieser TTK [*siehe* diesbezügliche Detail-Erläuterungen in Art. **5.1.401.**]
75	Spielplan einer MK	Die Auflistung (**1**) all jener einer (Spielgruppe einer) bestimmten MK zugordneten SpT, von denen ein jeder wie folgt (z.B.) gekennzeichnet wird (ist) : - S-1.4 : 4. SpT der Spielrunde 1 der MM 'Seniors' - C-2.3 : 3. SpT der Spielrunde 2 der MM 'Cadets' - J-2(A) : 2. SpT (Spielrunde 'A' des 2. SpT) der MM 'Jeunes' - M-3(B) : 3. SpT (Spielrunde 'B' des 3. SpT) der MM 'Minimes' (**2**) all jener jenen in (**1**) visierten SpT jeweils zugeordneten MSp, von denen ein jedes mit einer individuellen Spielnummer wie folgt (z.B.) gekennzeichnet wird (ist) : - SpT 'S-1.4': MSp 101, 102, 103, 104, … - SpT 'C-2.3': MSp 11, 12, 13, … (**3**) all jener jenen in (**2**) visierten MSp jeweils zugeordneten planmäßigen SpTm
76	Planmäßiges Spieldatum Planmäßige Spiel-Anfangszeit eines MSp	Jenes Datum, bzw. jene Uhrzeit, das (die) im Spielplan einer MK als allein verbindlich für die Austragung bzw. den Beginn eines bestimmten MSp dieser MK festgelegt ist (sind) und das (die) im ITS, im entsprechenden Spielplan, solchermaßen angezeigt bzw. ausgewiesen ist (sind)
77	Planmäßiger Spieltermin eines MSp (= planmäßiger **SpTm**)	Die Einheit « planmäßiges Spieldatum **+** planmäßige SpielAnfangszeit », für ein bestimmtes MSp
78	Effektiver Spieltermin eines MSp (= effektiver **SpTm**)	Jenes Datum und jene Uhrzeit an dem ein bestimmtes MSp effektiv ausgetragen wird (worden ist) bzw. anfängt (angefangen hat) **NB**: wenn ein MSp effektiv an einem anderen als dem diesbezüglich vorgesehenen planmäßigen SpTm ausgetragen wird, so wird im ITS - anstelle dieses planmäßigen SpTm - der effektive SpTm angezeigt bzw. ausgewiesen

(…..)

Art. 0.02. (…..) **Begriffe / Definitionen**

siehe hierzu auch (➡ Seite 4) die allgemeinen Bestimmungen zur Auslegung und Deutung der Kürzel und Begriffe

81	Werktag	Jedweder Wochentag außer den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen
82	BIO	Das 'Bulletin d'Information Officiel' = das offizielle Mitteilungsblatt der FLTT
83	Annuaire	Das 'Annuaire Fédéral' = das offizielle Jahrbuch der FLTT
84	(FLTT) - Webseite	Die Internetpräsenz bzw. der Internetauftritt der FLTT (www.fltt.lu)
85	(FLTT) - **ITS**	Das INTRANET-Informatiksystem bzw. die Datenbank der FLTT, welche(s) dazu dient : **(1)** die Daten der VBM bzw. TTV **(2)** die Daten der VM **(3)** die Daten der NTTK **(4)** jene anlässlich der NTTK erzielten Resultate zu erfassen, zu verwalten und zu historischen Zwecken zu archivieren

91-...	*unbelegt*	

Art. 0.03. Frist bzw. Zeitpunkt für das Inkrafttreten einer eines Beschlusses oder einer Anweisung

Für jeden von einer VBInstanz getroffenen Beschluss bzw. für jede von einer VBInstanz erteilte Anweisung sowie für jedwede andere in den Statuten oder Reglementen aufgeführte Frist gilt, falls es nicht ausdrücklich anders vermerkt oder festgelegt worden ist als Zeitpunkt, an dem der betreffende Beschluss bzw. die betreffende Anweisung in Kraft tritt bzw. ab welcher die betreffende Frist läuft:

a) bei Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung bzw. Bekanntmachung im *BIO:* 00:00 Uhr am Folgetag der Veröffentlichung des *BIO* auf der FLTT-Webseite;

b) bei Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung bzw. Bekanntmachung im *Annuaire* : 00:00 Uhr am Folgetag des (letzten) offiziellen Verteilungstags des *Annuaire* durch die FLTT an die TTV;

c) bei Übermittlung der entsprechenden Mitteilung bzw. Bekanntmachung per E-Mail: 00:00 Uhr am Folgetag des auf dem entsprechenden E-Mail-Schreiben aufgeführten Absenderdatums (**0C**);

d) bei Übermittlung der entsprechenden Mitteilung bzw. Bekanntmachung per Brief: 00:00 Uhr am zweiten Tag nach dem Poststempel-Datum auf dem betreffenden Briefumschlag bzw. dem Einschreibe-Datum des betreffenden Schreibens (**0C**);

(**0C**) diese Übermittlungsart einer Mitteilung kann eine Beweispflicht bedingen, welche bei einer entsprechenden Anforderung mittels Vorlage diesbezüglicher Dokumente erfüllt, werden * kann / muss *

e) bei Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung bzw. Bekanntmachung in einem Presseorgan: 00:00 Uhr am Folgetag der betreffenden Veröffentlichung im betreffenden Presseorgan.

Art. 0.04.1. Einsatz eines Spielers in einer Mannschaft (seines TTV)

Als **Einsatz** eines Spielers in einer Mannschaft (seines TTV) in einem MSp gilt die Tatsache, dass dieser Spieler als Mitglied der betreffenden Mannschaft im Spielbogen des betreffenden MSp eingetragen ist, unabhängig davon, ob der Spieler effektiv bzw. aktiv in diesem MSp mitwirkt (mitgewirkt hat) oder nicht (0D).

(0D) Demnach gelten – neben dem effektiven bzw. aktiven Mitwirken eines Spielers in einer Mannschaft in einem MSp - auch ein ordnungsgemäßes individuelles Teil-Forfait bzw. ein ordnungsgemäßes individuelles Gesamt-Forfait eines Spielers in einem MSp, ebenso wie dessen ordnungsgemäße Berücksichtigung ('Mitzählen') in einer spielfreien Mannschaft als **Einsatz**.

Art. 0.04.2. Effektive Teilnahme eines Spielers an einem MSp

Als **effektive Teilnahme** eines Spielers an einem MSp gilt dessen **Einsatz** - gemäß den Bestimmungen von Art. **0.04.1.** - in jener Mannschaft (seines TTV) die im Spielbogen dieses MSp eingetragen ist, mit Ausnahme jenes Falles, wo der betreffende Spieler im Spielbogen dieses MSp mit einem individuellen Gesamt-Forfait eingetragen ist.

Art. 0.05. Stammspieler (an einem bestimmten SpT einer MK)

Ein Spieler gilt an einem bestimmten SpT einer MK als '**Stammspieler**', wenn er

a) einem der Klassemente D3, D2 oder D1 angehört, unabhängig von der Anzahl der offiziellen MSp, an denen er vor bzw. bis zu diesem SpT effektiv teilgenommen hat;

b) an wenigstens sieben (7) der letzten zehn (10) direkt vor diesem SpT ausgetragenen SpT der MM 'Seniors' und/oder 'Cadets' (0E) an wenigstens einem MSp einer dieser MM effektiv (d.h. im Sinn der Bestimmungen von Art. 0.04.2.) teilgenommen hat (0F) (0G).

(0E) ggf. Saison- und/oder Vereinsübergreifend

(0F) ein Spieler, der - infolge seiner Neu-Lizenzierung - an einem bestimmten SpT einer MK die Spielberechtigung für die MM 'Seniors' bzw. 'Cadets' erst seit weniger als (10) SpT dieser MM innehat, gilt an diesem SpT als Stammspieler für die betreffende MK, wenn er an wenigstens 70 % jener seit seiner Neu-Lizenzierung bis zu diesem SpT ausgetragenen SpT der MM-en 'Seniors' bzw. 'Cadets' an wenigstens einem MSp einer dieser MM effektiv (d.h. im Sinn der Bestimmungen von Art. 0.04.2.) teilgenommen hat (0G)

(0G) die Teilnahme an sowohl einem MSp der MM 'Seniors' als auch einem MSp der MM 'Cadets' am selben Spieldatum, oder an mehreren MSp einer dieser MM (z.B. bei Doppeleinsatz gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.352.1. oder bei mehreren im Spielplan vorgesehenen MSp eines SpT am selben Datum) wird (ggf.) immer nur als eine einzige 'effektive Teilnahme' an einem MSp an diesem Datum gewertet bzw. angerechnet

Art. 0.06. Tabelle und Abschlusstabelle einer Spielgruppe

1. Als '**Tabelle**' einer Spielgruppe gilt die Auflistung der Teilnehmer dieser Spielgruppe (Mannschaften oder Spieler) zu einem bestimmten Zeitpunkt, in der Reihenfolge der von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt in ihren Spielen innerhalb dieser Spielgruppe erzielten Punkte (0H), einschließlich (ggf.) jener aus einer vorherigen Spielrunde übernommenen Punkte, wobei der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl auf Platz 1, der Teilnehmer mit der zweithöchsten Punktzahl auf Platz 2, usw. eingestuft wird (0J).

(0H) diese Punkte werden gemäß den Bestimmungen der Abschnitte **5.1.** und **5.2**. von Art. 5.1.403. ermittelt bzw. gewertet

(0J) außer in Abschlusstabellen, werden punktgleiche Teilnehmer auf denselben Platz eingestuft

2. Als '**Abschlusstabelle**' einer Spielgruppe gilt jene Tabelle dieser Spielgruppe, die sich ergibt, nachdem alle im Spielplan dieser Spielgruppe vorgesehenen Spiele ausgetragen und die entsprechenden Punkte gemäß den Bestimmungen von Abschnitt **1.** in deren Tabelle berücksichtigt bzw. miteinberechnet worden sind (0K).

(0K) sofern dies aus reglementarischen oder sonstigen Gründen relevant ist, werden punktgleiche Teilnehmer einer Spielgruppe in jener Reihenfolge eingestuft, die sich diesbezüglich aus den Bestimmungen von Art. 5.1.404. ergibt

Art. 0.07. Definition bzw. Erläuterung der Begriffe "ordnungsgemäß" und "vorschriftsmäßig"

Eine bestimmte Vorgehensweise oder Begebenheit bzw. ein bestimmter Prozess gilt als ordnungsgemäß bzw. vorschriftsmäßig, wenn sie (er) allen diesbezüglich geltenden, anwendbaren bzw. maßgebenden Bestimmungen, Vorschriften und Bedingungen der Statuten, Reglemente und Internen Reglemente entspricht.

1. VERWALTUNGS-ORDNUNG

1.1. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1.1.1. KONGRESS

Art. 1.1.101.

Sowohl ein VBM bzw. TTV als auch eine VB-Instanz kann beim CD sowohl Vorschläge zu Änderungen der Statuten und/oder der Reglemente als auch Vorschläge zur Tagesordnung eines Kongresses bzw. Gegenvorschläge zu vorliegenden Vorschlägen, Interpellationen und Anfragen einreichen. Solche Vorschläge müssen immer schriftlich eingereicht werden, und zwar sowohl per Brief als auch per E-Mail, wobei dem E-Mail-Schreiben der entsprechende Vorschlag in Form einer Microsoft-Word-Datei beizufügen ist.

Jeder eingereichte Vorschlag soll immer von einer kurz gefassten Begründung bzw. Erläuterung begleitet sein.

Für die Einsendung von Vorschlägen an den Kongress sind jene hierfür in den Statuten aufgeführten Fristen und Bedingungen zu beachten und einzuhalten.

Art. 1.1.102.

Das dem VBM bzw. TTV vom CD zugestellte Einladungsschreiben zu einem Kongress umfasst mindestens die folgenden Informationen und Unterlagen zu diesem Kongress:

- Datum, Beginn, Ort und Versammlungssaal
- die Tagesordnung
- die eventuellen Vorschläge für Änderungen an den Statuten und/oder den Reglementen

Art. 1.1.103.

Die Tagesordnung des ordentlichen Jahres-Kongresses begreift mindestens folgende Punkte:

- Aufruf der Delegierten und Prüfung derer Vollmacht
- Diskussion und Beschlussfassung betr. die Annahme:
  - des Berichts des vorhergehenden Jahres-Kongresses
  - des Tätigkeitsberichts des CD, einschließend jenen der (Sonder)-Kommissionen
  - der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz
  - des Berichts der Revisoren
  - der Tätigkeitsberichte der Gerichtsinstanzen
- Entlastung des CD, der Gerichtsinstanzen und der Revisoren
- Wahlen, sofern solche laut den Statuten und/oder den Reglementen vorzusehen sind
- Diskussion und Beschlussfassung (ggf.) über die vorliegenden Vorschläge zur Änderung der Statuten und/oder der Reglemente sowie über andere Anträge zur Tagesordnung
- Diskussion des provisorischen und Verabschiedung des definitiven Haushaltsplans *('Budget')* für das folgende Geschäftsjahr
- Bestimmung des nächsten Kongressortes
- Schlussaufruf der Delegierten

Art. 1.1.104.

Spätestens acht (8) Tage vor dem Datum des Jahres-Kongresses stellt der CD jedem VBM bzw. TTV folgende Unterlagen zu:

- Tätigkeitsbericht des CD, einschließend jenen der (Sonder)-Kommissionen
- Tätigkeitsberichte der Gerichtsinstanzen
- Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz
- Provisorischer Haushaltsplan *('Budget')* für das folgende Geschäftsjahr
- die schriftlich eingereichten Vorschläge zur Tagesordnung, Gegenvorschläge zu den vorliegenden Vorschlägen, Anfragen und Interpellationen

Art. 1.1.105.

Jedwede Ehrverletzende oder andere störende Äußerung bei einem Kongress wird vom Kongressleiter durch Ordnungsruf unterbunden.

Der Kongress kann den sofortigen Ausschluss einer bestimmten Person vom Kongress beschließen:

- bei einem zweiten Ordnungsruf an die Adresse dieser Person
- bei schwerer Störung der Ordnung durch diese Person

Art. 1.1.106.

Vor jeder Beschlussfassung über einen Antrag ist den Delegierten Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu äußern. Der Kongressleiter erteilt hierzu das Wort; er kann eine Beschränkung der Redezeit anordnen.

In einer und derselben Angelegenheit kann der Delegierte eines TTV höchstens zweimal das Wort ergreifen. Dem Antragsteller muss immer das letzte Wort zugestanden bzw. eingeräumt werden.

1.1.2. SCHLICHTUNGSRAT

Art. 1.1.201.

Zur endgültigen und verbindlichen Beschlussfassung in verschiedenen genau festgelegten Angelegenheiten bzw. Fällen kann der Schlichtungsrat (SchR) einberufen werden.

Der CD bestimmt zu Beginn jeder Saison eines seiner Mitglieder als Sekretär-Koordinator des SchR; dieser Sekretär-Koordinator ist zuständig für alle Angelegenheiten, die den SchR betreffen (Einberufung, Sitzungsberichte, usw.).

Art. 1.1.202.

Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des SchR ist wie folgt geregelt:

1. Der SchR trifft einen endgültigen Beschluss in jedweder Angelegenheit bzw. Frage, welche entweder die internationalen TT-Regeln oder andere Bestimmungen der ITTF oder der ETTU sowie deren Anwendung in Luxemburg betrifft.

Zur Beratung einer solchen Angelegenheit bzw. Frage treten zusammen:

- der Sekretär-Koordinator, der in diesem Fall stimmberechtigt ist und außerdem die Funktion des Sitzungsleiters übernimmt;
- drei ebenfalls stimmberechtigte Experten, die von Fall zu Fall vom Präsidenten der CdA ernannt werden.

2. Der SchR trifft einen endgültigen Beschluss in jedweder Angelegenheit bzw. Frage, bei der die korrekte bzw. ordnungsgemäße Anwendung einer reglementarischen Bestimmung zu einer sportlichen Ungerechtigkeit und/oder Unsinnigkeit führen würde.

Zur Beratung einer solchen Angelegenheit bzw. Frage treten zusammen:

- der Sekretär-Koordinator, der in diesem Fall nicht stimmberechtigt ist
- ein ebenfalls nicht stimmberechtigter Vertreter der den SchR anrufenden Partei (TTV bzw. CD bzw. Gerichtsinstanz)
- fünf stimmberechtigte Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder, die von Fall zu Fall vom Sekretär-Koordinator aus dem Pool jener Vereinssekretäre und beigeordneten Vereinssekretäre ausgewählt werden, die von ihrem TTV bei der FLTT als potenzielles Mitglied des SchR gemeldet worden sind ([1A]), wobei folgende Bedingungen zu beachten sind:
  - ein TTV darf im SchR nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein;
  - ein stimmberechtigtes Mitglied des SchR darf keinem TTV angehören, der ein direktes Interesse in jenem Fall hat, der vom SchR zu behandeln ist;
  - die Mitglieder des CD sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichtsinstanzen dürfen nicht Mitglied im SchR sein.

([1A]) der Pool der Mitglieder des SchR wird jeweils am Ende jener Saison erneuert bzw. ergänzt, in welcher anlässlich des Jahres-Kongresses Neuwahlen für den CD stattgefunden haben

Alle anwesenden Mitglieder des SchR wählen eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SchR zum Sitzungsleiter der betreffenden Sitzung.

3. Zusätzlich zu jenen hier vorhin unter **1.** und **2.** genannten Personen können vom Sekretär-Koordinator, durch eigenen Entscheid oder auf Anraten einer Gerichtsinstanz, auch Delegierte oder VA anderer TTV und/oder Vertreter von VB-Instanzen oder sonstige Zeugen in die Sitzung des SchR eingeladen werden, insofern deren Aussagen zum besseren Verständnis der zu behandelnden Angelegenheit bzw. zu einer möglichst vollständigen und umfassenden Darlegung dieser Angelegenheit beitragen können. Jede in eine Sitzung des SchR eingeladene Partei bzw. Person kann ihrerseits, auf eigene Kosten, Zeugen und Verteidiger in die entsprechende Sitzung mitbringen.

4. Die Teilnahme an einer Sitzung des SchR ist für jede eingeladene Person obligatorisch.

Art. 1.1.203.

Ein TTV kann den SchR anrufen in einer Angelegenheit, die ihm einen direkten und ausschließlich sportlichen Schaden zufügt,

- den er nicht durch einen eigenen Fehler im sportlichen Bereich selbst verschuldet hat;
- den er selbst nach *oder* bei Ausschöpfung aller verfügbarer rechtlicher und reglementarischer Mittel und Möglichkeiten nicht hat abwenden können *oder* nicht abwenden kann bzw. nicht wird abwenden können;
- der nicht durch eine rechtliche Handhabe wie Protest, Berufung oder Antrag behoben werden kann.

Nachdem ein TTV Kenntnis erhalten bzw. bekommen hat von einem ihm bevorstehenden sportlichen Schaden, der nur durch einen diesbezüglichen Beschluss des SchR verhindert bzw. behoben werden kann, muss dieser TTV den SchR wie folgt mit der betreffenden Angelegenheit befassen:

a) spätestens innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach der betreffenden Kenntnisnahme, wenn die Angelegenheit einer kurzfristigen Entscheidung bedarf (u.a. wenn die betreffende Angelegenheit eine laufende oder eine kurz bevorstehenden NTTK betrifft);

b) ansonsten, spätestens zu einem Zeitpunkt, wo es dem SchR (zeitlich und technisch) noch möglich ist bzw. noch möglich bleibt, noch (rechtzeitig) eine (sportlich) vertretbare Lösung für die vorgebrachte Angelegenheit zu finden.

Die Anrufung des SchR durch einen TTV muss immer schriftlich, mittels eines Briefes an das VBS, erfolgen. Dabei muss der anrufende TTV seinen Antrag schriftlich begründen und sowohl den Nachweis über seine sportliche Benachteiligung als auch über die (voraussichtlich) ergebnislose Ausschöpfung aller verfügbaren rechtlichen und reglementarischen Mittel und Möglichkeiten erbringen.

Der CD kann den SchR mit jeder Angelegenheit bzw. Frage befassen, die in dessen Zuständigkeit fällt und die zum Zeitpunkt dieser Befassung nicht mehr als einundzwanzig (21) Tage zurückliegt.

Eine Gerichtsinstanz soll, ohne in einem solchen Fall ein Urteil zu treffen, den SchR mit jedweder Angelegenheit bzw. Frage befassen, die in dessen Zuständigkeit fällt. Demzufolge ist die Anrufung des SchR durch einen TTV nicht mehr möglich in einer Angelegenheit, für welche die Gerichtsinstanzen sich als zuständig erklärt haben und in der sie demzufolge ein Urteil getroffen haben.

Art. 1.1.204.

Bei der Anrufung des SchR prüft der Sekretär-Koordinator die Vorschriftsmäßigkeit des Antrags sowie insbesondere die Gegebenheit jener in Art. 1.1.203. festgelegten und unabdingbaren Voraussetzungen und Anforderungen zur Einberufung des SchR.

Sollten Zweifel oder Bedenken bestehen in Bezug auf die Erfüllung der im vorherigen Absatz visierten Voraussetzungen und Anforderungen, so unterbreitet der Sekretär-Koordinator drei (3) Mitgliedern des SchR den vorliegenden Antrag zwecks Beratung und Beschlussfassung betreffend die Zulässigkeit dieses Antrags sowie die diesbezügliche Einberufung des SchR. Der SchR kann seine von einem TTV beantragte Einberufung ablehnen, falls die diesbezüglichen Voraussetzungen eindeutig nicht gegeben bzw. die diesbezüglichen Anforderungen eindeutig nicht erfüllt sind. Der beantragende TTV muss sofort von einer solchen Ablehnung seines Antrags sowie von den Gründen, die zu dieser Ablehnung geführt haben, in Kenntnis gesetzt werden.

In jedwedem Fall, in dem die Einberufung des SchR nicht in Anwendung der Bestimmungen des vorherigen Absatzes abgelehnt worden ist, lost der Sekretär-Koordinator die Voll- und Ersatzmitglieder des SchR aus und ruft dessen Sitzung innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang des Antrags zur betreffenden Anrufung ein. Bei der Anrufung des SchR durch eine Gerichtsinstanz kann diese Frist von der betreffenden Gerichtsinstanz verlängert werden, falls in der zu behandelnden Angelegenheit keine Dringlichkeit gegeben ist.

Art. 1.1.205.

Über jede dem SchR vorgelegte Angelegenheit muss abgestimmt werden.

Der SchR hat die Möglichkeit bzw. das Recht, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Beschlüsse zu fassen, um die unsportliche Seite einer Angelegenheit möglichst auszuschalten. Hierzu gehört u.a. die Erteilung einer Sondergenehmigung und/oder einer Dispens betr. die Einhaltung einzelner oder mehrerer reglementarischer und/oder anderer Bestimmungen.

Jeder Beschluss des SchR muss veröffentlicht werden und außerdem jeder betroffenen Partei schnellst-möglichst mitgeteilt werden.

Ein Beschluss des SchR ist für alle Parteien bindend und kann ausschließlich vom Kongress abgeändert oder aufgehoben werden.

1.1.3. COMITE DIRECTEUR UND (SONDER)-KOMMISSIONEN

1.1.3.1. Zusammensetzung und Aufgabengebiete

Art. 1.1.301.

In seiner ersten Sitzung nach jedem Kongress, anlässlich dem eine Neuwahl des CD stattgefunden hat, ernennt der CD, unter seinen Mitgliedern, für die Dauer seines Mandats (= für die nächstfolgenden zwei Jahre) :

- zwei Vizepräsidenten
- einen beigeordneten Sekretär
- einen beigeordneten Finanzwart
- einen CD-Vertreter bei der CdA
- den Sekretär der CdSR
- den Sekretär oder ein Mitglied der LZK
- den Sekretär-Koordinator des SchR

Ein CD-Mitglied kann mehr als eines der vorgenannten Ämter bekleiden.

Art. 1.1.302.

Der CD kann ein Exekutivbüro *('Bureau exécutif')* einsetzen zwecks Erledigung, zwischen den CD-Sitzungen, der laufenden sowie der dringenden Angelegenheiten.

Dem Exekutivbüro gehören von Amts wegen u.a. der Verbandspräsident, der Generalsekretär und der Finanzwart an. Seine weitere (permanente und/oder zeitweise) Zusammensetzung, seine Funktionsweise sowie seine Befugnisse werden durch einen diesbezüglichen CD-Beschluss oder durch ein **IR** geregelt.

Art. 1.1.303.

Eine Kommission setzt sich aus bis zu elf (11) Personen zusammen, von denen der Präsident direkt vom Kongress gewählt wird, außer wenn die Reglemente ausdrücklich eine andere Lösung vorsehen. Der Präsident einer Kommission schlägt dem CD die anderen Mitglieder der von ihm geleiteten Kommission zwecks Ernennung durch den CD vor.

Jede Kommission bestimmt in ihren Reihen jeweils einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten in dessen Abwesenheit vertritt, und einen Sekretär.

Die Mitgliedschaft in einer Kommission unterliegt den diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten und Reglemente sowie zusätzlich folgenden Einschränkungen:

- einer Kommission dürfen maximal zwei (2) CD-Mitglieder angehören;
- eine bestimmte Person darf, die Sonder-Kommissionen ausgenommen, nur einer Kommission als Vollmitglied angehören, außer wenn es in den Reglementen ausdrücklich anders geregelt ist.

Der CD kann für bestimmte Aufgaben ad-hoc-Arbeitsgruppen oder zusätzliche Sonder-Kommissionen ernennen zu jenen, die bereits in den Reglementen aufgeführt und beschrieben sind.

Art. 1.1.304.

Das Aufgabengebiet des CD und seiner Mitglieder sowie der (Sonder)-Kommissionen ist nachstehend umrissen. Es kann durch ein **IR** genauer ausgeführt und ergänzt werden.

Der Aufgabenbereich der einzelnen Kommissionsmitglieder muss vom CD genehmigt werden.

Der CD kann jederzeit das in diesen Reglementen festgelegte Aufgabengebiet der CD-Mitglieder, der (Sonder)-Kommissionen und ihrer Mitglieder erweitern oder beschränken, wenn das reibungslose und ordnungsgemäße (Weiter)-Funktionieren des Verbands und dessen Aktivitäten dies als notwendig bzw. unerlässlich erscheinen lässt oder anderweitig rechtfertigt.

Insbesondere kann der CD eine oder mehrere Personen mit der Aufgabe einer Verbandspermanenz (**1B**) (**VBP**) betreuen. Diese Person(en) wird (werden), mit ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, öffentlich bekannt gegeben (u.a. und vorzugsweise im *Annuaire*).

(**1B**) Eine als VBP benannte Person verfügt über weitreichendste Entscheidungskompetenz in all jenen Angelegenheiten, für die sie aufgrund entweder einer reglementarischen Bestimmung oder eines diesbezüglichen CD-Beschlusses bzw. aufgrund ihrer Nominierung durch den CD, zuständig ist. Eine VBP sollte in jedem von ihr zu behandelnden Fall immer all jene von diesem Fall betroffenen Parteien anhören und – falls dies (zeitlich) machbar ist und/oder als angebracht erscheint – auch Rücksprache mit einem anderen für die jeweilige Angelegenheit verantwortlichen Verbandsdirigenten nehmen (falls gegeben), um solchermaßen, eine Entscheidung bei bestmöglichem Wissensstand, in völliger Unparteilichkeit sowie nach bestem Wissen und Gewissen, treffen zu können.

Art. 1.1.311.

Der CD hat allgemein folgende Zuständigkeiten bzw. folgendes Aufgabengebiet :

1. Prinzipienentscheidungen und Koordination auf jedem Gebiet der Verbandsverwaltung
2. Beschlussfassung in allen Fragen und Angelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich des Kongresses und der Gerichtsinstanzen fallen
3. Entscheidungen in allen nicht in den Statuten und Reglementen erfassten Fällen
4. Erteilung von durch die Statuten und Reglemente erforderten Genehmigungen
5. Überwachung der Einhaltung der Statuten und Reglemente
6. Ausarbeitung neuer Statuten und Reglemente (die dem Kongress zur Genehmigung vorzulegen sind) sowie Ausarbeitung von IR
7. Provisorische Inkraftsetzung von Änderungen der Reglemente
8. Durchführung von Referenden und eingeschränkten Abstimmungen
9. Provisorische Aufnahme von 'neuen Vereinen'
10. Genehmigung der Fusion bestehender TTV
11. Koordination und Management der internationalen Beziehungen der FLTT
12. Genehmigung der Organisation der internationalen Spiele der FLTT
13. Bezeichnung des Spielsaals und/oder des Delegationsleiters für alle internationalen Begegnungen und Beteiligungen der FLTT
14. Genehmigung der Organisation der Auslandsfahrten der Verbandsmannschaften und Delegationen
15. Beziehungen zu den Staats- und Gemeindebehörden
16. Beziehungen zu den staatlichen und privaten Sportgremien
17. Überwachung der Verwaltung sowie der Ausführung des Haushaltsplans *('Budget')* der FLTT
18. Festsetzung der Gebühren
19. Erstellung und Anpassung der Strafskala
20. Zusammensetzung der (Sonder)-Kommissionen
21. Überwachung der Tätigkeit der (Sonder)-Kommissionen und ihrer Mitglieder
22. Nennungen für Mandate oder Vertretungen in nationalen oder internationalen Sportgremien (z.B. ITTF, ETTU, COSL, usw.)
23. Ernennungen gemäß den Bestimmungen von Art. 1.1.301. und 1.1.304.
24. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Vorschläge und Beschlüsse der (Sonder)-Kommissionen
25. Einlegung einer Revision
26. Genehmigung des Saisonkalenders
27. Durchführung sämtlicher NTTK
28. Verlegung von ganzen SpT einer oder mehrerer Spielgruppen
29. Gestaltung und Herausgabe des *Annuaire* sowie des *BIO*
30. Gestaltung der FLTT-Webseite
31. *(abgeschafft durch Kongress-Beschluss 2021)*
32. Ausstellung von Trainer- und SR-Lizenzen
33. Einstellung und Entlassung der Arbeitskräfte der FLTT, sowohl im sportlichen als auch im administrativen Bereich (exklusives Vorrecht)
34. Genehmigung der Zusammensetzung und der Organisation der Verbandskader
35. Ausschluss aus dem Nationalkader
36. Sperren für internationale Selektionstreffen der FLTT
37. Ausdehnung einer von einem TTV verhängten Disziplinarmaßnahme (z.B. Sperre) auf den Verband
38. Bestimmung eines Verbandslokals
39. Verleihung von Auszeichnungen und Verdienstabzeichen
40. Einstellung und Entlassung von Schreibhilfen oder Sekretären
41. Begnadigung von gesperrten VM
42. Letztinstanzliche Entscheidungsgewalt in allen die PBD-Verarbeitung betreffenden Angelegenheiten
43. Festlegung jener anlässlich von TT-Aktivitäten zu beachtenden Infektionsschutz- und Hygiene-Maßnahmen

Art. 1.1.312.

Angesichts der Bestimmungen von Art. **2.02.**, Abschnitt b), der Statuten, kann der CD in einem Not- oder Dringlichkeitsfall oder in einem Fall höherer Gewalt auch in anderen als jenen im Art. 1.1.311. aufgeführten Bereichen jedweden Beschluss treffen, der notwendig bzw. unerlässlich scheint bzw. ist, um das reibungslose und ordnungsgemäße (Weiter)-Funktionieren des Verbands und dessen (sportlichen und sonstigen) Aktivitäten ohne Unterbrechung sicherzustellen und zu gewährleisten.

Art. 1.1.313.

1. Angesichts der Bestimmungen von Art. **5.35.** der Statuten, kann der CD in einem ausreichend begründeten Fall (1C), in dem ein Beschluss im Prinzip dem Kongress vorbehalten ist, einen solchen Beschluss sofern dies zeitlich machbar ist – ausnahmsweise durch eine Abstimmung der Vereine per Referendum oder per eingeschränkter Abstimmung herbeiführen.

(1C) Als ein solcher Fall gilt u.a. ein Umstand oder eine Angelegenheit, welche(r):
- die Durchführung einer NTTK unmöglich oder ungerecht gestaltet bzw. gestalten könnte;
- im Laufe der Saison zu einer Kontroverse zwischen Vereinen und dem Verband führt bzw. geführt hat;
- ab der nächsten Saison als Reglement festgelegt werden soll, aber schon in die laufende Saison eingreift;
- unter den Kompetenzbereich des Kongresses fällt, jedoch einer dringenden Lösung bedarf.

2. Ein Referendum bzw. eine eingeschränkte Abstimmung wird gemäß der folgenden Prozedur durchgeführt:

2.1. Der CD stellt den begründeten Ausnahmefall durch besonderen Beschluss fest und veröffentlicht seine diesbezügliche Entscheidung.

2.2. Der CD beauftragt ein Mitglied des CD oder einer (Sonder)-Kommission mit der Verfassung eines (Reglemente)-Textes sowie des Rundschreibens an die Vereine. Diese Texte müssen dem CD zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.3. In jenem in 2.2. vorgesehenen Rundschreiben begründet der CD, warum ein Referendum bzw. eine eingeschränkte Abstimmung erforderlich ist, und warum ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

2.4. Der CD stellt den Vereinen eine Frist zur Abstimmung. Diese Frist muss so gehalten sein, dass die TTV die Möglichkeit haben, den anderen TTV sowie dem Verband ihre Meinung bzw. ihre Position zu jenem zur Abstimmung gestellten Text bekannt zu geben.

2.5. Jedweder Verein muss in jener gemäß den Bestimmungen von 2.4. gestellten Frist seine Stimme abgeben und dabei seinen Namen angeben, ansonsten er mit einer Ordnungsstrafe belegt wird.

2.6. Die Bestimmungen des Kapitels "Abstimmungen und Wahlen" der Statuten (= Kapitel 6.) finden integral Anwendung, außer dass die Vereine keine geheime Abstimmung beantragen bzw. verlangen können.

2.7. Das Personal des VS fungiert als Wahlbüro und veröffentlicht das Resultat der Abstimmung.

3. Gegen die Durchführung eines Referendums bzw. einer eingeschränkten Abstimmung, sowie gegen jene diesem Vorgang zugrunde liegenden Modalitäten, kann Berufung (#) eingelegt werden.

(#) aus Zeitgründen ist ein Protest beim Verbandsgericht nicht zulässig

4. Die Verbandsinstanzen und die TTV sind an jedweden im Rahmen eines Referendums bzw. einer eingeschränkten Abstimmung getroffenen Beschluss gebunden. Ein solcher Beschluss kann nicht rückwirkend anwendbar sein, außer wenn eine solch rückwirkende Wirkung in jenem zur Abstimmung gestellten Text ausdrücklich vorgesehen und mit zur Abstimmung gestellt worden ist.

Art. 1.1.315.

Der Verbandspräsident hat allgemein folgendes Aufgabengebiet:

1. Repräsentation des Verbands nach innen und nach außen
2. Leitung des Kongresses
3. Leitung der Sitzungen des CD und der CdSR
4. Begutachtung der Tagesordnung der CD-Sitzungen
5. Überwachung der Arbeit der CD-Mitglieder
6. Unterzeichnung, gemeinsam mit dem Generalsekretär oder dem Finanzwart, aller Dokumente, die den Verband in moralischer, materieller und/oder finanzieller Hinsicht verpflichten
7. Überwachung betreffend die Beachtung und Einhaltung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen durch die VBM bzw. TTV und die VB-Instanzen
8. Schlichtung in Streitfällen zwischen TTV, zwischen VB-Instanzen oder zwischen TTV und VB-Instanzen
9. Präsident der CdSR
10. Präsident der LZK

Der Verbandspräsident kann in jedweder seiner Funktionen von einem der Vizepräsidenten vertreten werden bzw. kann er sich in einer oder mehrerer seiner Funktionen, zeitweilig oder dauerhaft, von einem Vizepräsidenten vertreten lassen.

Art. 1.1.316.

Der Generalsekretär hat allgemein folgendes Aufgabengebiet:

1. Führung der nationalen und internationalen Korrespondenz der FLTT
2. Unterzeichnung, gemeinsam mit dem Verbandspräsidenten, aller Dokumente, die den Verband in moralischer und materieller Hinsicht verpflichten
3. Koordination aller Arbeiten innerhalb der FLTT
4. Leitung des VBS, wobei er diese Zuständigkeit für (Teil)-Bereiche der täglichen Geschäftsführung an den administrativen Direktor delegieren kann
5. Führung des Verbandsarchivs
6. Beschaffung jedweder benötigten Dokumentation
7. Verbindungsperson zu den VBM bzw. TTV
8. Einberufung und Vorbereitung der CD-Sitzungen und Erstellung ihrer Tagesordnung
9. Redaktion des Tätigkeitsberichts des CD
10. Führung der Präsenzliste in den CD-Sitzungen
11. Veröffentlichung der Kongressdokumentation sowie Verfassung der Kongressberichte
12. Sammeln der den TT-Sport betreffenden Veröffentlichungen
13. Mitglied in der CdSR
14. Mitglied in der LZK

Der Generalsekretär kann in jedweder seiner Funktionen, außer jener unter 2., vom beigeordneten Sekretär vertreten werden bzw. kann er sich in einer oder mehrerer seiner Funktionen, außer jener unter 2., zeitweilig vom beigeordneten Sekretär vertreten lassen.

Art. 1.1.317.

Der Verband unterhält ein Verbandssekretariat (VBS), für dessen Leitung der GS zuständig und verantwortlich ist, seine Zuständigkeit jedoch für (Teil)-Bereiche der täglichen Geschäftsführung an den administrativen Direktor delegieren kann.

Das VBS begreift den administrativen Direktor sowie eine oder mehrere Bürokräfte.

Art. 1.1.321.

Der Finanzwart ('Trésorier') hat allgemein folgendes Aufgabengebiet:

1. Kontrolle aller die Verbandsfinanzen betreffenden Dokumente und Belege sowie Ordnen und Aufbewahren, in Zusammenarbeit mit dem VBS; dieser Dokumente und Belege
2. Unterzeichnung, gemeinsam mit dem Verbandspräsidenten, aller Dokumente, die den Verband in moralischer, materieller und insbesondere in finanzieller Hinsicht verpflichten
3. Führung der Verbandskasse(n) und der diesbezüglichen Kassenbücher
4. Verwaltung der Verbandskonten
5. Verfassung eines zwei-monatlichen Berichtes betreffend die Verbandsfinanzen an den CD
6. Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz
7. Erstellung eines provisorischen Haushaltsplans
8. Begutachtung aller Angelegenheiten mit finanziellem Charakter

Der Finanzwart kann in jedweder seiner Funktionen, außer jener unter 2., vom beigeordneten Finanzwart vertreten werden bzw. kann er sich in einer oder mehrerer seiner Funktionen, außer jener unter 2., zeitweilig vom beigeordneten Finanzwart vertreten lassen.

Art. 1.1.326.

Der Präsident der Commission Technique (CT) ist mit seiner Kommission zuständig und dem CD gegenüber verantwortlich für die sporttechnischen Aspekte aller MK sowie insbesondere für deren korrekte Durchführung und deren korrekten Ablauf.

Die CT kann vom CD auch mit der Durchführung jedweder anderen NTTK als den MK befasst werden.

Art. 1.1.327.

Die CT hat allgemein folgendes Aufgabengebiet:

1. Kontrolle und Genehmigung der Spielsäle sowie Führung, in Zusammenarbeit mit dem VBS, der Kartei der Spielsäle
2. Kontrolle der Spielbögen der MSp, einschließlich:
   - der Veröffentlichung jener in der Strafskala diesbezüglich vorgesehenen Ordnungsgebühren
   - der Meldung der festgestellten Verfehlungen an das VG
3. Veröffentlichung - im Auftrag der CdA - jener Ordnungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Erteilung von gelben oder roten Karten durch neutrale SR anfallen sowie der automatischen Spielsperren in Folge von erteilten gelben oder roten Karten
4. Ausführung der Bestimmungen des Klassemente-Systems
5. Durchführung der MM
   - Zusammensetzung der Spielgruppen
   - Festlegung der Auf- und Abstiegsquoten, sofern diese nicht bereits in den Reglementen festgelegt sind
   - Festlegung des Spielplans bzw. der Reihenfolge der MSp
   - Erstellung und Veröffentlichung der Tabellen
6. Durchführung der PK, einschließlich der Verlosung und Veröffentlichung der Spielgruppen und der Spielpaarungen
7. Bearbeitung und Folgeüberwachung der Verlegung von MSp der MK, u.a. aufgrund von Verbands-selektionen, Urteilen der Gerichtsinstanzen, außergewöhnlichen Vorkommnissen, usw.
8. Vorschläge an den CD, im Prinzip schriftlich, betreffend den Saisonkalender

Art. 1.1.331.

Der Präsident der Commission Sportive (CS) ist mit seiner Kommission zuständig und dem CD gegenüber verantwortlich für die sporttechnischen Aspekte der IndOK und der von den TTV organisierten Turniere, sowie insbesondere für deren korrekte Durchführung und deren korrekten Ablauf.

Die CS kann vom CD auch mit der Durchführung anderer NTTK als den Verbands- IndOK befasst werden.

Art. 1.1.332.

Die CS hat allgemein folgendes Aufgabengebiet:

1. Organisation und Durchführung der IndOK des Verbands, wie u.a. Verbandsturniere (außer jenen, für welche die CPSP verantwortlich zeichnet), Landesmeisterschaften, Kriterium, usw.
2. Genehmigung der Reglemente der Vereinsturniere und Überwachung der Einhaltung dieser Reglemente.

Art. 1.1.336.

Der Präsident der Commission des Cadres Fédéraux (CCF) ist mit seiner Kommission zuständig und dem CD gegenüber verantwortlich für die internationalen sportlichen Aktivitäten der FLTT, für den Bereich des (Hoch)-Leistungssports sowie für alle Angelegenheiten, welche die Verbandskader (Senioren und Jugend, national und regional) betreffen, mit Ausnahme jedoch der Selektionen, für die der Sportdirektor verantwortlich zeichnet.

Art. 1.1.337.

Die CCF, der von Amts wegen u.a. der Sportdirektor und die Verbandstrainer angehören, hat allgemein folgendes Aufgabengebiet:

1. Überwachung der Trainings und der Lehrgänge der Verbandskader
2. Überwachung des Verhaltens und der Ergebnisse der Kaderspieler bei Meisterschaften und Turnieren
3. Ausarbeitung von schriftlichen Vorschlägen an den CD betreffend:
   - die Struktur der Verbandskader
   - die Zusammensetzung der Verbandskader
   - die Organisation der Trainings und der Lehrgänge der Verbandskader
   - die Betreuung der Verbandskader sowie der Verbandsselektionen
   - die spezifischen Förderprojekte im Bereich des (Hoch)-Leistungssports
   - die Organisation der Trainerausbildung
   - die Talentsichtung und Förderung
   - die Erstellung des internationalen Wettkampfprogramms und des diesbezüglichen Budgets

Art. 1.1.338.

Der Aufgabenbereich des Sportdirektors wird durch dessen Arbeitsvertrag und/oder durch ein **IR** festgelegt.

Von Amts wegen übernimmt der Sportdirektor die Funktion des Selektioneurs. Als solcher zeichnet er allein verantwortlich für die Selektion der Spieler für alle Verbandsmannschaften und sonstigen Verbandsauswahlen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Sportdirektors werden die Aufgaben des Sportdirektors, inklusive der Funktion des Selektioneurs, während der entsprechenden Zeit vom Präsidenten der CCF wahrgenommen.

Art. 1.1.339.

Der Selektioneur ist gehalten, dem VBS jedwede getätigte Selektion mindestens zwanzig (20) Tage vor dem jeweiligen Einsatztermin schriftlich mitzuteilen.

Art. 1.1.341.

Der Präsident der Commission des Relations Publiques (CRP) ist mit seiner Kommission zuständig und dem CD gegenüber verantwortlich für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit der FLTT und insbesondere für die (positive) Darstellung der FLTT und des TT-Sports nach außen.

Art. 1.1.342.

Die CRP, die von Amts wegen den Verbandspräsidenten und/oder den Generalsekretär, bzw. deren Vertreter begreift, hat allgemein folgendes Aufgabengebiet:

1. Kontaktpflege zu den bestehenden Sponsoren und Partnern der FLTT
2. Kontaktaufnahme zu potenziellen Sponsoren und Partnern in Bezug auf den Abschluss neuer Verträge
3. Kontaktpflege zu der (Sport)Presse und Übermittlung an dieselbe von allen wichtigen, die FLTT betreffenden Informationen (außer der sportlichen Ergebnisse, für deren Übermittlung das VBS zuständig ist)
4. Kontaktpflege zu den TTV und Behandlung der von den TTV vorgebrachten Anträge und Vorschläge in allgemeinen, nicht reglementarischen Angelegenheiten.

Art. 1.1.346.

Der Präsident der Commission de Promotion du Sport Pongiste (CPSP) ist mit seiner Kommission zuständig und dem CD gegenüber verantwortlich für die Planung, den Entwurf und die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung des TT-Sports in Luxemburg, mit Ausnahme des Bereichs des (Hoch)-Leistungssports, der in den Kompetenzbereich der CCF fällt.

Art. 1.1.347.

Die CPSP hat allgemein folgendes Aufgabengebiet:

1. Planung und/oder Durchführung von Propagandaaktionen im Interesse des TT-Sports
2. Förderung des Jugendsports
3. Förderung des Mädchen- und Frauensports
4. Förderung des Schulsports, in Zusammenarbeit mit den Schulsportverbänden LASEL und LASEP
5. Förderung des Behindertensports, in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behindertensport-Organisationen
6. Förderung des Breiten- bzw. des Freizeitsports
7. Förderung des Betriebssports

Art. 1.1.361.

Die Commission des Statuts et Règlements (CdSR) setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- dem Verbandspräsidenten, der (oder dessen Vertreter) als Präsident der CdSR fungiert
- dem Generalsekretär
- dem Präsidenten des BR
- dem Präsidenten des VG
- dem Präsidenten der CdA (ohne Stimmrecht)
- zwei VM, die von Fall zu Fall aus dem Pool der Mitglieder des Schlichtungsrates solchermaßen ausgewählt werden, dass ihr eigener TTV von dem jeweils zu behandelndem Fall nicht direkt betroffen ist.

Der CD nennt eines seiner Mitglieder zum Sekretär der CdSR. Wenn dieser Sekretär der CdSR nicht bereits von Amts wegen als Mitglied angehört, so erhält bzw. hat er in dem Fall auch kein Stimmrecht in der CdSR.

Jedes Mitglied der CdSR kann sich in der CdSR, dauerhaft, zeit- oder sitzungsweise, entweder von seinem reglementarischen Vertreter oder von einem anderen Mitglied seiner Instanz, vertreten lassen.

Die CdSR kann sich jederzeit von Experten beraten lassen. Diese Experten haben kein Stimmrecht.

Art. 1.1.362.

Die CdSR ist zuständig für :

1. eine obligatorische Begutachtung
   - der Änderungsanträge zu den Statuten und/oder Reglementen
   - der Texte betr. jene Änderungen der Reglemente, die vom Kongress entweder in abgeänderter Form oder ohne Vorlage einer genauen schriftlichen Fassung angenommen worden sind
   - der Änderungen in den Kapiteln **C.** (1Ca) und **D.** (1Ca) der Strafskala

   (1Ca) **C.** Maßnahmen gegen Mitglieder von Verbandsinstanzen
   D. Allgemeine Straf-Maßnahmen
2. die verbindliche Beschlussfassung, auf Antrag einer Gerichtsinstanz, ob ein Beschluss des CD bzw. einer (Sonder)-Kommission in Einklang steht mit den Statuten und Reglementen
3. die verbindliche Auslegung von Statuten- und Reglementen (1Cb)
4. die Verbesserung (1Cb) bzw. die Anpassung (1Cb), während der Zeitspanne zwischen zwei Kongressen, von jedweder Bestimmung der (Internen) Reglemente, die sich als mangelhaft bzw. fehlerhaft oder sonst wie als nicht (ausreichend) eindeutig erweist.

   (1Cb) In Dringlichkeitsfällen, wo die sofortige Auslegung, Verbesserung oder Anpassung eines Reglementtextes zwingend und kurzfristig erfordert ist, kann der Sekretär der CdSR eine solche Auslegung, Verbesserung oder Anpassung vornehmen, wobei er hierzu aber, soweit dies technisch und zeitlich möglich ist, mindestens ein anderes Mitglied der CdSR mit zu Rate ziehen soll.

Jedweder Beschluss sowie jedwedes Gutachten der CdSR muss schriftlich festgelegt, ~~und~~ begründet und umgehend (= sofort nach seiner ordnungsgemäßen Verabschiedung) veröffentlicht werden.

Art. 1.1.363.

Die CdSR muss von ihrem Sekretär spätestens fünf (5) Werktage nach Eingang eines (einer) die CdSR betreffenden Antrags (Anfrage) mit demselben (derselben) befasst werden.

So weit wie möglich soll über jede(n) Antrag (Anfrage), mit dem (der) die CdSR befasst wird, eine Beratung derselben in einer hierzu einberufenen Sitzung stattfinden. In dringenden oder anderweitig begründeten Fällen können die Mitglieder der CdSR beschließen, die diesbezügliche Diskussion per E-Mail oder per Online-Meeting zu führen und dann auch solchermaßen einen Beschluss herbeiführen.

Art. 1.1.366.

Die Lizenzierungskommission bzw. *'Commission d'Affiliation'* (LZK), setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- dem Verbandspräsidenten, der (oder dessen Vertreter) als Präsident der LZK fungiert
- dem Generalsekretär
- einem vom CD genannten CD-Mitglied

Der CD nennt eines der Mitglieder der LZK als deren Sekretär.

Jedes Mitglied der LZK kann sich in der LZK, dauerhaft, zeit- oder sitzungsweise, entweder von seinem reglementarischen Vertreter oder von einem anderen Mitglied seiner Instanz, vertreten lassen.

Die LZK ist zuständig, und dazu befugt, verbindliche Beschlüsse zu treffen in allen Fragen und Angelegenheiten welche den Lizenzierungsantrag und die Lizenzierung eines VA sowie die Abmeldung, den Vereinsaustritt oder den Vereinswechsel eines VM betreffen. Außerdem ist die LZK - in Zusammenarbeit mit dem VBS - zuständig für alle Angelegenheiten in Bezug auf die (sport)-medizinischen Untersuchungen *('contrôle médico-sportif')* sowie die 'TT-Tauglichkeitsuntersuchungen'.

Der Sekretär der LZK ist in- Zusammenarbeit mit dem VBS zuständig- für all jene administrative Arbeiten und Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Führung und Verwaltung der FLTT-Datenbank anfallen, sowohl was die TTV als auch was die VM angeht.

Wegen des Risikos einer zu Zeitaufwendigen Prozedur, ist gegen einen Beschluss der LZK ein Protest (beim VG) nicht zulässig. Gegen einen solchen Beschluss kann aber Berufung (beim BR) eingelegt werden.

1.1.3.2. Sitzungen

Art. 1.1.371.

Eine Sitzung des CD bzw. einer (Sonder)-Kommission wird auf Anweisung ihres Präsidenten von ihrem Sekretär einberufen. Eine solche Einberufung erfolgt generell schriftlich, vorzugsweise per E-Mail.

Dem Einberufungsschreiben, das mindestens zwei (2) Werktage vor dem Sitzungsdatum im Besitz der Mitglieder der einberufenen VB-Instanz sein soll, soll stets auch eine Tagesordnung beiliegen.

Art. 1.1.372.

Die Sitzungen des CD und der (Sonder)-Kommissionen werden, im Prinzip, in einem Sitzungssaal im VBS abgehalten. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich, jedoch muss von jeder Sitzung ein Sitzungsbericht erstellt und gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von Art. 1.1.382. veröffentlicht werden.

Art. 1.1.373.

Der CD hat das Recht, jederzeit eine gemeinsame Sitzung verschiedener VB-Instanzen einzuberufen.

Art. 1.1.374.

Eine Sitzung des CD wird vom Verbandspräsidenten, diejenige einer (Sonder)-Kommission wird von ihrem Präsidenten geleitet; in deren Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident der jeweiligen Instanz und in dessen Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied der Instanz die Leitung der Sitzung.

Einleitend zu der Sitzung einer VB-Instanz stellt der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit der Instanz gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten fest; ist die Instanz nicht beschlussfähig, so können die Punkte der vorliegenden Tagesordnung zwar diskutiert werden, jedoch kann kein bindender Beschluss getroffen werden.

1.1.3.3. Beschlüsse und Anweisungen

Art. 1.1.381.

Die Beschlussfassung des CD bzw. einer (Sonder)-Kommission erfolgt auf der Grundlage der diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten und Reglemente.

Ein Beschluss soll, im Prinzip und vorzugsweise, nur in der hierzu einberufenen Sitzung getroffen werden, da nur solchermaßen eine umfassende und kontroverse Diskussion und Meinungsbildung gewährleistet scheint. In besonderen Fällen (z.B. in einer 'einfachen' bzw. einer unumstrittenen Angelegenheit oder bei Dringlichkeit) kann ein Beschluss einer Instanz aber auch durch schriftliches Referendum (z.B. per E-Mail) unter den Mitgliedern dieser Instanz herbeigeführt werden.

Art. 1.1.382.

Jeder vom CD gefasste Prinzipienbeschluss muss schriftlich festgehalten werden.

Jeder Beschluss des CD bzw. einer (Sonder)-Kommission muss unverzüglich dem (den) davon betroffenen TTV bekannt gegeben werden. Er tritt erst nach seiner Veröffentlichung in Kraft, und zwar gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von Art. 0.03., außer wenn die Statuten oder Reglemente eine andere Regelung vorsehen oder wenn die Instanz, die den Beschluss getroffen hat, ausdrücklich anders verfügt (hat).

Ein kurzgefasster Sitzungsbericht jeder Sitzung des CD bzw. einer (Sonder)-Kommission muss in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung sollte, so weit wie nur möglich, innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Sitzungsdatum erfolgen.

Art. 1.1.383.

Eine Anweisung des CD bzw. einer (Sonder)-Kommission muss einem hiervon betroffenen TTV im Prinzip durch Brief oder E-Mail übermittelt werden. In dringenden Ausnahmefällen kann diese Mitteilung ausnahmsweise auch per Telefon geschehen.

Ein TTV muss mindestens zwei (2) Werktage im Voraus von einem Beschluss unterrichtet werden, der ihn direkt betrifft und den er befolgen soll, außer wenn dies technisch bzw. zeitlich nicht (mehr) machbar ist oder wenn die Reglemente diesbezüglich ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.

Art. 1.1.384.

Der CD kann zwecks der Ergänzung bzw. der Erläuterung der Statuten und Reglemente, zwecks der Durchführung von Verbandsveranstaltungen oder bezüglich spezieller Themengebiete Interne Reglemente (IR) erlassen.

Jedwedes **IR** muss in Einklang sein mit den grundlegenden Anforderungen und Bestimmungen der Statuten und Reglemente. Ein **IR** ist sowohl für die TTV als auch für die VB-Instanzen bindend und bleibt bis zu seiner Abänderung oder seinem Widerruf in Kraft.

Sollte es zwischen einer Bestimmung eines Reglements und eines **IR** eine wesentliche inhaltliche Abweichung bzw. Differenz geben, so ist in einem solchen Fall immer die Bestimmung des Reglements entscheidend bzw. maßgebend.

1.1.3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsinstanzen

Art. 1.1.391.

Jedwedes Mitglied einer VB-Instanz hat die Pflicht, sich während der Dauer seines Mandats voll und ganz für die Belange des TT-Sports und der FLTT einzusetzen.

Art. 1.1.392.

Jedwedes Mitglied einer VB-Instanz hat die Pflicht, jedwede(n) von ihm anlässlich einer NTTK festgestellte(n) Verfehlung oder Missstand an Ort und Stelle der verantwortlichen Person bzw. dem zuständigen TTV zu melden.

Falls dies sich als notwendig oder angezeigt erweist, so muss es den betreffenden Vorfall überdies auch dem CD oder der diesbezüglich zuständigen (Sonder)-Kommission bzw. Gerichtsinstanz melden, und diesem bzw. dieser alle zum kompletten und korrekten Verständnis des Falls sowie zur eindeutigen Wahrheitsfindung notwendigen bzw. unerlässlichen Belege, Erklärungen und Informationen zukommen lassen, so dass die jeweils zuständige VB-Instanz alsdann eine entsprechende Untersuchung einleiten und durchführen kann.

Art. 1.1.393.

Für jede Sitzung des CD bzw. einer (Sonder)-Kommission wird (von deren Sekretär) eine Präsenzliste geführt.

Jede Abwesenheit in der Sitzung einer VB-Instanz ist im Voraus beim Präsidenten oder beim Sekretär dieser Instanz zu melden, ansonsten das abwesende Mitglied der Instanz als nicht entschuldigt vermerkt wird.

Art. 1.1.394.

Der CD kann einem Mitglied einer VB-Instanz oder einer anderen Person eine Entschädigung für ihre Arbeit im Interesse der FLTT gewähren. Insbesondere werden jedem Mitglied einer VB-Instanz die Fahrtkosten für seine Teilnahme an einer Sitzung oder einer Veranstaltung seiner Instanz vergütet.

Art. 1.1.395.

Jedes Mitglied des CD hat das Recht, mit beratender Stimme an einer Sitzung einer (Sonder)-Kommission teilzunehmen.

Art. 1.1.396.

Jedes CD-Mitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über jene Informationen, die entweder vom CD selbst, von einem seiner Mitglieder oder vom VBS ausdrücklich und eindeutig als 'vertraulich' oder 'intern' oder 'nur zum internen Gebrauch' vermerkt bzw. gekennzeichnet worden sind.

1.1.4. KOMMUNIKATION und KORRESPONDENZ

Art. 1.1.401.

Jedwede Korrespondenz an die FLTT ist, im Prinzip per E-Mail, an die Adresse des VBS zu richten, mit folgenden Ausnahmen:

- ein Protest bzw. eine Reklamation muss direkt an das VG geschickt werden, mit Kopie an das VBS
- eine Berufung muss direkt an den BR geschickt werden, mit Kopie an das VBS
- eine Opposition gegen eine von der CT veröffentlichte Ordnungsgebühr muss direkt an die CT geschickt werden
- bestimmte Dokumente und Belege sind jeweils an jene Adresse einzusenden, die vom CD oder von einer Gerichtsinstanz diesbezüglich festgelegt und in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht worden ist

Art. 1.1.402.

Jeder TTV muss einen, und darf auch nur einen einzigen Vereinskorrespondenten (mit einer einzigen Post-Adresse und einer einzigen E-Mail-Adresse) bezeichnen. Die Postadresse dieses Korrespondenten (die in Luxemburg sein muss) sowie dessen E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind allein verbindlich bzw. bindend (und zwar sowohl für die FLTT und alle VB-Instanzen als auch für die anderen TTV) für die Zustellung jeglicher Informationen an den betreffenden TTV.

Eine Liste der Vereinskorrespondenten, inklusive deren Daten (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) wird im *Annuaire* und auf der FLTT-Webseite veröffentlicht. Überdies werden Ergänzungen und Änderungen zu dieser Liste laufend während der Saison in einem offiziellen Mitteilungsorgan bekannt gemacht.

Die Daten der Vereinskorrespondenten sowie alle diesbezüglich ordnungsgemäß veröffentlichten Änderungen und/oder Ergänzungen sind für die TTV und für die VB-Instanzen bindend, und zwar ab jener in Art. 0.03. diesbezüglich aufgeführten Frist.

Art. 1.1.403.

Zwecks ihrer Verbindlichkeit muss eine Kommunikation mit einem TTV (ob per Telefon, Brief oder E-Mail) mit jenem von diesem TTV genannten Vereinskorrespondenten geführt werden. Insbesondere muss jedwede Korrespondenz an einen TTV an diesen Korrespondenten gerichtet werden.
(= **Korrespondenzadresse des TTV)**.

Jedwede von einem TTV erstellte bzw. abgesendete Korrespondenz, die eine ordnungsgemäße Unterschrift ausschließlich seitens dieses TTV bedingt (wie z.B. ein Verbandsformular, eine Einschreibung zu einer NTTK, eine allgemeine Mitteilung bzw. Information, usw.) gilt als ordnungsgemäßes sowie als ordnungsgemäß unterschriebenes Original, wenn sie nachweislich und eindeutig per E-Mail vom Vereinskorrespondenten von seiner eigenen E-Mail-Adresse aus an die FLTT abgeschickt worden ist.

Jedwedes Formular, das die Unterschrift einer physischen Person (eventuell zusätzlich zur Vereinsunterschrift) beinhaltet (wie z.B. eine 'Demande d'affiliation', ein Schreiben im Zusammenhang mit einem Transfert, usw.) muss immer in seiner Originalfassung vorgelegt oder per Brief (bzw. per Einschreibebrief, in jenen Fällen, wo dies ausdrücklich in den Reglementen vorgeschrieben ist) eingereicht werden.

Art. 1.1.404

Als verbindliche Sprachen für die Kommunikation zwischen dem Verband, den TTV sowie den VM gelten Luxemburgisch, Französisch und Deutsch.

1.1.5. REGIONALBEZIRKE UND REGIONALVORSTÄNDE

Art. 1.1.501.

Die TTV werden vom CD in drei regionale Bezirke eingeteilt :

- Zentrum - Süden
- Osten
- Norden

Am Anfang einer jeden Saison wird die regionale Einteilung der TTV einer Revision unterzogen, wobei die neuen TTV in die respektiven Regionen hinzugefügt und die ausgeschiedenen TTV gestrichen werden.

Art. 1.1.502.

An der Spitze eines jeden Regionalbezirks kann ein Regionalvorstand von sieben (7) Mitgliedern eingesetzt werden, von denen höchstens zwei (2) gleichzeitig Mitglied einer VB-Instanz sein dürfen.

Die Mitglieder eines Regionalvorstands werden in einer Regionalversammlung, für die Dauer eines Jahres, von den Delegierten gewählt.

Die Aufgabenverteilung innerhalb eines Regionalvorstands geschieht in dessen erster Sitzung nach seiner Wahl.

Die namentliche Zusammensetzung eines Regionalvorstands muss dem VBS jährlich bis spätestens am 1. November schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 1.1.503.

Eine Regionalversammlung bzw. ein Regionalvorstand hat keine Exekutivfunktionen. Deren Rechte und Pflichten werden in einem **IR** festgelegt.

1.2. VERDIENSTREGLEMENT

Art. 1.2.101.

Der CD ist dazu ermächtigt, Verdienstabzeichen zu verleihen an Personen, die sich große Verdienste um den Verband und/oder um den luxemburgischen TT-Sport erworben haben. Die Festlegung dieser verdienstvollen Personen geschieht alljährlich gemäß den Bestimmungen des *'Règlement de l'Insigne de Mérite de la FLTT'*.

Art. 1.2.102.: 'RÈGLEMENT DE L'INSIGNE DE MÉRITE DE LA FLTT'

1. L'Insigne de Mérite de la FLTT comprend 3 grades différents :

- l'insigne en **bronze**
- l'insigne en **argent**
- l'insigne en **vermeil**

Il peut être décerné à toute personne affiliée à la FLTT, c.-à-d. détentrice d'une licence de la FLTT.

2. L'attribution des différents grades est soumise aux conditions suivantes :

a) nombre de points requis :
- 25 points pour l'insigne en bronze
- 45 points pour l'insigne en argent
- 65 points pour l'insigne en vermeil

b) âge minimum requis :
- 25 ans pour l'insigne en bronze
- 30 ans pour l'insigne en argent
- 40 ans pour l'insigne en vermeil

c) nombre d'années d'affiliation requis :
- 5 ans pour l'insigne en bronze
- 10 ans pour l'insigne en argent
- 15 ans pour l'insigne en vermeil

d) En premier lieu, le CD décerne à une personne méritante celui des trois grades indiqués sous 1., auquel cette personne a droit d'après le nombre des points qu'elle a obtenus sur base des dispositions du paragraphe 3 (3a - 3e); ensuite un grade supérieur ne peut être décerné qu'après un intervalle minimal de 5 ans.

3. Les points sont obtenus de la façon suivante :

a) Joueurs

i) 1 point par saison, pour chaque joueur licencié ayant joué au cours de la saison en question au moins quinze (15) matches individuels comptant pour le classement national *('Rangliste')*

ii) 2 points pour chaque participation aux Championnats du Monde et d'Europe

iii) 2 points pour chaque titre de 'Champion du Luxembourg' et pour chaque titre de 'Vainqueur de catégorie' aux Championnats Nationaux des Simples

iv) 1 point pour chaque titre de 'Champion du Luxembourg' et pour chaque titre de 'Vainqueur de catégorie' aux Championnats Nationaux des Doubles

Les points attribués aux joueurs peuvent être cumulés.

(.....)

Art. 1.2.102 (…..)

b) Dirigeants de la FLTT

i) CD :
4 points par année pour chaque membre élu par le Congrès à titre individuel
3 points par année pour chaque membre non élu par le Congrès à titre individuel

ii) Commissions, Commissions spéciales permanentes, Conseil d'Appel, Tribunal Fédéral :
2 points par année pour chaque membre

iii) Commissions spéciales temporaires, Réviseurs de Caisse, Membres du Conseil d'Administration de la M-FLTT :
1 point par année pour chaque membre

Les points attribués aux dirigeants de la FLTT ne peuvent pas être cumulés.

c) Arbitres licenciés

i) 1 point pour chaque arbitre pour 10 sorties officielles, avec un maximum de 1 point par an
ii) 2 points pour chaque arbitre lors de la réussite de l'examen d'arbitre national (cycle inférieur) (attribution unique)
iii) 4 points pour chaque arbitre lors de la réussite de l'examen de juge-arbitre national (cycle moyen) (attribution unique)
iv) 7 points pour chaque arbitre lors de la réussite de l'examen d'arbitre international (attribution unique)
v) 11 points pour chaque arbitre lors de la réussite de l'examen de juge-arbitre international (attribution unique).

Les points attribués aux arbitres sur base de ii), iii), iv) et v) ne peuvent pas être cumulés.

d) Entraîneurs licenciés

i) 3 points pour chaque animateur lors de la réussite de l'examen prévu (attribution unique)
ii) 6 points pour chaque entraîneur 'B' lors de la réussite de l'examen prévu (attribution unique)
iii) 8 points pour chaque entraîneur 'A' lors de la réussite de l'examen prévu (attribution unique)

Les points attribués aux entraîneurs suivant i), ii) et iii) ne peuvent pas être cumulés.

e) Dirigeants de clubs

i) 2 points par année pour le président, le secrétaire et le trésorier
ii) 1 point par année pour les autres membres du comité d'un club.

Les points attribués aux dirigeants de club suivant i) et ii) ne peuvent pas être cumulés.

Les points attribués aux joueurs (a), aux dirigeants de la FLTT (b), aux arbitres licenciés (c), aux entraîneurs licenciés (d) et aux dirigeants de clubs (e) peuvent être cumulés.

4. L'insigne en argent ou en vermeil peut être attribué à titre exceptionnel à un joueur resp. à une joueuse ayant réussi une performance extraordinaire (p.ex. finaliste ou vainqueur du Championnat du Monde ou d'Europe).

5. Toute personne qui a encouru une disqualification dépassant la durée d'un mois peut être exclue temporairement du bénéfice de l'insigne du mérite.

6. L'insigne de mérite pourra également être attribué à toute personne ayant rendu des services éminents à la cause du tennis de table.

7. Toute personne ne peut être détentrice que d'une seule distinction. Au cas, où elle bénéficiera d'un grade supérieur, l'insigne reçu antérieurement devra être rendu à la FLTT.

8. L'attribution d'un insigne de mérite est décidée par le CD sur demande écrite soit d'un club membre de la FLTT, soit d'une Commission de la FLTT. À cet effet, des formulaires spéciaux sont mis à la disposition des intéressés.

Les propositions pour l'octroi de l'insigne de mérite dans une année déterminée doivent être soumises au secrétariat de la FLTT (VBS) au plus tard pour le 1er octobre de l'année en question.

9. Le détenteur de l'insigne de mérite en vermeil a le droit d'entrée gratuite à toutes les manifestations sportives de tennis de table organisées au Grand-Duché de Luxembourg.

Art. 1.2.103.

Est admise au 'Comité d'Honneur' de la FLTT toute personne méritante nommée à ce titre par le Congrès, sur proposition du CD :

a) un président fédéral sortant (= Président d'Honneur)

b) un dirigeant fédéral ayant été membre pendant au moins dix (10) années consécutives soit du CD, soit d'une Commission (spéciale), soit d'une instance juridique

L'adhésion au Comité d'Honneur est certifiée par un diplôme signé par le président de la FLTT et par son secrétaire général.

L'admission au Comité d'Honneur peut être accordée à titre posthume. Par ailleurs, l'adhésion au Comité d'Honneur est maintenue à titre posthume.

Art. 1.2.104.

La plaquette d'honneur de la FLTT est décernée par le CD après instruction minutieuse du dossier :

a) à un dirigeant fédéral pouvant se prévaloir de mérites exceptionnels en faveur du sport de tennis de table luxembourgeois et ayant été membre effectif pendant au moins quinze (15) années soit du CD, soit d'une Commission (spéciale), soit d'une instance juridique

b) à une personnalité luxembourgeoise ou étrangère ayant servi le sport de tennis de table d'une manière exceptionnelle.

2. FINANZORDNUNG

2.1. ERSTELLUNG UND AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS / ERSTELLUNG DER BILANZ SOWIE DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Art. 2.1.101.

Der dem Jahres-Kongress vom CD vorzulegende provisorische Haushaltsplan für die nächstfolgende Saison umfasst alle Einnahmen und Ausgaben der FLTT mit administrativem und sportlichem Charakter.

Eine Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wird nicht vorgenommen.

Art. 2.1.102.

Eine Kommission kann bis zu einem Monat vor Ablauf eines Geschäftsjahres dem CD schriftliche Vorschläge betreffend den provisorischen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr unterbreiten.

Art. 2.1.103.

Der Finanzwart erstellt zum Abschluss eines Geschäftsjahres, eventuell in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren CD-Mitgliedern, einen provisorischen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.

Bei der Erstellung des provisorischen Haushaltsplans wird insbesondere Rechnung getragen:

- den rechtzeitig vorgelegten Vorschlägen der Kommissionen
- den Daten des laufenden sowie der Gewinn- und Verlustrechnung des vorherigen Geschäftsjahres
- den voraussichtlichen sowie den, unter normalen Bedingungen, voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben der FLTT im kommenden Geschäftsjahr

Der unter Anleitung des Finanzwarts erstellte provisorische Haushaltsplan muss vor seiner Veröffentlichung vom CD genehmigt werden.

Art. 2.1.104.

Die Einnahmen und Ausgaben der FLTT müssen nach wirtschaftlichen Grundsätzen getätigt werden, unter Beachtung und Befolgung des genehmigten Haushaltsplans.

Allein der CD hat das Recht zum Abschluss von (Rechts)-Geschäften mit finanziellem Charakter und/oder mit finanziellen Folgen für den Verband. Für alle von hierzu nicht berechtigten Personen im Namen des Verbands abgeschlossenen Geschäfte sind dieselben selbst für den vollen Betrag haftbar.

Während einem Zeitraum, der aus einem berechtigten Grund nicht durch einen vom Kongress genehmigten Haushaltsplan abgedeckt ist, darf der CD zwar die laufenden Verbandsgeschäfte weiterführen, darf jedoch im Prinzip keine neuen finanziellen Verpflichtungen für den Verband eingehen. Während dieser Zeit, die eine Dauer von sechs (6) Monaten nicht überschreiten darf, kann der CD, außer bei Notfällen, pro Monat für einen bestimmten Haushaltsposten nicht mehr als ein Zwölftel (1/12) jenes Betrags ausgeben, der im letzten genehmigten Haushaltsplan für diesen Posten vorgesehen war.

Art. 2.1.105.

Innerhalb von zwei (2) Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres muss der Finanzwart die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Geschäftsjahr sowie die Bilanz am letzten Tag dieses Geschäftsjahres erstellen. Hierbei muss er sehr genau all jene Regeln und Bestimmungen beachten und einhalten, die für die Erstellung einer gesetzeskonformen und korrekten betrieblichen Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz entweder vorgeschrieben sind oder allgemein als fachgerecht anerkannt sind.

Hierbei sind insbesondere die folgenden Regeln strikt einzuhalten :

- am Ende eines Geschäftsjahres sind alle Ausgaben und Einkünfte des betreffenden Geschäftsjahres zu berücksichtigen, egal ob die diesbezüglichen Rechnungen bereits erstellt worden sind oder nicht; ggf. sind entsprechende Provisionen einzusetzen (z.B. in Bezug auf TTV, COSL, Sportministerium, usw.);
- die Bilanz muss ein Guthabennachweis enthalten mit einer detaillierten Auflistung aller Guthaben und/oder Schulden der FLTT am Bilanzdatum: Saldo der einzelnen Bankkonten, Stand von eventuell bestehenden Sparbüchern, Reservefonds und/oder Anleihen, Stand der Barkassen, usw.;
- falls eine Ausgabe eine Investition über mehr als ein Jahr darstellt, so ist diese in den Aktiva der Bilanz zu verbuchen und über einen Zeitraum von mehreren Jahren, welcher im Prinzip der effektiven Nutzungsdauer des Investitionsguts entspricht, abzuschreiben;
- ggf. ist der Bilanz als Anhang eine Auflistung aller noch nicht abgeschriebenen Investitionsgüter beizufügen; in dieser Auflistung müssen für alle einzelnen Güter mindestens der Anschaffungspreis, die Abschreibungszeit, der Jahresabschreibungsbetrag sowie der noch abzuschreibende Restbetrag aufgeführt sein.

Art. 2.1.106.

Zwecks ihrer Vergleichbarkeit müssen der Haushaltsplan einerseits und die Gewinn- und Verlustrechnung andererseits gemäß demselben Aufschlüsselungsplan erstellt werden, dieselbe Struktur haben und dieselben Hauptposten begreifen.

Art. 2.1.107.

Falls neben der *'FLTT a.s.b.l.'* noch andere Gesellschaften und/oder sonstige Organe bestehen, an denen die FLTT finanziell beteiligt ist oder deren Tätigkeit und Finanzvorgänge einen Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung und/oder auf die Bilanz der FLTT haben oder haben könnten, dann müssen dem Jahres-Kongress auch die letzte offizielle Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der betreffenden Gesellschaften und Organe vorgelegt werden. In diesem Fall muss überdies eine konsolidierte Bilanz der FLTT und aller ihr angeschlossenen bzw. mit ihr verbundenen Gesellschaften und Organe erstellt und dem Jahres-Kongress vorgelegt werden.

2.2. BUCHFÜHRUNG

Art. 2.2.101.

Die finanzielle Buchführung begreift folgende Dokumente :

- das Hauptbuch
- die Vereinskontenkarten
- die Verbandskontenkarten
- die Sammlung der Einnahmen- und Ausgabenbelege
- die Sammlung der Auszüge der Verbandskonten bei den Banken

Art. 2.2.102.

Die Buchhaltung der FLTT wird per EDV geführt. Hierzu muss ein Buchhaltungsprogramm (Software) verwendet werden, das den allgemein gültigen Kriterien und Anforderungen einer professionellen und gesetzeskonformen Buchhaltung entspricht und das den tatsächlichen Gegebenheiten der Finanzführung der FLTT angepasst ist.

Betreffend die Buchhaltung der FLTT müssen all jene Regeln und Bestimmungen beachtet und eingehalten werden, die für eine gesetzeskonforme und korrekte Buchführung entweder vorgeschrieben sind oder allgemein als fachgerecht anerkannt sind.

Hierbei sind insbesondere die folgenden Regeln strikt einzuhalten :

- in der Buchhaltung sind nur Posten aufzuführen, die durch entsprechende Belege abgedeckt sind; diese Belege (u.a. Kontrakte) müssen unzweideutig sein und die gemäß den Reglementen erforderlichen Unterschriften tragen;
- die Rechnungen der Lieferanten und die Rechnungen an die Kunden sind mit bzw. unter ihrem respektiven Ausstellungsdatum zu buchen;
- alle 'Kunden/Lieferanten'-Vorgänge sind gemäß dem Prinzip 'Kunde-Lieferant' *('client-fournisseur')* zu buchen.

Art. 2.2.103.

Jeder Finanzvorgang der FLTT (Einnahme, Ausgabe, Überweisung, Transfer, Auszahlung eines Vorschusses, usw.) muss belegt sein. Jeder diesbezügliche Beleg (Rechnung, Bankkontoauszug, Quittung, Kassenzettel, usw.) erhält eine Nummer gemäß der Reihenfolge seines Eingangs. Alle Belege müssen fachgerecht und chronologisch in speziellen, diesbezüglichen Ordnern abgeheftet werden.

Zusätzlich zu den Belegen der Finanzvorgänge umfasst die Buchhaltung der FLTT mindestens folgende weiteren Dokumente bzw. Unterlagen :

- das Hauptbuch *('Journal')*
  - ← das Hauptbuch umfasst mehrere Teilbücher, und zwar je ein Teilbuch mindestens für die Ankaufsrechnungen, die Verkaufsrechnungen, die Bankvorgänge, die Kassenvorgänge und die Bilanzvorgänge; bei entsprechender Zweckmäßigkeit kann der Finanzwart zusätzliche Teilbücher führen
- das allgemeine Kontenbuch *('Grand-Livre')*
  - ← der Aufschlüsselungsplan des allgemeinen Kontenbuches (= Kontenplan) wird vom CD festgelegt; Änderungen an seiner Grundstruktur, die nur bei absoluter diesbezüglicher Notwendigkeit vorgenommen werden sollten, bedürfen immer der vorherigen Zustimmung des CD
- die spezifischen Kontenbücher für Lieferanten und Kunden, einschließlich der VBM bzw. TTV

Art. 2.2.104.

Jeder Ausgabenbeleg muss von jener Person, die für die jeweilige Ausgabe verantwortlich ist und/oder von deren Pertinenz Bescheid weiß per Unterschrift als richtig bestätigt bzw. beglaubigt sein, bevor der Finanzwart ihn ins Hauptbuch eintragen und die entsprechende Zahlung veranlassen darf.

Zur Beglaubigung eines Ausgabenbelegs sind ausschließlich die folgenden Personen berechtigt :

- jedwedes CD-Mitglied (betreffend Ausgaben in seinem Zuständigkeitsbereich)
- der 'Directeur Administratif'
- der Sportdirektor.

Jedwede Abweichung zu der im vorherigen Absatz beschriebenen Prozedur ist nur in dringenden Ausnahmefällen zugelassen.

Art. 2.2.105.

Alle Finanzvorgänge müssen vorschriftsmäßig, in chronologischer Reihenfolge und mit dem richtigen Betrag, vom Finanzwart in die respektiven Haupt-, Teil- und Kontenbücher eingetragen werden. Hierbei sind mindestens die folgenden Daten festzuhalten: Datum, Art und Betrag des Vorgangs, Nummer des diesbezüglichen Belegs, Herkunft der Einnahme (Kunde) bzw. Nutznießer der Ausgabe (Lieferant).

Art. 2.2.106.

Für jeden TTV ist in der FLTT-Buchhaltung ein individuelles Vereinskonto zu führen, das regelmäßig mit den vom jeweiligen TTV an die FLTT geschuldeten Abgaben (Beiträge, Taxen, usw.) belastet wird.

Wenn ein Vereinskonto keinen oder nur noch einen geringfügigen Kredit aufweist, fordert der CD den betreffenden TTV dazu auf, sein Vereinskonto zu speisen, und zwar mittels Überweisung eines Betrags, der in etwa den vom TTV noch an die FLTT zu zahlenden Abgaben bis zur nächsten vorgesehenen Zahlungsaufforderung entspricht. Alle Zahlungsaufforderungen des CD an die TTV müssen immer schriftlich und individuell erfolgen.

Kommt ein TTV, nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung, seiner Zahlungspflicht nicht bis zum diesbezüglich vom CD festgesetzten Termin nach, so wird er, bis zur Zahlung des geschuldeten Betrags, vom CD in all seinen Rechten suspendiert. Während einer solchen Suspendierung dürfen weder der suspendierte TTV noch seine Mitglieder an irgendeiner TTK teilnehmen. Der CD kann einem TTV, auf dessen schriftlichen und begründeten Antrag hin, einen Zahlungsaufschub bis zu höchstens drei (3) Monaten gewähren.

Vor Ende des Monats Juli muss jedem TTV von der FLTT eine Abrechnung seines FLTT-Kontos betreffend die vorherige Saison zugestellt werden. Diese Abrechnung muss eine detaillierte und somit für den TTV überprüfbare Auflistung enthalten über alle in der vorherigen Saison vom TTV an die FLTT geschuldeten Abgaben und getätigten Zahlungen.

Ein etwaiger Einwand bzw. eine etwaige Reklamation eines TTV gegen eine Zahlungsaufforderung der FLTT bzw. gegen eine von der FLTT zugestellte Abrechnung betreffend das FLTT-Vereinskonto ist vom betreffenden TTV ausschließlich an den CD zu richten.

Art. 2.2.107.

Die komplette Dokumentation zur Buchhaltung der FLTT, während einem bestimmten Geschäftsjahr, muss mindestens bis zum Ablauf der fünf (5) dem betreffenden Geschäftsjahr direkt folgenden Jahre in den Verbandsarchiven aufbewahrt werden.

2.3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR FINANZORDNUNG

Art. 2.3.101.

Anlässlich einer Verbandsveranstaltung mit Führung einer Kasse wird der verantwortlichen kassenführenden Person vom Finanzwart oder vom 'Directeur administratif', gegen (provisorische) Quittung, die zu einer korrekten Kassenführung benötige Summe Bargeld vorgestreckt.

Innerhalb einer Woche nach Abschluss einer Verbandsveranstaltung ist die diesbezügliche Abrechnung vorzunehmen, die gemeinsam von der verantwortlichen kassenführenden Person und vom Finanzwart oder vom 'Directeur Administratif' unterzeichnet werden muss.

Art. 2.3.102.

Anlässlich einer Auslandsfahrt einer Verbandsmannschaft oder einer sonstigen Verbandsdelegation wird dem jeweiligen Delegationsleiter vom Finanzwart oder vom 'Directeur administratif' gegen (provisorische) Quittung eine den voraussichtlichen Ausgaben bei der Auslandsfahrt entsprechende Summe Bargeld vorgestreckt, nebst einem Abrechnungsformular, in das der Delegationsleiter alle während der Auslandsfahrt getätigten Ausgaben eintragen muss. Jede getätigte Ausgabe muss durch (ein) entsprechende(s) Dokument(e) belegt sein.

Innerhalb einer Woche nach der Rückkehr von einer Auslandsfahrt ist die diesbezügliche Abrechnung vorzunehmen, die gemeinsam vom Delegationsleiter und vom Finanzwart oder vom 'Directeur Administratif' unterzeichnet werden muss.

Art. 2.3.103.

Im VBS wird gegen (provisorische) Quittung eine permanente Hilfskasse eingerichtet, die zur Finanzierung der kleineren Ausgaben dient, die laufend im VBS anfallen.

Der 'Directeur Administratif' zeichnet verantwortlich für die Führung der Hilfskasse und des diesbezüglichen Abrechnungsformulars, in das er alle getätigten Ausgaben eintragen muss. Jede getätigte Ausgabe muss durch entsprechende Dokumente belegt sein.

Immer wenn der Inhalt der Hilfskasse auf null zusteuert, beantragt der 'Directeur administratif' eine neue Speisung der Hilfskasse beim Finanzwart. Anlässlich jeder Speisung der Hilfskasse, jedoch mindestens einmal pro Jahr (und zwar am Ende eines jeden Geschäftsjahres) ist eine Abrechnung der Hilfskasse vorzunehmen, die gemeinsam vom Finanzwart und vom 'Directeur administratif' unterzeichnet werden muss.

Art. 2.3.104.

Es wird ein Reservefonds eingerichtet, der alljährlich, falls gegeben, aus dem Gewinn des vorherigen Geschäftsjahres gespeist wird. Die jährliche Dotation zum Reservefonds beträgt bis zu maximal zwei Prozent (2%) der Gesamtbruttoeinnahmen des letzten Geschäftsjahres, wobei jedoch der nach der Reservefonds-Speisung verbleibende Restgewinn des letzten Geschäftsjahres nicht niedriger als zwei Prozent (2%) der Gesamtbruttoeinnahmen dieses Geschäftsjahres sein darf. Die Dotation zum Reservefonds wird nicht mehr vorgenommen, wenn sein Guthaben die Hälfte der durchschnittlichen Gesamt-Brutto-Einnahmen der drei (3) letzten Geschäftsjahre übersteigt.

Die Gelder des Reservefonds sind auf einem besonderen Sparkonto zu deponieren. Jede (Teil)-Beanspruchung des Reservefonds kann nur mit einfacher Mehrheit vom Kongress oder mit absoluter Zweidrittel-Mehrheit vom CD beschlossen werden; in diesem letzten Fall müssen die Gründe einer (Teil)-Beanspruchung des Reservefonds immer schriftlich festgehalten und veröffentlicht werden.

Art. 2.3.105.

Der Finanzwart ist dazu verpflichtet, dem CD mindestens alle zwei Monate Bericht zu erstatten über den aktuellen Stand der Verbandsfinanzen sowie über deren voraussichtliche, kurzfristige und mittelfristige, Entwicklung. Dieser Bericht kann mündlich erfolgen, muss jedoch immer im Bericht der betreffenden CD-Sitzung festgehalten bzw. aufgeführt werden.

Art. 2.3.106.

Der CD kann für alle oder verschiedene Verbandsdirigenten angemessene Entschädigungen festsetzen.

Alle in der FLTT anfallenden und nicht durch Subsidien abgedeckten Verwaltungskosten (Entschädigungen der Verbandsdirigenten, Gehälter des administrativen Verbandspersonals, Fahrtkosten, usw.) werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres zusammengezählt (= Jährliche Gesamt-Verwaltungsgebühr) und den TTV zu gleichen Teilen auf ihrem FLTT-Vereinskonto angerechnet.

Art. 2.3.107.

Die Tarife, welche die FLTT vergütet für im Auftrag oder im Interesse der FLTT durchgeführte Fahrten, sind wie folgt festgesetzt :

- Eisenbahn : effektiver Fahrpreis in der zweiten Klasse;
- Autobus : effektiver Fahrpreis;
- Flugzeug : effektiver Flugtarif in der *'Economy class'*;
- Privatauto : Kilometerpauschale, deren Höhe vom CD festgelegt und bei entsprechender Zweckmäßigkeit an die effektive Preisentwicklung angepasst wird. [*siehe* diesbezüglich das **IR-03** (Gebührenordnung)]

2.4. GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Art. 2.4.101.

Die Gebührenordnung, die in einem **IR** festgelegt wird (= IR-03), begreift u.a. die folgenden Gebühren:

- Jährlicher Mitgliedsbeitrag *('Cotisation')*
- Jährliche Gesamt-Verwaltungsgebühr
  [*siehe* diesbezüglich Art. 2.3.106.]
- Jährliche Lizenzierungsgebühr für Spieler / Freizeitsportler
- Jährliche Versicherungsgebühr für Spieler / Freizeitsportler
- Einschreibegebühr (pro Mannschaft) für die MM und PK
- Einschreibegebühr für jene von der FLTT organisierten IndOK
- Einschreibegebühr für die ILM
- Protestgebühr
- Berufungsgebühr
  - ohne vorherige Opposition
  - nach vorheriger (abgewiesener) Opposition
- Administrative Gebühr für einen Vereinswechsel *('Transfer')* [Debitor = neuer TTV]
- Gebühr für die Genehmigung einer genehmigungspflichtigen Werbung auf TT-Kleidung
  - Erstgenehmigung: pro Antrag, pro Motiv
  - Verlängerung einer Genehmigung: pro Antrag, pro Motiv
- Gebühr für die Organisation eines Vereinsturniers

Art. 2.4.102.

Die Höhe jedweder Gebühr bzw. jedweden Beitrags kann durch CD-Beschluss festgelegt oder abgeändert werden.

3. MELDE- und LIZENZIEUNGSORDNUNG

3.1. VERBANDSMITGLIEDER

3.1.1. AUFNAHME VON VEREINEN

Art. 3.1.101.

Die Aufnahme eines 'neuen Vereins' in den Verband geschieht gemäß den Statuten durch Zweidrittel-Mehrheits-Beschluss der beim diesbezüglichen Kongress anwesenden Delegierten.

Art. 3.1.102.

Das Aufnahmegesuch eines 'neuen Vereins' muss schriftlich an das VBS gerichtet werden und muss folgende Angaben und Belege enthalten :

1. den Namen bzw. die Bezeichnung des 'neuen Vereins'
2. den offiziellen Sitz des 'neuen Vereins' sowie dessen vollständige Adresse und dessen Telefonnummer
3. die Adresse des Spielsaales des 'neuen Vereins' sowie dessen Dimensionen
4. eine Erklärung betreffend die Anerkennung durch den 'neuen Verein' der Statuten und Reglemente des Verbands
5. die offizielle Korrespondenzadresse des 'neuen Vereins'
6. die Statuten des 'neuen Vereins'
7. die Liste der provisorischen Vorstandsmitglieder des 'neuen Vereins', mit Angabe derer Funktion
8. ein provisorisches alphabetisches Verzeichnis der aktiven Mitglieder des 'neuen Vereins', begreifend deren Name, Vorname, Matrikelnummer, Adresse, Telefonnummer und Nationalität

Art. 3.1.103.

Nach der provisorischen Aufnahme eines 'neuen Vereins' durch den CD in den Verband können die Mannschaften des 'neuen Vereins' Freundschaftsspiele austragen. Die Spieler des 'neuen Vereins' können an Vereinsturnieren teilnehmen, sobald sie als Spieler lizenziert worden sind und gemäß den Bestimmungen von Kapitel 3.2.3. der Reglemente die Spielberechtigung erlangt haben.

Die Teilnahme eines 'neuen Vereins' an NTTK ist erst nach seiner definitiven Aufnahme gestattet und nachdem er alle geschuldeten Beiträge und Gebühren an die FLTT entrichtet hat.

Art. 3.1.104.

Der CD kann beschließen, die Mannschaften und Spieler eines 'neuen Vereins' bereits an (den) NTTK der nächstfolgenden Saison teilnehmen zu lassen, auch wenn dessen definitive Aufnahme durch den Kongress (noch) nicht erfolgen konnte, vorausgesetzt dass der betreffende 'neue Verein' alle statutarischen und reglementarischen Anforderungen und Bedingungen vor dem finalen Einschreibetermin zu der (den) betreffenden NTTK erfüllt hat.

Art. 3.1.105.

Nach seiner definitiven Aufnahme in den Verband muss ein 'neuer Verein' sofort mindestens sechs (6) seiner Mitglieder bei der FLTT lizenzieren.

3.1.2. ABMELDUNG VON VEREINEN

Art. 3.1.201.

Die Abmeldung eines TTV aus dem Verband muss durch diesbezüglichen Einschreibebrief an das VBS erfolgen.

Dem vorerwähnten Abmeldebescheid muss eine Kopie des Berichts jener Generalversammlung des TTV beigelegt werden, anlässlich welcher der Beschluss getroffen worden ist betreffend den Austritt des TTV aus dem Verband. Dieser Bericht muss das betreffende Abstimmungsergebnis aufzeigen.

Ein aus dem Verband austretender TTV ist dazu verpflichtet, umgehend seine Schulden gegenüber der FLTT und gegenüber den anderen TTV zu begleichen.

Art. 3.1.202.

Ein VM eines aus dem Verband ausgetretenen TTV kann erst dann die Spielberechtigung für einen anderen TTV erlangen, wenn sein (abgemeldeter) Stamm-TTV all seine Schulden gegenüber der FLTT und gegenüber den anderen TTV beglichen hat. Ist dies nicht der Fall, muss das betreffende VM selbst einen Teilbetrag dieser Schulden entrichten, bevor ihm von der FLTT (CD) die Spielberechtigung für einen anderen TTV erteilt werden kann. Der vorerwähnte Teilbetrag wird errechnet, indem die Gesamtschuld des (abgemeldeten) TTV geteilt wird durch dessen letzte offizielle Mitgliederzahl.

Die Pflicht zur Begleichung der Schulden eines abgemeldeten TTV durch dessen letzte Mitglieder (d.h. dessen VM zum Zeitpunkt seiner Abmeldung) erlischt am Ende der fünften (5.) Saison nach jener Saison, während der die Abmeldung des TTV erfolgt ist.

Art. 3.1.203.

Erfolgt die Abmeldung eines TTV aus dem Verband im Laufe einer Saison, so kann ein VM dieses TTV erst ab der nächsten Saison bei einem anderen TTV lizenziert werden. Ein solches VM kann aber, nach diesbezüglicher Genehmigung durch den CD und nach Begleichung des in Art. 3.1.202. beschriebenen Teilbetrags der Schulden seines (abgemeldeten) TTV, an Freundschaftsspielen eines anderen TTV und/oder, auf eigene Kosten, an Vereinsturnieren teilnehmen.

3.1.3. FUSION VON VEREINEN

Art. 3.1.301.

Die Fusion von zwei oder mehr TTV kann nur in der Zeit vom 1. Juni bis zum 20. Juni eines Jahres erfolgen und muss in diesem Zeitraum schriftlich beim CD gemeldet bzw. beantragt werden.

Dem vorerwähnten Antrag ist der Fusionsbeschluss der Generalversammlung eines jeden der fusionswilligen TTV, mit Angabe des betreffenden Abstimmungsergebnisses, beizufügen. Überdies ist dem Antrag eine Liste der Vorstandsmitglieder sowie die Daten des Korrespondenten des 'neuen' bzw. des Fusions-Vereins, und insbesondere dessen Korrespondenzadresse, beizufügen.

Eine Fusion von TTV kann nur genehmigt werden, wenn der Fusionsantrag form- und fristgerecht gestellt worden ist.

Der CD befindet über die Anträge zur Fusion von TTV und ist zuständig für die Genehmigung einer solchen Fusion. Wegen des Risikos einer zu Zeitaufwendigen Prozedur ist gegen einen Beschluss des CD in Bezug auf einen Fusionsantrag ein Protest (beim VG) nicht zulässig. Hiergegen kann aber Berufung (beim BR) eingelegt werden.

Art. 3.1.302.

Der aus einer Fusion hervorgegangene TTV (= Fusionsverein) behält alle Rechte und Pflichten der vorherigen bzw. der fusionierten TTV.

in jener einer Fusion direkt folgenden Saison werden in jedweder MM die Mannschaften des Fusionsvereins gemäß jenen Platzierungen eingeteilt, welche die Mannschaften der fusionierten TTV in den Abschluss-tabellen der vorhergehenden Saison (= jener Saison an deren Ende die Fusion bewilligt worden ist) erreicht bzw. belegt hatten.

Art. 3.1.303.

Ein Mitglied eines Fusionsvereins, das nicht in diesem bleiben will, kann bis spätestens am 30. Juni per Einschreibebrief beim Fusionsverein und bei der FLTT (VBS) einen schriftlichen Antrag zur Abmeldung aus dem Fusionsverein einreichen, wobei dem Einschreibebrief an die FLTT eine Kopie der Quittung des Einschreibebriefs an die Korrespondenzsadresse des Fusionsvereins beigelegt werden muss.

Bei einer im Rahmen einer Fusion beantragten Abmeldung sind jene normalerweise für eine Abmeldung bzw. einen Vereinsaustritt geltenden reglementarischen Bestimmungen nicht anwendbar. Die LZK befindet in einem solchen Fall verbindlich über die beantragte Abmeldung sowie (ggf.) über jene in ihrem Zusammenhang gestellten Vereinsforderungen.

3.2. VEREINSMITGLIEDER

3.2.1. LIZENZIERUNG

Art. 3.2.101.

Die FLTT unterscheidet zwei Arten von Lizenzierungen (von VA) :

- die Lizenzierung eines VA als Spieler ('joueur')
- die Lizenzierung eines VA als Freizeitsportler ('sportif-loisir')

Art. 3.2.102.

Mittels eines Lizenzierungsantrags (3A) [an die FLTT (LZK, via VBS)] kann ein TTV die Lizenzierung beantragen für jedweden seiner VA, der zum Zeitpunkt dieses Antrags :

(3A) Dieser Antrag muss den Anforderungen von Art. 3.2.111. genügen

1. mindestens fünf (5) Jahre alt ist
2. nicht bereits bzw. nicht mehr für einen anderen TTV lizenziert ist
3. gegenüber der FLTT keine persönlichen Schulden hat bzw. diese (ggf.) getilgt hat
4. alle von der LZK anerkannten Forderungen von TTV und/oder TT-Verbänden, bei denen er Mitglied bzw. lizenziert war, erfüllt hat
5. von keinem Mitgliedsverband der ITTF ausgeschlossen oder gesperrt ist
6. rechtmäßig, ordnungsgemäß und unmissverständlich, in Schriftform und mittels persönlicher Unterschrift:

6a. sich dazu verpflichtet (= Verpflichtungserklärung) (3C) :

- jenem den Lizenzierungsantrag stellenden TTV als Mitglied beizutreten;
- sowohl den 'Code of Ethics', die 'Anti-Harassment Policy' und den 'Code of Conduct on Sports Betting' der ITTF als auch die Statuten, Reglemente und Internen Reglemente sowohl der FLTT als auch jene des seine Lizenzierung beantragenden TTV anzuerkennen, zu achten und zu befolgen;
- die Autorität der VB-Instanzen anzuerkennen und sich deren Beschlüssen zu unterwerfen;

und

6b. seine Einwilligung gibt (3Ba) (3Bb) (3Bc) zur Verarbeitung sowohl durch jenen seine Lizenzierung beantragenden TTV als auch durch die FLTT von auf ihn selbst bezogenen (persönlichen) Daten (3C), auf der Grundlage sowohl jener diesbezüglich aktuell geltenden und maßgebenden als auch jener diesbezüglich in Zukunft von seinem TTV und/oder von der FLTT festgelegten bzw. festzulegenden Bestimmungen (3C).

(3Ba) Siehe die Definition dieser bzw. die Erläuterung zu dieser Begriffsbestimmung im diesbezüglichen **IR** (= IR-32).

(3Bb) Im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens eines Jugendlichen unter achtzehn (18) Jahren (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des diesbezüglichen Lizenzierungsantrags) muss diese Verpflichtungserklärung / Einwilligung durch einen eindeutig identifizierten Träger der elterlichen Verantwortung *('TUTEUR')* bzw. einen Erziehungsberechtigten dieses Jugendlichen erfolgen; überdies müssen Jugendliche ab vierzehn (14) Jahren und bis zu achtzehn (18) Jahren diese Verpflichtungserklärung / Einwilligung auch selbst mit unterschreiben.

(3Bc) Wenn ein (ehemaliges) VM diese Einwilligung später widerruft, so wird dessen Lizenzierung unverzüglich, d.h. direkt nach Eingang des Widerrufs bei der FLTT, suspendiert, wodurch das VM dann mit sofortiger Wirkung all jene Rechte verliert, die sich ansonsten bzw. 'normalerweise' aus seiner Lizenzierung ergeben bzw. ergeben haben. Durch den Widerruf der Einwilligung wird jedoch die Rechtmäßigkeit jener Verarbeitungen von PBD durch den TTV und die FLTT, die - aufgrund der vorherigen Einwilligung - bis zu diesem Widerruf erfolgt sind, nicht berührt.

(3C) Die maßgebenden Bedingungen zur Verarbeitung und zum Schutz von PBD sowie der diesbezüglichen Dokumente, durch die FLTT, werden (sind) in einem **IR** (= IR-32) festgelegt.

Art. 3.2.111.

1. Ein Lizenzierungsantrag *('Demande d'affiliation')* muss vollständig ausgefüllt sein und muss - nebst jenen den zu lizenzierenden VA betreffenden persönlichen Daten (3C) - mindestens die folgenden Elemente begreifen :

- den Stempel des den Lizenzierungsantrag stellenden TTV sowie die Unterschrift (3Ea) eines eindeutig bezeichneten und unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieds dieses TTV;
- die in Abschnitt **6.** von Art. 3.2.102. visierten Verpflichtungserklärung (6a.) und Einwilligung (6b.) durch den zu lizenzierenden VA, in jener im besagten Abschnitt vorgegeben Form, d.h. mittels einer eindeutig identifizierbaren Unterschrift (3Ea) auf dem Lizenzierungsantrag :
  - des zu lizenzierenden VA selbst, sofern dieser am Tag der Unterzeichnung seines Lizenzierungsantrags mindestens vierzehn (14) Jahre alt ist;
  - *zusätzlich,* eines Trägers der elterlichen Verantwortung *('TUTEUR')* bzw. eines Erziehungsberechtigten des zu lizenzierenden VA, falls dieser am Tag der Unterzeichnung seines Lizenzierungsantrags noch minderjährig, also weniger als 18 Jahre alt, ist.

2. Einem Lizenzierungsantrag muss die Kopie eines gültigen Dokuments (3D) (3C) bzw. mehrerer gültiger Dokumente (3D) (3C) beigefügt werden bzw. beigefügt sein, aus dem (denen) mindestens die folgenden, den zu lizenzierenden VA betreffenden Daten eindeutig ersichtlich sind bzw. ersichtlich sein müssen :

- Geburtsdatum
- Nationalität
- Wohnsitz
- Land des Wohnsitzes (3F)
- Aufenthaltsgenehmigung in Luxemburg (ggf.) (3G)
- Unterschrift (3Ea)

(3D) Pass, 'carte d'identité', Geburtsschein, Familienbuch, 'Certificat de résidence (élargi)', 'Titre de séjour' und/oder andere (gleichwertige) Dokumente

Falls der zu lizenzierende VA am Tag der Unterzeichnung seines Lizenzierungsantrags noch minderjährig ist, müssen dem Lizenzierungsantrag zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Dokumente (3C), in Bezug auf jene Person, die den Lizenzierungsantrag als Träger der elterlichen Verantwortung *('TUTEUR')* bzw. als Erziehungsberechtigter des zu lizenzierenden VA unterzeichnet hat, beigefügt werden bzw. beigefügt sein :

- eine Kopie jenes Dokuments (3C), aus dem die Legitimierung dieser Person als Träger der elterlichen Verantwortung *('TUTEUR')* bzw. als Erziehungsberechtigter des zu lizenzierenden VA eindeutig ersichtlich ist (Familienbuch, 'Certificat de résidence (élargi)', Bescheinigung eines Jugendrichters, …)
- ein gültiges Identitäts-Dokument dieser Person (Pass, 'carte d'identité', Führerschein, ...) (3C), das ermöglicht deren Unterschrift (3Ea) auf dem Lizenzierungsantrag auf ihre Eindeutigkeit hin zu überprüfen

(3Ea) wenn eine Unterschrift nicht eindeutig aus jenen dem Lizenzierungsantrag beigefügten Dokumenten ersichtlich ist, so muss diese Unterschrift von einer Amtsperson (3Eb) beglaubigt (= legalisiert) werden bzw. sein

(3Eb) z.B. ein Notar, ein Bürgermeister oder ein hierzu berechtigter bzw. befugter Polizei- oder Gemeindebeamte

(3F) wenn der Wohnsitz des zu lizenzierenden VA außerhalb der Landesgrenzen des Großherzogtums Luxemburg liegt, wird die LZK einen Freigabeschein beim TT-Verband des Landes dieses Wohnsitzes anfragen

(3G) wenn der zu lizenzierende VA zum Zeitpunkt der Unterzeichnung seines Antrags auf Lizenzierung (noch) keinen (definitiven) Wohnsitz in Luxemburg hat, so muss dem Lizenzierungsantrag zusätzlich eine Kopie jenes Dokuments beigefügt werden, aus dem die Aufenthaltserlaubnis dieses VA in Luxemburg eindeutig hervorgeht bzw. ersichtlich ist

Art. 3.2.121.

1. Kann jener VA, für den sein TTV einen Lizenzierungsantrag bei der FLTT gestellt hat, nicht eindeutig anhand der gelieferten Informationen, Daten und vorgelegten Dokumente identifiziert werden oder erfüllt ein eingereichter Lizenzierungsantrag aus anderen Gründen die diesbezüglich maßgebenden reglementarischen Bestimmungen (und insbesondere jene der Art. 3.2.102. und 3.2.111.) nicht oder nicht ganz, so kann die beantragte Lizenzierung von der LZK verweigert werden. In diesem Fall muss die LZK jenen den Antrag stellenden TTV so schnell wie möglich über diese Verweigerung in Kenntnis setzen, mit Angabe des Grundes bzw. der Gründe, welche die betreffende Verweigerung bedingt hat, bzw. bedingt haben.

2. Ab jenem Zeitpunkt, wo:

(1) der für die Lizenzierung eines VA eingereichte Lizenzierungsantrag vorschriftsmäßig (3H) ist, *und*

(2) die in Art. 3.2.302. vorgesehene 'Karenzzeit' (3J) abgelaufen ist,

erfasst die FLTT, unter Beachtung jener Bestimmungen, welche die Verarbeitung und den Schutz von PBD betreffen (3C), den zu lizenzierenden VA bzw. dessen Daten (3C) in der FLTT-Datenbank (3K) und bestätigt jenem TTV, welcher den betreffenden Lizenzierungsantrag gestellt hat (= Stamm-TTV), diese Eintragung,

womit ab jenem Augenblick die beantragte Lizenzierung des betreffenden VA als abgeschlossen, und demzufolge als ordnungsgemäß gilt (3L).

(3H) Ein Lizenzierungsantrag gilt nur dann als vorschriftsmäßig, wenn all jene in diesem Antrag gemachten Angaben und Daten vollständig sind, durch entsprechende Dokumente belegt sind und der Wahrheit entsprechen, wofür jener den Antrag stellende TTV die Verantwortung trägt.

(3J) Die Karenzzeit ist nur anwendbar in dem Fall, wo der betreffende VA als Spieler lizenziert wird.

(3K) außer in den Monaten Mai und Juni, während denen Lizenzierungsanträge (im Prinzip) nicht bearbeitet werden.

(3L) Eine ordnungsgemäße Lizenzierung als Spieler vermittelt einem VM allein noch **nicht** die Spielberechtigung für die NTTK; dazu müssen zusätzlich alle diesbezüglich im Kapitel 3.2.3. aufgeführten Bestimmungen beachtet werden und alle dort aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllt sein.

3. Sollte sich nach der Lizenzierung eines VA herausstellen, dass diese Lizenzierung auf falschen Angaben beruht hat bzw. unter falschen Voraussetzungen erfolgt ist, so wird - vorbehaltlich einer eventuellen (zusätzlichen) Meldung an das Verbandsgericht - diese Lizenzierung umgehend und integral suspendiert, und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, wo alle im entsprechenden Lizenzierungsantrag enthaltenen Angaben, Daten und/oder Dokumente ordnungsgemäß ersetzt, ergänzt bzw. vervollständigt worden sind.

Art. 3.2.122.

In der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. Juni eines jeden Jahres kann ein TTV die Umwandlung der Spielerlizenz eines seiner VM in eine Freizeitlizenz beantragen, und zwar mittels entsprechender Eintragung auf dem speziell hierfür vorgesehenen Verbands-Saison-Formular.

Zu egal welchem Zeitpunkt der Saison kann ein TTV die Umwandlung der Freizeitlizenz eines seiner VM in eine Spielerlizenz beantragen. Das geschieht, im Prinzip, mittels Einsendung an die FLTT (VBS) eines entsprechenden Lizenzierungsantrags, unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen von Art. 3.2.111. Falls für das betreffende VM bereits ein ordnungsgemäßer bzw. kompletter Lizenzierungsantrag aus einem vorherigen Lizenzierungsverfahren im VBS vorliegt, kann die Lizenzumwandlung in diesem Fall in vereinfachter Form erfolgen, und zwar mittels einer formfreien schriftlichen Anfrage (per Brief oder E-Mail an das VBS) seitens des TTV dieses VM.

Falls bei der Umwandlung einer Freizeitlizenz in eine Spielerlizenz ein TR-Status anfällt, so wird die Dauer dieses TR-Statuts (ggf.) gemäß den Bestimmungen von Art. 3.2.261. festgelegt bzw. berechnet.

Art. 3.2.124.

Jeder TTV ist dazu angehalten, sowohl seine eigenen Daten als auch jene seiner VM laufend im ITS auf dem letzten Stand zu halten (3C). Hierzu muss der TTV jedwede Änderung dieser Daten und/oder fehlende Daten umgehend im ITS eingeben bzw. jedweden in diesen Daten festgestellten Fehler verbessern.

3.2.2. ABMELDUNG / VEREINSAUSTRITT / VEREINSWECHSEL

Art. 3.2.201.

Ein TTV kann ein VM, welches er nicht mehr als lizenzierten VA beibehalten möchte, abmelden, und zwar in der Zeit vom 1. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, mittels entsprechender Eintragung auf dem speziell hierfür vorgesehen Verbands-Saison-Formular (= Abmeldung).

Art. 3.2.202.

Ein VM kann :

a) aus seinem Stamm-TTV austreten (= Vereinsaustritt) *[Artikel 3.2.23x.]*
b) von seinem Stamm-TTV zu einem anderen TTV wechseln (= Vereinswechsel bzw. Transfert) *[Artikel 3.2.24x.]*
c) von seinem Stamm-TTV zu einem ausländischen Verein bzw. von einem ausländischen Verein zu einem TTV wechseln (= Ausland-Transfert) *[Artikel 3.2.25x.]*

Art. 3.2.221.

Für den gesamten, bei einem Vereinsaustritt, einem Transfert oder einem Ausland-Transfert anfallenden Schriftverkehr sind, sowohl gegenüber dem (den) betroffenen TTV als auch gegenüber der FLTT, sämtliche nachfolgenden Bestimmungen strengstens einzuhalten :

1. In einem Briefumschlag darf (dürfen) immer nur das (die) Dokument(e) betreffend einen einzigen Vereinsaustritt, einen einzigen Transfert oder einen einzigen Ausland-Transfert enthalten sein (**3Na**).

(**3Na**) Wenn zwei Transfert-Schreiben in nur einem Briefumschlag zusammen versandt werden, so kann - falls alle sonstigen diesbezüglich maßgebenden Bedingungen erfüllt sind - einer der zwei sich im betreffenden Umschlag befindlichen Transferts homologiert werden. Ggf. wird in einem solchen Fall der Transfert jenes in der aktuellen VB-RGL am besten (= auf dem vordersten Platz) eingestuften Spielers zurückbehalten bzw. als *'vorschriftsmäßig eingereichter Transfert-Antrag'* betrachtet bzw. gewertet.

2. Jedwede Korrespondenz muss per geschlossenem Einschreibebrief (**3Nb**) (**3Nc**) erfolgen, und zwar in jenen Fristen (**3Nc**), welche diesbezüglich in den Artikeln von Art. 3.2.231. bis Art. 3.2.281. festgelegt sind.

(**3Nb**) wobei allein die Einschreibung des Briefumschlags erfordert ist, der Absender des Briefs jedoch irrelevant ist

(**3Nc**) eine nicht eingeschriebene und/oder nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß **an die FLTT** abgeschickte Korrespondenz muss nicht automatisch die Ablehnung des betreffenden Vereinsaustritts, Transferts oder Ausland-Transferts bzw. die Ablehnung der beantragten Vereinsforderung(en) nach sich ziehen, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Nicht-Einschreibung der Korrespondenz und/oder deren verspätete oder nicht ordnungsgemäße Absendung keinerlei Einfluss auf einen ordnungsgemäßen Ablauf des betreffenden Prozesses hat (alle diesbezüglichen Entscheidungen trifft die LZK)

3. Jedwedes von einem austretenden, transferierenden bzw. den Verband wechselnden VM ausgestellte Schreiben muss eigenhändig von diesem VM unterzeichnet sein. Bei einem Jugendlichen, der am Tag der Absendung eines Schreibens noch keine 18 Jahre alt ist, muss dieses Schreiben überdies von einem eindeutig identifizierten Träger der elterlichen Verantwortung *('TUTEUR')* bzw. einem Erziehungsberechtigten (dieses Jugendlichen) unterschrieben bzw. gegengezeichnet sein, wobei dessen Unterschrift auf diesem Schreiben überdies *entweder* durch eine einwandfrei lesbare Kopie eines offiziellen Dokuments (wie z.B. 'Carte d'identité', Pass, Führerschein, usw.) **eindeutig** belegt *oder* von einer Amtsperson (**3Eb**) beglaubigt (= legalisiert) sein muss.

Das Formular *'Avis de Transfert'* muss überdies von einem **eindeutig** bezeichneten und unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglied des neuen TTV des transferierenden VM unterschrieben sein, wodurch dieser neue TTV sein Einverständnis zur Aufnahme des transferierenden VM in diesen TTV und zu dessen Lizenzierung für diesen TTV bestätigt.

4. Jedwede Korrespondenz an die FLTT (VBS) muss außen auf dem Briefumschlag, deutlich sichtbar und unmissverständlich, jenen jeweils zutreffenden der (vier) folgenden Vermerke tragen :

a) TRANSFERT
b) VEREINSAUSTRITT
c) AUSLAND-TRANSFERT
d) VEREINSFORDERUNGEN

Art. 3.2.231.

Ein VM kann zu jedem Zeitpunkt während einer Saison, jedoch spätestens bis zum 30. April, aus seinem Stamm-TTV austreten. Dazu muss es sowohl seinem Stamm-TTV als auch der FLTT (LZK via VBS) seine Absicht zum **Vereinsaustritt** schriftlich, unter Einhaltung aller gemäß Art. 3.2.221. für den diesbezüglichen Schriftverkehr geltenden Bestimmungen, zur Kenntnis bringen (= Austrittserklärung).

Zwecks ihrer Ordnungsmäßigkeit müssen der vorerwähnten Mitteilung an die FLTT (mindestens) die folgenden Dokumente beigefügt werden bzw. beigefügt sein :

- eine Kopie der Austrittserklärung des VM an seinen Stamm-TTV
- eine Kopie der Quittung betreffend das Einschreiben der Mitteilung des VM an seinen Stamm-TTV
- wenn das VM an jenem Tag, an dem es die Austrittserklärung unterschrieben hat, volljährig ist : eine Kopie eines gültigen Identitätsdokumentes von sich selbst (Pass, 'carte d'identité', ...) (3P), welches die eindeutige Identifizierung seiner Unterschrift auf dieser Austrittserklärung ermöglicht.

Innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt einer Austrittserklärung bestätigt die FLTT (LZK) dem austrittswilligen VM sowie dessen Stamm-TTV die Anerkennung oder die Ablehnung des gemeldeten Vereinsaustritts.

Die Ablehnung eines Vereinsaustritts muss immer schriftlich begründet werden. Im Prinzip kann ein Vereinsaustritt nur wegen Formfehlers abgelehnt werden, z.B. dann, wenn das den Vereinsaustritt tätigende VM eine oder mehrere der in diesem Artikel sowie der im Art. 3.2.221. festgelegten reglementarischen Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht korrekt eingehalten hat.

Ab dem zehnten (10.) Werktag nach dem Abschicken jener FLTT-Mitteilung, in welcher die Anerkennung des gemeldeten Vereinsaustritts durch die FLTT (LZK) bestätigt wird, erlischt automatisch die Gültigkeit der Lizenzierung des ausgetretenen VM sowie, im Fall eines Spielers, zusätzlich dessen Spielberechtigung für ALLE NTTK, bis zum Ende der laufenden Saison.

Art. 3.2.241.

Ein VM kann einen **Transfert** (von seinem Stamm-TTV zu einem anderen TTV) immer nur am Ende einer Saison tätigen, und zwar in der Zeit vom 15. Mai bis zum 31. Mai eines Jahres (3Nd). Hierzu muss es sowohl die nachfolgenden Bestimmungen und Fristen als auch alle gemäß Art. 3.2.221. für den diesbezüglichen Schriftverkehr geltenden Bestimmungen beachten und einhalten.

(3Nd) Auf diesbezüglichen Antrag eines TTV kann die LZK den Wechsel eines D2 oder D3 klassierten Jugendspielers zu einem anderen TTV auch im Lauf einer Saison genehmigen, vorausgesetzt, der Stamm-TTV dieses Spielers hat hierzu sein uneingeschränktes Einverständnis gegeben. Falls dies aus Gründen oder im Sinn der sportlichen Fairness als angebracht erscheint, kann die LZK dem wechselnden Spieler Auflagen erteilen in Bezug auf dessen Teilnahme (für seinen neuen TTV) an den NTTK.

1. Es muss seinem Stamm-TTV seinen Transfert zwischen (einschließlich) dem 15. Mai und (einschließlich) dem 31. Mai mittels des vorgedruckten Verbandsformulars *'Avis de Transfert'* zur Kenntnis bringen (3O), mit u.a. auch der Angabe des TTV, zu dem es wechseln will;

(3O) Das transferierende VM kann den 'Avis de Transfert' auch bereits vor dem 15. Mai unterschreiben. Die Zustellung desselben (samt den dazugehörigen Dokumenten) an den Stamm-TTV des VM sowie an die FLTT (VBS) darf aber nur bzw. muss in dem diesbezüglich in Abschnitt 1. festgelegten Zeitraum erfolgen

2. Es muss zwischen (einschließlich) dem 15. Mai und (einschließlich) dem 31. Mai in einem Briefumschlag, der außen deutlich sichtbar den Vermerk *'TRANSFERT'* aufweisen muss, folgende Belege an die FLTT (VBS) einschicken (3O) :

- eine Kopie des seinem Stamm-TTV zugestellten *'Avis de Transfert'*
- eine Kopie eines gültigen Identitätsdokumentes (Pass, 'carte d'identité', ...) (3P), das die eindeutige Identifizierung der Unterschrift auf dem *'Avis de Transfert'* ermöglicht *entweder* des transferierenden VM selbst, wenn dieses an jenem Tag, an dem es den *'Avis de Transfert'* unterschrieben hat, volljährig war, *ansonsten* jenes Erziehungsberechtigten dieses VM, der den *'Avis de Transfert'* unterschrieben hat.

(3P) Dem Schreiben an die FLTT braucht eine Kopie eines gültigen Identitätsdokumentes NICHT beigelegt zu werden, wenn die maßgebende Unterschrift auf dem *'Avis de Transfert'* von einer Amtsperson (3Eb) beglaubigt bzw. legalisiert worden ist

(.....)

Art. 3.2.241. (…..)

- eine Kopie der Quittung betreffend das Einschreiben des unter **1**. aufgeführten Schreibens an seinen Stamm-TTV (**3Q**);
  - (**3Q**) das Fehlen (im Briefumschlag an die FLTT) der Kopie der Quittung eines Einschreibebriefes muss nicht automatisch die Ablehnung weder des betreffenden Transferts (bzw. des betreffenden Vereinsaustritts oder Ausland-Transferts) noch der betreffenden Vereinsforderung(en) nach sich ziehen, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass :
    - (1) die betreffende Kopie innerhalb von drei (3) Werktagen nach einer diesbezüglichen Aufforderung des betroffenen VM durch die LZK nachgeliefert wird, *und*
    - (2) das Einschreiben in punkto Absender, Adressat und Einschreibedatum zweifelsfrei ordnungsgemäß ist
- bei einem Wohnsitzwechsel, der (ggf.) bei der Berechnung der Transfert-Entschädigung in Betracht gezogen werden soll, eine Kopie der Bestätigung des Wohnsitzwechsels *(z.B. 'certificat de résidence')*, ausgestellt von der diesbezüglich zuständigen Gemeindeverwaltung.

Art. 3.2.242.

Ein VM kann, unter Beachtung aller den Transfert betreffenden reglementarischen Bestimmungen, einen Transfert zu einem neuen bereits (definitiv) vom Kongress oder (provisorisch) vom CD aufgenommenen TTV beantragen.

Art. 3.2.243.

Ein VM kann seinen beantragten Transfert zurückziehen bzw. kann ein TTV sein bereits auf dem *'Avis de Transfert'* gegebenes Einverständnis zur Aufnahme eines transferwilligen VM zurückziehen. Hierzu muss das betreffende VM bzw. der betreffende TTV der jeweils anderen Partei *und* der FLTT (LZK) diesen Willen bis spätestens am 5. Werktag nach dem 31. Mai schriftlich, unter Einhaltung der gemäß Art. 3.2.221. für den diesbezüglichen Schriftverkehr geltenden Bestimmungen, zur Kenntnis bringen.

Art. 3.2.244.

1. Spätestens bis zum 15. Werktag nach dem 31. Mai bestätigt die FLTT (LZK) dem VM das einen Transfert beantragt hat, seinem Stamm-TTV und seinem neuen TTV die Anerkennung (**3R**) (**3S**) bzw. die Ablehnung des beantragten Transferts.
   - (**3R**) ggf. zusammen mit jenen gemäß den Bestimmungen von Art. 3.2.272.-3. von der LZK anerkannten Vereinsforderungen sowie jener von der LZK berechneten Transfert-Entschädigung
   - (**3S**) bei mehreren anhängigen Transferts darf diese Mitteilung an einen TTV - in (erlaubter) Abweichung zu der Anforderung aus Art. 3.2.221.-1. - mittels eines einzigen Schreibens, für alle Transferts zusammen, erfolgen

2. Die Ablehnung eines Transferts muss immer schriftlich begründet werden.

Im Prinzip kann ein Transfert nur abgelehnt werden :

a) wegen Formfehlers, z.B. dann, wenn das den Transfert beantragende VM eine oder mehrere der in den Art. 3.2.221. und 3.2.241. festgelegten reglementarischen Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht vorschriftsmäßig eingehalten hat;

b) wegen Nichteinhaltens durch das den Transfert beantragende VM einer oder mehrerer zwischen ihm und seinem Stamm-TTV schriftlich festgelegter und eindeutiger (vertraglicher) Abmachungen (**3T**), vorausgesetzt der Stamm-TTV hat der LZK diese (vertraglichen) Abmachungen zur Kenntnis gebracht und besteht auf deren Einhaltung.
   - (**3T**) im Prinzip kann es sich hierbei nur um Abmachungen anderer als finanzieller Art handeln, da Abmachungen finanzieller Art ja generell als Vereinsforderungen geltend gemacht werden können

Art. 3.2.250.

Ein VM kann einen **Ausland-Transfert** zu jedwedem Zeitpunkt einer Saison tätigen.

Art. 3.2.251.

1. Möchte ein VM einen **Wechsel** von seinem Stamm-TTV **zu einem ausländischen Verein** tätigen, so muss es sowohl seinem Stamm-TTV als auch der FLTT (LZK) diese Absicht im Voraus schriftlich, unter Einhaltung der gemäß Art. 3.2.221. für den diesbezüglichen Schriftverkehr geltenden Bestimmungen, zur Kenntnis bringen. Diese Mitteilung kann entweder auf neutralem Papier oder mittels des Formulars *'Avis de Transfert'* erfolgen (= Ausland-Transfert-Erklärung).

Zwecks ihrer Ordnungsmäßigkeit müssen der vorerwähnten Mitteilung an die FLTT (mindestens) die folgenden Dokumente beigefügt *werden / sein* :

- eine Kopie der Mitteilung des VM an seinen Stamm-TTV betr. den beabsichtigten Ausland-Transfert
- eine Kopie der Quittung betreffend das Einschreiben der Mitteilung des VM an seinen Stamm-TTV
- eine Kopie eines gültigen Identitätsdokumentes (Pass, 'carte d'identité', ...) (3P), welches die eindeutige Identifizierung der Unterschrift auf der Ausland-Transfert-Erklärung ermöglicht *entweder* des transferierenden VM selbst, wenn dieses an jenem Tag, an dem es diese Erklärung unterschrieben hat, volljährig war, *ansonsten* jenes Erziehungsberechtigten dieses VM, der diese Erklärung unterschrieben hat.

2. Innerhalb von höchstens dreißig (30) Werktagen nach Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung (abhängig vom Verlauf des in Art. 3.2.273. beschriebenen Prozesses) bestätigt die FLTT (LZK) dem VM, das einen Ausland-Transfert beantragt hat, seinem Stamm-TTV und seinem (neuen) ausländischen Verein die Anerkennung (3R) oder die Ablehnung des beantragten Ausland-Transferts.

3. Die FLTT (CD) kann Bedingungen stellen für die Abtretung seiner Zuständigkeit über einen Spieler, der - unter Beibehaltung seiner Lizenzierung bei der FLTT und seines Wohnsitzes in Luxemburg - zu einem ausländischen Verein wechselt. Diese Bedingungen müssen vom Spieler und von dessen ausländischen Verein anerkannt werden, bevor von der FLTT (LZK) ein Freigabeschein für den ausländischen Verein bzw. TT-Verband ausgestellt wird.

4. Die Ablehnung eines Ausland-Transferts muss immer schriftlich begründet werden.

Im Prinzip kann ein Ausland-Transfert nur abgelehnt werden:

a) wegen Formfehlers, z.B. dann, wenn das den Ausland-Transfert beantragende VM eine oder mehrere der in der in diesem Artikel sowie der in den Art. 3.2.221. und 3.2.273. festgelegten reglementarischen Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht korrekt eingehalten hat;

b) wenn das wechselwillige VM oder dessen (neuer) ausländischer Verein jene vom CD, gemäß Abschnitt **3.**, gestellten Abtretungsforderungen nicht unterschreibt;

c) wenn das wechselwillige VM jene von der LZK anerkannten Vereinsforderungen (ggf.) nicht erfüllt hat;

d) wenn das wechselwillige VM eine oder mehrere zwischen ihm und seinem Stamm-TTV schriftlich festgelegte und eindeutige (vertragliche) Abmachungen (3T) nicht einhält bzw. nicht eingehalten hat, vorausgesetzt der Stamm-TTV hat der LZK diese vertragliche(n) Abmachung(en) zur Kenntnis gebracht und besteht auf deren Einhaltung.

5. Nach einem von der LZK anerkannten Ausland-Transfert kann das ins Ausland wechselnde VM :

- *entweder* lizenziertes VM in seinem Stamm-TTV bleiben, was automatisch und ohne jede andere Formalität geschieht, falls weder das VM noch dessen Stamm-TTV einen anders lautenden Willen kundtut oder eine andere Lösung erwirkt;
- *oder*, unter Beachtung und Einhaltung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen, einen Vereinsaustritt (gemäß den Bestimmungen von Art. 3.2.231.) oder einen Transfert (gemäß den Bestimmungen von Art. 3.2.241.) tätigen.

Art. 3.2.252.

Ab dem Tag an dem ein Spieler, der entweder einen Ausland-Transfert getätigt hat oder sich anderswie einem ausländischen Verein angeschlossen hat, zum ersten Mal in der laufenden Saison in einer Mannschaft seines (neuen) ausländischen Vereins in einem MSp einer offiziellen - d.h. einer vom betreffenden ausländischen TT-Verband genehmigten - MK effektiv mitspielt oder eingesetzt wird, verliert dieser Spieler automatisch und mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung für den Rest der laufenden Saison für alle (nationalen) MK (3U), außer wenn ihm - aufgrund der Bestimmungen von Art. 3.2.304. - von der FLTT (LZK) eine Doppelspielberechtigung für MK zuerkannt worden ist.

Ein Spieler, der - nach einem Wechsel zu einem ausländischen Verein - seine Spielberechtigung für die (nationalen) MK gemäß den Bestimmungen des vorherigen Anschnitts verloren hat, und der - gemäß den Bestimmungen von Art. 5.5.102. – auch nicht zur Teilnahme an den ILM berechtigt ist, verliert gleichzeitig und automatisch auch die Spielberechtigung für alle IndOK die im Zuständigkeitsbereich der FLTT ausgetragen werden und ausschließlich für eine nationale Teilnahme ausgeschrieben sind (Kriterium, nationale Vereinsturniere, usw.) (3U), und zwar solange bis er die Spielberechtigung für die (nationalen) MK wiedererlangt hat und wieder aktiv an zumindest einer dieser MK teilnimmt.

(3U) diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn ein Spieler einen Wechsel zu einem ausländischen Verein vollzogen hat, ohne jene für einen Ausland-Transfert maßgebenden reglementarischen Bestimmungen eingehalten zu haben

Die FLTT (CD) kann einem Spieler, der einen Wechsel zu einem ausländischen Verein vollzogen und der aufgrund der Bestimmungen des vorherigen Absatzes seine Spielberechtigung für die nationalen IndOK verloren hat, auf dessen Antrag hin, eine Ausnahmegenehmigung erteilen für seine weitere Teilnahme an verschiedenen oder an allen IndOK, die im Zuständigkeitsbereich der FLTT ausgetragen werden, mit Ausnahme der ILM. Eine solche Ausnahmegenehmigung soll jedoch nur einem Spieler erteilt werden, der nach seinem Wechsel ins Ausland auch weiterhin :

- für einen TTV lizenziert bleibt;
- einen engen praktischen Kontakt zum nationalen TT-Geschehen pflegt bzw. aufrechterhält;
- seinen Hauptwohnsitz in Luxemburg bzw. in der Grenzregion zu Luxemburg hat und beibehält oder nimmt (3V).

Eine aufgrund der Bestimmungen des vorherigen Absatzes erteilte Ausnahmegenehmigung erlischt automatisch ab dem Tag, wo der Spieler eine oder mehrere der (drei) in jenem Absatz aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Zwecks einer diesbezüglichen Überprüfung kann die FLTT (CD) zu jedweder Zeit vom betreffenden Spieler einen diesbezüglichen Nachweis verlangen wie z.B. die Vorlage einer (neuen) Bescheinigung betreffend dessen aktuellen Hauptwohnsitz (3V).

(3V) der Wohnsitz kann u.a. mit einer durch die Gemeindeverwaltung dieses Wohnsitzes ausgestellten Wohnsitzbescheinigung ('Certificat de résidence') nachgewiesen werden, die nicht älter als drei (3) Monate ist

Art. 3.2.253.

Beim **Wechsel** einer Person **von einem ausländischen Verein zu einem TTV** gelten folgende Bestimmungen :

- wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt ihres Ausland-Transferts noch bzw. bereits für einen TTV lizenziert ist (= Rückkehr nach Luxemburg), so kehrt sie in diesen TTV zurück und verbleibt als VM in diesem TTV; sie kann jedoch auch - unter jenen im Art. 3.2.241. aufgeführten Bedingungen - am Ende der laufenden (oder einer folgenden) Saison einen Transfert zu einem anderen TTV tätigen;
- wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt ihres Ausland-Transferts noch nicht oder nicht mehr für einen TTV lizenziert ist (= Herkunft aus dem Ausland), so kann sie irgendeinem ihr beliebigen TTV beitreten und von diesem lizenziert werden.

Art. 3.2.254.

Beim Ausland-Transfert einer Person (von einem TTV zu einem ausländischen Verein oder von einem ausländischen Verein zu einem TTV) erfolgt jedwede Kommunikation und Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem Transfert direkt zwischen der FLTT und dem betreffenden ausländischem TT-Verband, dies unter Beachtung von und in Übereinstimmung mit den für einen Verbandswechsel maßgebenden ITTF-Bestimmungen, (*"Jurisdiction of Associations"*), insbesondere (ggf.) was die Erstellung eines Freigabescheins angeht.

Art. 3.2.259.

Wenn :

(**a**) ein VM vor dem 30. April einen von der LZK anerkannten Vereinsaustritt aus seinem Stamm-TTV tätigt bzw. getätigt hat, anschließend zum Ende der betreffenden Saison jedoch weder einen Transfert noch einen Ausland-Transfert tätigt;

(**b**) die Mannschaft(en) eines (z.B. neu gegründeten) TTV, zu dem ein VM einen von der LZK genehmigten Transfert getätigt hat, entweder vom betreffenden (neuen) TTV nicht für die MK der nächstfolgenden Saison eingeschrieben oder von der FLTT (CD) nicht zu diesen MK zugelassen wird (werden);

(**c**) ein TTV sein Einverständnis zur Aufnahme einer Person, die einen Transfert zu diesem TTV beantragt hat, gemäß den Bestimmungen von Art. 3.2.243. form- und fristgemäß zurückzieht;

(d) ein TTV innerhalb von acht (8) Werktagen nach Absendung einer Mitteilung durch die FLTT (LZK) an diesen TTV betr. die Genehmigung eines Ausland-Transferts einer Person zu diesem TTV, die Aufnahme dieser Person im TTV, mittels schriftlicher diesbezüglicher Bestätigung an die FLTT (LZK), ablehnt,

dann gilt jener von der LZK genehmigte Vereinsaustritt [gemäß (**a**)], Transfert [gemäß (**b**) oder (**c**)] bzw. Ausland-Transfert [gemäß (**d**)] eines VM als **Abmeldung** dieses VM aus seinem Stamm-TTV im Sinne von Art. 3.2.201., mit Wirkung zum 30. Juni der betreffenden Saison. In diesem Fall kann das hiervon betroffene VM bzw. die hiervon betroffene Person, zu jedem ihm (ihr) beliebigen Zeitpunkt, einem anderen ihm (ihr) beliebigen TTV oder ausländischen TT-Verein seiner (ihrer) Wahl beitreten und kann, im Fall eines TTV, dann von diesem TTV lizenziert werden.

3.2.2.1. TRANSFERT-STATUS

Art. 3.2.261.

Bei seiner Lizenzierung oder Wiederlizenzierung für einen TTV, entweder im Rahmen einer Lizenzumwandlung oder nach einer vorherigen Abmeldung bzw. nach einem vorherigen Vereinsaustritt, Transfert oder Ausland-Transfert (3U), erhält ein Spieler, der anlässlich dieser (Wieder)-Lizenzierung in eine der Klassemente-Klassen 'A' oder 'B' eingestuft wird (3W) automatisch den TR-Status bzw. wird (ggf.) ein (noch) bestehender TR-Status dieses Spielers automatisch erhöht, und zwar wie folgt :

a) für die Dauer von zwei (2) Saisons bzw. um zwei (2) Einheiten, wenn die (Wieder)-Lizenzierung dieses Spielers vor dem 16. September der laufenden Saison erfolgt bzw. erfolgt ist;

b) für die Dauer von drei (3) Saisons bzw. um drei (3) Einheiten, wenn die (Wieder)- Lizenzierung dieses Spielers nach dem 15. September der laufenden Saison erfolgt bzw. erfolgt ist.

(3W) den TR-Status erhält überdies auch ein Spieler der Klassemente-Klasse 'C', welcher in der letzten Zeitspanne zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai vor seiner (Wieder)-Lizenzierung einem höheren als dem Klassement 'C1' angehört hat

Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar wenn ein Spieler, nachdem er bei der FLTT abgemeldet worden war, wieder durch jenen TTV bei der FLTT lizenziert wird, der ihn vorher als letzter abgemeldet hat, oder wenn der Spieler nach der Auflösung seines Stamm-TTV für einen anderen TTV lizenziert wird, vorausgesetzt der Spieler hat seit seiner letzten Abmeldung bzw. seit der Auflösung seines Stamm-TTV für keinen anderen TTV bzw. für keinen anderen ausländischen Verein an offiziellen MK teilgenommen.

Art. 3.2.263.

Am Ende einer jeden Saison wird einem Spieler oder Freizeitsportler, welcher zu diesem Zeitpunkt (d.h. am Ende der Saison) noch einen positiven TR-Status hat, von diesem Status eine Einheit in Abzug gebracht, unter der Bedingung, dass dieser Spieler (zumindest) noch am letzten SpT der MM 'Seniors', der betreffenden (abgelaufenen) Saison, für seinen Stamm-TTV für die MM 'Seniors' spielberechtigt war.

Jenem VM, das nach einer Abwesenheit von nur einer Saison aus seinem vorherigen Stamm-TTV - in Folge einer Abmeldung oder eines Transferts - am Ende der betreffenden Saison zu diesem Stamm-TTV zurückkehrt, wird von seinem noch bestehenden TR-Status eine Einheit bzw. eine Saison zusätzlich in Abzug gebracht.

Art. 3.2.264.

Wenn ein Spieler mit einem noch bestehenden TR-Status am Ende einer Saison entweder abgemeldet oder von einer Spielerlizenz auf eine Freizeitlizenz umgemeldet wird, so wird in dem Fall der für diesen Spieler noch bestehende TR-Status mit seinem aktuellen Stand bzw. Wert beibehalten und genauso weiterberechnet, als wenn dieser Spieler im Spieler-Status verblieben hätte. Diese Bestimmung gilt auch und in dem gleichen Masse für einen Spieler, der vor Ablauf seines TR-Status aus dem Klassement B3 in das Klassement C1 zurückfällt.

Art. 3.2.265.

Wird ein neu- oder wiedergemeldeter Spieler, der anlässlich seiner Neu- bzw. Wiedermeldung - auf Vorschlag seines TTV - in ein Klassement der C- oder D-Klasse eingestuft worden ist, später aufgrund seiner effektiven Spielstärke von der CT in ein höheres als das Klassement C1 eingestuft, so wird diesem Spieler nachträglich und mit sofortiger Wirkung der TR-Status zugeteilt, und zwar gemäß den Bestimmungen von Art. 3.2.261.

Art. 3.2.266.

Der TR-Status eines noch lizenzierten oder bereits abgemeldeten Spielers bzw. Freizeitsportlers erlöscht bzw. wird auf 'Null' zurückgestellt, nachdem dieser Spieler bzw. Freizeitsportler ununterbrochen während sechs (6) vollen Saisons nicht mehr an offiziellen MK der FLTT teilgenommen hat, d.h. in keinem einzigen offiziellen MSp mehr als Spieler eingesetzt worden ist.

3.2.2.2. VEREINSFORDERUNGEN

Art. 3.2.271.

1. Bei Abmeldung, Vereinsaustritt, Transfert oder Ausland-Transfert eines VM kann dessen Stamm-TTV an dieses VM folgende Vereinsforderungen stellen :

- ausstehende Vereinsbeiträge der letzten zwölf (12) Monate
- vom Stamm-TTV ausgesprochene Geldstrafen, die von der FLTT (CD/LZK) anerkannt werden bzw. bereits anerkannt worden sind
- Rückgabe der vom Stamm-TTV zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände (Material, Kleidung, usw.) (3X) bzw., bei Verlust oder Beschädigung, Entrichtung des entsprechenden Gegenwerts (3X)

  (3X) der CD legt periodisch die Höchstzahl der Ausrüstungsgegenstände fest, die ein TTV von einem VM einfordern darf bzw. die Höchstpreise, die ein TTV ggf. (z.B. bei Verlust oder Beschädigung) hierfür von einem VM einfordern darf

- sonstige Forderungen, resultierend aus eindeutigen, schriftlich formulierten Abmachungen zwischen dem TTV und seinem VM

  Interpretation der CdSR

  Im Hinblick auf seine eventuelle Anerkennung als Vereinsforderung durch die LZK muss eine (finanzielle) Kompensations-Zahlung bzw. -Entschädigung, die jenes einen Transfert beantragende VM im Fall seines Transferts an seinen Stamm-TTV entrichten soll, explizit und eindeutig in einem schriftlichen Abkommen festgelegt (worden) sein

Im Fall des Wechsels einer Person von einem ausländischen Verein zu einem TTV (= Ausland-Transfert) erkennt die FLTT (LZK) ggf. auch jene Forderungen des ausländischen Vereins an die wechselnde Person an, die den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen, sofern diese Forderungen auch vom ausländischen TT-Verband anerkannt bzw. von diesem festgelegt worden sind.

2. Beim Transfert eines VM hat dessen Stamm-TTV u.U. Anrecht auf eine Transfert-Entschädigung (3Y), welche von Amts wegen vom transferierenden VM an seinen Stamm-TTV geschuldet ist und demzufolge auch von Amts wegen von der FLTT (LZK), gemäß den Bestimmungen des diesbezüglich maßgebenden **IR** (= IR-31), berechnet wird.

(3Y) im Sinn der Reglemente ganz allgemein und dieses Artikels im Besonderen gilt die Transfert-Entschädigung als Vereinsforderung

Art. 3.2.272.

Bei dem Vereinsaustritt, der Abmeldung und dem Transfert eines VM gelten in Bezug auf die Vereinsforderungen an das abgemeldete, ausgetretene bzw. transferierende VM die folgenden Bestimmungen:

1. Der Stamm-TTV des VM muss seine Vereinsforderungen (ggf.) bis spätestens am 5. Werktag nach dem 31. Mai schriftlich, unter Einhaltung der gemäß Art. 3.2.221. für den diesbezüglichen Schriftverkehr geltenden Bestimmungen, dem VM und der FLTT (LZK) zur Kenntnis bringen.

Dem diesbezüglichen Schreiben an die FLTT sind ggf. folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie der Quittung betreffend das Einschreiben der Korrespondenz mit den Vereinsforderungen an das VM (3Q) [*siehe* diesbezüglich Art. 3.2.241.-2.]
- falls schriftliche Abmachungen zwischen dem Stamm-TTV und seinem VM als Vereinsforderung geltend gemacht werden : eine Kopie der betreffenden Abmachungen

2. Das VM muss (ggf.) bis spätestens am 10. Werktag nach dem 31. Mai seine Einwände gegen die von seinem Stamm-TTV gestellten Forderungen schriftlich, unter Einhaltung der gemäß Art. 3.2.221. für den diesbezüglichen Schriftverkehr geltenden Bestimmungen, sowohl bei seinem Stamm-TTV als auch bei der FLTT (LZK) vorbringen.

(.....)

Art. 3.2.272. (.....)

3. Die FLTT (LZK) teilt bis spätestens am 15. Werktag nach dem 31. Mai dem VM, seinem Stamm-TTV und seinem neuen TTV schriftlich mit, welche Vereinsforderungen (ggf.) sie als rechtens anerkannt hat (3Z) (3S)

(3Z) ggf. zusammen mit dem Bescheid über die Anerkennung des Transferts

Dem vorgenannten Schreiben der FLTT muss ggf. überdies eine Kopie jener von der FLTT (LZK) erstellten Abrechnung zur Festlegung der Transfert-Entschädigung beiliegen sowie die Angaben zum Bankkonto des Stamm-TTV (d.h. Bank und IBAN-Nummer), auf das die Entschädigung überwiesen werden muss (3a) (3b).

(3a) Die betreffenden Bankdaten werden jenen Unterlagen bzw. Dokumenten entnommen, die der betreffende TTV der FLTT zu Beginn der Saison zugestellt hat; sollten diese Daten dort nicht verfügbar sein, so muss der Stamm-TTV selbst dafür Sorge tragen, dass diese Daten seinem transferierenden VM umgehend zugestellt werden, nachdem der TTV die Kopie des vorerwähnten FLTT-Schreibens erhalten hat.

(3b) Die Zahlung der Transfert-Entschädigung kann vom VM selbst oder von seinem neuen TTV oder auch von irgendeiner Drittperson getätigt werden.

4. Das VM muss, im Prinzip, bis spätestens am 20. Werktag nach dem 31. Mai alle von der LZK anerkannten Vereinsforderungen seines Stamm-TTV erfüllt, und im Besonderen die von der LZK festgelegte Transfert-Entschädigung (ggf.) auf das ihm diesbezüglich entweder von der FLTT oder von seinem Stamm-TTV bekannt gegebene Bankkonto überwiesen haben.

5. Der Stamm-TTV muss (ggf.) bis spätestens am 30. Juni die FLTT (LZK) schriftlich davon unterrichten, wenn sein bisheriges VM jenen von der LZK anerkannten Vereinsforderungen nicht oder nur teilweise nachgekommen ist bzw. diese nicht oder nur teilweise erfüllt hat.

Art. 3.2.273

Im Fall des Ausland-Transferts eines VM gelten an Stelle der im Art. 3.2.272. aufgeführten Daten und Fristen die nachfolgend aufgeführten Fristen, berechnet ab dem Referenzdatum (3c) :

(3c) als Referenzdatum im Sinn dieses Artikels gilt das Datum des Einschreibens der Ausland-Transfert-Erklärung des wechselwilligen VM an seinen Stamm-TTV

1. für den Stamm-TTV, zum Stellen seiner eventuellen Vereinsforderungen (direkt an das VM, mit Kopie an die FLTT(LZK)) : bis spätestens am fünften (5.) Werktag nach dem Referenzdatum;

2. für das VM, zum Vorbringen (bei seinem Stamm-TTV und bei der FLTT (LZK)) seiner Einwände (ggf.) gegen jene von seinem Stamm-TTV erhobenen Vereinsforderungen : bis spätestens am zehnten (10.) Werktag nach dem Referenzdatum;

3. für die FLTT (LZK), zur Information des VM und dessen Stamm-TTV über jene von ihm anerkannten Vereinsforderungen : bis spätestens am zwanzigsten (20.) Werktag nach dem Referenzdatum;

4. für das VM, zum Erfüllen jener von der LZK anerkannten Vereinsforderungen : bis spätestens am fünfundzwanzigsten (25.) Werktag nach dem Referenzdatum;

5. für den Stamm-TTV, zur Mitteilung an die FLTT (LZK), dass das VM jene von der LZK anerkannten Vereinsforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt hat : bis spätestens am dreißigsten (30.) Werktag nach dem Referenzdatum.

Art. 3.2.274.

1. Wenn ein VM, das entweder von seinem Stamm-TTV abgemeldet worden ist oder einen von der LZK anerkannten Vereinsaustritt oder Transfert getätigt hat, die von der LZK diesbezüglich anerkannten Vereinsforderungen bis zu dem hierfür vorgeschriebenen Termin nicht oder nur teilweise erfüllt hat, so gilt dieses VM dennoch als bei seinem Stamm-TTV abgemeldet, und zwar mit Wirkung zum Ende der jeweils laufenden Saison (= 30. Juni) während der die Abmeldung, der anerkannte Vereinsaustritt oder der anerkannte Transfert dieses VM erfolgt ist. Ein solches VM kann die Spielberechtigung für einen anderen TTV jedoch so lange nicht erlangen, bis es nachweislich alle von der LZK anerkannten Vereinsforderungen seines vorherigen Stamm-TTV erfüllt hat (3d).

2. Wenn ein VM, das einen von der FLTT (LZK) anerkannten Ausland-Transfert von einem TTV zu einem ausländischen Verein getätigt hat, die von der LZK diesbezüglich anerkannten Vereinsforderungen seines Stamm-TTV bis zu dem hierfür vorgeschriebenen Termin nicht oder nur teilweise erfüllt hat, so wird ihm, von der FLTT (LZK) die Freigabe für einen ausländischen Verein bzw. TT-Verband so lange verweigert bzw. nicht erteilt, bis es nachweislich alle von der (LZK) anerkannten Vereinsforderungen seines bisherigen Stamm-TTV erfüllt hat (3d).

3. Wenn ein Spieler, der einen von der FLTT (LZK) anerkannten Ausland-Transfert von einem ausländischen Verein zu einem TTV getätigt hat, jene von der LZK diesbezüglich anerkannten Vereinsforderungen seines ausländischen Vereins bis zu dem hierzu von der LZK festgelegten Termin nicht oder nur teilweise erfüllt hat, so wird ihm solange keine Spielberechtigung erteilt, weder für den betreffenden TTV noch für die NTTK allgemein, bis er nachweislich alle betreffenden Vereinsforderungen erfüllt hat (3d).

(3d) das betroffene VM muss ggf. selbst den entsprechenden Nachweis bei der FLTT (LZK) erbringen

3.2.3. SPIELBERECHTIGUNG

Art. 3.2.301.

Spielberechtigt für die NTTK (d.h. sowohl für die MK als auch für die IndOK) ist ausschließlich jenes VM das all die nachfolgenden Bedingungen erfüllt :

1. ordnungsgemäß bei der FLTT (im Prinzip für einen TTV) als Spieler lizenziert ist;
2. die im diesbezüglich maßgebenden **IR** (für sein Alter) vorgeschriebene (sport)-medizinische Untersuchung ohne irgendwelche Einschränkung bestanden hat und durch ein gültiges (vom Sportministerium ausgestelltes) Sporttauglichkeits-Zertifikat bzw. durch eine (von einem 'persönlichen' Arzt ausgestellte) TT-Tauglichkeits-Bescheinigung abgedeckt ist;
3. über eine gültige Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem Territorium des Großherzogtums Luxemburg verfügt;
4. nach seiner Neu- oder Wieder-Lizenzierung, die Spielberechtigung für die NTTK nach Ablauf der diesbezüglichen Karenzzeit sowie gemäß aller anderen diesbezüglichen Bestimmungen von Art. 3.2.302. (wieder) erlangt hat;
5. die Spielberechtigung für die NTTK nicht - aufgrund der Bestimmungen von Art. 3.2.303. - verloren hat.

Art. 3.2.302.

Das Erlangen der Spielberechtigung für die NTTK ist wie folgt geregelt:

[**A**] *Allgemeine Bestimmungen*

Ausgenommen in jenen unter [**B**] aufgeführten Fällen erhält ein neu- oder wiederlizenzierter Spieler die Spielberechtigung für seinen (neuen) TTV nach einer Karenzzeit wie folgt :

(**a**) wenn der Spieler keine noch offenen Vereinsforderungen (mehr) zu erfüllen hat :

(a.1.) wenn der Spieler direkt vor seiner Lizenzierung bei der FLTT nicht bei einem ausländischen Verein bzw. TT-Verband lizenziert und/oder spielberechtigt war :
- für einen Spieler des Klassements D2 oder D3 : ab dem Tag seiner Lizenzierung [3e]
- für einen Spieler eines anderen Klassements als D2 bzw. D3 : frühestens ab dem fünften (5.) Werktag nach seiner Lizenzierung [3e]

(a.2.) wenn der Spieler direkt vor seiner Lizenzierung bei der FLTT bei einem ausländischen Verein bzw. TT-Verband lizenziert und/oder spielberechtigt war :
- frühestens ab dem zehnten (10.) Werktag nach seiner Lizenzierung [3e]

[3e] als 'Tag der Lizenzierung' eines Spielers gilt jener Tag, an dem ein ordnungsgemäßer Lizenzierungsantrag für diesen Spieler bei der FLTT (LZK via VBS) vorliegt
[*siehe* diesbezüglich Abschnitt **2.** von Art. Art. 3.2.121.]

(**b**) wenn der Spieler noch offene Vereinsforderungen zu erfüllen hat : in diesem Fall verlängert sich die in Punkt (**a**) festgelegte Karenzzeit bis einschließlich zum fünften (5.) Werktag nach dem der Spieler alle von der LZK anerkannten Vereinsforderungen von dessen Stamm-TTV bzw. von dessen vorherigem ausländischen Verein nachweislich - d.h. gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen von Art. 3.2.274. - erfüllt hat [3d].

(.....)

Art. 3.2.302. (.....)

[**B**] *Einschränkung zu den 'Allgemeinen Bestimmungen' unter* [**A**]

Ein Spieler, der zum Zeitpunkt seiner Neu- oder Wiederlizenzierung in einem höheren als dem Klassement D1 eingestuft wird, erlangt keine Spielberechtigung mehr für die jeweilige hierfolgend [unter (**1**) bis (**5**)] aufgeführte MK, wenn er von seinem TTV erst neu- oder wieder-lizenziert wird

(1) nach dem Abschluss der Viertelfinal-Spiele einer PK, ***oder***

(2) nach dem 30. Juni der vorhergehenden Saison, sofern dieser Spieler in der laufenden Saison (voraussichtlich) nur in MSp der NL der MM 'Seniors' eingesetzt wird bzw. eingesetzt werden kann, ***oder***

(3) nach dem Beginn (**3f1**) der zweiten Spielrunde in einer MM, die in zwei oder mehr sukzessiven Spielrunden ausgetragen und entschieden wird (wie z.B. die MM CAD), ***oder***

(4) nach dem Beginn (**3f1**) der Rückrunde in einer MM, die mittels einer Spielrunde im 'best-of-two'-Spielverfahren ausgetragen wird (wie u.U. die MM DAM bzw. die MM CAD), ***oder***

(5) nach Abschluss der Hälfte der Spieltage einer Spielrunde einer MM, die in einer oder mehreren unabhängigen Spielrunde(n) ausgetragen wird (wie z.B. die Regionalliga *(= PROM bis DIV 6)* der MM SEN).

In einem solchen Fall darf der betreffende Spieler demnach erst ab der nächstfolgenden Saison [in den Fällen (**1**), (**2**), (**3**) und (**4**)] bzw. ab der nächstfolgenden Spielrunde [(im Fall (**5**)] in der jeweiligen MK eingesetzt werden.

(**3f1**) eine Spielrunde einer MM gilt für einen TTV als 'begonnen' ab 00:00 Uhr an jenem Tag, an dem irgendeine Mannschaft dieses TTV das erste MSp der betreffenden Spielrunde austragen wird oder ausgetragen hat

Die Umwandlung einer Freizeitlizenz in eine Sportlerlizenz sowie die Wieder- Lizenzierung eines Spielers durch jenen TTV, der ihn als letzter abgemeldet hatte, gilt im Sinn dieses Artikels nicht als Neu- oder Wieder-Lizenzierung, wenn der Spieler während der Zeit seiner Inaktivität in diesem TTV weder für einen anderen TTV noch für einen anderen ausländischen Verein an offiziellen MK teilgenommen hat. In diesem Fall erhält der betreffende Spieler seine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung, d.h. ohne Karenzzeit, ab dem Tag seiner Lizenzierung als Spieler, und dies unabhängig vom Zeitpunkt der Saison zu dem die betreffende Lizenzierung erfolgt (ist).

Art. 3.2.303.

Ein Spieler verliert seine Spielberechtigung für die NTTK :

a) für jenen (jene) planmäßigen SpTm, an dem (denen) er einer Sperre unterliegt, sei es aufgrund gegen ihn verhängter gelber Karten (**3f2**) oder aufgrund eines diesbezüglichen Beschlusses einer VB-Instanz;

(**3f2**) Falls ein aufgrund gelber Karten gesperrter Spieler an jenem Spieltag, an dem er gesperrt ist, in einer Mannschaft in der NL1 der MM 'Seniors' hätte aufgestellt bzw. eingesetzt werden können oder sollen, so kann dieser Spieler in dem Fall, sofern dies zeit-technisch möglich ist, in der betreffenden NL1-Mannschaft (jedoch ausschließlich in dieser) ersetzt werden durch den Doppeleinsatz eines anderen Spielers seines TTV (gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.352.1.) welcher:

- niedriger klassiert ist als der gesperrte Spieler, den er ersetzt, ***und***
- in jener zum betreffenden Zeitpunkt maßgebenden VB-RGL nicht besser als auf Platz **120** eingestuft ist;

b) für jene Zeitspanne, während der er - entgegen den Anforderungen des diesbezüglich maßgebenden **IR** (= IR-03) und je nach seinem Alter - nicht durch ein (vom Sportministerium ausgestelltes) Sporttauglichkeits-Zertifikat bzw. durch eine (von einem 'persönlichen' Arzt ausgestellte) TT-Tauglichkeits-Bescheinigung abgedeckt ist;

c) für die Dauer einer Sperre durch seinen TTV, die vom CD auf den Verband ausgedehnt worden ist; in diesem Falle kann der CD den gesperrten Spieler jedoch für Verbandsselektionen zulassen;

d) ab jenem Tag ab dem er nicht mehr über eine gültige Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem Territorium des Großherzogtums Luxemburg verfügt;

e) für alle NTTK, ab dem zehnten (10.) Werktag nach der Anerkennung durch die LZK seines Vereinsaustritts aus seinem Stamm-TTV;

f) ab dem Tag seines Wechsels zu einem ausländischen Verein, gemäß den Bestimmungen von Art. 3.2.252.;

(.....)

Art. 3.2.303. (.....)

g) ab jenem (ggf.) von der LZK festgelegten Termin, wenn er bei Abmeldung, Vereinsaustritt oder Transfert jene diesbezüglich von der LZK anerkannten Vereinsforderungen seines bisherigen Stamm-TTV nicht oder nur teilweise erfüllt hat, und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, an dem er die vorgenannten Vereinsforderungen (nachweislich) komplett erfüllt hat (3d).

h) ab jenem diesbezüglich vom CD festgelegten Termin, wenn er seine (schriftliche) Einwilligung zur Verarbeitung durch die FLTT jener auf seine Person bezogenen Daten (3B) bis zu diesem Termin nicht bzw. nicht ordnungsgemäß gegeben hat sowie im Fall, wo er seine diesbezüglich vorher gegebene Einwilligung zurückzieht bzw. zurückgezogen hat;

i) für jenen (jene) planmäßigen SpTm, an dem (denen) er aus rechtlichen oder gesetzlichen Gründen nicht an TTK teilnehmen darf (3g), wie u.a. :

- wegen einer Isolation oder Quarantäne (3g), die entweder von einer diesbezüglich verantwortlichen Stelle bzw. Behörde gegen ihn verhängt worden ist oder in die er sich - aufgrund diesbezüglicher (gesetzlicher) Bestimmungen - aus eigener Initiative hat (hätte) begeben müssen;
- wegen eines ungenügenden Impfschutzes im Fall einer Epidemie oder Pandemie (3g);
- wegen einer (z.B. von einem Gericht) gegen ihn verhängten Ausgangssperre (3g), usw.

(3g) In diesem Fall kann bzw. darf der betreffende Spieler aber mit einem individuellen Gesamt-Forfait in einer Mannschaft seines TTV aufgestellt oder in einer spielfreien Mannschaft seines TTV mitgezählt bzw. mitberücksichtigt werden, vorausgesetzt, der Spieler gilt am betreffenden Spieltag (noch) als Stammspieler im Sinn von Art. 0.05.

Art. 3.2.304.

1. Die FLTT (LZK) kann einem Spieler, der einer schulischen Ausbildung im Ausland nachgeht, die Erlaubnis erteilen im Laufe einer Saison, während welcher diese Ausbildung erfolgt, über seine Teilnahme an MK für seinen Stamm-TTV hinaus, auch an MK für einen (ausländischen) Verein in der Nähe des Orts seiner schulischen Ausbildung teilzunehmen, vorausgesetzt, der TT-Verband des betreffenden Landes lässt eine solche Doppelspielberechtigung zu.

Die im vorherigen Absatz beschriebene Erlaubnis wird unter den folgenden Bedingungen erteilt :

- der Spieler stellt einen entsprechenden Antrag an die LZK, der von seinem Stamm-TTV – zwecks der Bekundung dessen Einverständnisses zur Doppelspielberechtigung für seinen Spieler für MK - gegengezeichnet sein muss, und dem die folgenden Belege beigefügt sein müssen:
  - eine Kopie der Einschreibung an der ausländischen Schule;
  - eine Kopie eines Mietvertrags in der Studienstadt bzw. eine Bescheinigung, dass der Spieler effektiv einen Zweitwohnsitz in dieser Studienstadt oder deren Umgebung hat;
- der Spieler war während jenen drei dem Stellen seines (ersten) Antrags auf Doppelspielberechtigung für MK direkt vorangehenden Saisons bei ein und demselben TTV lizenziert;
- der Spieler hat, vor seinem ersten Wechsel in eine Schule im Ausland, während mindestens drei (3) Saisons an mehr als der Hälfte der MSp der MM 'Seniors' effektiv teilgenommen;
- der Spieler ist zum Zeitpunkt seines Antrags nicht höher (= nicht besser) klassiert als A3 und in der VB-RGL nicht höher (= nicht besser) eingestuft als Platz 100;
- die Entfernung zwischen dem Spielsaal des neuen ausländischen Vereins und dem ausländischen Wohnort des Spielers beträgt – gemäß einem probaten Routenplaner - weniger als fünfzig (50) km.

In ausreichend begründeten Fällen kann die LZK (durch einstimmigen Beschluss) Abweichungen zu jenen im vorherigen Absatz aufgeführten Bedingungen annehmen.

2. Die LZK befindet über die Anträge auf Doppelspielberechtigung für MK und erteilt (ggf.) die diesbezüglichen Berechtigungen, im Prinzip für die Gültigkeitsdauer der Einschreibung an der ausländischen Schule, jedoch maximal bis zum Ende der jeweils laufenden Saison. Zwecks Erneuerung einer Doppelspielberechtigung für MK muss der hieran interessierte Spieler jedes Mal eine Kopie seiner (erneuerten) Einschreibung an der ausländischen Schule sowie (ggf.) seines Mietvertrags vorlegen.

3. Die LZK kann eine Erlaubnis auf Doppelspielberechtigung für MK mit Auflagen verbinden oder dieselbe entziehen, u.a. falls diese Berechtigung auf der Grundlage von falschen Informationen oder Belegen unrechtmäßig ausgestellt worden ist, oder wenn die reglementarischen Voraussetzungen für eine solche Doppelspielberechtigung MK nicht mehr gegeben sind.

4. Wenn für einen Spieler, dem die Doppelspielberechtigung für MK zuerkannt worden ist, die diesbezüglichen reglementarischen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z.B. im Fall, wo der betreffende Spieler sein Studium beendet oder frühzeitig abbricht), so muss dieser Spieler die LZK umgehend hiervon in Kenntnis setzen. Die LZK befindet dann über eventuell im Zusammenhang mit der betreffenden Doppelspiel-berechtigung zu treffenden Maßnahmen, wie - je nach Gegebenheit - zeitweilige Suspendierung, Entzug, usw.

5. Gegen einen Beschluss der LZK in Bezug auf einen Antrag auf Doppelspielberechtigung für MK kann der hiervon betroffene Spieler ggf. Einspruch erheben beim CD. Gegen die Beschlüsse der LZK sowie des CD in Fragen der (Nicht)-Erteilung der Doppelspielberechtigung für MK sind Proteste und Berufungen nicht zulässig.

Art. 3.2.311.

Bei Mannschaftsturnieren und in Freundschaftsspielen kann ein Spieler, bei vorheriger schriftlicher Einwilligung seines Stamm-TTV und bei vorheriger diesbezüglicher Genehmigung durch den CD, unter Beachtung aller anderen diesbezüglich geltenden reglementarischen Bestimmungen, in einer Mannschaft eines anderen TTV (= Entente-Mannschaft) oder in einer Betriebs-Mannschaft mitwirken.

Art. 3.2.312.

Ein Spieler, der im Laufe einer Saison seine (sportliche) Tätigkeit für den TTV für den er lizenziert ist einstellt bzw. einstellen muss und der demzufolge nicht mehr für diesen TTV spielen will bzw. darf, kann auf diesbezüglichen Antrag, vom CD die Genehmigung erhalten, für einen anderen TTV an Freundschaftsspielen und/oder an Turnieren teilzunehmen.

Art. 3.2.321.

Eine Person, die als Freizeitsportler lizenziert ist, hat bzw. erhält im Prinzip keine Spielberechtigung für offizielle TTK.

In begründeten Fällen können Freizeitsportler und/oder nicht bei der FLTT lizenzierte Personen ausnahmsweise zu offiziellen NTTK zugelassen werden, unter der Bedingung, dass die FLTT (CD/CT/CS) eine solche Teilnahme im Voraus angekündigt und genehmigt hat. Für eine solche Teilnahme kann die FLTT (CD/CT/CS) ggf. die Einhaltung bzw. Erfüllung besonderer oder zusätzlicher Bedingungen vorschreiben, wie z.B. den Abschluss einer besonderen Versicherung, das Bestehen der sportmedizinischen oder einer anderen medizinischen Untersuchung, keine oder nur eine begrenzte vorherige Lizenzierung als Spieler, o.ä..

4. RECHTSORDNUNG

4.1. ALLGEMEINES

Art. 4.1.101.

Jedwedes VBM bzw. jedweder TTV sowie jedwedes einzelne VM, muss die TT-Regeln sowie die Statuten und Reglemente beachten und sich daranhalten.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Bestimmungen kann ein VBM bzw. ein TTV oder ein VM hierfür von der FLTT bzw. von jener diesbezüglich zuständigen VB-Instanz belangt werden.

Für eine Strafe, die gegen ein VM ausgesprochen wird, ist bzw. bleibt in letzter Instanz immer dessen TTV verantwortlich bzw. haftbar.

Art. 4.1.102.

Eine Strafmaßnahme, die von der ITTF, der ETTU oder einem Mitgliedsverband der ITTF gegen einen Verein oder gegen ein VM ausgesprochen wird, kann, auf diesbezüglichen Beschluss des CD, auch auf das Zuständigkeitsgebiet der FLTT ausgedehnt bzw. dort angewendet werden.

Eine Strafmaßnahme, die von der FLTT bzw. einer diesbezüglich zuständigen VB-Instanz ausgesprochen bzw. verhängt worden ist, kann von der FLTT (CD) zwecks Anerkennung an einen ausländischen TT-Verband, an ausländische TT-Verbände, an die ITTF und/oder an die ETTU gemeldet werden.

4.2. GERICHTSINSTANZEN

4.2.1. ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABENGEBIET

Art. 4.2.101.

Die fünf (5) Mitglieder und die zwei (2) Ersatzmitglieder der Gerichtsinstanzen werden jeweils zusammen auf dem Kongress gewählt.

Art. 4.2.102.

In der 1. Sitzung einer Gerichtsinstanz nach dem Jahres-Kongress

- ernennt sie ihren Präsidenten und ihren Sekretär für die Dauer eines Jahres
- bestimmt sie durch Los die 1. Austrittsserie, begreifend zwei (2) effektive Mitglieder und ein (1) Ersatzmitglied (4A)

(4A) die 2. Austrittsserie begreift die restlichen vier (4) Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder

Art. 4.2.103.

Ein Ersatzmitglied einer Gerichtsinstanz hat das Recht an jeder Sitzung seiner Gerichtsinstanz mit beratender Stimme teilzunehmen.

Wenn ein effektives Mitglied einer Gerichtsinstanz abwesend oder nicht stimmberechtigt ist (z.B. wegen Befangenheit), so wird ein (in der betreffenden Sitzung anwesendes) Ersatzmitglied für die Dauer dieser Sitzung zum stimmberechtigten Mitglied.

Art. 4.2.104.

Der Sekretär einer Gerichtsinstanz vertritt den Präsidenten seiner Gerichtsinstanz in dessen Abwesenheit.

Art. 4.2.105.

Der Sekretär einer Gerichtsinstanz führt eine Präsenzliste der Mitglieder seiner Gerichtsinstanz.

Dem (Ersatz)-Mitglied einer Gerichtsinstanz werden für die Teilnahme an den Sitzungen seine Fahrtkosten von der FLTT vergütet. Dies gilt auch für jedweden von einer Gerichtsinstanz in einer Angelegenheit vorgeladenen Zeugen.

Der CD kann einzelnen oder allen Mitgliedern der Gerichtsinstanzen überdies eine Entschädigung für ihre Arbeit gewähren.

Art. 4.2.106.

Das Verbandsgericht (VG) hat folgendes Aufgabengebiet :

1. Prüfung, Untersuchung und Urteilsspruch betreffend alle ihm form- und fristgerecht, d.h. gemäß den Bestimmungen der Art. 4.2.201. bis 4.2.204., vorgelegten Proteste, Reklamationen und Oppositionen.
2. Untersuchung und Verurteilung einer jedweden von einem TTV oder einem VM begangenen Verfehlung, die unter seine Zuständigkeit fällt.
3. Verhängung jener Strafen, welche die offizielle Strafskala vorsieht, mit Ausnahme jener Strafen die direkt von anderen hierfür zuständigen VB-Instanzen verhängt und/oder veröffentlicht werden.
4. Behandlung, Untersuchung und Beschlussfassung in jedweder anderen als jenen unter **1.** erwähnten Angelegenheiten, die ihm fristgemäß, d.h. binnen dreißig (30) Werktagen nach Kenntniserhalt des Tatbestands, jedoch spätestens binnen sechzig (60) Werktagen nach dem Tatbestand selbst, vorgelegt werden bzw. vorgelegt worden sind.

Vor seiner Beschlussfassung in einer Angelegenheit kann das VG ein diesbezügliches Gutachten bei der CdSR einholen.

Art. 4.2.107.

Der Berufungsrat (BR) untersucht jedwede form- und fristgerecht bei ihm vorgebrachte

- Berufung gegen ein Urteil des VG;
- andere Angelegenheit bzw. Beanstandung, für die er gemäß den statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen selbst direkt (d.h. ohne vorherige Abhandlung durch das VG) zuständig ist,

und erlässt diesbezüglich ein Urteil.

Vor seiner Beschlussfassung in einer Angelegenheit kann der BR ein diesbezügliches Gutachten bei der CdSR einholen.

4.2.2. BEANSTANDUNGEN (PROTESTE bzw. REKLAMATIONEN)

Art. 4.2.201.

Außer in einem jener Fälle, wo aufgrund der Bestimmungen von Art. 4.2.505. ein Protest de jure nicht zulässig ist, kann eine **Beanstandung** (= Protest bzw. Reklamation) von jedwedem TTV, jedwedem Spieler bzw. VM sowie von jedweder VB-Instanz eingelegt werden, wenn nach deren Ansicht:

(**a**) eine Unzulässigkeit, eine Regelwidrigkeit oder eine Unregelmäßigkeit irgendwelcher Art vorliegt, die den offiziellen Bestimmungen (Regeln, Bestimmungen für internationale TTK, Statuten, Reglemente, IR, usw.) oder den Beschlüssen der VB-Instanzen nicht entspricht bzw. widerspricht,

(**b**) durch eine bestimmte Verhaltensweise der Verband, ein TTV oder der TT-Sport allgemein verunglimpft wird, oder wenn eine bei der FLTT lizenzierte oder für die FLTT oder in deren Auftrag tätige Person bzw. ein VM verunglimpft, verleumdet, beleidigt, in ihrem (seinem) Ruf geschädigt oder in ihrer (seiner) Ehre verletzt wird;

(**c**) unwahre Behauptungen aufgestellt und/oder weiterverbreitet werden.

Eine Beanstandung muss immer schriftlich formuliert bzw. festgehalten werden, und zwar vorzugsweise auf dem diesbezüglich vorgedruckten Verbandsformular *('Beanstandungsformular')* [4B]. Eine Beanstandung kann bzw. darf aber auch auf neutralem Papier formuliert bzw. niedergeschrieben werden.

[4B] das Beanstandungsformular umfasst ein (1) Original und drei (3) Abschriften.

Jedweder dem VG innerhalb der reglementarischen Frist zugestellte Bericht einer VB-Instanz oder eines Mitglieds einer VB-Instanz wird als Protest gewertet und wird vom VG entsprechend (d.h. wie ein Protest) abgehandelt.

Art. 4.2.202.

Bei MK bzw. MSp kann eine Beanstandung nur vom Mannschaftskapitän eingelegt werden und muss im Prinzip vor Beginn der (des) betreffenden MK (MSp), spätestens jedoch sofort beim Auftreten oder Bekanntwerden bzw. bei der ersten sich bietenden Möglichkeit zur Kenntnisnahme einer unrechtmäßigen, nicht ordnungsgemäßen, unzulässigen, regelwidrigen oder spielbehindernden Angelegenheit, beim OSR bzw. beim SpL angekündigt bzw. angemeldet werden.

Eine Beanstandung anlässlich eines MSp muss (ggf.) spätestens sofort nach der Beendigung dieses MSp schriftlich formuliert bzw. festgehalten und von den Kapitänen der beiden an diesem MSp beteiligten Mannschaften sowie vom OSR bzw. vom SpL zwecks Kenntnisnahme unterschrieben werden. Die Kapitäne der Heim- und der Auswärtsmannschaft erhalten jeder eine Abschrift oder Kopie der Beanstandung.

Wenn anlässlich eines MSp eine Beanstandung eingelegt wird, so müssen jene dieses MSp bestreitenden Mannschaften dieses MSp dennoch zu Ende spielen, außer sie werden ausdrücklich von der VBP oder einer anderen hierzu berechtigten VB-Instanz von der Weiterführung des MSp entbunden.

Binnen zweiundsiebzig (72) Stunden nach dem betreffenden MSp muss der TTV der Heimmannschaft das Original der Beanstandung sowie eine Kopie des Spielbogens dieses MSp per 'normalem' Brief an das VG. Zwecks dessen Information, muss ebenfalls eine Abschrift oder Kopie der Beanstandung, per normalem Brief oder per E-Mail, an das VBS geschickt werden.

Ein TTV kann nachträglich eine Beanstandung einlegen gegen eine Unregelmäßigkeit, die sich anlässlich einer MK oder anlässlich eines bestimmten MSp zugetragen hat, an welcher (welchem) der TTV nicht selbst teilgenommen hat bzw. bei der (dem) er selbst nicht vertreten war, deren Auswirkungen jedoch ihn selbst bzw. eine oder mehrere seiner Mannschaften direkt betreffen. Eine solche Beanstandung muss binnen dreißig (30) Werktagen nach Kenntniserhalt bzw. Bekanntwerden des betreffenden Tatbestands, jedoch spätestens binnen sechzig (60) Werktagen nach diesem Tatbestand selbst, beim VG eingereicht werden.

Art. 4.2.203.

Bei IndOK kann eine Beanstandung von einem Spieler selbst oder von dessen Betreuer bzw. Coach (z.B. bei Jugendspielern) eingelegt werden, vorausgesetzt der betreffende Betreuer bzw. Coach ist bei der FLTT lizenziert. Eine Beanstandung muss, im Prinzip, vor Beginn des ersten Spiels der betreffenden Einzel- bzw. Doppel-Kategorie, spätestens jedoch sofort beim Eintreten oder Bekanntwerden einer unrechtmäßigen, nicht ordnungsgemäßen, unzulässigen, regelwidrigen oder spielbehindernden Angelegenheit, beim OSR mündlich angekündigt bzw. angemeldet werden. Eine später bzw. nachträglich angemeldete Beanstandung ist in den vorerwähnten Fällen nicht zulässig, außer wenn die beanstandete Angelegenheit erst im Nachhinein festgestellt werden konnte oder bekannt geworden ist.

Der OSR trifft, eventuell nach vorheriger Beratung mit dem Veranstalter oder nach Zusammenrufen eines Schiedsgerichts, eine Entscheidung in Bezug auf die angemeldete Beanstandung. Wird die Beanstandung nach Bekanntgabe der Entscheidung des OSR bzw. des Schiedsgerichts dann noch aufrechterhalten, so wird sie schriftlich formuliert bzw. festgehalten und muss von dem beanstandenden Spieler bzw. von dessen (lizenziertem) Betreuer bzw. Coach und vom OSR, zwecks Kenntnisnahme, unterschrieben werden. Jene Person(en), welche die Beanstandung eingelegt bzw. unterzeichnet hat (haben), erhalten eine Abschrift oder Kopie der Beanstandung.

Wenn anlässlich eines TT-Spiels einer IndOK eine Beanstandung eingelegt wird, so müssen die das betreffende Spiel bestreitenden Spieler dieses Spiel dennoch zu Ende spielen, außer der OSR oder das Schiedsgericht trifft diesbezüglich eine andere Entscheidung.

Der (die) für die Organisation der NTTK verantwortliche TTV (VB-Instanz) muss, binnen zweiundsiebzig (72) Stunden nach Abschluss der betreffenden NTTK, das Original der Beanstandung sowie eine Kopie des diesbezüglichen Turnier- bzw. Spielbogens per 'normalem' Brief an das VG einschicken. Zwecks dessen Information, muss ebenfalls eine Abschrift oder Kopie der Beanstandung, per normalem Brief oder per E-Mail, an das VBS geschickt werden.

Art. 4.2.204.

Eine Beanstandung gegen einen Beschluss des CD oder einer (Sonder)-Kommission muss binnen sieben (7) Werktagen nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses, mittels Einschreibebriefs, beim VG eingelegt werden. Eine solche Beanstandung kann entweder von einem TTV oder von einem vom betreffenden Beschluss direkt betroffenen VM eingelegt werden.

Zwecks dessen Information, muss ebenfalls eine Abschrift oder Kopie der Beanstandung, per normalem Brief oder per E-Mail, an das VBS geschickt werden.

Art. 4.2.205.

1. Damit eine Beanstandung beim VG von diesem als Protest anerkannt und behandelt werden kann, muss der (das) protestierende TTV (VM) die reglementarische Protestgebühr auf ein FLTT-Bankkonto einzahlen und dem Beanstandungsschreiben an das VG eine Kopie der diesbezüglichen Quittung beilegen.

   Eine VB-Instanz ist von der Zahlung der Protestgebühr entbunden.

   Bei Nichtannahme eines Protests verfällt die diesbezüglich eingezahlte Protestgebühr der Verbandskasse.

2. Bei einer Reklamation braucht keine Protestgebühr bezahlt zu werden.

   Eine Beanstandung, bezüglich welcher keine Protestgebühr bezahlt worden ist, wird vom VG ex officio als Reklamation behandelt. Weder ein TTV noch ein Spieler kann Nutznießer einer Reklamation werden.

4.2.3. OPPOSITIONEN

Art. 4.2.301.

Ein TTV, ein Spieler bzw. ein VM kann Einspruch beim VG einlegen gegen ein Urteil des VG das ihn (es) direkt betrifft und vor dem er (es) nicht vom VG gehört worden ist (= Opposition). Gleiches gilt für eine VB-Instanz, in einem Fall, der in ihren Zuständigkeitsbereich fällt und zu dem sie nicht vor der betreffenden Urteilsverkündung vom VG gehört worden ist.

Eine Opposition gegen ein Urteil des VG muss binnen fünf (5) Werktagen nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung des entsprechenden Urteils, mittels Einschreibebriefs, beim VG eingelegt werden. Zwecks dessen Information, muss ebenfalls eine Abschrift oder Kopie der Opposition, per normalem Brief oder per E-Mail, an das VBS geschickt werden.

Eine form- und fristgerecht eingereichte Opposition hat aufschiebenden Charakter ab dem Datum des diesbezüglichen Einschreibebriefs an das VG. Sie wird vom VG behandelt wie ein Protest.

4.2.4. BERUFUNGEN und REVISIONEN

Art. 4.2.401.

Außer wenn in einer Angelegenheit - aufgrund der Bestimmungen von Art. 4.2.505. - eine Berufung nicht zulässig ist, kann

- jener von einem Urteil des VG (direkt oder indirekt) betroffene TTV,
- jenes von einem Urteil des VG direkt betroffene VM, oder
- eine VB-Instanz

Berufung beim BR einlegen gegen *entweder* ein Urteil des VG *oder* hinsichtlich jedweder anderen Angelegenheit bzw. Beanstandung, für die der BR gemäß den statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen selbst direkt (d.h. ohne vorherige Abhandlung durch das VG) zuständig ist.

Eine Berufung gegen ein Urteil bzw. einen Beschluss muss binnen fünf (5) Werktagen nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung dieses Urteils bzw. Beschlusses, mittels Einschreibebriefs, beim BR eingelegt werden.

Zwecks dessen Information, muss ebenfalls eine Abschrift oder Kopie des Berufungsschreibens, per normalem Brief oder per E-Mail, an das VBS geschickt werden.

Damit eine Berufung vom BR behandelt werden kann, muss der (das) die Berufung einlegende TTV (VM) die reglementarische Berufungsgebühr auf ein FLTT-Bankkonto einzahlen und dem Berufungsschreiben an den BR eine Kopie der diesbezüglichen Quittung beilegen.

Eine VB-Instanz ist von der Zahlung der Berufungsgebühr entbunden.

Bei Nichtannahme einer Berufung verfällt die diesbezüglich eingezahlte Berufungsgebühr der Verbandskasse.

Art. 4.2.402.

Der Präsident und der Sekretär des BR stellen zusammen fest, ob eine Berufung formgerecht eingereicht wurde. Sie bestätigen ggf. dem betroffenen TTV bzw. VM die eventuelle Ablehnung seiner Berufung sofort schriftlich und veröffentlichen ihren diesbezüglichen Beschluss.

Eine formgerecht eingelegte Berufung hat aufschiebenden Charakter ab dem Datum des diesbezüglichen Einschreibebriefs an den BR.

Art. 4.2.406.

Der CD kann binnen fünfzehn (15) Werktagen nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung eines Urteils des BR eine Revision dieses Urteils beantragen. Dazu ist ein Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des CD erfordert.

Im Fall einer eingelegten Revision befindet der Revisionsrat, welcher sich aus allen Mitgliedern, einschließlich der Ersatzmitglieder, des BR und des VG zusammensetzt, binnen vierzehn (14) Werktagen noch einmal über den betreffenden Fall und fällt ein endgültiges Urteil.

Für die administrative Abwicklung einer Revision ist der Sekretär des BR zuständig.

Die Leitung (= Präsidentschaft) des Revisionsrats obliegt dem Präsidenten des BR, in dessen Abwesenheit dem Präsidenten des VG und in dessen Abwesenheit dem ältesten anwesenden Mitglied des Revisionsrates.

Für die Durchführung der Sitzungen des Revisionsrates sowie für dessen Beschlüsse sind die Bestimmungen der Art. 4.2.503. bis 4.2.506. integral anwendbar.

4.2.5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR RECHTSORDNUNG

Art. 4.2.501.

Eine Reklamation, ein Protest, eine Opposition bzw. eine Berufung kann jederzeit schriftlich, vor dem eigentlichen Verhandlungstermin, zurückgezogen werden. In diesem Fall wird dem betreffenden TTV bzw. VM die eingezahlte Protest- bzw. Berufungsgebühr (ggf.) zurückerstattet.

Art. 4.2.502.

Eine VB-Instanz muss einen Protest bzw. eine Reklamation binnen dreißig (30) Werktagen nach Kenntniserhalt des Tatbestands, jedoch spätestens binnen sechzig (60) Werktagen nach dem Tatbestand selbst, mittels eines einfachen Briefs (4C), beim VG einreichen. Der Protest bzw. die Reklamation wird gemäß den Bestimmungen der Art. 4.2.106. sowie 4.2.201. bis 4.2.205. behandelt.

Eine VB-Instanz muss eine Opposition bzw. eine Berufung ggf. binnen fünf (5) Werktagen nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung des betreffenden Urteils mittels eines normalen Briefs (4C) beim VG bzw. beim BR einreichen. Die Opposition wird gemäß den Bestimmungen der Art. 4.2.107. und 4.2.301. und die Berufung wird gemäß den Bestimmungen der Art. 4.2.401. und 4.2.402. behandelt.

(4C) diese Mitteilung kann anstatt eines Briefs auch per E-Mail erfolgen

Art. 4.2.503.

1. Bei einem Protest, einer Opposition oder einer Berufung muss die hiervon betroffene Gerichtsinstanz binnen vierzehn (14) Werktagen nach Eingang des Protest-, Oppositions- bzw. Berufungsschreibens tagen.

Die Gerichtsinstanz ist dazu verpflichtet, jene für die Wahrheitsermittlung in der behandelnden Angelegenheit notwendigen Zeugen einzuladen und anzuhören; überdies muss sie einen Delegierten des Beschwerdeführers, der Gegenpartei und des CD und/oder der für den Fall zuständigen VB-Instanz in die Sitzung einladen; außerdem kann jede Partei auf eigene Kosten Zeugen und Verteidiger mitbringen.

Vor einer Beschlussfassung über die Sanktionierung eines VBM bzw. TTV oder eines VM aufgrund der Bestimmungen von Art. 4.2.201. muss die Gerichtsinstanz das (den) beschuldigte(n) VBM (TTV) bzw. das beschuldigte VM schriftlich in seine Sitzung einladen und in seiner Verteidigung anhören, wobei dieses (dieser) VBM (TTV) bzw. dieses VM sich hierbei von einem persönlichen Beistand begleiten und beraten lassen kann. Folgt das (der) beschuldigte VBM (TTV) bzw. das beschuldigte VM der ersten Einladung der Gerichtsinstanz nicht, so muss die Gerichtstinstanz demselben eine zweite Einladung zustellen. Folgt das (der) beschuldigte VBM (TTV) bzw. das beschuldigte VM auch dieser zweiten Einladung nicht, so kann die Gerichtsinstanz auch ohne Anhörung des VBM (TTV) bzw. des VM bzw. in dessen Abwesenheit über die Angelegenheit befinden und entscheiden.

Jede nicht im Voraus schriftlich entschuldigte Abwesenheit in einer Sitzung einer Gerichtsinstanz, nach erfolgter vorheriger Vorladung durch die betreffende Gerichtsinstanz, wird gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Strafskala geahndet.

Eine Gerichtsinstanz kann eine schriftliche Stellungnahme (vom Verband, von einer VB-Instanz, von einem VBM bzw. TTV oder von einem VM) einverlangen, die innerhalb der von der betreffenden Gerichtsinstanz gestellten Frist abgegeben werden muss.

In einem der in Art. 1.1.203. aufgeführten Fälle muss die Gerichtsinstanz, ohne in diesem Fall ein Urteil zu treffen, die betreffende Angelegenheit an den Schlichtungsrat überweisen.

2. Bei jedweder Beanstandung (Protest, Opposition oder Berufung) muss die jeweils zuständige Gerichtsinstanz ihr Urteil schriftlich begründen.

Jedes Urteil einer Gerichtsinstanz muss ordnungsgemäß veröffentlicht werden (4D). Eine Gerichtsinstanz kann der hiervon betroffenen Partei ihr Urteil u.a. auch durch Einschreibebrief mitteilen, wobei dieses dann gemäß den Bestimmungen von Abschnitt **3**. in Kraft tritt.

(4D) siehe diesbezüglich die Art. 5.81 und 5.82 der Statuten

(.....)

Art. 4.2.503. (…..)

3. Ein von einer Gerichtsinstanz erlassenes Urteil, und insbesondere eine von einer Gerichtsinstanz verhängte Sperre, tritt am vierten (4.) Werktag nach dessen (deren) ordnungsgemäßer Veröffentlichung (4D) in Kraft.

Eine von einer Gerichtsinstanz für eine bestimmte Zeitdauer oder für genau bezeichnete SpTm oder SpT einer NTTK verhängte Sperre gilt durchgehend für die gesamte Zeitdauer bzw. für jene(n) SpTm bzw. SpT, welche die betreffende Gerichtsinstanz diesbezüglich explizit festgelegt hat.

Eine von einer Gerichtsinstanz verhängte Sperre für einen oder mehrere nicht genau bezeichnete(n) SpTm oder SpT einer MK gilt für jenen (jene) dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Sperre nächstfolgenden SpT jener MK(en) für welche die betreffende Sperre verhängt worden ist und an denen der gesperrte Spieler ohne die gegen ihn verhängte Sperre ansonsten teilnahmeberechtigt wäre. Eine solche Sperre muss für den hiervon betroffenen Spieler immer integral und effektiv zur Anwendung kommen. Insbesondere kann eine Sperre in einer MK nicht mittels des virtuellen Einsatzes dieses Spielers in einer spielfreien Mannschaft seines TTV an einem SpT der betreffenden MK abgegolten werden. Sollte die Sperre eines Spielers an einem bestimmten SpT einer MK sich mit der Spielfreiheit einer Mannschaft überschneiden, in welcher der betreffende Spieler am betreffenden SpT eingesetzt werden kann bzw. hätte eingesetzt werden können, so wird diese Sperre auf den (die) nächstfolgenden SpT der betreffenden MK übertragen bzw. überschrieben.

Art. 4.2.504.

Bei einem Protest sowie bei einer Berufung werden die Kosten des Verfahrens (ggf.) der Verlierer-Partei angerechnet.

Wenn es bei einem Gerichtsverfahren keine Verlierer-Partei gibt, so sind in dem Fall die betreffenden Kosten zu Lasten der FLTT.

Art. 4.2.505.

Ein Protest bzw. eine Berufung ist nicht zulässig gegen eine Tatsachenentscheidung eines OSR oder SR sowie gegen den inhaltlichen Bestand eines Beschlusses einer VB-Instanz in einer der nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten:

- Saisonkalender
  - Spieldatum, Spiel-Anfangszeit, Spielsaal
  - Aussetzung bzw. Verlegung eines MSp
  - Ansetzung eines MSp in einem neutralen Spielsaal
  - Neuansetzung eines MSp
- Spielpläne
  - Einteilung, Zusammensetzung bzw. Verlosung von Spielgruppen oder Spielplänen für die NTTK (z.B. für MK, PK, Kriterium, ILM, Turniere, …)
  - Setzungslisten der ILM oder anderer von der FLTT organisierter oder zugelassener Ind•K
  - Auswahl der Spieler für die Teilnahme an einem Kriterium
- Klassemente-System und VB-RGL
  - Einstufung im Klassemente-System
  - Anerkennung bzw. Annullierung von Plus- bzw. Minuspunkten
  - Erstellung der VB-RGL bzw. Einstufung eines Spielers in der VB-RGL
- Verbandskader und Selektionen
  - (Nicht-) Aufnahme in einen Verbandskader
  - Selektionen für eine Verbandsmannschaft bzw. eine Verbandsauswahl
  - Sperre für Selektionen in eine Verbandsmannschaft bzw. Verbandsauswahl
  - Sperre für oder Ausschluss aus einem Verbandskader
- Verschiedenes
  - Nominierung von OSR und/oder SR
  - Erteilung einer Doppelspielberechtigung gemäß den Bestimmungen von Art. 3.2.304.
  - Abstufung einer Mannschaft gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.102.
  - Auslegung von reglementarischen Bestimmungen durch die CdSR

Selbst wenn ein Beschluss einer VB-Instanz in einer der vorgenannten Angelegenheiten inhaltlich nicht durch Protest bzw. Berufung anfechtbar ist, so ist in einer solchen Angelegenheit ein Protest bzw. eine Berufung aber zulässig, wenn der beanstandete Beschluss:

- in einer nicht ordnungsgemäßen bzw. nicht vorschriftsmäßigen Form oder Frist getroffen und/oder ausgeführt worden ist;
- gegen eine oder mehrere andere bestehende bzw. anwendbare Bestimmung(en) verstößt.

Art. 4.2.506.

Die Sitzungen der Gerichtsinstanzen sind öffentlich. Bei der abschließenden Beratung eines Falls ist die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen.

Die Beschlussfassung der Gerichtsinstanzen unterliegt den Bestimmungen der Artikel 6.01. bis 6.07. der Statuten.

4.3. EHRENTRIBUNAL

Art. 4.3.101.

Das Ehrentribunal hat folgendes Aufgabengebiet:

1. Untersuchung und Verurteilung, auf Antrag des CD oder einer Gerichtsinstanz, einer Verfehlung verbandsschädigender Natur, die von einem Mitglied einer VB-Instanz begangen worden ist.
2. Untersuchung und Urteilsspruch, auf Antrag eines TTV, über eine vom CD ausgesprochene Disziplinarmaßnahme gegen ein Kadermitglied (wie z.B. Sperre für Selektionen, Ausschluss aus dem Verbandskader, usw.).

Art. 4.3.102.

Das Ehrentribunal wird vom CD einberufen und wird von Fall zu Fall zusammengesetzt aus :

- einem Vertreter des CD;
- zwei vom CD bestimmten Vertretern der Kommissionen, die jedoch nicht Mitglied des CD sein dürfen;
- den Präsidenten der Gerichtsinstanzen bzw. deren Vertretern.

Jene Instanz, deren Mitglied vor dem Ehrentribunal angeschuldigt wird, darf nicht im Ehrentribunal vertreten sein.

Art. 4.3.103.

Das Ehrentribunal bestimmt von Fall zu Fall seinen Präsidenten und seinen Sekretär.

Art. 4.3.104.

Vor seiner Beschlussfassung in einer Angelegenheit muss das Ehrentribunal den Beschuldigten in seiner Verteidigung anhören, wobei dieser sich hierbei von einem persönlichen Beistand begleiten und beraten lassen kann.

Ein Urteil des Ehrentribunals muss immer schriftlich erfolgen und muss begründet sein.

Einspruch gegen ein Urteil des Ehrentribunals kann ausschließlich beim Kongress eingelegt werden; ein solcher Einspruch muss spätestens zwanzig (20) Werktage nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung des betreffenden Urteils, mittels Einschreibebriefs, beim VBS eingereicht bzw. hinterlegt werden.

4.4. COMITÉ-DIRECTEUR

Art. 4.4.101.

Der CD kann eine Verfehlung eines VM anlässlich einer internationalen Selektion durch die FLTT bzw. anlässlich eines Kadertrainings oder eines Kaderlehrgangs gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Strafskala ahnden (z.B. und u.a. mit einer Sperre für internationale Selektionen, mit Kaderausschluss, usw.) und die der FLTT entstandenen Unkosten (ggf.) vom betreffenden VM zurückverlangen.

Art. 4.4.102.

Vor einer Beschlussfassung in einer der in Art. 4.4.101. aufgeführten Angelegenheiten muss der CD das beschuldigte VM schriftlich in seine Sitzung einladen und in seiner Verteidigung anhören, wobei dieses VM sich hierbei von einem persönlichen Beistand begleiten und/oder beraten lassen darf.

Jeder CD-Beschluss in einer der in Art. 4.4.101. aufgeführten Angelegenheiten muss begründet und veröffentlicht werden.

Art. 4.4.103.

Einspruch gegen einen CD-Beschluss in einer der in Art. 4.4.101. aufgeführten Angelegenheiten kann ausschließlich beim Ehrentribunal eingelegt werden. Ein solcher Einspruch muss spätestens zwanzig (20) Werktage nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung des betreffenden CD-Beschlusses vom betreffenden VM oder von dessen TTV, mittels Einschreibebriefs, beim VBS eingereicht bzw. hinterlegt werden.

Art. 4.4.104.

Für die Dauer einer Selektion tritt der CD seine disziplinarische Zuständigkeit über die selektionierten Kaderspieler an den begleitenden Verbandsdelegierten und/oder an einen begleitenden und diesbezüglich bezeichneten Verbandstrainer ab, welche(r) an Ort und Stelle der respektiven Veranstaltung – vorzugsweise nach Rücksprache mit dem Sportdirektor und dem Präsidenten der CCF oder dem Verbandspräsidenten - Disziplinarmaßnahmen gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Strafskala, für die Dauer der Veranstaltung, treffen kann (können).

Art. 4.4.201.

Der CD hat das Recht, nach genauer Untersuchung der Sachlage, eine Vereinsstrafe gegen ein VM auf den Verband auszudehnen.

Hierzu muss der betreffende TTV spätestens zwanzig (20) Werktage nach der Verhängung einer Strafe gegen ein VM schriftlich beim CD um eine Ausdehnung der betreffenden Strafe auf den Verband ersuchen.
[*siehe* diesbezüglich Art. 4.6.104.]

Art. 4.4.301.

Der CD hat das Recht, ein von ihm, von einem TTV oder von einer Gerichtsinstanz gesperrtes VM zu begnadigen.

Für eine Begnadigung müssen die folgenden simultan Bedingungen erfüllt sein :

1. das gesperrte VM oder dessen TTV (im Namen des VM) muss :
   - beim CD einen schriftlichen Antrag auf Begnadigung stellen
   - alle gegen ihn bestehenden bzw. anerkannten Verbands- und Vereinsschulden bezahlt haben
2. eine Begnadigung ist nur möglich :
   - nach Ablauf von mindestens der Hälfte der befristeten Sperre
   - nach Ablauf von mindestens fünf (5) Jahren bei einer Sperre auf Lebenszeit

4.5. COMMISSION TECHNIQUE

Art. 4.5.101.

Die CT ist zuständig und verantwortlich für die Kontrolle der Spielbögen der MSp aller MK.

Die CT ist überdies zuständig und verantwortlich für die Veröffentlichung in einem offiziellen Mitteilungsorgan der von den TTV zu entrichtenden administrativen Ordnungsgebühren und Strafen (inklusive jenen die im Zusammenhang mit der Verhängung von gelben bzw. roten Karten durch neutrale SR anfallen) sowie der automatischen Spielsperren in Folge der Verhängung von gelben oder roten Karten.

Jedwede im vorherigen Absatz visierte Veröffentlichung von Gebühren oder Strafen muss immer spätestens dreißig (30) Werktage nach dem entsprechenden Tatbestand erfolgen bzw. erfolgt sein.

Art. 4.5.102.

Ein TTV kann Opposition bei der CT oder Protest beim VG einlegen gegen eine von der CT verhängte Ordnungsstrafe (**4E**). Diesbezüglich müssen die in den Kapiteln 4.2.2. bzw. 4.2.3. aufgeführten Prozeduren und Fristen beachtet und eingehalten werden.

(**4E**) zwecks Vermeidung jedweden unnötigen Vorgangs beim VG sollte ein TTV immer zuerst Opposition bei der CT einlegen, und erst dann Protest beim VG einlegen, wenn er auch nach einer Opposition bei der CT noch keine Genugtuung erhalten hat

4.6. VEREINE

Art. 4.6.101.

Der Vorstand eines TTV kann Verfehlungen eines seiner VM innerhalb seines TTV ahnden, insofern die Statuten des TTV dies vorsehen und unter der Bedingung, dass das VM vom Vorstand in eine Sitzung eingeladen und in seinen Verteidigungsmitteln angehört worden ist, wobei das VM sich hierbei von einem persönlichen Berater oder Beistand begleiten und/oder beraten lassen kann.

Art. 4.6.102.

Die Generalversammlung eines TTV kann ein VM aus dem TTV ausschließen.

Das Verfahren zum Ausschluss eines VM aus seinem TTV wird dadurch eingeleitet, dass dem betreffenden VM der Gegenstand der Anschuldigung rechtzeitig vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben wird.

Vor einer Beschlussfassung in der vorerwähnten Angelegenheit, muss die Generalversammlung das beschuldigte VM in seinen Verteidigungsmitteln anhören, wobei das VM sich hierbei von einem persönlichen Berater oder Beistand begleiten und/oder beraten lassen kann.

Art. 4.6.103.

Folgt ein beschuldigtes VM einer der in Art. 4.6.101. und in Art. 4.6.102. aufgeführten Einberufungen nicht, kann trotzdem eine Entscheidung vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung im gegebenen Fall getroffen werden.

In diesem Fall muss der getroffene Beschluss dem betreffenden VM durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

Art. 4.6.104.

Auf schriftlichen Antrag eines TTV an den CD innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach der Verhängung einer Vereinsstrafe, kann die betreffende Strafe vom CD, nach genauer Untersuchung des Sachverhalts, auf den Verband ausgedehnt werden. Eine solche Strafe bleibt selbst dann wirksam, wenn das von der Strafe betroffene VM von seinem TTV abgemeldet wird oder von sich aus den TTV verlässt.

4.7. STRAFSKALA

Art. 4.7.101.

Die Strafskala wird vom CD in einem **IR** festgelegt. Sie wird, im Prinzip, vor Beginn einer jeden Saison sowie, bei diesbezüglicher Notwendigkeit, laufend während der Saison, einer Revision unterzogen.

In jenen Fällen, wo grundlegende Änderungen an der Strafskala vorgenommen werden, kann bzw. soll der CD, außer in dringenden Fällen, ein Gutachten bei der CdSR oder bei den Gerichtsinstanzen einholen.

Art. 4.7.102.

Die in der Strafskala aufgeführten Ordnungsstrafen und Disziplinarmaßnahmen sind, im Prinzip, bindend für die Rechtsprechung der Gerichtsinstanzen und für die Verhängung der administrativen Strafen und Gebühren durch die CT, die CS oder das VBS.

Nur jene in der Strafskala diesbezüglich explizit aufgeführten VB-Instanzen haben, in jenen in der Strafskala explizit aufgeführten Fällen, das Recht

- auf mildernde oder erschwerende Umstände zu erkennen;
- bei einer ersten Verfehlung eine Strafe ganz oder teilweise auf Bewährung auszusetzen.
  - Die jeweils zuständige Instanz bestimmt jenen Teil der Strafe, der auf Bewährung ausgesetzt wird und legt die Dauer der Bewährungsfrist fest, die jedoch zwei (2) Jahre nicht überschreiten soll und drei (3) Jahre nicht überschreiten darf.

5. OFFIZIELLE SPIELORDNUNG

5.1. ALLGEMEINES

Art. 5.1.101.

Jedwede NTTK muss gemäß den Bestimmungen der TT-Regeln, der Statuten, Reglemente und IR, sowie gemäß allen sonstigen Anordnungen, Verfügungen und Beschlüssen der FLTT bzw. derer Instanzen ausgetragen werden.

Sofern in diesen Reglementen nicht ausdrücklich anders verfügt (worden) ist, gilt diese offizielle Spielordnung für jedwede NTTK, die entweder von der FLTT selbst oder, mit Genehmigung der FLTT, von einem TTV oder einer sonstigen Vereinigung ausgerichtet wird.

Art. 5.1.102.

Sofern in diesen Reglementen nicht ausdrücklich anders verfügt (worden) ist, dürfen an einer NTTK nur VM mitwirken, die bei der FLTT als 'SPIELER' lizenziert sind und die aufgrund der Bestimmungen von Kapitel **3.2.3.** die Spielberechtigung für die betreffende NTTK innehaben.

> ***Art. 3.2.321.***
>
> *Eine Person, die als Freizeitsportler lizenziert ist, hat bzw. erhält im Prinzip keine Spielberechtigung für offizielle TTK.*
>
> *In begründeten Fällen können Freizeitsportler und/oder nicht bei der FLTT lizenzierte Personen ausnahmsweise zu offiziellen TTK zugelassen werden, unter der Bedingung, dass die FLTT (CD/CT/CS) eine solche Teilnahme m Voraus angekündigt und genehmigt hat. Für eine solche Teilnahme kann die FLTT ggf. die Einhaltung bzw. Erfüllung besonderer oder zusätzlicher Bedingungen vorschreiben, wie z.B. den Abschluss einer besonderen Versicherung, das Bestehen der sportmedizinischen oder einer anderen medizinischen Untersuchung, keine oder nur eine begrenzte vorherige Lizenzierung als Spieler, o.ä..*

Art. 5.1.151.

Einem Spieler ist jedwedes Doping, sowohl während als auch außerhalb von Wettkämpfen, strengstens untersagt.

Jene hinsichtlich von Doping verbotenen Substanzen und Mittel sind auf einer diesbezüglich von der Luxemburger Anti-Doping-Agentur ('**ALAD**'-'**A**gence **L**uxembourgeoise **A**nti-**D**opage') erstellten Liste erfasst, die auf der Webseite der ALAD (www.alad.lu) eingesehen bzw. abgerufen werden kann.

Art. 5.1.152.

Ein Spieler muss sich jederzeit, bei diesbezüglicher Aufforderung durch eine hierzu befugte Kontrollinstanz, einer Dopingkontrolle unterwerfen.

Art. 5.1.153.

Falls ein Spieler aus medizinischen Gründen ein Medikament einnehmen muss, das eines jener auf der Dopingliste als unerlaubt aufgeführten Mittel enthält, so darf dieser Spieler nicht an Wettkämpfen teilnehmen bzw. muss er sich ggf. aus einem schon begonnenen Wettkampf zurückziehen.

Falls ein Spieler ein Medikament einnimmt oder eingenommen hat, welches ein Mittel enthält, das zwar nicht auf der Dopingliste, jedoch auf der Liste jener für die Behandlung von akuten Krankheiten unter ärztlicher Kontrolle zugelassenen Mittel, aufgeführt ist, so muss dieser Spieler im Besitz einer diesbezüglichen Erlaubnis des *'Comité d'usage à des fins thérapeutiques'* der ALAD sein und diese Erlaubnis bei einer Dopingkontrolle vorlegen.

Art. 5.1.154.

Es ist jedwedem Verbands- und jedwedem Vereinsdirigenten sowie jedwedem anderen VM strengstens untersagt, einem Spieler ein Dopingmittel zu verabreichen oder eine solche Verabreichung zu begünstigen, zu unterstützen oder dazu aufzufordern.

Dieses Verbot gilt jedoch nicht für einen Sportarzt der einem Spieler aus medizinischen Gründen ein Medikament verschreibt oder verabreicht, welches eines jener auf der Dopingliste als unerlaubt aufgeführten Mittel enthält, wissend, dass ein solchermaßen behandelter Spieler sich (ggf.) sofort aus einem bereits begonnenen Wettkampf zurückziehen muss und zu keinem Wettkampf antreten darf, solange das ihm verabreichte und von ihm eingenommene Medikament seine Wirkung (noch) zeitigt.

Art. 5.1.155.

Der Organisator einer TTK ist jederzeit dazu angehalten, bei diesbezüglicher Aufforderung durch eine hierzu befugte Kontrollinstanz, nach bestem Wissen und entsprechend all seinen Möglichkeiten, mit dieser Kontrollinstanz zusammenzuarbeiten, um somit (ggf.) einen korrekten und geregelten Ablauf einer eventuell verfügten Dopingkontrolle zu gewährleisten.

Art. 5.1.156.

Sowohl jedweder TTV als auch jedwedes VM muss anlässlich einer TT-Aktivität die Bestimmungen des FLTT-Infektionsschutz-und Hygiene-Konzepts (**51Aa**) (= IR-33) beachten und einhalten.

(**51Aa**) in seiner jeweils maßgebenden Version, die auf der FLTT-Webseite einsehbar ist

Jedwede Zuwiderhandlung eines TTV, einer Mannschaft oder eines VM gegen eine verbindliche Bestimmung des FLTT-Infektionsschutz- und Hygiene-Konzepts (**51Aa**) wird:

- während einer TTK : vor Ort, vom jeweils zuständigen OSR oder SpL, gemäß jenen diesbezüglich in diesem Konzept (**51Aa**) selbst vorgesehenen Bestimmungen, unterbunden bzw. geahndet;
- im Nachhinein einer TTK : dem Verbandsgericht vorgelegt, zwecks Einleitung einer diesbezüglichen Untersuchung sowie - abhängig vom Ergebnis dieser Untersuchung - einer entsprechenden Sanktionierung.

Art. 5.1.160.

Hinsichtlich der Zulassung von Personen anlässlich einer NTTK zum **Playing-Ground** gelten die folgenden Bestimmungen (**51Ab**) :

(**51Ab**) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten als verbindlich bzw. verpflichtend nur anlässlich der Top-Events (**51E**), die unter der Obhut eines neutralen OSR stehen; anlässlich aller anderen TTK gelten diese Bestimmungen nur als Empfehlung bzw. Richtlinie.

1. Es werden nur und ausschließlich jene Teilnehmer an dieser TTK im Playing-Ground zugelassen, die dort für deren (ordnungsgemäßen) Ablauf erforderlich bzw. unentbehrlich sind :
- jene Spieler, die selbst aktiv an der TTK teilnehmen;
- der anlässlich der TTK amtierende OSR bzw. Spielleiter;
- jener (jene) die Spiele der TTK leitende(n) Schiedsrichter;
- offiziell mandatierte Vertreter der FLTT oder einer amtlichen Behörde, wie z.B. der ALAD;
- jenes für medizinisch erforderliche Eingriffe erforderliche Personal;
- jene vom OSR zugelassenen Pressevertreter und Fotografen.

Bei entsprechender Opportunität (wie z.B. einer Sieger- oder sonstigen Ehrung, einer Sponsoren-Vorstellung, einer Preisüberreichung, usw.) kann der amtierende OSR oder SpL andere als jene im vorherigen Abschnitt bezeichneten Personen für eine begrenzte Zeit bzw. für die Dauer der betreffenden Aktion bzw. Maßnahme zum Playing-Ground zulassen.

2. Während einer IndOK darf sich im Playing-Ground, zusätzlich zu jenen in Abschnitt **1.** aufgeführten Teilnehmern, auch noch ein (1) Coach bzw. ein (1) Betreuer pro Spieler aufhalten.

3. Während eines MSp dürfen sich im Playing-Ground nur und ausschließlich die hier nachfolgend aufgeführten Teilnehmer aufhalten, die überdies gehalten sind, jene ihnen vom Veranstalter zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen :
- pro Mannschaft :
  - die Spieler-Normzahl, d.h. je nach Spielsystem, drei oder vier
  - ein Coach bzw. ein Betreuer pro jedem für dieses MSp benutzten Spieltisch
  - der nichtspielende Kapitän (ggf.)
  - ein mit dem üblichen medizinischen Material ausgerüsteter medizinischer Betreuer
  - ein Techniker für die Einrichtung und Betreuung der Video-Aufnahmegeräte (ggf.)
- anlässlich eines MSp der NL der MM SEN bzw. der NDIV der MM DAM, zusätzlich vom Heimverein :
  - ein Reservespieler
  - zwei (2) administrative Hilfskräfte, für die durchgehende Eingabe der Resultate ins Livestream- und/oder ins FLTT-Intranet-System
  - wenn für ein MSp, bei dem normalerweise neutrale SR amtieren sollten, keine neutralen SR genannt worden sind: zwei Tisch-SR (**51Ac**);

    (**51Ac**) Falls eine Mannschaft einen Reservespieler begreift, so übernimmt dieser (verbindlich) die Aufgabe als Tisch-SR

4. Sollte sich herausstellen, dass in Bezug auf jene in den Abschnitten **1.**, **2.** und **3.** hier voran aufgeführten maximalen Anwesenheitsquoten im Playing-Ground augenscheinlich bzw. offensichtlich Missbrauch betrieben wird, so kann der OSR bzw. der SpL all jene ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Eindämmung eines solchen Missbrauchs treffen, einschließlich insbesondere des Verweises aus dem Playing-Ground jedweder Person, deren dortiger Aufenthalt weder erlaubt, noch angezeigt, noch unentbehrlich ist.

Art. 5.1.201. (Spielkleidung und Spielmaterial)

1. Jeder an einer TTK teilnehmende Spieler muss während der Spiele dieser TTK, d.h. innerhalb der Spielbox, sportgerechte Kleidung tragen, die im Prinzip jenen von der ITTF diesbezüglich für internationale TTK erlassenen Bestimmungen entsprechen muss.

Während den TT-Spielen sind demzufolge insbesondere die folgenden Vorschriften zu beachten :

- Das Tragen von Sportschuhen, Sportsocken, einer kurzen Sporthose oder einem Sportröckchen sowie von einem kurzärmeligen Sporthemd ist verbindlich vorgeschrieben.
- Mit Ausnahme eines Stirnbandes (von anderer als weißer Farbe und ohne Werbung) darf keine andere Kopfbedeckung getragen werden.
- Eine lange Sporthose darf nur getragen werden, wenn die Temperatur im Spielsaal unter 18°C liegt.
- In jedwedem MSp
  - der NL der MM 'Seniors',
  - der NDIV der MM 'Dames',
  - der Halbfinal- und der Finalrunde einer jeden PK

  müssen die von den Spielern einer selben Mannschaft getragenen Sporthemden und Sporthosen bzw. Sportröckchen einheitlich sein, im Sinn jener diesbezüglich von der **ITTF** für internationale TTK erlassenen Bestimmungen. In allen anderen MSp genügt es, wenn die vorerwähnte Bekleidung bei allen Spielern einer selben Mannschaft von der gleichen Grundfarbe ist.
- In jedwedem MSp
  - der Halbfinal- und der Finalrunde in den PK 'CdL Seniors' und 'CdL Dames'
  - der NL1-Play-Off-Halbfinalrunde sowie der NL1-Play-Off-Finalrunde der MM 'Seniors'

  müssen die von jenen an diesem Spiel beteiligten Spielern getragenen Sporthemden von so deutlich unterschiedlichen Farben sein, dass die Zugehörigkeit der Spieler zu ihrer jeweiligen Mannschaft eindeutig ersichtlich ist. Diesbezüglich hat die im Spielbogen des betreffenden MSp als Heimmannschaft eingetragene Mannschaft das Erstwahlrecht, während jene in diesem Spielbogen als Auswärtsmannschaft eingetragene Mannschaft sich entsprechend anpassen muss.
- Auf jener während einem Spiel getragenen Sportkleidung können Beschriftungen bzw. Werbungen frei und ohne Genehmigung (seitens der FLTT) angebracht werden, sofern diese, was ihre Anzahl, Größe, Farbe, Beschaffenheit, Anbringungsart usw. anbelangt, jenen diesbezüglich von der FLTT für NTTK verfügten bzw. festgelegten Bestimmungen (**51Ac**) entsprechen.

  (**51Ad**) Diese Bestimmungen sind im IR-30 festlegt
- Jene von den Spielern und deren Betreuern, sowie ggf. von anderen Personen, innerhalb der Spielbox sowie innerhalb der 3 m-Zone rundum die Spielboxen-Umrandungen getragene Kleidung darf, während einem Spiel, die Sichtbarkeit des Balles innerhalb der Spielbox für die an diesem Spiel beteiligten Spieler nicht beeinträchtigen.

2. Jene anlässlich einer TTK benutzten Schläger, Schlägerbeläge, Tische, Bälle und Netzgarnituren müssen von einem von der ITTF genehmigten Fabrikat und Typ sein. Überdies müssen sie allen diesbezüglich von der ITTF für die internationalen TTK erlassenen Bestimmungen entsprechen.

3. Abweichungen oder Ausnahmen zu jenen in den Abschnitten **1.** und **2.** dieses Artikels aufgeführten Bestimmungen (z.B. für das Tragen einer langen Sporthose, für besondere Beschriftungen bzw. Werbungen auf der Spielkleidung (**51Ad**), usw.) können, bei ausreichend begründeter Ursache, zugunsten eines TTV oder eines Spielers für NTTK verfügt bzw. erlaubt werden :

a) allgemein, entweder dauerhaft oder für eine zeitlich begrenzte Dauer : vom CD;

b) für die Dauer einer bestimmten (einzelnen) TTK : von jenem anlässlich dieser TTK amtierenden OSR.

4. Jedwede Zuwiderhandlung eines Spielers oder einer Mannschaft gegen die Bestimmungen dieses Artikels wird :

- vor Ort, während einer TTK : gemäß jenen diesbezüglich geltenden TT-Regeln vom dort amtierenden OSR unterbunden;
- im Nachhinein einer TTK : den Gerichtsinstanzen vorgelegt und von diesen, gemäß jenen diesbezüglich in der Strafskala vorgesehenen Bestimmungen, geahndet.

Art. 5.1.202. (Spielsaal)

1. Jedweder für die Austragung von TT-Spielen vorgesehene Spielsaal muss von der FLTT (CT) genehmigt werden (worden sein), bevor darin offizielle TT-Spiele bzw. TTK ausgetragen werden dürfen (51B). Diese Genehmigung erfolgt auf der Grundlage jenes Prüfprotokolls, das anlässlich einer eingehenden Kontrolle des betreffenden Spielsaals vor Ort durch ein CT-Mitglied erstellt wird bzw. erstellt worden ist.

Die CT kann, in punkto Einrichtung eines (genehmigten) Spielsaals, besondere Auflagen verfügen oder besondere Bedingungen festlegen.

Gegen einen Beschluss der CT in Bezug auf einen Spielsaal kann der hiervon betroffene TTV Einspruch beim CD erheben bzw. einlegen.

2. Eine offizielle NTTK darf nur in einem von der FLTT (CT) genehmigten Spielsaal angesetzt bzw. ausgetragen werden (51B). Jede Ausnahme hierzu bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis bzw. Genehmigung, welche, im Prinzip, von der CT bzw., in Notfällen, von der VBP erteilt werden kann.

Falls die CT, in punkto Einrichtung eines (genehmigten) Spielsaals, besondere Auflagen verfügt (hat) oder besondere Bedingungen festlegt (festgelegt hat), so müssen diese jederzeit beachtet und befolgt werden (51B).

Die für offizielle TT-Spiele genehmigten Spielsäle werden in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht.

3. Anlässlich einer TTK bzw. eines offiziellen MSp dürfen nicht mehr Personen (insbesondere Zuschauer) in jenen Spielsaal, in dem diese TTK bzw. dieses MSp stattfindet, eingelassen werden bzw. sich zu irgendeinem Zeitpunkt in diesem Spielsaal aufhalten, als aus Sicherheits- oder anderen Gründen gemäß entweder jenen diesbezüglich maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen oder jener von einer amtlichen Stelle (z.B. Gemeindeverwaltung) ausgestellten Genehmigung oder Verfügung für diesen Spielsaal, genehmigt bzw. erlaubt worden sind (51B).

In einem Spielsaal, in dem ein MSp der NL1 der MM 'Seniors' ausgetragen wird, müssen dem Bedarf entsprechend genügend Sitzplätze für die Zuschauer eingerichtet werden (51B), wobei es möglich sein muss in diesem Spielsaal eine Mindestanzahl an Sitzplätzen einrichten zu können wie folgt :

- vierhundert (400) Sitzplätze - vorzugsweise Tribünen-Plätze - bei einem MSp der NL1-Play-Off-Finalrunde;
- hundert (100) Sitzplätze, bei einem MSp der NL1-Play-Off-Halbfinalrunde;
- dreißig (30) Sitzplätze, bei allen anderen MSp der NL1.

4. Die Temperatur in einem Spielsaal (d.h. in jeder Spielbox) muss allgemein mindestens 18°C betragen (51B). Ansonsten muss für die Spieler eine Aufwärmmöglichkeit im Spielsaal selbst, oder in dessen unmittelbarer Nähe, bestehen (51B).

5. In einem Spielsaal besteht während der Austragung von TT-Spielen absolutes Rauchverbot (51B).

6. In jedem Spielsaal muss anlässlich einer TTK mindestens folgende Ausrüstung vorliegen (51B) und folgende Dokumentation verfügbar oder - mittels Zugriffs auf eine digitale Version hiervon - zugänglich sein (51B) :

- ein (1) Exemplar der TT-Regeln
- ein (1) Exemplar der Statuten, Reglemente und Internen Reglemente
- eine (1) Netzlehre
- ein (1) funktionsfähiger Zeitmesser
- ein (1) funktionsfähiger Defibrillator, in unmittelbarer Nähe des Spielsaals (51C)

(51B) bei einem MSp zeichnet der TTV der Heimmannschaft, bei jeder anderen TTK der jeweilige Organisator verantwortlich sowohl für die Einhaltung dieser Bestimmung als auch für all jene Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung bzw. aus der Zuwiderhandlung dagegen ergeben bzw. ergeben können.

(51C) der Defibrillator muss innerhalb von maximal drei (3) Minuten in den Spielsaal geschafft werden können

7. Abweichungen oder Ausnahmen zu jenen in diesem Artikel erlassenen Bestimmungen können, bei ausreichend begründeter Ursache oder auf Antrag eines TTV, wie folgt verfügt bzw. erlaubt werden :

- vor Ort einer TTK oder eines MSp : vom amtierenden OSR, für die Dauer dieser TTK bzw. dieses MSp;
- ansonsten : vom CD, entweder dauerhaft oder für eine zeitlich begrenzte Dauer.

Art. 5.1.203. (Spielbox)

1. Für die Spielbox gelten die folgenden Mindestmaße [53] :

Kompetition (TTK)	Länge	Breite	Höhe
◆ Internationale TTK (ausser 'Para-TTK' und TTK der Altersklasse 'Veteranen')	14,0 m	7,0 m	5,0 m
◆ MM 'Seniors' : NL1-Play-Off-Runde : ½-Finalrunde & Finalrunde ◆ PK 'CdL' ('Seniors' & 'Dames') : ½-Finalrunde & Finalrunde ◆ ILM der ranghöchsten Kategorie der Altersklasse 'Seniors' (Herren & Damen, Einzel & Doppel) : ab der ¼-Finalrunde	12,0 m	6,0 m	4,0 m
◆ MM 'Seniors' : NL1, außer ½-Finalrunde & Finalrunde ◆ PK 'CdL' ('Seniors' & 'Dames'), außer ½-Finalrunde & Finalrunde	11,0 m	5,5 m	3,5 m
◆ MM 'Seniors' : NL2 und NL3 ◆ MM 'Dames' : NDIV ◆ ILM der ranghöchsten Kategorie der Altersklasse 'Seniors' (Herren & Damen, Einzel & Doppel) : bis ⅛-Finalrunde einschließlich	10,0 m	5,0 m	3,0 m
◆ Jedwede andere TTK (MK oder IndOK)	9,0 m	4,0 m	3,0 m

2. Für die NTTK ist die Mindest-Beleuchtungsstärke in jedweder Spielbox wie folgt festgelegt :
- für die Top-Events [51E] : auf **600 LUX** [51B]
- für alle anderen NTTK : auf **400 LUX** [51B]

3. Der Bodenbelag der Spielbox darf weder hellfarbig noch rutschig [51D] sein [51B]; dies gilt (ggf.) auch für jene auf dem Bodenbelag der Spielbox angebrachten Beschriftungen bzw. Werbungen [51B].

[51D] Bei einem übermäßig rutschigen (= gefährlichen) Bodenbelag müssen **zwei** (2) befeuchtete Lappen ('torchons') ausgelegt werden, und zwar jeweils ein Lappen seitlich neben jeder Handtuchbox.

4. Jedwede Beschriftung bzw. Werbung innerhalb der Spielbox sowie um die Spielbox herum (d.h. auf dem Spielmaterial, den Umrandungen, dem Bodenbelag, usw.) muss, was ihre Anzahl, Größe, Farbe, Beschaffenheit, Anbringung usw. anbelangt, jenen diesbezüglich von der FLTT für NTTK festgelegten Bestimmungen entsprechen. [51Ad] [51B].

5. Bei einem Top-Event [51E] muss, in zentraler Lage und in direkter Nähe zu der (den) Spielbox(en), eine separate, von den Zuschauern abgetrennte Box für den OSR bzw. das SR-Team eingerichtet werden (= SR-Box) [51B], von der aus der OSR einen uneingeschränkten Überblick über all jene bei dem betreffenden Event benutzten Spieltische hat [51B].
- Mindestmaße der SR-Box : 2.00 m x 1.50 m
- Mindestausrüstung der SR-Box :
  - zwei (2) Tische (wovon einer für die Aufbewahrung der Schläger)
  - drei (3) Stühle

[51E] Als (nationale) **Top-Events** gelten die folgenden NTTK :
- die MSp in der NL1 der MM 'Seniors' sowie in der NDIV der MM 'Dames'
- die Viertel- und Halbfinalspiele der PK CdL 'Seniors' sowie die Halbfinalspiele aller anderen PK
- [die Spiele des Finalturniers des Masters-Cup (Männer und Frauen)]
- die Spiele der ranghöchsten Kategorie (Einzel & Doppel) bei den ILM der Altersklasse 'Seniors' (Männer & Frauen)

Falls dies als opportun bzw. angezeigt erscheint, kann der CD auch jedwede andere NTTK - für die Dauer einer Saison - als Top-Event einstufen.

(.....)

Art. 5.1.203. (…..)

6. Bei einem Top-Event (51E) müssen in jeder Spielbox ein SR-Tisch mit Stuhl (#) sowie zwei Kästen für die Handtücher der Spieler, vorzugsweise links und rechts vom Netz, auf jener dem SR-Tisch gegenüberliegenden Seite, aufgestellt bzw. eingerichtet werden.

> (#) Falls die vor Ort gegebenen Umstände dies ermöglichen, sollen die Spielboxen etwas größer gestaltet werden als dies in Abschnitt **1**. vorgeschrieben ist. Falls möglich, soll der Spieltisch etwas versetzt zur Längsachse der Spielbox eingerichtet werden, um so zwischen dem Spieltisch und dem SR-Tisch eine Distanz von mindestens 1.50 m sicherzustellen.

Wenn die Spiele eines Top-Events (51E) von zwei SR geleitet werden, so muss in dem Fall überdies ein zweiter SR-Stuhl (an der dem SR-Tisch gegenüberliegenden Seite des Spieltisches) aufgestellt werden (51B).

7. Bei jedem offiziellen TT-Spiel müssen Zählgeräte eingesetzt und bedient werden (51B).

Anlässlich eines MSp eines Top-Events (51E) müssen immer so viele Zählgeräte eingesetzt und bedient werden, dass die aktuellen Spielstände aller jeweils laufenden Spiele immer von allen Zuschauerplätzen aus ersichtlich sind (51B).

8. Soweit dies räumlich möglich ist, müssen alle im Rahmen einer offiziellen TTK benutzten Spielboxen immer solchermaßen aufgestellt werden (u.a. durch das Einrichten von genug und ausreichend breiten Gängen), dass sie zu jeder Zeit für all jene an dieser TTK teilnehmenden Spieler und SR ungehindert zugänglich sind und bleiben und ohne, dass wegen eines solchen Zugangs die in anderen Spielboxen laufenden Spiele beeinträchtigt oder gestört werden (51B).

9. Hinsichtlich der Zulassung von Teilnehmern an einer TTK zu den Spielboxen bzw. zum **Playing-Ground** gelten die Bestimmungen von Art. 5.1.160.

10. Abweichungen oder Ausnahmen zu jenen in diesem Artikel erlassenen Bestimmungen können, bei ausreichend begründeter Ursache oder auf Antrag eines TTV, wie folgt verfügt bzw. erlaubt werden :

- vor Ort einer TTK oder eines MSp : vom amtierenden OSR, für die Dauer dieser TTK bzw. dieses MSp;
- ansonsten : vom CD, entweder dauerhaft oder für eine zeitlich begrenzte Dauer.

Art. 5.1.301.

Für ein bestimmtes **Kalenderjahr** ('20aa') sind die Altersklassen (international) wie folgt festgelegt :

◆ Poussins :	POU	U9	keine 10 Jahre alt am 31. Dezember
◆ Benjamins :	BJM	U11	10 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 12 Jahre alt am 31. Dezember
◆ Minimes :	MIN	U13	12 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 14 Jahre alt am 31. Dezember
◆ Cadets :	CAD	U15	14 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 16 Jahre alt am 31. Dezember
◆ *(ohne Sonder-Bezeichnung)*		U17	16 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 18 Jahre alt am 31. Dezember
◆ Juniors :	JUN	U19	16 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 20 Jahre alt am 31. Dezember
◆ Espoirs :	ESP	U21	20 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 22 Jahre alt am 31. Dezember
◆ Seniors :	SEN	(U41)	22 Jahre alt am 1. Januar sowie keine 41 Jahre alt am 31. Dezember
◆ Vétérans :	VET	(Ü40)	mehr als 40 Jahre alt am 1. Januar

Für die NTTK einer bestimmten **Saison** gilt die folgende zusätzliche Bestimmung: ein Spieler, der gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes am 31. Dezember des Jahres '20aa' in eine höhere Altersklasse wechselt, verbleibt bis zum 30. Juni des Jahres '20aa+1' (also bis zum Ende der jeweils laufenden Saison) in jener dem Jahr '20aa' entsprechenden Altersklasse.

Jene für die verschiedenen Altersklassen in der jeweils laufenden Saison geltenden Geburtsjahrgänge werden im *Annuaire* veröffentlicht.

Unter dem Begriff 'Pré-MINIMES' sind die Spieler der Altersklassen 'Poussins' und 'Benjamins' zu verstehen bzw. zusammengefasst.

Unter dem Begriff 'JUGENDSPIELER' bzw. 'JEUNES' sind die Spieler der Altersklassen 'Poussins', 'Benjamins', 'Minimes', 'Cadets' und 'Juniors' zu verstehen bzw. zusammengefasst.

Art. 5.1.401.

Eine TTK bzw. ein Teil einer TTK wird in einer **Spielrunde** ausgetragen, wofür die Teilnehmer an dieser TTK bzw. Spielrunde in eine oder mehrere **Spielgruppen** eingeteilt werden (sind), von denen jede je zwei oder mehr Teilnehmer begreift und gemäß einem der folgenden **Spielmodi** ausgetragen bzw. entschieden wird :

a) dem einfachen KO-Spielmodus, wobei ein Teilnehmer nach seiner ersten Niederlage ausscheidet;

b) dem doppelten KO-Spielmodus, wobei ein Teilnehmer nach seiner zweiten Niederlage ausscheidet;

c) dem progressiven KO-Spielmodus, d.h. einem einfachen KO-Modus bei dem im Prinzip alle Plätze, zumindest jedoch alle Plätze bis zu einem gewissen, im Voraus festgelegten Stadium, ausgespielt werden;

d) im **JxJ**-Gruppen-Spielmodus, wobei die Teilnehmer jeder Spielgruppe jeder gegen jeden antreten;

e) im 'Schweizer System'-Spielmodus (**X***).

In jedweder Spielgruppe werden die jeweiligen Spiele (Einzel bzw. Doppel) bzw. MSp gemäß einem der folgenden **Spielverfahren** ausgetragen :

a) gemäß dem 'best-of-one'-Spielverfahren, d.h. mit nur einem Spiel zwischen jeweils zwei Teilnehmern (= nur Hinspiel);

b) gemäß dem 'best-of-two'-Spielverfahren, d.h. mit zwei Spielen zwischen jeweils zwei Teilnehmern (= Hin- und Rückspiel);

c)/**d**) gemäß, jedoch ausschließlich in MK, dem 'Golden-best-of-one (two)'-Spielverfahren, mit dann - zusätzlich zum Spielverfahren **a**) bzw. **b**) - der Austragung eines 'Golden Match' im Fall eines Gleichstands von Mannschaften nach Punkten.

Jedweder für die Spielrunde einer TTK festgelegte andere Spielmodus als einer der vorerwähnten Spielmodi muss (ggf.) den TTV vor Beginn dieser TTK mitgeteilt bzw. zur Kenntnis gebracht und im Detail erläutert werden.

(**X***) Der 'Schweizer-System'-Spielmodus

Der 'Schweizer-System'-Spielmodus ist eine gekürzte bzw. Sonderform des JxJ-Gruppen-Spielmodus.

Die Teilnehmer an der jeweiligen NTTK (DIV, Klasse, Kategorie) werden in (regionale) Spielgruppen eingeteilt, wovon jede einzelne im Prinzip eine beliebige Anzahl von Teilnehmern begreifen kann.

Um in einer Spielgruppe einen eindeutigen Sieger ermitteln zu können bzw. eine sportlich korrekte, d.h. den Spielstärken der Teilnehmer weitgehendst entsprechende Tabelle zu erhalten, müssen in dieser Spielgruppe mindestens so viele SpT (Runden) ausgetragen werden wie Runden im KO-Spielmodus bei der gleichen Anzahl an Teilnehmern ausgetragen würden (= die Hälfte minus eins der Teilnehmer-Anzahl).

Generell ergibt der 'Schweizer-System'-Spielmodus eine akkurate Abschlusstabelle bzw. Rangordnung sowohl was die vorderen Plätze als auch was die hinteren Plätze angeht. Im 'Mittelfeld' hängt die Rangordnung jedoch stark von den ausgetragenen Paarungen ab und wird demnach die effektive Spielstärke der Teilnehmer nicht unbedingt genau widerspiegeln.

In jeder Spielgruppe wird wie folgt verfahren :

Für den ersten SpT (die erste Runde) wird die Hälfte der Teilnehmer - gemäß ihrer Spielstärke - gesetzt.

Nach jedem SpT (jeder Runde) wird eine neue bzw. eine aktuelle Tabelle erstellt. Wenn mehrere Teilnehmer in dieser Tabelle dieselbe Punktzahl haben, wird die Rangfolge der punktegleichen Teilnehmer durch Setzen, im Prinzip gemäß derer Spielstärke, erstellt.

Vor jedem (nächsten) SpT (jeder (nächsten) Runde) werden die Paarungen dieses SpT (dieser Runde), aufgrund der jeweils aktuellen Tabelle, wie folgt festgelegt :

- jener Teilnehmer, der in dieser Tabelle Platz 1 belegt, spielt am nächsten SpT (in der nächsten Runde) gegen den bestplatzierten Teilnehmer, gegen den er bis dahin noch nicht gespielt hat;
- jener in dieser Tabelle nächstfolgende Teilnehmer spielt am nächsten SpT (in der nächsten Runde) gegen den nächstfolgenden bestklassierten Teilnehmer, gegen den er bis dahin noch nicht gespielt hat, usw.,

wobei in einer MK, in ein-und-derselben Spielrunde, so weit wie möglich und falls nur vermeidbar:

- jede Mannschaft in etwa gleich viele Heim- und Auswärtsspiele haben soll;
- zwei Mannschaften in der ersten Hälfte dieser Spielrunde nicht zweimal aufeinandertreffen sollen;
- zwei Mannschaften desselben TTV (ggf.) nicht gegeneinander spielen sollen.

Vorausgesetzt, dass dies den Teilnehmern an einer NTTK vor deren Beginn ordnungsgemäß bekannt gegeben worden ist, kann in der Endphase dieser NTTK [= an (in) den letzten SpT (Runden)] vom 'Schweizer-System'-Spielmodus auf den 'Dänischen-System'-Spielmodus umgestellt werden, der sich von ersterem dadurch unterscheidet, dass die Teilnehmer einer Spielgruppe auch zweimal aufeinandertreffen können (**#**).

(**#**) Dieses Vorgehen ermöglicht es, dass die spielstärksten Teilnehmer einer Spielgruppe den Kampf um die vorderen Plätze direkt untereinander austragen können, auch wenn sie vorher schon einmal gegeneinander gespielt haben.

Art. 5.1.402.

Bei einer NTTK, die gemäß einem jener in Art. 5.1.401. beschriebenen KO-Spielmodi ausgetragen wird, müssen die Teilnehmer desselben TTV, d.h. dessen Mannschaften bzw. dessen Spieler, solchermaßen in die verschiedenen Spielbögen eingesetzt bzw. verlost werden, dass sie so spät wie möglich aufeinandertreffen, mit jedoch den folgenden Ausnahmen :

- MK, in denen Mannschaften desselben TTV bereits im Halbfinale aufeinandertreffen müssen;
- IndOK, insbesondere Turniere, anlässlich denen Spieler desselben TTV nicht in der ersten (Turnier)-Runde und frühestens im Achtelfinale aufeinandertreffen dürfen,

außer die FLTT (CS) hat für eine bestimmte TTK ausdrücklich eine andere Vorgehensweise verfügt bzw. genehmigt.

Art. 5.1.403.

Bei einer NTTK, die gemäß einem jener in Art. 5.1.401. beschriebenen **JxJ**-Gruppen-Spielmodi ausgetragen wird, gelten, sofern jene für diese NTTK maßgebenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen, die folgenden Bestimmungen :

1. Die Teilnehmer an der NTTK, d.h. die Mannschaften bzw. die Spieler, müssen so in die verschiedenen Spielgruppen eingeteilt werden, dass diese - in punkto Spielstärken - ähnlich spielstark sind.

2. Die Teilnehmer desselben TTV an der NTTK müssen - soweit dies technisch machbar ist - in verschiedene Spielgruppen eingeteilt werden **(51F)**.

(51F) In einem ausreichend begründeten Fall kann jene für die jeweilige TTK zuständige VB-Instanz ausnahmsweise geringfügige Abweichungen zu dieser Bestimmung zulassen (insbesondere z.B. für eine TTK in einer Jugend-Altersklasse, bei Termin- oder Spielsaalproblemen, aus geographischen Gründen, usw.).

3. Die Teilnehmer desselben TTV innerhalb einer Spielgruppe müssen, wenn nur möglich, innerhalb der ersten drei (3) Runden (bzw. innerhalb der ersten drei SpT) der betreffenden TTK (MK) aufeinandertreffen **(51F)**.

4. Bei der Festlegung des Spielplans einer Spielgruppe müssen alle Spiele der (entscheidenden) letzten Runde bzw. des letzten SpT dieser Spielgruppe zusammen am selben Datum (= Spieldatum) und zur selben Uhrzeit (= Spiel-Anfangszeit) angesetzt werden **(51G)**.

(51G) In einer MK können zwei TTV jedoch auch im gegenseitigen Einvernehmen - unter Beachtung der diesbezüglich maßgebenden Bestimmungen von Art. 5.3.326. - die Vorverlegung des Spieldatums und/oder der Spiel-Anfangszeit eines MSp der letzten Spielrunde dieser MK beantragen.

5.1. Den Teilnehmern in einer Spielgruppe werden wie folgt Punkte zugeteilt bzw. angerechnet :

- in einer MK :
  - für jedes gewonnene MSp : drei (3) Punkte;
  - für jedes MSp mit unentschiedenem Ausgang (d.h. mit der gleichen Anzahl an gewonnenen Spielen für jede der beiden an diesem MSp beteiligten Mannschaften): zwei (2) Punkte;
  - für jedes verlorene MSp : ein (1) Punkt;
  - für jedes MSp zu dem eine Mannschaft nicht angetreten ist (= Mannschafts-Forfait) : null (0) Punkte;
- in einer IndOK :
  - für jedes gewonnene Spiel (Einzel bzw. Doppel) : zwei (2) Punkte;
  - für jedes verlorene Spiel : ein (1) Punkt;
  - für jedes Spiel, zu dem der Teilnehmer nicht angetreten ist (= 'Forfait') oder welches er ohne zwingenden Grund vorzeitig abgebrochen hat oder bei dem er disqualifiziert worden ist : null (0) Punkte.

Die Tabelle einer Spielgruppe wird erstellt, indem für jeden Teilnehmer dieser Spielgruppe jene von diesem Teilnehmer gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes erzielten Punkte summiert werden.

5.2. Wenn ein Spieler :

- zu einem Spiel nicht antritt (= *'Forfait'* bzw. *'walk-over / w.o.'*);
- ohne zwingenden Grund ein Spiel vorzeitig abbricht bzw. in einem Spiel vorzeitig aufgibt;
- vom OSR in einem laufenden Spiel oder für ein planmäßiges Spiel disqualifiziert wird,

so wird dieses Spiel folgendermaßen gewertet :

- Punkte : 0
- Spielverhältnis : 0-1
- Satzverhältnis : 0-3 bzw. 0-4, je nach Anzahl der Gewinnsätze in der betreffenden TTK
- Ballverhältnis (ggf.) : 0:11 pro Satz

Art. 5.1.404.

0. Bei Gleichstand (= bei gleicher Punktezahl) von zwei oder mehr Teilnehmern in der Abschlusstabelle einer Spielgruppe entscheidet zwischen diesen (punktgleichen) Teilnehmern der **direkte Vergleich**, d.h. das Gesamtresultat der Ergebnisse aus all jenen Spielen bzw. MSp welche diese (punktgleichen) Teilnehmer in dieser Spielgruppe gegeneinander ausgetragen haben und die für die Erstellung der Abschlusstabelle dieser Spielgruppe maßgebend sind bzw. waren, und in der diese (punktgleichen) Teilnehmer demzufolge in jener Reihenfolge eingestuft werden, die sich aus den Bestimmungen der Abschnitte **1.** bis **7.** ergibt.

Sobald in irgendeiner der Phasen **1.** bis **7.** der hier nachfolgend beschriebenen Wertungsmethode der Platz eines Teilnehmers oder die Plätze mehrerer Teilnehmer definitiv festliegt (festliegen) während andere Teilnehmer immer noch gleichauf liegen, werden die Ergebnisse aller Spiele bzw. MSp an denen die bereits definitiv klassierten Teilnehmer mitgewirkt haben komplett aus den weiteren Berechnungen ausgeschlossen und die visierte Wertungsmethode wird dann mit nur noch jenen von den immer noch gleichauf liegenden Teilnehmern untereinander erzielten Ergebnissen wieder von vorn gestartet, bis zur definitiven Trennung bzw. Klassierung aller Teilnehmer, sofern dies - aus reglementarischen oder sonstigen Gründen - (noch) relevant bzw. erfordert ist.

1. Zuerst entscheidet das Punkteverhältnis (51Ha) (51Hb) (51J), zugunsten des Teilnehmers mit dem besseren (= höheren) Punkteverhältnis.

2. Bei Gleichstand in **1.** laut dem Punkteverhältnis entscheidet das Spielverhältnis (51Ha) (51Hb) (51J), zugunsten des Teilnehmers mit dem besseren (= höheren) Spielverhältnis.

3. Bei Gleichstand in **2.** laut dem Spielverhältnis entscheidet das Satzverhältnis (51Ha) (51Hb) (51J), zugunsten des Teilnehmers mit dem besseren (= höheren) Satzverhältnis.

(51Ha) **AUSNAHME 1**: Falls sich in einer Spielgruppe einer MK, die gemäß einem anderen als dem 'Golden-best-of-one'- bzw. dem 'Golden-best-of-two'-Spielverfahren ausgetragen worden ist (für Fälle dieser Verfahren gilt Ausnahme 2), ein Gleichstand laut dem Punkte- und dem Spielverhältnis ergeben hat, der für die **Zuteilung des Landesmeisters** in dieser MK entscheidend ist, so entscheidet in dem Fall nicht das bessere Satzverhältnis, sondern es wird in dem Fall eine 'best-of-one'-Entscheidungs-Spielrunde ausgetragen, mit einer Spielgruppe, welche die zwei bzw. all die gleichklassierten Mannschaften begreift. Die einzelnen MSp dieser Spielrunde werden in jenem (jenen) von der CT hierfür festzulegenden bzw. festgelegten Spielsaal (Spielsälen) ausgetragen.

Sollte es in der vorbezeichneten 'best-of-one'-Entscheidungs-Spielrunde nochmals zu einem Gleichstand von zwei oder mehr Mannschaften laut dem Punktverhältnis kommen, so entscheidet dann das bessere (= höhere) Spielverhältnis (51J), und danach das bessere (= höhere) Satzverhältnis (51J) aus dem (den) relevanten MSp(en) dieser Entscheidungs-Spielrunde. Bei nochmaligem Gleichstand (d.h. bei Gleichstand im vorbezeichneten Satzverhältnis (51J)) entscheiden dann sukzessiv, d.h. in jener hier angeführten Reihenfolge, die folgenden Kriterien :

- *zuerst* : das Gesamt-Satzverhältnis (51J) aus all jenen MSp, welche die gleichklassierten Mannschaften in jener Spielgruppe gegeneinander ausgetragen haben, in welcher der erste Gleichstand im Punkte- und Spielverhältnis (51J) sich ergeben hat;
- *danach* : sukzessive die Kriterien der Abschnitte 4. bis 6., und zwar zuerst in Bezug auf (das) die relevanten MSp in der vorbezeichneten Entscheidungs-Spielrunde, und *danach* in Bezug auf all jene MSp, welche die gleichklassierten Mannschaften in jener Spielgruppe gegeneinander ausgetragen haben, in welcher der erste Gleichstand im Punkte- und Spielverhältnis (51J) sich ergeben hat;
- *zuletzt* : das Kriterium gemäß Abschnitt **7.** (= das Los).

(.....)

Art. 5.1.404. (…..)

(51Hb) **AUSNAHME 2**: Falls sich in einer MK in einer gemäß dem 'Golden-best-of-one'- oder dem 'Golden-best-of-two'-Spielverfahren ausgetragenen Spielgruppe ein Gleichstand laut dem Punkteverhältnis (51J) ergibt, so entscheidet in dem Fall ein '**Golden Match**' (51Hc), das :

- bei Vierermannschaften aus vier Einzel-Sätzen und einem Doppel-Satz besteht;
- bei Dreiermannschaften aus drei Einzel-Sätzen besteht.

(51Hc) Für die Austragung eines '**Golden Match**' gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

- Jeder Spieler jeder Mannschaft bestreitet einen Einzel-Satz, wobei die Aufstellung bzw. die Reihenfolge der Spieler für diese Einzel-Spiele völlig frei vom Mannschaftskapitän gewählt bzw. festgelegt werden kann, d.h. ohne Berücksichtigung weder der Klassemente noch der Plätze der Spieler seiner Mannschaft in der VB-RGL.
- Bei einem 'Golden Match zwischen Vierermannschaften wird bei Gleichstand im Satzverhältnis nach den Einzel-Sätzen zusätzlich ein Doppelsatz ausgetragen, wobei dieses Doppel beliebig aus zwei der vier Mannschaftsspieler zusammengestellt werden kann.
- Jedwedes 'Golden Match' wird bei Erfall der (unwiderruflich definitiven) Entscheidung bzw. des Gewinn-Spielstands als beendet gewertet und demzufolge dann sofort abgebrochen.
- Die Aufstellung sowohl für die Einzel-Sätze als auch (ggf.) für den Doppelsatz erfolgt in Anlehnung an jene im Art. 5.3.365. sowie im Abschnitt 5. von Art. 5.3.003. festgelegten Prozeduren und Bestimmungen.

(51J) unter **Punkte-, Spiel-, Satz-, und Ballverhältnis** versteht man den **QUOTIENTEN** der gewonnenen und der verlorenen Punkte, Spiele, Sätze bzw. Ballwechsel, d.h. das Resultat der Teilung bzw. Division der gewonnenen durch die verlorenen Punkte, Spiele, Sätze bzw. Ballwechsel

4. Bei nochmaligem Gleichstand in **3.** entscheidet :

- in den MK : nur das (die) Ergebnis(se) jenes (jener) MSp, welche die (noch) gleichklassierten Mannschaften in jener zuletzt ausgetragenen Spielrunde der betreffenden MK gegeneinander ausgetragen haben und das (die) für die Erstellung der Abschlusstabelle der betreffenden Spielgruppe maßgebend ist (war) bzw. sind (waren), entsprechend jener in Abschnitt **0.** festgelegten Wertungsmethode
- in den IndOK : falls verfügbar, das bessere (= höhere) Gesamt-Ballverhältnis (51J) aus all jenen Spielen, welche die (noch) gleichklassierten Teilnehmer in der betreffenden TTK gegeneinander ausgetragen haben und die für die Erstellung der Abschlusstabelle der betreffenden Spielgruppe maßgebend sind (waren), entsprechend jener in Abschnitt **0.** festgelegten Wertungsmethode

(…..)

Art. 5.1.404. (…..)

5. Bei nochmaligem Gleichstand in **4.** entscheidet :

- in jenen MK, in deren Spielsystem die effektive Austragung von mindestens einem Doppel vorgesehen ist (u.a. in den MM SEN und CAD) : das Gesamtergebnis aus allen Doppeln, welche die (noch) gleichklassierten Mannschaften in den MSp der betreffenden MK gegeneinander ausgetragen haben und die für die Erstellung der Abschlusstabelle der betreffenden Spielgruppe maßgebend sind (waren), entsprechend jener in Abschnitt **0.** festgelegten Wertungsmethode;
  - bei abermaligem Gleichstand : das Ergebnis jenes Doppels, das im Spielbogen des zuletzt zwischen den gleichklassierten Mannschaften in der betreffenden MK ausgetragenen MSp, das für die Erstellung der Abschlusstabelle der betreffenden Spielgruppe maßgebend ist (war), als erstes Doppel eingetragen ist (war), entsprechend jener in Abschnitt **0.** festgelegten Wertungsmethode;
- in jenen MK, die gemäß dem verkürzten Swaythling-Spielsystem (= 6 Einzel) ausgetragen werden (u.a. die MM ['Veterans'], 'Dames', 'Jeunes' und 'Minimes') :

  zuerst : das Gesamtergebnis aus allen vierten Einzelspielen (d.h. aus den Einzelspielen zwischen den Spielern H1 und A1), welche die gleichklassierten Mannschaften in den MSp der betreffenden MK gegeneinander ausgetragen haben und die für die Erstellung der Abschlusstabelle der betreffenden Spielgruppe maßgebend sind (waren), entsprechend jener in Abschnitt **0.** festgelegten Wertungsmethode;

  danach : bei abermaligem Gleichstand, das Gesamtergebnis aus allen dritten Einzelspielen (d.h. aus den Einzelspielen zwischen den Spielern H3 und A3), welche die gleichklassierten Mannschaften in den MSp der betreffenden MK gegeneinander ausgetragenen haben und die für die Erstellung der Abschlusstabelle der betreffenden Spielgruppe maßgebend sind (waren), entsprechend jener in Abschnitt **0.** festgelegten Wertungsmethode;
- in jenen MK, die gemäß dem Doppelpaarkreuz-Spielsystem ohne Doppel (= Spielsystem A6, mit 8 Einzeln) ausgetragen werden :
  - in jener hierdarunter aufgeführten Reihenfolge (sofern die jeweils vorgesehenen Ergebnisse gegeben sind), bis eine definitive Entscheidung gefallen ist :
    - das Gesamtergebnis aus allen fünften Einzelspielen (= Spiele zwischen den Spielern H 1 und A 1),
    - das Gesamtergebnis aus allen sechsten Einzelspielen (= Spiele zwischen den Spielern H 2 und A 2),
    - das Gesamtergebnis aus allen siebten Einzelspielen (= Spiele zwischen den Spielern H 3 und A 3),
    - das Gesamtergebnis aus allen achten Einzelspielen (= Spiele zwischen den Spielern H 4 und A 4),

    aus all jenen MSp welche die gleichklassierten Mannschaften gegeneinander ausgetragen haben und die für die Erstellung der Abschlusstabelle der betreffenden Spielgruppe maßgebend sind (waren), entsprechend jener in Abschnitt **0.** festgelegten Wertungsmethode.
- in den IndOK :
  - *zuerst* die bessere (= höhere) Differenz der in allen gewerteten Spielen insgesamt gewonnenen und insgesamt verlorenen Sätzen;
  - *danach*, bei abermaligem Gleichstand, das (der) bessere (= höhere) Verhältnis (Quotient) dieser Sätze.

6. Falls in einer MK ein Gleichstand bis hierhin (also nach Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte **1.** bis **5.**) immer noch nicht entschieden ist, so entscheidet in dem Fall dann die durchschnittliche Spielstärke der gleichklassierten Mannschaften in all jenen MSp die für die Erstellung der Abschlusstabelle der betreffenden Spielgruppe maßgebend sind (waren), und zwar zugunsten jener (jenen) Mannschaft(en) mit der NIEDRIGEREN (= schlechteren) Spielstärke.

7. Bei nochmaligem Gleichstand entscheidet, schlussendlich und endgültig, das Los.

5.2. MANNSCHAFTS-FREUNDSCHAFTSSPIELE UND TURNIERE

5.2.1. MANNSCHAFTS-FREUNDSCHAFTSSPIELE

Art. 5.2.101.

Für die Organisation von und für die Teilnahme an einem internationalen Mannschafts-Freundschaftsspiel im In- und Ausland muss der hiervon betroffene TTV mindestens sieben (7) Werktage im Voraus, mittels des vorgedruckten Verbandsformulars *'Demande en obtention d'une autorisation internationale'*, eine diesbezügliche Genehmigung bei der FLTT (VBS) beantragen. Dieser Genehmigungsantrag muss folgende Angaben enthalten: Spieldatum, Spiel-Anfangszeit, teilnehmende Mannschaften bzw. Spieler. Das vorgenannte Formular muss komplett ausgefüllt werden, ansonsten die Genehmigung verweigert werden kann.

Bei Nichtgenehmigung der Organisation von bzw. der Teilnahme an einem internationalen Mannschafts-Freundschaftsspiel muss die FLTT ihre diesbezügliche Entscheidung begründen und diese dem antragstellenden TTV umgehend schriftlich bekannt geben.

Ein Freundschaftsspiel zwischen zwei Mannschaften von zwei TTV ist nicht genehmigungspflichtig.

Art. 5.2.102.

Bei einem internationalen Mannschafts-Freundschaftsspiel muss vom TTV der an diesem MSp beteiligten Mannschaft eine Abschrift des Spielbogens dieses MSp binnen drei (3) Werktagen nach dem Spiel an die FLTT (VBS) eingeschickt werden.

5.2.2. TURNIERE: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 5.2.201.

Für die Teilnahme an einem internationalen Turnier im Ausland muss der am betreffenden Turnier teilnehmende TTV mindestens sieben (7) Werktage im Voraus, mittels des vorgedruckten Verbandsformulars *'Demande en obtention d'une autorisation internationale'*, eine diesbezügliche Genehmigung bei der FLTT (VBS) beantragen. Dieser Genehmigungsantrag muss folgende Angaben enthalten: Spieldatum, Spielort, Art des Turniers, Veranstalter, teilnehmende Mannschaft(en) bzw. Spieler. Das vorgenannte Formular muss komplett ausgefüllt werden, ansonsten die Genehmigung verweigert werden kann.

Bei Nichtgenehmigung der Teilnahme an einem internationalen Turnier muss die FLTT ihre diesbezügliche Entscheidung begründen und diese dem den Antrag stellenden TTV umgehend schriftlich bekannt geben.

Die Teilnahme an einem nicht genehmigten Turnier im In- und Ausland ist verboten.

Art. 5.2.202.

Bei der Teilnahme an einem internationalen Turnier müssen die Resultate der Mannschaft(en) und Spieler, die an diesem Turnier teilgenommen hat (haben), binnen fünf (5) Werktagen nach dessen Abschluss, mittels des vorgedruckten Formulars *'Autorisation internationale'*, von dem am Turnier teilnehmenden TTV an das VBS eingeschickt werden.

Art. 5.2.211.

Für die Organisation eines nationalen oder eines internationalen Turniers gelten folgende Bestimmungen :

1. Der TTV, der ein Turnier veranstalten will, muss hierfür, bis zu jenem vom CD diesbezüglich festgelegten Termin, schriftlich ein Datum bei der FLTT (CD) beantragen für jedwedes Turnier, das er in der kommenden Saison durchführen will; hierbei ist die Art und die Benennung des Turniers anzugeben.

   Die Daten der Vereinsturniere werden - unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung und Bedeutung - gemäß den folgenden Prioritäten festgelegt :
   - Priorität 1: Turniere bei denen eine Kategorie für jedes einzelne Klassement vorgesehen ist
   - Priorität 2: Turniere die ausschließlich für Kategorien der Jugend-Altersklassen ausgeschrieben werden
   - Priorität 3: alle anderen Turniere

2. Der Veranstalter eines Turniers muss das diesbezügliche Turnierreglement, mittels des vorgedruckten Formulars *'Règlement de Tournoi'*, spätestens drei (3) Wochen vor dem genehmigten Turnierdatum zur Genehmigung an die FLTT (CS) einschicken. Das vorgenannte Formular muss komplett ausgefüllt werden, ansonsten die Genehmigung verweigert werden kann.

   Bei Nichtgenehmigung eines Turnierreglements muss die CS ihre diesbezügliche Entscheidung begründen und diese dem den Antrag stellenden TTV sofort schriftlich bekannt geben.

   Das genehmigte Turnierreglement muss am Turniertag im Spielsaal vorliegen oder (vorzugsweise) dort aushängen.

   Ein Turnier darf erst nach erfolgter Genehmigung des Turnierreglements ausgeschrieben werden, ansonsten die diesbezüglich erteilte Genehmigung wieder von der FLTT (CD/CS) entzogen werden kann.

Art. 5.2.221.

Ein Turnierreglement muss mindestens die folgenden Angaben enthalten :

a) Gemeinsame Angaben für Individuelle und Mannschaftsturniere

1. Name des veranstaltenden TTV bzw. der veranstaltenden Gruppe von TTV
2. Benennung des Turniers
3. Termin(e) des Turniers [= Turnierdatum(s)]
4. Spielort und Spielsaal für die Austragung des Turniers
5. Turnierdirektor und beigeordnete(r) Turnierdirektor(en), die - zusammen mit dem OSR - für die ordnungsgemäße Leitung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Turniers verantwortlich sind
6. Abgrenzung des Teilnehmerkreises (national, regional, auf Einladung, international)
7. Zahl der Gewinnsätze bei den einzelnen Spielen des Turniers
8. Marke und Farbe des beim Turnier zu benutzenden Spielballs
9. Hinweis, dass das Turnier gemäß den TT-Regeln sowie den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und **IR** durchgeführt wird
10. Datum, Uhrzeit und Ort der öffentlichen Auslosung
11. Angabe der vorgesehenen Preise sowie ggf. der Höhe der vorgesehenen Geldpreise
12. Bedingungen bei Wanderpreisen
13. Angaben betreffend Ausübung der SR-Funktion bzw. den Einsatz von Tisch-SR während des Turniers

b) Zusätzliche Angaben bei Individuellen Turnieren

1. Angabe der auszutragenden Turnierkategorien und Startberechtigung in den einzelnen Kategorien
2. Spielmodus (Gruppen-Spielmodus, einfacher KO-Spielmodus, doppelter KO-Spielmodus, Handicap, usw.)
3. Zeitplan für die einzelnen Kategorien des Turniers
4. Höhe der Einschreibegebühren und Modalitäten für deren Bezahlung
5. Scratch-Modus
6. Handicap-Tafeln (nur bei Handicap-Turnieren)
7. Größe des Spielsaals, Anzahl und Größe der Spielboxen

c) Zusätzliche Angaben bei Mannschaftsturnieren

1. Anfangszeit der einzelnen MSp
2. Termin(e) (= Datum und Anfangszeit) der Ausscheidungs- und der Endspiele

3a. Spielmodus (Gruppen-Spielmodus, einfacher KO-Spielmodus, doppelter KO-Spielmodus, Handicap, usw.)

3b. Spielsystem (Swaythling-Cup, Corbillon-Cup, Paarkreuz-Spielsystem, usw.)

4. Reihenfolge der Spiele innerhalb der einzelnen MSp
5. Bestimmungen über den Abbruch der einzelnen MSp beim Erreichen des Gewinnpunkts (ggf.)
6. Zusammensetzung der Ausscheidungs-Spielgruppen sowie Qualifikationsmodus für die Endspiele
7. Festsetzung der Konventionalstrafe bei nicht fristgemäßer Abmeldung
8. Zulassungsbedingungen für die eingeladenen Mannschaften
9. Liste der Mannschaften, welche voraussichtlich zum Turnier eingeladen werden (diese Liste hat nur einen indikativen Charakter, d.h. der das Turnier veranstaltende TTV kann bei den definitiven Einladungen zum betreffenden Turnier hiervon abweichen)

Art. 5.2.222.

Der ein Mannschaftsturnier veranstaltende TTV muss, spätestens zehn (10) Werktage vor Beginn des Turniers, der FLTT (CS/VBS) das genaue Spielprogramm desselben mitteilen: teilnehmende Mannschaften, Reihenfolge der Spiele, Datum und Anfangszeit der einzelnen MSp, usw.

Art. 5.2.223.

Die Resultate bzw. die Endklassemente der einzelnen Turnierkategorien sowie alle anderen Informationen und Formulare müssen der FLTT (CS/VBS) vom Turnierveranstalter in der vorgeschriebenen Form und Frist, schriftlich oder auf elektronischem Wege, mitgeteilt werden. Die hierfür geltenden Fristen sind (werden) im *Annuaire* veröffentlicht.

Art. 5.2.231.

Jeder Teilnehmer an einem Turnier ist dazu verpflichtet, die im Turnierreglement vorgesehenen Spiele zu schiedsrichtern, ansonsten er wir mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann.

Art. 5.2.241.

Bei einem Turnier mit einem Wanderpreis *('Challenge')* muss der Sieger des Turniers zur Teilnahme an der nächstfolgenden Auflage des Turniers eingeladen werden. Ein Wanderpreis muss definitiv gewonnen werden können. Das Höchstkriterium hierfür ist entweder ein dreimaliger aufeinanderfolgender Sieg oder ein fünfmaliger nicht aufeinanderfolgender Sieg.

Das Reglement eines Turniers mit Wanderpreis darf nicht in seinen Grundelementen geändert werden, bis der Wanderpreis in den definitiven Besitz eines TTV oder Spielers übergegangen ist.

Der ein Turnier mit Wanderpreis veranstaltende TTV muss vom Gewinn des betreffenden Wanderpreises ausgeschlossen bleiben, wenn das Reglement des Turniers die Zuteilung von Punkten auch für die einfache Teilnahme von Mannschaften oder Spielern am Turnier vorsieht.

Art. 5.2.251.

Der Veranstalter eines Turniers ist für die Einhaltung aller Bestimmungen der offiziellen Spielordnung und des genehmigten Turnierreglements verantwortlich.

Die Aufgaben des OSR bei einem Turnier sind im Detail im Art. 6.1.502. festgelegt. Insbesondere hat der OSR in allen das von ihm geleitete Turnier betreffenden Angelegenheiten (Erstellung der Turnier-Dokumente, Setzung, Verlosung, Zusammensetzung von Spielgruppen, Festlegung der Spieltische, Ablauf der Spiele, usw.) das letzte Wort.

In strittigen Fällen oder bei anderen besonders schwerwiegenden Problemen kann der OSR bzw. der SpL eines Turniers ein Schiedsgericht ('Jury'), gemäß den Bestimmungen von Art. 6.1.503., einsetzen.

5.2.3. MANNSCHAFTSTURNIERE

Die allgemein für Turniere geltenden Bestimmungen der Art. 5.2.201. bis Art. 5.2.251. werden für Mannschaftsturniere, wie nachfolgend festgelegt, ergänzt.

Art. 5.2.301.

Die Durchführung der MSp unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 5.3.3.6. betr. die Durchführung von MSp.

Art. 5.2.302.

Falls das Turnierreglement nicht ausdrücklich anders verfügt, muss die Zusammensetzung und die Aufstellung einer Mannschaft gemäß den Bestimmungen der Art. 5.3.351.1. und 5.3.351.2. vorgenommen werden.

Art. 5.2.303.

In begründeten Fällen kann die CS für Mannschaftsturniere Sondermaßnahmen genehmigen, wie u.a. :

- die Verstärkung einer einheimischen Mannschaft durch einen oder vereinsfremde Spieler;
- die Teilnahme einer oder mehrerer Entente-Mannschaften;
- die Teilnahme einer oder mehrerer Betriebs-Mannschaften.

Hierzu ist dem allgemeinen Antrag auf Genehmigung des Turnierreglements an die für Turniere zuständige Kommission ein spezifischer Antrag beizulegen, dem für jeden eine Mannschaft verstärkenden Spieler bzw. für jeden in einer Entente- oder Betriebs-Mannschaft einzusetzenden Spieler das schriftliche Einverständnis des TTV, für den dieser Spieler lizenziert ist, beizufügen ist.

Art. 5.2.305.

Bei einem Mannschaftsturnier im Inland stellt jener dieses Turnier veranstaltende TTV einen für den ordnungsgemäßen Ablauf des Turniers verantwortlichen SpL, dessen Aufgaben in Art. 6.1.208. festgelegt sind.

Art. 5.2.306.

Die Erstellung und Führung der Spielbögen eines Mannschaftsturniers geschieht durch jenen vom veranstaltenden TTV benannten SpL, der dabei und hierzu alle diesbezüglich geltenden reglementarischen Bestimmungen beachten und einhalten muss.

5.2.4. INDIVIDUELLE TURNIERE

Die allgemein für Turniere geltenden Bestimmungen der Art. 5.2.201. bis Art. 5.2.251. werden für Individuelle Turniere, wie nachfolgend festgelegt, ergänzt.

Art. 5.2.401.

Für die Erstellung (Setzung und Verlosung) sowie für die Führung der Spielbögen gelten folgende Bestimmungen, welche durch ein **IR** (= IR-15) ergänzt und erläutert werden :

1. Die Erstellung der Turnier-Dokumente (d.h. der Setzungslisten, Spielbögen, Gruppen-Sheets, usw.) erfolgt am Turniertag selbst vor Ort des betreffenden Turniers, unter der Leitung des von der CdA genannten OSR, des Turnierdirektors und/oder eines beigeordneten Turnierdirektors sowie, bei entsprechender Zweckmäßigkeit, eines Vertreters der CS.
2. In jeder Turnierkategorie werden die besten Spieler gesetzt. Für diese Setzung sind, je nach Fall, die Klassemente, die Platzierungen und/oder die Performance-Werte dieser Spieler in der zum betreffenden Zeitpunkt maßgebenden VB-RGL maßgebend. [*siehe* diesbezüglich das IR-15].

   Jene in einer Turnierkategorie gesetzten Spieler müssen im betreffenden Spielbogen eindeutig gekennzeichnet werden bzw. gekennzeichnet sein.
3. Bei der Erstellung von KO-Spielbögen muss darauf geachtet werden, dass Spieler desselben TTV nicht in der ersten Runde und frühestens im Achtelfinale aufeinandertreffen. Dieses Prinzip gilt sowohl für die Ausscheidungs- als für die Hauptrunden, dies sowohl für die gesetzten als auch für die nicht gesetzten Spieler.
4. Der Spielbogen einer jeden Turnierkategorie muss, vor Beginn des ersten Spiels dieser Kategorie, am Spielort, für alle Teilnehmer am Turnier leicht einsehbar, ausgehängt und danach im Laufe des Turniers durchgehend ergänzt bzw. vervollständigt werden.
5. Änderungen an einem Spielbogen sind nicht mehr erlaubt ab jenem Zeitpunkt, wo das erste Spiel dieses Spielbogens begonnen hat.

Art. 5.2.402.

Die Teilnahmeberechtigung an den Kategorien eines Individuellen Turniers unterliegt den folgenden Bestimmungen :

1. Ein Spieler darf an einem Tag an maximal zwei (2) Einzelkategorien teilnehmen; er darf sich (ggf.) zusätzlich in einer Altersklassen- oder einer Doppelkategorie einschreiben, ohne dass er jedoch (zwecks Vermeiden von Verspätungen im Turnierablauf) insgesamt an mehr als drei (3) Kategorien teilnehmen darf.
2. Ein Spieler darf während einer Jahreshälfte (d.h. vom1. Januar bis zum 30. Juni bzw. vom 1. Juli bis zum 31. Dezember) immer nur für jene Turnier-Kategorie(n) eingeschrieben werden, die seinem höchsten (= besten) Klassement während dieser Jahreshälfte entspricht (entsprechen), außer bei den Regional-Meisterschaften, für welche jenes bis zum Zeitpunkt der Einschreibung höchste Saison-Klassement des Spielers maßgebend ist.
   - Für die Einschreibungen an einem Individuellen Turnier und insbesondere für die Anwendung der vorgenannten Bedingung gilt das Klassement um 23:59 Uhr am letztmöglichen Einschreibedatum.
3. Eine Spielerin kann, wenn das Turnierreglement dies nicht ausdrücklich untersagt, auch an Herren- bzw. Jungen-Kategorien dieses Turniers teilnehmen für die sie teilnahmeberechtigt ist unter der Bedingung, dass sie (ggf.) auch an mindestens einer Spielerinnen-Kategorie effektiv teilnimmt für die sie teilnahmeberechtigt ist und die an demselben Halbtag beginnt als eine Herren- bzw. Jungen-Kategorie, an der sie teilnimmt.
4. Ein Jugendspieler ist (ggf.) ebenfalls zu jenen seinem Klassement entsprechenden Klassement-Kategorien eines Turniers zugelassen.
5. Ein Spieler, der irgendwann einmal als Spieler lizenziert gewesen ist, darf (ggf.) nicht mehr an jener anlässlich eines Individuellen Turniers ausgetragenen Kategorie für Nichtlizenzierte ('non-licenciés') teilnehmen.

Art. 5.2.403.

Die Abgabe von Einschreibungen an Individuellen Turnieren unterliegt folgenden Bestimmungen :

1. Einschreibungen seitens der TTV dürfen ausschließlich bzw. müssen über das ITS erfolgen. Bei international ausgeschriebenen Turnieren können die Einschreibungen ausländischer Vereine auch per Brief oder E-Mail (an jenen das betreffende Turnier organisierenden TTV und an das VBS) erfolgen.
2. Nach der Erstellung der Spielbögen eingehende Einschreibungen dürfen im Prinzip nicht mehr berücksichtigt werden. Bei internationalen Turnieren kann jedoch auch die nachträgliche Einschreibung ausländischer Spieler, in beschränkter Anzahl und vor Beginn der betreffenden Kategorie, vom zuständigen OSR genehmigt werden.
3. Die Übertragung einer Einschreibung in einer bestimmten Turnierkategorie auf einen nicht eingeschriebenen Spieler desselben TTV am Turniertag selbst ist gestattet, wenn der nicht eingeschriebene Spieler dasselbe oder ein niedrigeres Klassement hat als der eingeschriebene Spieler und falls der letztgenannte nicht am Turnier teilnimmt.

   In einer Doppelpaarung darf der eingeschriebene Partner gewechselt werden, wenn dieser nicht (mehr) am Turnier teilnimmt und wenn der neue Partner auch ohne Doppelpartner ist.

   Jedwede jener hier vorher beschriebenen Änderungen muss vor Beginn des ersten Spiels in der betreffenden Kategorie vorgenommen und vom amtierenden OSR genehmigt werden. Nach dem Beginn der Spiele einer Turnierkategorie ist eine Änderung am diesbezüglichen Spielbogen nicht mehr zulässig.
4. Die Einschreibung in Kategorien mehrerer Turniere, die weniger als fünf (5) Stunden voneinander getrennt sind, ist verboten.

Art. 5.2.404.

Die Einschreibegebühren für einen Spieler bei einem Turnier sind bei der Einschreibung geschuldet, egal ob dieser Spieler am Turnier teilnimmt oder nicht. Der TTV haftet für die Zahlung der Einschreibegebühren eines jeden jener für ihn lizenzierten Spieler.

Die Einschreibegebühren können von dem Turnierorganisator wie folgt erhoben werden :

a) am Turniertage in bar und gegen Quittung;
b) durch Zustellung einer Rechnung an die TTV der teilnehmenden Spieler;
c) durch Vorauszahlung auf ein Konto des Turnierorganisators.

Im Fall unter b) ist der geschuldete Betrag innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen (ab Datum der Rechnung) an den Turnierorganisator in bar, gegen Quittung oder durch Überweisung zu entrichten. Kommt ein TTV dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, kann der Turnierorganisator die Angelegenheit dem VBS schriftlich mitteilen, woraufhin das VBS dann die Buchung des geschuldeten Betrags auf dem FLTT-Vereinskonto des säumigen TTV veranlasst bzw. vornimmt.

Ein Spieler, der sich persönlich zu einem Turnier eingeschrieben hat, muss die von ihm geschuldeten Einschreibegebühren selbst - im Prinzip vor Ort des Turniers - an jenen dieses Turnier organisierenden TTV begleichen.

Art. 5.2.405.

Jene bei einem Turnier vorgesehenen Preise müssen während des Turniers im Spielsaal ausgestellt sein.

In einer Turnierkategorie müssen immer all jene Plätze ausgespielt werden, für die verschiedene Preise vorgesehen sind. Plätze, für die entweder keine oder aber die gleichen Preise vorgesehen sind, brauchen nicht (und sollen auch nicht) ausgespielt werden.

Art. 5.2.406.

Die CCF kann für Spieler der Verbandskader die obligatorische Teilnahme an einer Mindestanzahl von Individuellen Turnieren pro Saison verfügen bzw. vorschreiben.

Art. 5.2.407.

Ein Turnier bzw. eine Turnierkategorie, das (die) gemäß dem Handicap-System ausgetragen wird, darf nie als 'Meisterschaft' bzw. 'Championnat' bezeichnet werden.

Die Erstellung des Spielbogens einer gemäß dem Handicap-System ausgetragenen Turnierkategorie geschieht im Prinzip durch integrale Verlosung, d.h. ohne Berücksichtigung der Bestimmung aus Abschnitt **2**. von Art. 5.2.401. *(Setzung von Spielern)*, außer wenn das Turnierreglement diesbezüglich ausdrücklich anders verfügt.

Bei einem gemäß dem Handicap-System ausgetragenen Spiel wird für die Berechnung bzw. Zuteilung der Handicap-Punkte an einen Spieler immer dessen zum Zeitpunkt des Turniers geltendes, also das jeweils aktuelle Klassement, zu Grunde gelegt.

Falls das Turnierreglement keine spezifische Handicap-Tabelle vorgibt, gilt jene im *Annuaire* veröffentlichte Handicap-Tabelle als maßgebend.

Art. 5.2.408.

Der Veranstalter eines Turniers kann eine im Turnierreglement vorgesehene Kategorie vom Programm absetzen oder die Anzahl der Preise beschränken, wenn für die betreffende Kategorie weniger als vier Einschreibungen vorliegen.

Der OSR berät den Turnierveranstalter in allen sportlichen und reglementarischen Fragen betr. das Turnier. Er überwacht überdies die Erstellung der Setzungsliste sowie die Verlosung der Spielbögen.

Wenn sich bei der Erstellung der Spielbögen herausstellt, dass der geplante Zeitplan nicht eingehalten werden kann (wie z.B. aufgrund einer hohen Anzahl an eingeschriebenen Spielern, einer zu geringen Anzahl an Spieltischen, einer verbindlich vorgegeben Abschlusszeit des Turniers), so hat der OSR das Recht bzw. die Pflicht, nach Beratung mit dem Turnierveranstalter und nach diesbezüglicher Absprache mit jenem für die Turniere zuständigen Mitglied der CS, entweder die Anzahl der Kategorien oder die Einschreibemöglichkeiten entsprechend einzuschränken bzw. zu begrenzen:

Änderungen betreffend die Teilnahmebedingungen an einem Turnier und/oder dem hierfür angekündigten Zeitplan müssen, nach diesbezüglicher vorheriger Absprache mit jenem für die Turniere zuständigen Mitglied der CS, im Vorfeld des Turniers veröffentlicht bzw. den hieran teilnehmenden Vereinen bis spätestens um 12:00 Uhr am Vortag des Turniers schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) zur Kenntnis gebracht werden.

Wenn der OSR dem ein Turnier veranstaltenden TTV angehört, kann die CS zusätzlich einen Delegierten zur Erstellung der Spielbögen schicken.

Art. 5.2.409.

Die Bestimmungen dieses Kapitels (5.2.4.), betreffend die Organisation und die Durchführung eines Individuellen Turniers, werden bzw. sind in einem **IR** (= IR-15) erläutert bzw. ergänzt.

5.3. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN UND POKALKOMPETITIONEN

5.3.0. KOMPETITIONEN UND SPIELSYSTEME

Art. 5.3.001.

1. Die FLTT kann im Lauf einer Saison folgende MM (CH) zur Austragung bringen :

◆ Championnat par équipes 'Vétérans'	MM 'Veteranen'	MM (CH) VET
◆ Championnat par équipes 'Seniors'	MM 'Senioren'	MM (CH) SEN
◆ Championnat par équipes 'Jeunes'	MM 'Jugend'	MM (CH) JEU
◆ Championnat par équipes 'Cadets'	MM 'Schüler'	MM (CH) CAD
◆ Championnat par équipes 'Minimes'	MM 'Minimes'	MM (CH) MIN
◆ Championnat par équipes 'Dames'	MM 'Damen'	MM (CH) DAM
◆ Championnat par équipes 'Jeunes Filles'	MM 'Mädchen'	MM (CH) FIL

2. Die FLTT kann im Lauf einer Saison folgende PK zur Austragung bringen :

- ◆ Coupe de Luxembourg 'Seniors'
- ◆ Coupe 'Frantz THINK'
- ◆ Coupe 'Julien MERSCH'
- ◆ Coupe 'Félix FELTEN' (*ehemals*: 'Challenge de la Fédération')
- ◆ Coupe de Luxembourg 'Dames'
- ◆ Youth-Cup (Coupe des 'Jeunes')
- ◆ Teens-Cup
- ◆ Kids-Cup
- ◆ Oldies-Cup
- ◆ Super-Cup (**53A**)

(**53A**)
- Der Super-Cup kann immer nur zwischen dem letzten SpT einer Saison 'X' und dem vierten SpT der Saison 'X+1' ausgetragen werden;
- die FLTT (CD) kann (muss aber nicht) die Durchführung des Super-Cup an einen TTV vergeben;
- die FLTT behält sich das Recht vor, den Super-Cup nicht zur Austragung zu bringen, falls die sportlichen und/oder organisatorischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, um für diese PK die Bedingungen und den Status eines Top-Events (**51E**) zu sichern.

3. Der CD kann die Bezeichnung einer MK bzw. die Benennung einer oder mehrerer DIV einer MM, bei entsprechenden Umständen oder bei diesbezüglicher Begebenheit (z.B. im Zusammenhang mit einem Sponsoring-Vertrag oder zwecks Benennung nach einer verdienstvollen Person o.ä.), ohne vorherigen diesbezüglichen Beschluss des Kongresses , für eine oder mehrere Saisons abändern und/oder ergänzen. Eine solche Änderung soll jedoch (ggf.) dem nächstfolgenden Kongress zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Art. 5.3.002.

1. Eine MK kann gemäß einem jener hier nachfolgend aufgeführten Spielsysteme durchgeführt werden.
Erklärung: [**H**] = Heim-Mannschaft / [**A**] = Auswärts-Mannschaft

(A) "Vierer-Mannschaften"

(A1) Drei-Kreuz-Spielsystem mit zwei Mittel-Doppeln

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H3 gegen A4
4. Einzel H4 gegen A3
5. Einzel H1 gegen A1
6. Einzel H2 gegen A2
7. Einzel H3 gegen A3
8. Einzel H4 gegen A4
9. Doppel D-H1 gegen D-A1
10. Doppel D-H2 gegen D-A2
11. Einzel H1 gegen A3
12. Einzel H3 gegen A1
13. Einzel H2 gegen A4
14. Einzel H4 gegen A2

(A2) Drei-Kreuz-Spielsystem mit einem Abschluss-Doppel

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H3 gegen A4
4. Einzel H4 gegen A3
5. Einzel H1 gegen A1
6. Einzel H2 gegen A2
7. Einzel H3 gegen A3
8. Einzel H4 gegen A4
9. Einzel H1 gegen A3
10. Einzel H3 gegen A1
11. Einzel H2 gegen A4
12. Einzel H4 gegen A2
13. Doppel D-H gegen D-A

(A3) Doppelpaarkreuz-Spielsystem mit zwei Mittel-Doppeln

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H3 gegen A4
4. Einzel H4 gegen A3
5. Doppel D-H1 gegen D-A1
6. Doppel D-H2 gegen D-A2
7. Einzel H1 gegen A1
8. Einzel H2 gegen A2
9. Einzel H3 gegen A3
10. Einzel H4 gegen A4

(A4) Doppelpaarkreuz-Spielsystem mit 1 Abschluss-Doppel

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H3 gegen A4
4. Einzel H4 gegen A3
5. Einzel H1 gegen A1
6. Einzel H2 gegen A2
7. Einzel H3 gegen A3
8. Einzel H4 gegen A4
9. Doppel D-H gegen D-A

(A5) Doppelpaarkreuz-Spielsystem mit zwei Abschluss-Doppeln

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H3 gegen A4
4. Einzel H4 gegen A3
5. Einzel H1 gegen A1
6. Einzel H2 gegen A2
7. Einzel H3 gegen A3
8. Einzel H4 gegen A4
9. Doppel D-H1 gegen D-A1
10. Doppel D-H2 gegen D-A2

(A6) Doppelpaarkreuz-Spielsystem ohne Doppel

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H3 gegen A4
4. Einzel H4 gegen A3
5. Einzel H1 gegen A1
6. Einzel H2 gegen A2
7. Einzel H3 gegen A3
8. Einzel H4 gegen A4

(A7a) Spielsystem "4 Einzel" mit Abschluss-Doppel

1. Einzel H1 gegen A1
2. Einzel H2 gegen A2
3. Einzel H3 gegen A3
4. Einzel H4 gegen A4
5. Doppel D-H1 gegen D-A1

(A7b) Spielsystem "4 Einzel" ohne Abschlussdoppel

1. Einzel H1 gegen A1
2. Einzel H2 gegen A2
3. Einzel H3 gegen A3
4. Einzel H4 gegen A4

(.....)

Art. 5.3.002. (.....)

Erklärung: [**H**] = Heim-Mannschaft / [**A**] = Auswärts-Mannschaft

(B) "Dreier-Mannschaften"

(B1a) Swaythling-Spielsystem mit Anfangs-Doppel

1. Doppel D-ABC gegen D-XYZ
2. Einzel A gegen X
3. Einzel B gegen Y
4. Einzel C gegen Z
5. Einzel B gegen X
6. Einzel A gegen Z
7. Einzel C gegen Y
8. Einzel B gegen Z
9. Einzel C gegen X
10. Einzel A gegen Y

(B1b) Swaythling-Spielsystem mit Anfangs-Doppel

1. Doppel D-H gegen D-A
2. Einzel H3 gegen A2
3. Einzel H1 gegen A3
4. Einzel H2 gegen A1
5. Einzel H1 gegen A2
6. Einzel H3 gegen A1
7. Einzel H2 gegen A3
8. Einzel H1 gegen A1
9. Einzel H2 gegen A2
10. Einzel H3 gegen A3

(B2) Swaythling-Spielsystem ohne Doppel

1. Einzel H3 gegen A2
2. Einzel H1 gegen A3
3. Einzel H2 gegen A1
4. Einzel H1 gegen A2
5. Einzel H3 gegen A1
6. Einzel H2 gegen A3
7. Einzel H1 gegen A1
8. Einzel H2 gegen A2
9. Einzel H3 gegen A3

(B3) Spielsystem "6 Einzel"

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H3 gegen A3
4. Einzel H1 gegen A1
5. Einzel H3 gegen A2
6. Einzel H2 gegen A3

(B4a) Spielsystem "6 Einzel" mit Schluss-Doppel

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H3 gegen A3
4. Einzel H1 gegen A1
5. Einzel H3 gegen A2
6. Einzel H2 gegen A3
7. Doppel D-H gegen D-A

(B4b) Spielsystem "7 Einzel"

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H3 gegen A3
4. Einzel H1 gegen A1
5. Einzel H3 gegen A2
6. Einzel H2 gegen A3
7. Einzel H2 gegen A2

(B5a) Spielsystem "5 Einzel" ('Neues Swaythling-Spielsystem')

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H3 gegen A3
4. Einzel H1 gegen A1
5. Einzel H2 gegen A2

(B5b) Spielsystem "5 Einzel" ('Olympisches Spielsystem')

1. Doppel H1/H2-H3 **g.** A1/A2-A3
2. Einzel H1 gegen A1
3. Einzel H2 gegen A2
4. Einzel H1/H2 gegen A3
5. Einzel H3 gegen A1/A2

(B5c) Spielsystem "5 Einzel" ('Variante / Olymp. Spielsystem')

1. Einzel H1 gegen A1
2. Einzel H2 gegen A2
3. Einzel H1/H2 gegen A3
4. Einzel H3 gegen A1/A2
5. Doppel H1/H2-H3 **g.** A1/A2-A3

(B6) Spielystem "3 Einzel"

1. Einzel H1 gegen A1
2. Einzel H2 gegen A2
3. Einzel H3 gegen A3

(C) "Zweier-Mannschaften"

(C1) Corbillon-Spielsystem mit Mittel-Doppel

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Doppel D-H gegen D-A
4. Einzel H1 gegen A1
5. Einzel H2 gegen A2

(C2) Corbillon-Spielsystem mit Abschluss-Doppel

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H1 gegen A1
4. Einzel H2 gegen A2
5. Doppel D-H gegen D-A

(C3) Corbillon-Spielsystem ohne Doppel

1. Einzel H1 gegen A2
2. Einzel H2 gegen A1
3. Einzel H1 gegen A1
4. Einzel H2 gegen A2

(C4) Kings-Cup-Spielsystem mit Abschlussdoppel

1. Einzel H1 gegen A1
2. Einzel H2 gegen A2
3. Doppel D-H gegen D-A

(C5) Kings-Cup-Spielsystem mit Anfangs-Doppel

1. Doppel D-H gegen D-A
2. Einzel H1 gegen A1
3. Einzel H2 gegen A2

(C6) Kings-Cup-Spielsystem ohne Doppel

1. Einzel H1 gegen A1
2. Einzel H2 gegen A2

Art. 5.3.003.

1. Für jedwedes MSp einer MM (53B1) gelten, hinsichtlich des jeweils anzuwendenden Spielsystems, die nachfolgenden Bestimmungen, wissend dass alle im jeweiligen Spielsystem vorgesehenen Spiele (Einzel und Doppel) ausgetragen werden müssen, außer wenn in diesen Reglementen diesbezüglich ausdrücklich anders verfügt wird (ist) :

(**53B1**) mit Ausnahme jedweden MSp einer Entscheidungs-Spielrunde bzw. einer Entscheidungs-Spielgruppe, das im 'best-of-one'-Spielverfahren ausgetragen wird (*siehe* diesbezüglich Absatz **2**.)

MM 'Seniors'

- NL: Spielsystem (A5) (**53B2**)

(**53B2**) In der NL1 gilt ein MSp als vorzeitig beendet und wird demzufolge sofort abgebrochen, sobald eine Mannschaft den Gewinn-Spielstand erreicht, d.h. mindestens sechs (6) Spiele gewonnen hat; ein Spielabbruch erfolgt demnach beim Spielstand von 6-0, 0-6, 6-1, 1-6, 6-2, 2-6, 6-3 oder 3-6.

In der NL2 und NL3 gilt ein MSp als vorzeitig beendet und wird demzufolge sofort abgebrochen :

a) *entweder* nach den acht (8) Einzeln eines MSp, falls bis dahin eine Mannschaft den Gewinn-Spielstand erreicht oder überschritten hat, d.h. mindestens sechs (6) Spiele gewonnen hat; in diesem Fall erfolgt ein Spielabbruch demnach beim Spielstand von 6-2, 2-6, 7-1, 1-7, 8-0 oder 0-8;

b) *andernfalls*, sobald eine Mannschaft den Gewinn-Spielstand erreicht, d.h. mindestens sechs (6) Spiele gewonnen hat; in diesem Fall erfolgt ein Spielabbruch demnach beim Spielstand von 6-3 oder 3-6.

- PROM, DIV 1, DIV 2, DIV 3, DIV 4 und DIV 5 bzw. DIV 5A : Spielsystem (A3)
- DIV 5B (ggf.) bzw. DIV 6 (ggf.) : Spielsystem (B1b)

MM 'Veterans', MM 'Jeunes', und MM 'Minimes' : Spielsystem (B3)

MM 'Dames'
- NDIV: Spielsystem (B3)
- alle anderen Divisionen: Spielsystem (B2)

MM 'Cadets' : Spielsystem (B1b)

Falls organisatorische oder andere Gründe dies rechtfertigen bzw. als angebracht oder nötig erscheinen lassen, kann die CT beschließen, dass:

a) die MSp einer MM einer Altersklasse mit Zweiermannschaften ausgetragen werden, und zwar gemäß einem jener im Abschnitt (C) von Art. 5.3.002.diesbezüglich definierten Spielsysteme,

b) auch andere als die diesbezüglich hier vorhin erwähnten MSp beim Erreichen des Gewinn-Spielstands abgebrochen und als beendet gewertet werden,

unter der Bedingung, dass ein solcher Beschluss den TTV möglichst bereits bei der Ausschreibung der betreffenden MM, spätestens jedoch vor deren 1. SpT mitgeteilt bzw. zur Kenntnis gebracht wird.

2. Für jedwedes MSp einer Entscheidungs-Spielrunde bzw. einer Entscheidungs-Spielgruppe in einer MM, das im 'best-of-one'-Spielverfahren ausgetragen wird, gelten, hinsichtlich des jeweils anzuwendenden Spielsystems, die nachfolgenden Bestimmungen, wissend, dass jedwedes MSp einer solchen Runde bzw. Gruppe beim Erreichen des Gewinn-Spielstands als beendet gilt und demzufolge sofort abgebrochen wird, außer wenn in den diesbezüglichen Reglementen ausdrücklich anders verfügt wird (ist) :

MM 'Seniors'

- NL, PROM, DIV 1, DIV 2, DIV 3, DIV 4 und DIV 5 bzw. DIV 5A : Spielsystem (A4)
- DIV 5B (ggf.) sowie DIV 6 (ggf) : Spielsystem (B2)

MM 'Veterans', MM 'Jeunes' und MM 'Minimes' : Spielsystem (B4a)

MM 'Dames'
- NDIV: Spielsystem (B4a)
- alle anderen Divisionen: /

MM 'Cadets' : Spielsystem (B2)

3. Die einzelnen Spiele (Einzel und Doppel) eines MSp müssen im Prinzip immer in jener im jeweiligen Spielsystem vorgegebenen Reihenfolge ausgetragen bzw. abgewickelt werden. Diese Reihenfolge darf nur beim Vorhandensein von zwingenden Gründen sowie mit dem formellen Einverständnis der Mannschaftskapitäne der beiden das betreffende MSp bestreitenden Mannschaften geändert werden.

(.....)

Art. 5.3.003. (.....)

4. Jedwedes MSp einer PK wird wie nachfolgend beschrieben ausgetragen, wissend, dass ein solches MSp generell beim Erreichen des Gewinn-Spielstands als beendet gewertet und demzufolge sofort abgebrochen wird, außer wenn in den diesbezüglichen Reglementen ausdrücklich anders verfügt wird (ist).
[*siehe* diesbezüglich auch Art. 5.3.201.]

◆ Coupe de Luxembourg 'Seniors'	gemäß dem Spielsystem (B4a)	[= 6 Einzel + 1 Doppel]
◆ Coupe 'Frantz THINK'	gemäß dem Spielsystem (B4a)	
◆ Coupe 'Julien MERSCH'	gemäß dem Spielsystem (B4a)	
◆ Coupe 'Félix FELTEN'	gemäß dem Spielsystem (B2)	[= 9 Einzel]
◆ Coupe de Luxembourg 'Dames'	gemäß dem Spielsystem (B4a)	
◆ Youth-Cup (Coupe 'Jeunes')	gemäß dem Spielsystem (B4a)	
◆ Teens-Cup	gemäß dem Spielsystem (B6) (53C)	[= 3 Einzel]
◆ Kids-Cup	gemäß dem Spielsystem (B6) (53C)	
◆ Oldies-Cup	gemäß dem Spielsystem (B4a)	
◆ Super-Cup	das Spielsystem wird von Fall zu Fall vom CD festgelegt	

(53C) Die MSp im Halbfinale und Finale dieser PK werden gemäß dem Spielsystem (B4a) ausgetragen.
Falls die Anzahl der eingeschriebenen Mannschaften und/oder die Anzahl der im Saisonkalender verfügbaren kalendarischen Zeitfenster dies rechtfertigt und ermöglicht, kann die CT auch für die MSp einer oder mehrerer jener bis zum Halbfinale auszutragenden Spielrunden ein anderes als das Spielsystem '(B6)' festlegen

Falls organisatorische oder andere Gründe dies rechtfertigen bzw. als angebracht oder nötig erscheinen lassen, kann die CT beschließen, dass die MSp einer PK einer Altersklasse mit Zweiermannschaften ausgetragen werden, und zwar gemäß einem der im Abschnitt (**C**) von Art. 5.3.002. beschriebenen Spielsysteme, unter der Bedingung, dass ein solcher Beschluss den TTV möglichst bereits bei der Ausschreibung der betreffenden PK, spätestens jedoch vor deren 1. SpT mitgeteilt bzw. zur Kenntnis gebracht wird.

5.1. Außer in einem MSp das gemäß dem Spielsystem (B5b) oder (B5c) ausgetragen wird (53D), kann (können) in jedem anderen MSp das (die) Doppel (ggf.) beliebig zusammengestellt werden, wissend, dass im Doppel bzw. in den Doppeln eines MSp aber immer nur Spieler bzw. Ersatzspieler eingesetzt werden dürfen, die auch für die Einzelspiele dieses MSp aufgestellt worden sind.

Das (die) Doppel braucht (brauchen) immer erst vor Beginn des (der) entsprechenden Doppel(s) aufgestellt zu werden.

Die Aufstellung des (der) Doppel(s) auf dem Mannschaftszettel sowie deren Eintragung auf dem Spielbogen erfolgt in Anlehnung an jene in Art. 5.3.365. beschriebene Prozedur, wobei der Mannschaftskapitän dem OSR bzw. dem SpL die Aufstellung des (der) Doppel(s) seiner Mannschaft spätestens fünf (5) Minuten nach Abschluss des zuletzt endenden Einzels, das diesem (diesen) Doppel(n) vorausgeht, bekannt geben muss.

(53D) In einem MSp das gemäß dem Spielsystem (B5b) oder (B5c) ausgetragen wird, müssen im Doppel immer die Spieler H3 und A3 eingesetzt werden.

5.2. Wenn bei einem MSp, welches beim Erfall einer (unwiderruflich definitiven) Entscheidung bzw. des Gewinn-Spielstands abgebrochen und als beendet gewertet wird, der Gewinn-Spielstand bzw. der Gewinnpunkt erreicht wird während zwei Spiele (Einzel und/oder Doppel) auf zwei Spieltischen gleichzeitig ausgetragen werden, so gilt dieses MSp sofort als beendet, wenn eine Mannschaft diesen Gewinnpunkt erzielt hat, egal welches der beiden gleichzeitig ausgetragenen Spiele als erstes zu Ende gekommen ist. Jenes zu diesem Zeitpunkt noch laufende Spiel wird in diesem Fall abgebrochen und nicht mehr gewertet.

5.3.1. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

Art. 5.3.101.

Angesichts der Bestimmungen von Art. 5.1.401. wird jedwede MM grundsätzlich wie folgt ausgetragen :

- in einer oder mehreren 'best-of-one'-Spielrunden;
- in einer oder mehreren Spielgruppen, d.h. in Divisionen (DIV) oder Klassen (KL), die in Distrikte (DIS) oder Gruppen (GR) unterteilt werden bzw. unterteilt sind;
- gemäß dem JxJ-Gruppen-Spielmodus.

Abweichungen oder Ausnahmen hierzu müssen entweder ausdrücklich in jenen für die jeweilige MM geltenden reglementarischen Bestimmungen festgelegt sein oder den TTV spätestens bei der Ausschreibung dieser MM ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 5.1.401.

*Eine TTK bzw. ein Teil einer TTK wird in einer **Spielrunde** ausgetragen, wofür die Teilnehmer an dieser TTK bzw. Spielrunde in eine oder mehrere **Spielgruppen** eingeteilt werden (sind), von denen jede je zwei oder mehr Teilnehmer begreift und gemäß einem der folgenden **Spielmodi** ausgetragen bzw. entschieden wird :*

.....

*d) im **JxJ**-Gruppen-Spielmodus, wobei die Teilnehmer jeder Spielgruppe jeder gegen jeden antreten;*

e) im 'Schweizer System'-Spielmodus).

*In jedweder Spielgruppe werden die jeweiligen Spiele (Einzel bzw. Doppel) bzw. MSp gemäß einem der folgenden **Spielverfahren** ausgetragen :*

***a**) gemäß dem 'best-of-one'-Spielverfahren, d.h. mit nur einem Spiel zwischen jeweils zwei Teilnehmern (= nur Hinspiel);*

***b**) gemäß dem 'best-of-two'-Spielverfahren, d.h. mit zwei Spielen zwischen jeweils zwei Teilnehmern (= Hin- und Rückspiel);*

***c**)/**d**) gemäß, jedoch ausschließlich in MK, dem 'Golden-best-of-one (two)'-Spielverfahren, mit dann - zusätzlich zum Spielverfahren **a**) bzw. **b**) - der Austragung eines 'Golden Match' im Fall eines Gleichstands von Mannschaften nach Punkten*

Jedweder für die Spielrunde einer TTK festgelegte andere Spielmodus als einer der vorerwähnten Spielmodi muss (ggf.) den TTV vor Beginn dieser TTK mitgeteilt bzw. zur Kenntnis gebracht und im Detail erläutert werden.

Art. 5.3.102.

Die Einteilung der an den MM teilnehmenden Mannschaften in DIV und DIS erfolgt durch besonderes Reglement, in dem ebenfalls die Auf- und Abstiegs-Modalitäten und Quoten festgelegt sind. Umänderungen an dem vorgenannten Reglement treten immer erst nach Ablauf einer Saison in Kraft, außer der Kongress hat diesbezüglich ausdrücklich anders verfügt.

Wenn sich bei der Einteilung der an einer MM teilnehmenden Mannschaften herausstellt, dass die Spielstärke einer Mannschaft deutlich unter der durchschnittlichen Spielstärke aller Mannschaften jener DIV liegt, welcher die betreffende Mannschaft ordnungsgemäß angehört, so **kann** der CD, auf entsprechenden Vorschlag der CT, diese für die visierte DIV allzu spielschwache Mannschaft in eine niedrigere DIV einstufen, die der tatsächlichen Spielstärke dieser Mannschaft entspricht (**53E**). Vor einer solchen Abstufung muss die CT eine Stellungnahme des TTV der betreffenden Mannschaft zu der für diese Mannschaft geplanten Abstufung einholen. Diese Stellungnahme muss dem Vorschlag der CT an den CD zur Abstufung der Mannschaft beigefügt werden.

Die Abstufung gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes darf nicht, bzw. nur im Einverständnis mit dem betroffenen Verein, erfolgen für :

- die erste Mannschaft eines TTV in einer MM;
- für eine Mannschaft, die erst aufgrund der vorherigen Spielrunde neu in die betreffende DIV aufgestiegen ist.

Gegen den Beschluss des CD zur Abstufung einer Mannschaft in einer MK ist ein Protest nicht zulässig.

(**53E**) Hinsichtlich der eventuellen Abstufung einer Mannschaft in eine niedrigere DIV, muss die Spielstärke dieser abzustufenden Mannschaft die durchschnittliche Spielstärke aller Mannschaften der betreffenden DIV um mindestens fünfzehn (15) Prozent unterschreiten.

Art. 5.3.103.

Ein TTV, der in zwei aufeinander folgenden Saisons nicht an mindestens einer MM teilgenommen hat, **kann** vom Kongress, auf diesbezüglichen Vorschlag des CD, als aus dem Verband ausgeschieden betrachtet und von der Liste der VBM bzw. TTV gestrichen werden.

Art. 5.3.105.

In jedweder MM wird jener (ersten) Vereinsmannschaft, die in der Abschlusstabelle der höchsten DIV der jeweiligen MM den besten (= vordersten) Platz aller in dieser DIV eingestuften Mannschaften belegt, der Titel 'Luxemburger Meister 20... der ...-MM' *('Champion de Luxembourg 20... du Championnat par équipes '...'')* verliehen. Erfüllt die vorbezeichnete Mannschaft in irgendeiner Hinsicht nicht die Bedingungen zum Erhalt des Landesmeistertitels, so wird ihr der Titel *'Champion 20... de la Division …'* verliehen, während der nächst klassierten ersten Vereinsmannschaft, welche alle diesbezüglich maßgebenden Bedingungen erfüllt, der Titel '*Champion de Luxembourg 20..*' verliehen wird.

Der 'Luxemburger-Meister'-Mannschaft in einer jeden MM wird vom Verband eine Meister-Plakette verliehen.

In den MM 'Seniors' und 'Dames' wird dem TTV der Meister-Mannschaft überdies, und für die Dauer eines Jahres, eine Meister-Trophäe (ggf.) übergeben bzw. überlassen. Dieser TTV zeichnet verantwortlich für den Erhalt des guten Zustandes der Meister-Trophäe sowie für deren Versicherung (zumindest gegen Diebstahl und Beschädigung) und er muss dieselbe spätestens vierzehn (14) Tage vor dem letzten SpT der betreffenden MM der nächstfolgenden Saison wieder bei der FLTT abgeben. Die Meister-Trophäe wird (ggf.) während einer Periode von im Prinzip mindestens zehn (10) Jahren ausgespielt. Danach verbleibt sie im Besitz der FLTT.

Die an die 'Luxemburger-Meister'-Mannschaften überlassenen Meister-Trophäen sind wie folgt benannt :

- MM 'Seniors' : Trophée 'Emile KRIEPS'
- MM 'Dames' : Trophée 'Nicole KRECKÉ-REINERT'

In jeder MM erhält der TTV einer jeden (1) sportlich ermittelten Divisionsmeister-Mannschaft sowie einer jeden (2) in der höchsten DIV der jeweiligen MM zweit- und drittplatzierten Mannschaft ein entsprechendes Diplom. Überdies erhalten die Spieler einer jeden in der höchsten DIV einer MM auf einem der Plätze 1, 2 und 3 klassierten Mannschaft Medaillen, und zwar in Gold für den 1. Platz, in Silber für den 2. Platz und in Bronze für den 3. Platz.

Eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft (= Entente-Mannschaft) kann nicht Landesmeister in einer MM werden bzw. kann einer solchen Mannschaft der Landesmeistertitel einer MM nicht verliehen werden. Die Spieler einer solchen Mannschaft erhalten jedoch (ggf.) jene der Platzierung dieser Mannschaft in der jeweils maßgebenden Abschlusstabelle entsprechende Medaille.

5.3.2. MANNSCHAFTS-POKALKOMPETITIONEN

Art. 5.3.201.

Die Teilnahme an den PK ist wie folgt geregelt :

Zu einer PK kann eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft ('Entente') nicht zugelassen werden, dies auch dann nicht, wenn eine solche Entente-Mannschaft für eine MM gebildet wird bzw. gebildet worden ist. Jeder einzelne jener beiden TTV, die Spieler in eine Entente-Mannschaft für eine MM eingebracht haben, kann bzw. darf aber eine Mannschaft - mit jedoch ausschließlich Spielern seines eigenen TTV - zu jedweder PK einschreiben.

Coupe de Luxembourg 'Seniors'

Obligatorische Teilnahme jedweder ersten Vereinsmannschaft 'Seniors', die in der NL (NL1, NL2 oder NL3) der MM 'Seniors' eingestuft ist.

Coupe 'Frantz THINK'

Fakultative Teilnahme jedweder ersten Vereinsmannschaft 'Seniors' die in der PROM, DIV 1 oder DIV 2 der MM 'Seniors' eingestuft ist, mit der Einschränkung, dass insgesamt höchstens die vierzig (**40**) spielstärksten (53F) jener für eine Teilnahme an dieser PK in Frage kommenden Mannschaften zu dieser PK zugelassen werden.

Coupe 'Julien MERSCH'

Teilnahme der spielschwächsten (53F) Mannschaften, die für die Coupe 'Frantz THINK' eingeschrieben und dort auf Grund der Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 40 Mannschafen nicht zugelassen werden können, sowie fakultative Teilnahme jedweder ersten Vereinsmannschaft 'Seniors' die in der DIV 3, DIV4, DIV 5 oder (ggf.) DIV 6 der MM 'Seniors' eingestuft ist, mit der Einschränkung, dass insgesamt höchstens die vierundzwanzig (**24**) spielstärksten (53F) jener für eine Teilnahme an dieser PK in Frage kommenden Mannschaften zu dieser PK zugelassen werden.

Coupe 'Félix FELTEN' (*ehemals* 'Challenge de la Fédération')

Fakultative Teilnahme jedweder Vereinsmannschaft(en), mit jedoch der Einschränkung, dass in dieser PK nur Spieler mitspielen bzw. in einer spielfreien Mannschaft eingesetzt werden dürfen, die **(1)** zu Beginn der betreffenden Saison (= am jeweils 1. August) nicht in einem höheren als dem Klassement **B1** eingestuft sind bzw. waren und die **(2)** am jeweiligen Spieltag mindestens **16 Jahre** alt sind.

NB: *Vorausgesetzt, dass jene hier voran aufgeführten Einschränkungen eingehalten werden, darf ein Spieler, sofern die terminliche Programmierung der MSp dies ermöglicht, demnach sowohl an den MSp der PK 'Coupe de Luxembourg Seniors', der 'Coupe Think' oder der 'Coupe Mersch' als auch an den MSp der 'Coupe Felten' teilnehmen.*

Coupe de Luxembourg 'Dames'

Fakultative Teilnahme jedweder ersten Damen-Vereinsmannschaft, auch wenn diese nicht an der MM 'Dames' teilnimmt, mit jedoch der Einschränkung, dass nur die acht (**8**) spielstärksten (53F) jener für eine Teilnahme an dieser PK in Frage kommenden Mannschaften zu dieser PK zugelassen werden müssen, jedoch (auf diesbezüglichen Beschluss der CT) auch bis zu zwölf (**12**) Mannschaften zugelassen werden können, wenn die Spielstärke (53F) der eingeschriebenen Mannschaften dies sportlich rechtfertigt und wenn der Saisonkalender dies terminlich ermöglicht.

(53F) Die Spielstärke einer Mannschaft wird im Prinzip gemäß den Bestimmungen von Art. 5.4.016. ermittelt, d.h. auf der Grundlage der Klassemente der stärksten Spieler, die im Prinzip und maximal für einen Einsatz in dieser Mannschaft in Frage kommen; **alternativ** - und insbesondere für jene PK an denen Spieler der Klassemente 'A' und/oder 'B' teilnehmen - soll die Spielstärke jener an einer PK teilnehmenden Mannschaften vorwiegend auf der Grundlage der Plätze der stärksten Spieler in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Verlosung maßgebenden VB-RGL ermittelt werden.

(.....)

Art. 5.3.201. (…..)

Youth-Cup (Coupe des 'Jeunes')

Fakultative Teilnahme jedweder Jugend-Vereinsmannschaft(en), auch wenn diese nicht an einer MM einer Jugend-Altersklasse teilnimmt (teilnehmen), mit der Einschränkung, dass nur die zwölf (**12**) spielstärksten (53F) jener für eine Teilnahme an dieser PK in Frage kommenden Mannschaften zu dieser PK zugelassen werden müssen, jedoch (auf diesbezüglichen Beschluss der CT) auch bis zu sechzehn (**16**) Mannschaften zugelassen werden können, wenn die Spielstärke (53F) der eingeschriebenen Mannschaften dies sportlich rechtfertigt und wenn der Saisonkalender dies terminlich ermöglicht.

Teens-Cup

Fakultative Teilnahme jedweder Vereinsmannschaft(en) mit Spielern der Altersklassen 'Cadets', 'Minimes' und 'Pré-Minimes', auch wenn diese nicht an einer MM einer Jugend-Altersklasse teilnimmt (teilnehmen).

Kids-Cup

Fakultative Teilnahme jedweder Vereinsmannschaft(en) mit Spielern der Altersklassen 'Minimes' und 'Pré-Minimes', auch wenn diese nicht an einer MM einer Jugend-Altersklasse teilnimmt (teilnehmen).

Oldies-Cup

Fakultative Teilnahme jedweder Veteranen-Vereinsmannschaft(en), auch wenn diese nicht an der MM 'Veterans' teilnimmt (teilnehmen).

Super-Cup

Teilnahmeberechtigt am Super-Cup sind ausschließlich die **Landesmeister**-Mannschaft der MM 'Seniors' sowie die Gewinner-Mannschaft der 'CdL Seniors', außer wenn ein und dieselbe Mannschaft die beiden vorerwähnten MK für sich entschieden hat, in welchem Fall zuerst der Vize-Landesmeister-Mannschaft der MM 'Seniors' die Möglichkeit eingeräumt wird, am Super-Cup teilzunehmen, danach (ggf.) dem der Finalisten-Mannschaft der 'CdL Senors'. Andere als die vorbezeichneten Mannschaften dürfen nicht am Super-Cup teilnehmen.

Art. 5.3.203.

Jedwedes MSp einer PK wird gemäß den Bestimmungen von Abschnitt **4**. von Art. 5.3.003. ausgetragen.

Eine PK wird, im Prinzip, gemäß dem einfachen KO-Spielmodus ausgetragen, mit Ausnahme der ersten Runde(n) der PK 'Coupe Félix FELTEN', 'Teens-Cup' und 'Kids-Cup', die - bei entsprechenden terminlichen Möglichkeiten - auch gemäß dem JxJ-Gruppen-Modus ausgetragen werden dürfen (Fb).

Falls organisatorische oder andere Gründe dies rechtfertigen bzw. als angebracht oder nötig erscheinen lassen, kann die CT beschließen, dass eine oder mehrere Runde(n) einer jedweden PK mittels (regionaler) Spielgruppen ausgetragen wird (werden). Ein solcher Beschluss muss den TTV, vorzugsweise bei der Ausschreibung der betreffenden PK, spätestens jedoch vor Erstellung deren Spielplans, zur Kenntnis gebracht werden, so dass die TTV - in letzterem Fall - die Möglichkeit behalten, ihre für die betreffende PK eingeschriebene(n) Mannschaft(en) noch vor der Erstellung deren Spielplans wieder (straffrei) zurückzuziehen.

Art. 5.3.205.

Die CT verlost die Paarungen der einzelnen Runden der PK unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen :

1. In jedweder PK, mit Ausnahme der 'Coupe Félix FELTEN', sollen die eingeschriebenen Mannschaften, so weit wie nur möglich, progressiv in das Spielgeschehen eingreifen, d.h. zuerst sollen nur die spielschwächeren (53F) Mannschaften unter sich spielen, und erst danach sollen dann die spielstärkeren (53F) Mannschaften, nach und nach, abhängig von ihrer Spielstärke (53F), in die jeweilige PK eingreifen bzw. in deren Spielplan zugelost werden.
2. Die Verlosung des Spielplans jedweder PK erfolgt durch Ein- oder Mehrrunden-Verlosungen, wobei die spielstärksten Mannschaften (53F) gesetzt werden sollen. Abweichend hierzu können bzw. dürfen die PK 'Oldies-Cup', 'Teens-Cup' und 'Kids-Cup' auch solchermaßen organisiert werden, dass nicht unbedingt alle an dieser PK eingeschriebenen, sondern nur die spielstärksten (53F) Mannschaften (z.B. 4 bis 16) eine Qualifikationschance für die Finalspiele haben (müssen).

Die Zuteilung des Heimrechts bei jedwedem MSp einer PK, die gemäß dem KO-Spielmodus ausgetragen wird, ergibt sich im Prinzip (automatisch) aus der Verlosung der ersten Spielrunde, wie folgt:

a) eine Mannschaft, die in einer bestimmten Runde ein Freilos gezogen hat, ist für diese Runde als Heimmannschaft zu betrachten bzw. zu werten;
b) in einer bestimmten Runde erhält diejenige Mannschaft Heimrecht, die in der vorherigen Runde als Auswärtsmannschaft gegolten hat;
c) im Fall wo in der vorherigen Runde die zwei Mannschaften einer Paarung entweder beide als Heim- oder beide als Auswärtsmannschaften gegolten haben, ergibt das Heimrecht bei der nächsten Runde sich aus der getätigten Verlosung.

Art. 5.3.206.

Die Halbfinalspiele der CdL 'Seniors' und 'Dames' sowie die Finalspiele aller PK sollen, so weit wie möglich, in einem neutralen Spielsaal, unter der Leitung von (neutralen) OSR und SR, ausgetragen werden.

Die FLTT (CD) kann einem TTV die Organisation der im vorherigen Absatz bezeichneten MSp übertragen, wenn dieser TTV die Garantie für eine den Reglementen entsprechende Austragung sowie für einem Top-Event (51E) entsprechende Spielbedingungen bietet.

Art. 5.3.207.

Für die Durchführung der 'Coupe Félix FELTEN' gelten die folgenden Sonderbestimmungen :

1. In dieser PK dürfen nur Spieler mitspielen bzw. in spielfreien Mannschaften eingesetzt werden, die zu Beginn der betreffenden Saison (d.h. am jeweiligen 1. August) nicht höher (= nicht besser) als im Klassement **B1** eingestuft sind (waren) und die am jeweiligen Spieltag mindestens **16 Jahre** alt sind.
2. Die erste(n) Runde(n) [= Qualifikationsphase] wird (werden) mittels 'lokaler bzw. regionaler' Spielgruppen' (mit jeweils 4 bis 6 Mannschaften pro Spielgruppe) ausgetragen, wobei :
   - die spielstärksten (53F) Mannschaften als 'tête de groupe' gesetzt werden können;
   - die Mannschaften jeder Spielgruppe eine Spielrunde 'jede gegen jede' austragen.
3. An die 'Gruppen-Qualifikations-Phase' schließen sich eine oder mehrere KO-Spielrunde(n) an, für die sich die jeweils am besten platzierten Mannschaften aus der (den) vorherigen Spielgruppen qualifizieren. Die Anzahl der sich (mindestens) für eine nächste Runde qualifizierenden Mannschaften wird von der CT festgelegt und muss den TTV vor Beginn der jeweiligen Runde zur Kenntnis gebracht werden. Bei nicht vollständig besetzten Spielgruppen in einer Runde können diese durch aus der vorherigen Runde (zusätzlich) übernommene 'lucky-looser'-Mannschaften aufgefüllt werden.
4. Alle Einzelspiele eines MSp werden nach dem Handicap-System ausgetragen, und zwar entsprechend jener Handicap-Tafel, die der CD diesbezüglich festgelegt hat und die im *Annuaire* veröffentlicht ist (wird).
   ➡ Die von einem Spieler vorzugebenden Punkte werden auf dem Spielbogen des betreffenden MSp in der Kolonne der Plus-/Minuspunkte eingetragen, und zwar vor dem Namen jenes Spielers, der den Punktvorsprung genießt.
5. Für die Berechnung bzw. Zuteilung der Handicap-Punkte an einen Spieler wird immer dessen aktuelles, d.h. jenes am effektiven Spieltermin des jeweiligen MSp geltende Klassement berücksichtigt bzw. zu Grunde gelegt.

Art. 5.3.208.

Für die Durchführung der PK 'Teens-Cup' und 'Kids-Cup'gelten die folgenden Sonderbestimmungen :

1. Wenn die erste(n) Runde(n) des Teens-Cups oder des Kids-Cup in (regionalen) Spielgruppen ausgetragen wird (werden), so dürfen in den MSp dieser Spielgruppen in einer Mannschaft keine Spieler eingesetzt die höher (= besser) klassiert sind als jene, die deren TTV bei der Einschreibung dieser Mannschaft für diese Mannschaft gemeldet hat, wobei jedoch den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Klassemente (ggf.) der Spieler des betreffenden TTV Rechnung getragen werden darf bzw. Rechnung getragen wird.
2. Ein Spieler der Altersklasse 'Minimes' darf auch in einer Mannschaft des 'Teens-Cup' eingesetzt werden, jedoch darf ein solcher Spieler an einem bestimmten Spieltag bzw. einer bestimmten Spielrunde immer nur entweder in einer Mannschaft im 'Kids-Cup' oder in einer Mannschaft im 'Teens-Cup' aufgestellt bzw. eingesetzt werden.

Art. 5.3.209.

Jenem TTV, dessen Mannschaft siegreich aus einer PK hervorgegangen ist, wird der Pokal der entsprechenden PK für die Dauer eines Jahres übergeben. Dieser TTV ist alsdann verantwortlich für den Erhalt des guten Zustands des überlassenen Pokals und er muss denselben spätestens vierzehn (14) Tage vor dem Finale der betreffenden PK der nächstfolgenden Saison wieder an die FLTT (VBS) zurückgeben.

Außer dem Pokal werden in jeder PK zusätzlich noch folgende Preise von der FLTT verliehen :

- an die Siegermannschaft : eine Plakette und ein Diplom
- an die Finalisten und Halbfinalisten-Mannschaften : ein Diplom
- an jeden Spieler der Siegermannschaft und der Finalisten-Mannschaft: eine Medaille (für max. 4 Spieler und zwei Betreuer pro Mannschaft)

Art. 5.3.210.

Eine Mannschaft, die den Pokal einer PK in drei Saisons nacheinander gewonnen hat, erhält ihn als definitiven Besitz.

Ansonsten wird der Pokal einer PK für eine Periode von, im Prinzip, höchstens zehn (10) Jahren ausgespielt. Der TTV, dessen Mannschaft(en) nach dieser Zeit die meisten Siege in einer bestimmten PK errungen hat (haben), erhält den betreffenden Pokal als definitiven Besitz. Bei gleicher Anzahl von Siegen zwischen zwei oder mehr TTV entscheidet zuerst die höhere Anzahl von Teilnahmen am Finale, danach die höhere Anzahl von Teilnahmen am Halbfinale, danach entscheidet das Los.

5.3.3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN MANNSCHAFTSKOMPETITIONEN

5.3.3.1. ALLGEMEINES

Art. 5.3.311.

Hinsichtlich der MK beginnt eine bestimmte TT-Saison, im Prinzip, jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

NB: Bei diesbezüglich gegebener Notwendigkeit kann der CD (auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 1.1.312. der Statuten) die Austragung von NTTK oder eines Teils von NTTK einer bestimmten Saison auch über den Endtag dieser Saison hinaus festlegen bzw. genehmigen.

Eine obligatorische Spielpause für MSp offizieller MK besteht :

- von (einschließlich) dem 24. Dezember. bis (einschließlich) dem 1. Januar (Winterpause);
- von (einschließlich) dem 16. Juli bis (einschließlich) dem 31. August. (Sommerpause);
- an den Vorabenden von Ostern und Pfingsten, sowie an den gesetzlichen Feiertagen,

außer
- ○ für MSp von Entscheidungs-Spielrunden;
- ○ wenn der Kongress diesbezüglich eine Ausnahme verfügt (hat);
- ○ wenn der CD, auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 1.1.312., diesbezüglich eine Ausnahme verfügt (hat).

Art. 5.3.312.

Teilnahmeberechtigt an den MM und den PK sind ausschließlich Mannschaften der TTV.

Jene Mannschaften eines TTV, die an den MK (= MM und PK) einer Saison teilnehmen wollen, müssen von ihrem TTV im Prinzip bis zum 20. Juni vor der betreffenden Saison schriftlich eingeschrieben werden. Die CT kann diese Frist, beim Vorhandensein berechtigter Gründe (z.B. für Einschreibungen, die eine später als zu Saisonbeginn anlaufende Spielrunde betreffen) anderweitig festlegen.

Art. 5.3.313.

Jedwedes MSp einer MK wird im diesbezüglichen Spielplan mittels vier Parametern eindeutig, wie folgt, gekennzeichnet :

- mittels der betreffenden MK
- mittels des Spieltags
- mittels der Spielnummer
- mittels des planmäßigen Spieltermins (= planmäßiges Spieldatum + planmäßige Spiel-Anfangszeit)

Diese vier Kennzeichnungen müssen im Spielbogen eines jeden MSp, in den hierfür vorgesehenen Feldern, eingetragen werden.

Art. 5.3.314.

Der planmäßige Spieltag (Wochentag) sowie die planmäßige Spiel-Anfangszeit der MSp einer jeden MK werden jedes Jahr vor dem 15. Juni vom CD für die nächstfolgende Saison festgelegt und veröffentlicht.

Art. 5.3.315.

Die FLTT veröffentlicht den Spielplan aller MK auf der FLTT-Webseite sowie im ITS. Bei eventuell divergierenden Angaben in verschiedenen Veröffentlichungen ist jener im ITS veröffentlichte Spielplan maßgebend.

5.3.3.2. SPIELBEGINN / SPIELVERLEGUNG / SPIELRESULTATE

Art. 5.3.321.

Ein MSp muss, im Prinzip, zu jener vom CD festgelegten, und im Voraus veröffentlichten, planmäßigen Spiel-Anfangszeit beginnen. Sollte eine Mannschaft bzw. ein oder mehrere Spieler einer Mannschaft aufgrund eines außergewöhnlichen, unvorhersehbaren oder schwerwiegenden Vorfalls auf dem Weg zu einem MSp, innerhalb der Grenzen Luxemburgs (wie z.B. Autopanne, Verkehrsunfall, ungewöhnliche Verkehrssituation, usw.) nicht oder nicht komplett zu der planmäßigen Spiel-Anfangszeit zu diesem MSp antreten können, so muss (müssen) er (sie) ihre Gegnermannschaft sofort - und vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit dieses MSp - telefonisch hiervon in Kenntnis setzen. Hierzu muss jeder TTV über eine Telefonnummer verfügen, wo er, während jedwedem MSp, zu erreichen ist. Diese Telefonnummer wird im *Annuaire* veröffentlicht.

Solange jene diesbezüglich festgelegte Wartefrist (**53Ga**) noch nicht überschritten ist, müssen die beiden von einem wie vorbeschriebenen Vorfall betroffenen Mannschaften noch zum betreffenden MSp antreten (außer sie werden von der VBP hiervon entbunden), ansonsten das MSp für sie mit einer Forfait- oder Zu-Null-Niederlage gewertet wird. Jene rechtzeitig im Spielsaal anwesende Mannschaft kann jedoch 'unter Protest' antreten bzw. spielen, so dass die Gegnermannschaft bzw. der (die) mit Verspätung eingetroffene(n) Spieler ihre (seine) Verspätung im Nachhinein (zweifelsfrei) beim VG werden (wird) belegen müssen.

Im Fall wo nur ein (zwei) Spieler einer Mannschaft verspätet zu einem MSp eintrifft (eintreffen), muss dieses MSp dennoch zur planmäßigen Spiel-Anfangszeit gestartet und die Einzel- und Doppelspiele gemäß jener im Spielbogen vorgesehen Reihenfolge ausgetragen werden, wobei jene(r) Spieler, der (die) mit Verspätung, jedoch noch innerhalb der (reglementarischen) Wartefrist (**53Ga**), im Spielsaal eintrifft (eintreffen), seine (ihre) bis dahin gemäß dem Spielbogen bereits fälligen Spiele noch nachspielen darf (dürfen).

(**53Ga**) Die Mindest-Wartefrist ist wie folgt festgelegt :

- 15 Minuten, wenn bis zur planmäßigen Spiel-Anfangszeit des betreffenden MSp seitens der Gegnermannschaft kein diesbezüglicher Telefonanruf erfolgt bzw. eingegangen ist;
- 60 Minuten, wenn bis zur planmäßigen Spiel-Anfangszeit des betreffenden MSp seitens der Gegnermannschaft ein diesbezüglicher Telefonanruf erfolgt bzw. eingegangen ist.

Will eine Mannschaft, die wegen eines außergewöhnlichen, unvorhersehbaren oder schwerwiegenden Vorfalls auf dem Weg zu einem MSp, innerhalb der Grenzen Luxemburgs, nicht zu diesem MSp antreten konnte, eine Forfait- oder Zu-Null-Niederlage in diesem MSp sowie - infolgedessen - eventuelle zusätzliche Niederlagen in Spielen niedrigerer Mannschaften ihres TTV vermeiden, so muss dieser TTV, binnen drei (3) Werktagen nach dem effektiven SpTm dieses MSp, eine (amtliche) Bescheinigung über den betreffenden Vorfall (z.B. Polizei-Bericht, 'constat à l'amiable', o.ä.) an die FLTT (CT) einschicken, die dann entweder das betreffende MSp neu ansetzt oder die Angelegenheit zwecks Untersuchung des Sachverhalts und Beschlussfassung an das VG weiterleitet.

Art. 5.3.323.

Bei speziellen Vorfällen, wie u.a. Verbandsselektionen (als Spieler, Trainer, Betreuer, SR oder Verbandsdelegierter), Problemen im Saisonkalender, Überschneidungen von Terminen verschiedener NTTK, usw., kann die CT einzelne oder alle MSp eines SpT bzw. einer oder mehrerer DIV oder DIS einer MM bzw. einer oder mehrerer Runden einer PK auf einen anderen Tag vor- und/oder rückverlegen.

Die Verlegung eines MSp durch die CT muss den betroffenen TTV rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben werden, und zwar :

- bei Rückverlegungen : außer bei schwerwiegenden oder unvorhersehbaren Gründen oder in Fällen höherer Gewalt [*siehe* diesbezüglich auch Art.5.3.324.] : mindestens zwei (2) Werktage vor dem planmäßigem SpTm dieses MSp;
- bei Vor- und Rück-Verlegungen : mindestens sieben (7) Werktage vor dem planmäßig neuen SpTm.

(.....)

Art. 5.3.323. (…..)

Für die Mitglieder einer Vereinsmannschaft wird deren Teilnahme an einer offiziellen, von der ITTF oder der ETTU sanktionierten internationalen MK, für welche ihre Mannschaft von der FLTT eingeschrieben worden ist, einer Verbandsselektion gleichgestellt (53Gb), d.h. dass deren MSp die sich terminmäßig mit jenem (jenen) der vorerwähnten internationalen MK überschneiden auch von Amts wegen verlegt werden können (53Gb). Außerdem ist eine solche Verlegung eines MSp auch zulässig anlässlich der Teilnahme eines bei der FLTT lizenzierten Spielers an einer offiziellen internationalen Sport-Veranstaltung (sportlicher oder administrativer Natur) entweder in seiner Eigenschaft als SR oder als Vertreter bzw. Mitglied einer offiziellen Sportbehörde (wie z.B. ITTF, ETTU oder COSL), sofern seine Nominierung für die betreffende Veranstaltung bzw. in die betreffende Sportbehörde durch die FLTT bzw. mit deren Einverständnis erfolgt ist.

(53Gb) Diese Regelung gilt maximal für so viele Spieler des TTV wie die betreffende Vereinsmannschaft laut dem offiziellen Reglement mindestens begreifen muss, sowie für zusätzlich einen Ersatzspieler und einen Betreuer.

Art. 5.3.324.

In einem unvorhersehbaren Fall oder in einem Fall höherer Gewalt (Witterungsverhältnisse, Strompanne, Naturkatastrophe, Gefahrenlage, Epidemie, usw.) kann die FLTT (CD/CT) die Absage bzw. die Verlegung von MSp vornehmen oder zulassen.

1. Verlegung eines ganzen SpT durch den Verband

In einem jener im einleitenden Absatz zu diesem Artikel visierten Fälle kann ein CD-Gremium, bestehend aus dem Verbandspräsidenten, dem Generalsekretär und dem Präsidenten der CT (bzw. deren reglementarischen Vertretern), einen kompletten SpT oder einen Teil eines SpT einer MK absagen.

Die Absage eines (Teils eines) SpT muss den TTV so früh wie möglich, und im Prinzip spätestens zwei (2) Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit der betreffenden MSp, zur Kenntnis gebracht werden und gilt ab dann als verbindlich.

Wenn ein gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts (teilweise) abgesagter SpT an einem späteren, vom CD festzulegenden Termin nachgeholt wird, so ist dieser neue Termin unanfechtbar und ein Protest dagegen demzufolge nicht zulässig.

2. Verlegung eines einzelnen oder einzelner MSp durch den Verband

In einem jener im einleitenden Absatz zu diesem Artikel visierten Fälle kann die CT bzw. (stellvertretend) der Präsident der CT ein einzelnes oder mehrere einzelne MSp eines SpT einer MK absagen bzw. verlegen.

Die Absage bzw. Verlegung eines MSp muss dem/den hiervon betroffenen TTV so früh wie möglich, und im Prinzip spätestens zwei (2) Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit dieses MSp, zur Kenntnis gebracht werden und gilt ab dann als verbindlich.

3. Absage eines MSp durch einen TTV

Eine Mannschaft kann wegen (kurzfristig eingetretener) schwieriger Witterungsbedingungen, und eines dadurch bedingten gefährlichen Straßenzustandes, ihr Antreten zu einem Auswärts-MSp absagen; eine solche Absage geschieht jedoch unter der alleinigen Verantwortung des TTV der betreffenden Auswärtsmannschaft und unterliegt allgemein den folgenden Bestimmungen :

(…..)

Art. 5.3.324. (…..)

3.1. Der TTV der betreffenden Auswärtsmannschaft muss die FLTT (VBP) so früh wie möglich, und im Prinzip spätestens zwei (2) Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit, von der gegebenen Sachlage sowie von seinem Vorhaben seiner Mannschaft, nicht zu einem MSp anzutreten, benachrichtigen. Die VBP wird sich dann - so weit wie möglich bei amtlichen Stellen - über die auf der von der betreffenden Mannschaft zu befahrenden Strecke vorherrschenden Straßenverhältnisse erkundigen und auf Grund der solchermaßen zusammengetragenen Informationen die Absage bzw. die Verlegung des betreffenden MSp entweder genehmigen oder aber verweigern.

Will eine Mannschaft, trotz der Nichtgenehmigung ihrer Spielabsage durch die VBP, dennoch nicht zu ihrem MSp anreisen und antreten, und will deren TTV eine Forfait- oder Zu-Null-Niederlage dieser Mannschaft sowie - infolgedessen - eventuelle zusätzliche Niederlagen in Spielen niedrigerer Mannschaften des TTV vermeiden, so muss dieser TTV sich eine amtliche Bescheinigung beschaffen (z. Bsp. bei der Polizei, der Straßenbehörde, dem Gemeindeamt bzw. dem Bürgermeister, …) über die schlechten lokalen Witterungsbedingungen bzw. die gefährlichen lokalen Straßenverhältnisse, welche die Anreise seiner Mannschaft zum betreffenden MSp unmöglich machen bzw. gemacht haben. Diese Bescheinigung muss der betreffende TTV, binnen drei (3) Werktagen nach der diesbezüglichen Spielabsage, an die FLTT (CT) einschicken, welche dann entweder das betreffende MSp neu ansetzt oder aber die Angelegenheit zwecks Untersuchung des Sachverhalts und Beschlussfassung an das VG weiterleitet.

Sollte der betroffene TTV sich die vorerwähnte amtliche Bescheinigung nicht beschaffen können, so ist in dem Fall jener von der VBP - gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes - getroffene Beschluss maßgebend. Dieser Beschluss ist unanfechtbar und ein Protest dagegen demzufolge nicht zulässig.

3.2. Die FLTT (VBP) informiert (ggf.) den TTV der Heimmannschaft über die Absage eines MSp durch den TTV der gegnerischen Auswärtsmannschaft, wodurch diese Spielabsage ab dann - und erst ab dann - für den TTV der Heimmannschaft verbindliche Wirkung erhält.

3.3. Der TTV jener von einer wegen schlechten Witterungsverhältnissen bedingten Spielabsage betroffenen Heimmannschaft kann innerhalb einer Stunde nachdem er von der FLTT über die Absage eines MSp durch die Auswärtsmannschaft in Kenntnis gesetzt worden ist, der FLTT (VBP) die Bereitschaft seiner Mannschaft bestätigen, am betreffenden Tag zum betreffenden MSp im Spielsaal der Auswärtsmannschaft anzutreten, vorausgesetzt, dass dies zeitlich und technisch überhaupt (noch) möglich ist (u.a. hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielsaals der Auswärtsmannschaft) und wissend, dass für die betreffende Heimmannschaft dadurch keinerlei Anspruch entsteht weder auf Erstattung der Fahrkosten noch (ggf.) auf Austragung des Rückspiels im eigenen Spielsaal.

Wenn der Spielsaal des TTV der Auswärtsmannschaft zur Verfügung steht und wenn dort ausreichend Spieltische für die Austragung des von diesem 'abgesagten' Auswärts-MSp verfügbar sind, bestätigt die VBP diesem TTV die Austragung des betreffenden MSp in dessen eigenem Spielsaal, wodurch diese Spielaustragung ab dann - und erst ab dann - für den TTV der Auswärtsmannschaft verbindliche Wirkung erhält.

4. Nichtaustragung oder Abbruch eines MSp wegen unvorhersehbarer Umstände

Muss ein MSp wegen unvorhersehbarer Umstände oder in Fällen höherer Gewalt (wie z.B. Strompanne, Wasserschaden, schwerer Unfall, usw.) abgebrochen werden, so muss der OSR bzw. der SpL dieses MSp sich umgehend mit der zu diesem Zeitpunkt zuständigen VBP in Verbindung setzen, welche allein verbindlich über den (Nicht)-Abbruch des betreffenden MSp entscheiden darf bzw. entscheidet.

Sollte die VBP nicht erreicht werden können, so erfolgt ein eventueller Spiel-Abbruch eines MSp unter der alleinigen Verantwortung des bei diesem MSp amtierenden OSR oder SpL, der dann spätestens direkt am Tag nach diesem MSp die FLTT (VBP) ausführlich über den betreffenden Spiel-Abbruch informieren muss.

Ein MSp das wie vorbeschrieben, und ohne das Verschulden einer der beteiligten Mannschaften, nicht ausgetragen werden kann oder vor seiner Beendung abgebrochen wird bzw. abgebrochen werden muss, wird, in Anwendung der Bestimmungen von Art. 5.3.325., von der CT neu angesetzt.

Art. 5.3.325.

Wenn ein MSp gemäß den Bestimmungen der Art. 5.3.323. oder 5.3.324. abgesagt, verlegt oder abgebrochen worden ist oder aus einer sonstigen Ursache (z.B. auf Grund eines diesbezüglichen Beschlusses einer Gerichtsinstanz) neu angesetzt werden muss, so legt die CT einen neuen SpTm für das betreffende MSp fest, und zwar im Prinzip einen Wochentag (vorzugsweise einen Freitag oder Dienstag) vor oder nach dem für dieses MSp im Spielplan vorgesehenen planmäßigen SpTm.

Der gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes von der CT festgelegte neue (und ab dann planmäßige) SpTm eines MSp muss im Prinzip von den von der besagten Verlegung betroffenen TTV eingehalten werden, wenn sie keine triftigen und/oder grob vereinsschädigenden Gründe hiergegen vorbringen können, kann aber auch von diesen TTV, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 5.3.326., im beiderseitigen Einverständnis vorverlegt werden.

Falls das gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes von der CT festgelegte neue (planmäßige) SpTm von einem der beiden hiervon betroffenen TTV aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, und falls darüber hinaus zwischen diesen TTV auch keine Verständigung über einen anderen SpTm zustande kommt, so legt die CT, nach vorheriger Konsultation der beiden TTV, einen endgültigen (planmäßigen) SpTm fest, der dann unanfechtbar ist und gegen den demzufolge ein Protest nicht zulässig ist.

Art. 5.3.326.

Zwei TTV können im gegenseitigen Einvernehmen die Verlegung des Spieldatums und/oder die Verlegung der Spiel-Anfangszeit und/oder den Wechsel des Spielsaals eines MSp, an dem eine ihrer Mannschaften teilnimmt, (bei der FLTT) beantragen. Hierzu müssen die folgenden Bestimmungen und Bedingungen beachtet und eingehalten werden.

1. Außer jenen in Abschnitt **2**. aufgeführten Fällen, können die TTV nur die Vorverlegung des Spieldatums eines MSp beantragen, ohne dass zwischen dem (vereinbarten) neuen SpTm für dieses MSp und dessen planmäßigem SpTm mehr als ein anderer SpT der betreffenden MK bzw. DIV oder Spielgruppe vorgesehen bzw. eingeplant sein darf.

   Da im ITS nur die Eingabe der Vorverlegung eines MSp bis zu höchstens zwanzig (20) Tagen vor dem planmäßigen SpTm möglich ist, muss die Vorverlegung eines MSp, die über diese Frist hinaus geht, der FLTT (VBP) separat (= per E-Mail), in jener in Abschnitt **4.** vorgesehenen Frist, gemeldet werden.

2. In den MM der Jugend-Altersklassen kann - ausnahmsweise - auch die Rückverlegung des planmäßigen Spieldatums eines MSp um bis zu sechs (6) Tage beantragt werden, wenn der Antragsteller schriftlich belegt (z.B. mittels einer vom zuständigen Klassenlehrer ausgestellten Bescheinigung), dass ein oder mehrere Spieler einer seiner Mannschaften ab dem Montag vor dem betreffenden planmäßigen SpTm bis mindestens einschließlich zu diesem planmäßigen SpTm, mit ihrer Schulklasse auf einer Auslandreise verweilen.

3. Außer am (entscheidenden) letzten SpT einer Spielrunde einer MK kann ein TTV - im Einvernehmen mit dem Gegner-TTV - auch die Rückverlegung der (planmäßigen) Spiel-Anfangszeit eines MSp beantragen, wobei die solchermaßen vereinbarte (neue) Spiel-Anfangszeit 22:00 Uhr an jenem für dieses MSp vorgesehen Spieldatum jedoch nicht überscheiten darf.

4. Der für die Beantragung einer Änderung jener für ein MSp im Spielplan aufgeführten Daten (Spieldatum, Spiel-Anfangszeit, Spielsaal) verantwortliche TTV muss die entsprechende Änderung, unter Beachtung der diesbezüglich im *Annuaire* aufgeführten Bedingungen, bei der FLTT (VBP) melden, und zwar wie folgt:

- die Verlegung des Spieldatums eines MSp: spätestens zwei (2) Werktage vor dem (vereinbarten) neuen SpTm **(53Gc)**;
- die Verlegung der Spiel-Anfangszeit eines MSp und/oder den Wechsel des Spielsaals eines MSp: spätestens sechs (6) Stunden vor der (vereinbarten) neuen bzw. vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit dieses MSp **(53Gc)**.

(53Gc) mit Ausnahme der MSp der NL1 der MM 'Seniors', für die für jedwede Meldung einer Verlegung eine Mindest-Meldefrist von fünf (5) Werktagen vor dem (vereinbarten) neuen SpTm gilt bzw. einzuhalten ist

Die vorerwähnte Meldung erfolgt, im Prinzip, mittels eines entsprechenden Eintrags im ITS.

(.....)

Art. 5.3.326. (…..)

Der TTV der Gegnermannschaft muss die (mit dem Gegner-TTV vereinbarte) Änderung des Spieldatums und/oder der Spiel-Anfangszeit eines MSp innerhalb der vorgenannten Fristen, unter Beachtung der diesbezüglich im *Annuaire* aufgeführten Bedingungen, an die FLTT (VBP) bestätigen. Dies geschieht, im Prinzip, ebenfalls mittels einer entsprechenden Eingabe bzw. Eintragung ins IST, kann aber auch per E-Mail (an die VBP) erfolgen.

Erhalten jene beiden TTV, die im gegenseitigen Einvernehmen eine Verlegung des Spieldatums und/oder der Spiel-Anfangszeit eines MSp form- und fristgerecht bei der FLTT (VBP) gemeldet und bestätigt haben keinen ablehnenden Bescheid von der VBP in Bezug auf die beantragte Verlegung, so gilt diese Verlegung als von der FLTT genehmigt. Andernfalls müssen die betroffenen TTV von der VBP rechtzeitig über die Nichtgenehmigung ihres Antrags sowie über die diesbezüglichen Gründe in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 5.3.327.

Vor dem (entscheidenden) letzten SpT einer Spielrunde einer MK müssen (ggf.) alle (verlegten) MSp dieser Spielrunde dieser MK ausgetragen worden sein, wobei im Sinn dieses Artikels als '**letzter SpT**' einer Spielrunde jener SpT gilt, der effektiv als letzter ausgetragen wird.

Die Vor- und/oder Rück-Verlegung durch die FLTT (CD/CT) von MSp des letzten SpT einer Spielrunde einer MK, die für die Verleihung eines Titels und/oder für den Aufstieg oder den Abstieg und/oder für die Qualifikation für die nächste Spielrunde (noch) entscheidend sind, ist nur dann zulässig, wenn all jene diesbezüglich (noch) entscheidenden MSp der betreffenden Spielgruppe zusammen an demselben Datum (= Spieldatum) und zur selben Uhrzeit (= Spiel-Anfangszeit) angesetzt werden. Von dieser Bedingung kann nur und ausschließlich dann abgewichen werden, wenn die TTV all jener von der betreffenden Entscheidung direkt betroffenen Mannschaften ihr Einverständnis zu einer anderen Lösung geben bzw. gegeben haben.

Art. 5.3.328.

Sollte eine Mannschaft für ein Heim-MSp keinen geeigneten, d.h. keinen den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden, Spielsaal zur Verfügung haben, so kann sie für dieses MSp in einen anderen von der FLTT genehmigten Spielsaal ausweichen, unter der Bedingung, dass dadurch die Anreise für die Auswärtsmannschaft zumutbar bleibt bzw. nicht unzumutbar wird (z.B. auf Grund der für die Anfahrt zurückzulegenden Distanz und/oder Strecke).

Kann eine Heimmannschaft keinen anderen von der FLTT genehmigten Spielsaal ausfindig machen, so muss sie in einem geeigneten, d.h. einem den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Spielsaal der Gegnermannschaft antreten, falls diese über einen solchen Spielsaal verfügt, dies ohne jedweden Anspruch der Spielplanmäßigen 'Heimmannschaft' weder auf Erstattung der Fahrkosten noch (ggf.) auf die Austragung des Rückspiels im eigenen Spielsaal.

In den beiden vorbeschriebenen Fällen ist der TTV der Heimmannschaft dafür verantwortlich, dass sowohl der TTV der Auswärtsmannschaft als auch die FLTT (VBP) spätestens sechs (6) Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit des betreffenden MSp vom Spielsaalwechsel benachrichtigt werden, indem dieser Spielsaalwechsel im ITS eingegeben bzw. erfasst wird. Bei einem MSp der NL1 der MM 'Seniors' muss ein solcher Spielsaalwechsel der FLTT (VBP) mindestens drei (3) Werktage vor dem planmäßigen SpTm dieses MSp mitgeteilt werden.

Stehen für die Austragung eines bestimmten MSp weder ein Spielsaal des TTV der Heimmannschaft noch ein Spielsaal des TTV der Auswärtsmannschaft zur Verfügung, und kann die Heimmannschaft auch keinen anderen von der FLTT genehmigten und für die Auswärtsmannschaft zumutbaren Spielsaal ausfindig machen, so muss sich der TTV der Heimmannschaft so früh wie möglich an die FLTT (VBP) wenden, die alsdann für die Austragung des betreffenden MSp einen anderen genehmigten (und für die zwei betroffenen Mannschaften alsdann verbindlichen) Spielsaal festlegt.

Art. 5.3.329.

Nach jedem offiziellen MSp muss der TTV der Heimmannschaft das Resultat dieses MSp sowie die Resultate aller Spiele (Einzel und Doppel) dieses MSp innerhalb der von der FLTT hierfür festgelegten, und im Prinzip im *Annuaire* veröffentlichten, Frist ins ITS eingeben. Ausnahmsweise (wie z.B. beim Ausfall des ITS oder bei einer Computer-Panne) kann auch bzw. muss eine Kopie des Spielbogens dieses MSp per E-Mail an die VBP übermittelt werden.

Bei einem MSp der NL1 der MM 'Seniors' muss die Eingabe der Resultate ins ITS laufend während des MSp erfolgen, d.h. jeweils direkt nach Abschluss jedes einzelnen Einzel- oder Doppel-Spiels.

Wenn an einem bestimmten SpT in einer in Spielgruppen ausgetragenen MK eine höhere als die letzte an diesem SpT effektiv angetretene Mannschaft eines TTV in der betreffenden MK spielfrei ist, so muss der TTV dieser spielfreien Mannschaft - in jener im ersten Absatz erwähnten Frist - auch die Namen jener Spieler ins ITS eingeben bzw. der FLTT (CT) schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) zur Kenntnis bringen, die er für die betreffende spielfreie Mannschaft vorgesehen bzw. freigestellt hat. Wird an einem bestimmten SpT die Aufstellung einer an diesem SpT spielfreien Mannschaft weder im ITS eingegeben noch anderweitig der CT mitgeteilt, so wird die Spielstärke [53F] dieser Mannschaft an diesem SpT mit 'NULL' gewertet.

5.3.3.3. MANNSCHAFTSFORFAIT / ZURÜCKZIEHEN VON MANNSCHAFTEN

Art. 5.3.331.

Falls ein TTV, nach der Erstellung des Spielplans einer MK, eine seiner Mannschaften aus dieser MK zurückziehen will bzw. zurückziehen muss, so muss dieser TTV diesen Rückzug mindestens zwei (2) Werktage vor dem nächsten planmäßigen SpT der betreffenden MK schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) an die FLTT (VBP) melden.

Bei einer verspäteten Rückzugsmeldung einer Mannschaft aus einer MK wird das Nichtantreten dieser Mannschaft zum MSp jenes der verspäteten Rückzugsmeldung nächstfolgenden SpT (ggf.) noch als Forfait an diesem SpT geahndet, und der gemeldete Rückzug wird in dem Fall erst nach diesem SpT wirksam.

In einer MK, in der nach Abschluss einer Spielrunde eine neue Einteilung der Spielgruppen vorgenommen wird, kann ein TTV eine Mannschaft nach Abschluss einer solchen Spielrunde straffrei zurückziehen, indem er der FLTT (CT) diesen Rückzug innerhalb von drei (3) Werktagen nach Abschluss der betreffenden Spielrunde (= nach deren letzten planmäßigen SpTm) schriftlich mitteilt.

In einer bestimmten MK kann ein TTV immer nur seine letzte Mannschaft aus dieser MK zurückziehen.

Art. 5.3.332.

Eine Mannschaft verliert ein MSp durch Forfait, wenn sie :
- durch eigenes Verschulden nicht effektiv zu diesem MSp antritt;
- in diesem MSp nicht die vorgeschriebene Mindestanzahl von zwei (2) Spielern begreift.

Art. 5.3.333.

Kann eine Mannschaft aus irgendeinem Grund nicht zu einem MSp antreten und muss demzufolge für dieses MSp 'FORFAIT' erklären, so muss der TTV dieser Mannschaft die FLTT (VBP) mindestens sechs (6) Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit hiervon in Kenntnis setzen. Die VBP gibt die betreffende Forfait-Erklärung an den TTV der von diesem Forfait betroffenen Gegnermannschaft weiter, für welche dieses Forfait damit - und erst dann - als verbindlich gilt. In jenem Fall, wo ein Mannschafts-Forfait spätestens dreißig (30) Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit des betreffenden MSp (an die VBP) gemeldet wird, wird für dieses Forfait keine Geldstrafe verhängt.

Eine Mannschaft, die ohne fristgemäße Forfait-Erklärung nicht zu einem MSp antritt, muss ihrer Gegnermannschaft deren reale Unkosten ersetzen. Dieserhalb kann der geschädigte TTV bei der FLTT (CD) einen Antrag auf Kostenerstattung stellen, welchem er eine Kopie aller verfügbaren zweckdienlichen Dokumente und sonstiger Unterlagen beifügen muss.

Art. 5.3.335.

Eine Mannschaft scheidet aus einer (Spielrunde einer) laufenden MK aus :

- auf Grund (ggf.) eines diesbezüglich von einer FLTT-Instanz getroffenen Beschlusses;
- durch Zurückziehen der Mannschaft aus dieser MK durch ihren TTV (53H);

  (53H) Ein TTV darf immer nur seine - zum Zeitpunkt des Rückzugs - LETZTE noch in der betreffenden MK verbliebene, Mannschaft zurückziehen.
- automatisch, wie folgt :
  - nach dem 1. Forfait in einer PK, die gemäß dem KO-Spielmodus ausgetragen wird bzw. nach dem 1. Forfait in einer PK ab jenem Zeitpunkt, wo diese gemäß dem KO-Spielmodus ausgetragen wird;
  - nach dem 2. Forfait in einer Spielrunde einer PK, die im JxJ-Gruppen-Spielmodus ausgetragen wird;
  - nach dem 1. Forfait in einer Entscheidungs-Spielrunde einer MK, unabhängig davon, gemäß welchem Spielmodus diese Spielrunde ausgetragen wird;
  - nach dem 3. Forfait in jedweder anderen Spielrunde einer jedweden anderen MK.

Wenn eine andere als die letzte Mannschaft eines TTV aus einer MK ausscheiden soll bzw. muss (z.B. auf Grund eines oder mehrerer Forfaits), so scheidet nicht diese Mannschaft, sondern die letzte noch in der betreffenden MK verbliebene Mannschaft dieses TTV aus der entsprechenden MK aus.

Eine Mannschaft, die in einer Spielrunde einer MM ausscheidet, kann bzw. darf für die nächste Spielrunde dieser MM wieder neu eingeschrieben werden, insofern die reglementarischen Bestimmungen dies solchermaßen vorsehen bzw. erlauben. In diesem Fall wird dem TTV für die erneut eingeschriebene Mannschaft auch (ggf.) die vorgesehene Einschreibegebühr erneut berechnet.

Art. 5.3.336.

Falls zwei oder mehr SpT einer selben MK an demselben Spieldatum angesetzt sind bzw. ausgetragen werden, so wird das Nichtantreten einer Mannschaft zu mehreren oder zu allen MSp der verschiedenen SpT an diesem Spieldatum nur als ein einzelnes Mannschafts-Forfait betrachtet bzw. geahndet. Zur Erstellung der Tabelle der betreffenden Spielgruppe wird allerdings jedes einzelne MSp, zu dem eine Mannschaft am betreffenden Spieldatum nicht angetreten ist, für diese Mannschaft als 'Forfait-Niederlage' gewertet, d.h. dieser Mannschaft werden für jedes einzelne 'Forfait-MSp' null Punkte angerechnet.

Art. 5.3.337.

Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Spielrunde einer MK oder aus einer Entscheidungs-Spielrunde, einer MK werden alle von der ausgeschiedenen Mannschaft in der betreffenden Spielrunde ausgetragenen MSp, ebenso wie all jene in diesen MSp angerechneten Punkte, annulliert, dies unabhängig davon, ob das Ausscheiden der betreffenden Mannschaft aufgrund eines Rückzugs durch ihren TTV oder aufgrund von Mannschafts-Forfaits erfolgt ist.

5.3.3.4. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Art. 5.3.341.

Die Teilnahmeberechtigung an jenen von der FLTT organisierten MK ist, hinsichtlich der Altersklassen, wie folgt geregelt :

Kompetition (MK)		Teilnahmeberechtigung
◆ Championnat par équipes 'Vétérans'	MM VET	Spieler der Altersklasse 'Veterans'
◆ Championnat par équipes 'Seniors'	MM SEN	Spieler aller Altersklassen
◆ Championnat par équipes 'Dames'	MM DAM	Spielerinnen aller Altersklassen
◆ Championnat par équipes 'Jeunes'	MM JEU	Spieler aller Jugend-Altersklassen
◆ Championnat par équipes 'Cadets'	MM CAD	Spieler der Altersklassen Cadets, Minimes, Benjamins und Poussins, sowie Spieler, die in der laufenden Saison zum ersten Mal der Altersklasse 'Juniors' angehören und zu Beginn dieser Saison (= am jeweiligen 1. August) nicht höher als D1 klassiert sind bzw. klassiert waren.
◆ Championnat par équipes 'Minimes'	MM MIN	Spieler der Altersklassen Minimes, Benjamins und Poussins
◆ Coupe de Luxembourg 'Seniors'	CdL SEN	Spieler aller Altersklassen (53J)
◆ Super-Cup	SC	Spieler aller Altersklassen (53J)
◆ Coupe 'Frantz THINK'	COU THI	Spieler aller Altersklassen (53J)
◆ Coupe 'Julien MERSCH'	COU MER	Spieler aller Altersklassen (53J)
◆ Coupe 'Félix FELTEN'	COU FEL	Spieler die am jeweiligen SpT mindestens 16 Jahre alt sind (53J)
◆ Coupe de Luxembourg 'Dames'	CdL DAM	Spielerinnen aller Altersklassen (53J)
◆ Youth Cup (Coupe 'Jeunes')	YC (COU JEU)	Spieler aller Jugend-Altersklassen (53J)
◆ Teens-Cup	TC	Spieler der Altersklassen Cadets, Minimes, Benjamins und Poussins
◆ Kids-Cup	KC	Spieler der Altersklassen Minimes, Benjamins und Poussins
◆ Oldies-Cup (Veterans Cup)	OC (VC)	Spieler der Altersklasse Veteranen

(53J) unbeschadet jener in Art. 5.3.201. aufgeführten einschränkenden Teilnahmebedingungen

5.3.3.5. ZUSAMMENSETZUNG UND AUFSTELLUNG DER MANNSCHAFTEN

Art. 5.3.351.1.

Für die **ZUSAMMENSETZUNG der Mannschaften eines TTV** an einem **bestimmten SpT** einer **bestimmten MK**, müssen die folgenden Bestimmungen eingehalten werden :

1. Für jede an der betreffenden MK teilnehmende Mannschaft müssen mindestens so viele spielberechtigte Spieler vorgesehen bzw. berücksichtigt werden, wie die Normzahl des für diese MK anwendbaren Spielsystems es verlangt bzw. notwendig macht, d.h. zwei bzw. drei bzw. vier Spieler pro Mannschaft in einer MK die gemäß einem Spielsystem mit Zweier- bzw. mit Dreier- bzw. mit Vierer-Mannschaften ausgetragen wird.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt (ggf.) auch für jedwede Mannschaft, die entweder am betreffenden SpT spielfrei ist (#) oder deren MSp auf einen späteren Termin als den planmäßigen SpTm des betreffenden SpT rückverlegt worden ist. Für eine solche Mannschaft muss mindestens die der Mannschafts-Normzahl entsprechende Anzahl von spielberechtigten Spielern eingeplant bzw. freistehen gelassen werden (#).

(#) ***siehe* die Detailbestimmungen hierzu in Abschnitt 9.**

1A. In jedwedem MSp einer Play-Off-Runde, einer Play-Down-Runde, einer Entscheidungs-Spielrunde bzw. einer Relegations-Spielrunde einer MK dürfen in einer an (einem) solchen MSp teilnehmenden Mannschaft, sowie (ggf.) in jenen gleichzeitig spielfreien Mannschaften deren TTVs, ausschließlich spielberechtigte Spieler aufgestellt bzw. eingesetzt werden, von denen jeder einzelne, **zu Beginn (des) der betreffenden MSp**, mindestens eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt bzw. erfüllt hat :

a) am ersten SpT dieser Spielrunde, gemäß den Bestimmungen von Art. 0.05., als Stammspieler gilt bzw. den Status des Stammspielers innehat;

b) *entweder* in der laufenden Saison *oder* in einer jeden jener zwei (2) der laufenden Saison direkt vorausgegangenen Saisons, jeweils an mehr als der Hälfte jener reglementarisch für ihn zugänglichen MSp der betreffenden MK (53Q) effektiv teilgenommen hat;

(53Q) Für eine Mannschaft, die sich aufgrund einer bestimmten Spielrunde einer MK für eine diese Spielrunde betreffende Entscheidungs-Spielrunde, qualifiziert hat, gilt diese Teilnahme-Klausel dann als eingehalten bzw. erfüllt - und dies sowohl für die qualifizierte Mannschaft selbst als (ggf.) auch für die spielfreien höheren Mannschaften des betreffenden TTV - wenn sie zumindest für jene Spielrunde eingehalten bzw. erfüllt ist (wird), aufgrund derer Resultate diese Mannschaft sich für die betreffende Entscheidungs-Spielrunde qualifiziert hat.

c) keine der Bedingungen unter a) bzw. b) erfüllt, vorausgesetzt, dass dies nachweislich und ausschließlich bedingt ist *entweder* durch eine rezente Neu-Einklassierung dieses Spielers oder durch besondere bzw. außergewöhnliche Gründe gesundheitlicher schulischer, familiärer oder beruflicher Natur, wobei die Entscheidung über die Anerkennung dieser Gründe ausschließlich beim CD liegt, der - auf diesbezüglichen begründeten Antrag des TTV dieses Spielers (53S) - diesem Spieler die Teilnahme- bzw. die Spielberechtigung für das (die) jeweils visierte(n) MSp erteilen kann; gegen einen CD-Beschluss in einer wie hier visierten Angelegenheit ist ein Protest bzw. eine Berufung nicht zulässig.

(53S) Dieser (begründete) Antrag muss spätestens zehn (10) Werktage vor dem ersten MSp, für das die betreffende Sondergenehmigung gelten soll, schriftlich n den CD gestellt werden, und ihm müssen jegliche seine Begründung betreffenden bzw. belegenden Dokumente beigefügt werden.

Eine Mannschaft, die in einem MSp einer Play-Off-Runde, einer Play-Down-Runde, einer Entscheidungs-Spielrunde bzw. einer Relegations-Spielrunde einer MK effektiv antritt, kann aufgefüllt werden durch einen (oder mehrere) Ergänzungsspieler, welche(r) die vorherigen Bedingungen nicht erfüllt (erfüllen), vorausgesetzt, jedweder solche Ergänzungsspieler ist niedriger (= schlechter) klassiert und niedriger (= schlechter) in der VB-RGL eingestuft als jener Spieler, der die vorherigen Bedingungen erfüllt und an dessen Stelle er *(= der Ergänzungsspieler)* in dieser Mannschaft eingesetzt wird bzw. den er in dieser Mannschaft ersetzt.

Ein Spieler, der - aufgrund einer der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels - die Spielberechtigung für die MSp einer Play-Off-Runde, einer Play-Down-Runde, einer Entscheidungs-Spielrunde bzw. einer Relegations-Spielrunde einer MK zu Beginn dieser Spielrunde innehat, behält diese Spielberechtigung während des gesamten Verlaufs dieser Spielrunde, dies unabhängig von der Anzahl der MSp dieser Spielrunde an denen er teilnimmt (teilgenommen hat) bzw. in denen er eingesetzt oder aufgestellt wird (worden ist).

(.....)

Art. 5.3.351.1. (…..)

2. Eine Mannschaft muss, im Prinzip, immer die reglementarische Normzahl von Spielern begreifen, außer :
- der einzigen bzw. der letzten jeweils antretenden Mannschaft des TTV,
- aller Mannschaften des TTV in der untersten DIV der MM 'Seniors' und 'Dames' bzw. in den zwei untersten DIV aller anderen MK,

welche jeweils bei Anwesenheit von mindestens zwei (2) Spielern noch spielberechtigt ist bzw. sind.

Jedwede andere 'unvollständige' Mannschaft als jene im vorherigen Absatz aufgeführte(n) Mannschaft(en) muss, um als ordnungsgemäß zusammengesetzt zu gelten, ggf. mittels einem (mehreren) Stammspieler(n) 'vervollständigt' werden, der (die) - unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 5.3.356. - mit einem 'Gesamt-Forfait' in dieser Mannschaft eingesetzt werden müssen.

3. Eine Mannschaft darf allgemein nicht mehr als die reglementarische Normzahl von Spielern begreifen, außer in einem MSp einer PK, in dem die jeweilige Mannschaft, nebst den 'Startspielern', einen oder zwei zusätzliche(n) Ersatzspieler begreifen darf (53Ka). Die Modalitäten für den eventuellen Einsatz eines Ersatzsspielers sind im Abschnitt **4**. von Art. 5.3.365. geregelt.

(53Ka) In jenen MSp einer PK, die zentral in einer größeren Sporthalle ausgetragen werden, muss jede an einem solchen MSp teilnehmende Mannschaft mindestens einen Ersatzspieler begreifen, der nicht höher klassiert sein darf als der am niedrigsten klassierte 'Startspieler' dieser Mannschaft; dies ist u.a. der Fall für die ¼-Final-, ½-Final- und Finalspiele der PK 'CdL-Seniors' sowie für die ½-Final- und die Finalspiele der PK 'CdL-Dames', 'Coupe Think', 'Coupe Mersch', 'Coupe Felten' und 'Coupe des Jeunes'.

4. Ein bestimmter Spieler darf in einer bestimmten MK im Prinzip immer nur in einer einzigen Mannschaft seines TTV aufgestellt bzw. eingesetzt werden.

Zu dieser grundlegenden Anforderung gibt es zwei Ausnahmefälle :
- wenn ein Spieler - gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.352.1. [Punkt b)] - an einem bestimmten SpT ordnungsgemäß zu einem Doppeleinsatz herangezogen wird (worden ist);
- wenn der Spielplan an einem selben Spieldatum mehrere SpT bzw. Spielrunden derselben MK vorsieht: in diesem Fall können Spieler an diesen SpT bzw. in diesen Spielrunden zwischen den verschiedenen Mannschaften des TTV ausgetauscht werden, insofern :
  - ein solcher Wechsel in der Praxis (technisch) überhaupt möglich bzw. machbar ist;
  und - durch einen solchen Wechsel die in Kapitel **1.** von Art. 5.3.351.2. aufgeführte Anforderung (= *Einhalten der Reihenfolge der Klassemente*) auch weiterhin beachtet wird bzw. erfüllt bleibt.

5. Zwischen den verschiedenen Mannschaften muss die Reihenfolge der Spieler gemäß deren aktuellem Klassement eingehalten werden, d.h. in den verschiedenen Mannschaften des TTV muss ein höher (= besser) klassierter Spieler immer vor einem niedriger (= schlechter) klassierten Spieler (und somit ggf. in einer höher bzw. besser eingestuften Vereinsmannschaft als letzterer) aufgestellt bzw. eingesetzt werden.

6. In einer Mannschaft dürfen nur Spieler aufgestellt bzw. eingesetzt werden, die gemäß den Bestimmungen von Art. 3.2.301. spielberechtigt sind bzw. die ihre Spielberechtigung nicht aufgrund der Bestimmungen von Art. 3.2.303. verloren haben.

7. In einer Vierer-Mannschaft dürfen höchstens zwei TR-Spieler aufgestellt bzw. eingesetzt werden; in einer Dreier- oder Zweier-Mannschaft darf höchstens ein TR-Spieler aufgestellt bzw. eingesetzt werden, mit Ausnahme der PK 'Coupe Félix FELTEN', für die es keinerlei Einschränkung gibt in Bezug auf den Einsatz von TR-Spielern.

Sonderbestimmung

Wenn zwei oder mehr bis einschließlich zweiten Grades verwandte TR-Spieler, die im gleichen Haushalt wohnhaft sind, zusammen in einer selben Mannschaft eingesetzt werden, so gelten diese (zwei oder mehr) TR-Spieler für die betreffende Mannschaft als nur ein einziger TR-Spieler. (53Kb)

(53Kb) Diese Sonderbestimmung gilt jedoch nicht, (und insbesondere nicht im Nachhinein) für verwandte Spieler, deren Verwandtschaft sich erst nach ihrem Transfert zu dem betreffenden TTV ergeben hat und zum Zeitpunkt ihres Transferts noch nicht gegeben war.

(…..)

Art. 5.3.351.1. (…..)

8. In jedweder Mannschaft der NL der MM 'Seniors' sowie in jedweder Mannschaft der NDIV der MM 'Dames' müssen für jedweden in der laufenden Saison in einer solchen Mannschaft einzusetzenden bzw. eingesetzten Spieler überdies, in jedem einzelnen MSp in der jeweiligen Spielgruppe, zusätzlich die folgenden Bedingungen beachtet und eingehalten werden bzw. erfüllt sein :

- der Spieler muss bis spätestens am **30. JUNI** der vorhergehenden Saison ordnungsgemäß lizenziert (3e) werden (worden sein) bzw. muss spätestens an diesem Datum zumindest ein ordnungsgemäß ausgefüllter und unterschriebener Lizenzierungsantrag (3A) für diesen Spieler im VBS vorliegen;
- jedweder in dieser Mannschaft eingesetzte Spieler muss - durchgehend (= ohne Unterbrechung) - vom ersten SpT der betreffenden MM an bis (ggf.) zu jenem Tag, an dem er einen Wechsel zu einem ausländischen Verein (= Ausland-Transfert) vollzieht, allgemein die Spielberechtigung für seinen TTV für diese MM besitzen / behalten bzw. besessen / behalten haben (53Kc);
- von jenen vier (in der MM 'Seniors') bzw. jenen drei (in der MM 'Dames') in einer solchen Mannschaft aufgestellten bzw. eingesetzten Spielern muss bzw. müssen

  entweder zwei Spieler ordnungsgemäß dazu berechtigt sein, an den ILM teilnehmen zu dürfen,
  [*siehe* diesbezüglich Art. 5.5.102.],

  oder ein Spieler ordnungsgemäß dazu berechtigt sein, an den ILM teilnehmen zu dürfen, und ein anderer Spieler während den sechs (6) der laufenden Saison direkt vorausgegangenen Saisons durchgehend (= ohne Unterbrechung) die Spielberechtigung für den betreffenden TTV für die betreffende MM besessen haben (53Kc) (53Kd) (= 'Vereinsintegrierter Spieler')

  (53Kc) Der Verlust der Spielberechtigung auf Grund der Punkte a), b), c), g), h) und i) von Art. 3.2.303. gilt nicht als 'Unterbrechung der Spielberechtigung' im Sinne dieser Bestimmung.

  (53Kd) Für einen Spieler, der diese Bedingung einmal (bei einem bestimmten TTV) erfüllt hat und der danach einen Transfert zu einem anderen TTV tätigt, gilt , zur (erneuten) Erreichung des Status des 'Vereinsintegrierten Spielers' bei diesem 'neuen' Verein, eine auf vier (4) Saisons reduzierte Frist.

(…..)

Art. 5.3.351.1. (…..)

9. Anlässlich der **Spielfreiheit** einer höheren Mannschaft des TTV [53L] muss die Zusammensetzung sowohl der spielfreien Mannschaften als auch der niedrigeren Mannschaften des TTV unter Beachtung und Einhaltung, einerseits, der Bestimmungen der Abschnitte **1.** bis **8.** dieses Artikels sowie, andererseits, der folgenden zusätzlichen Bestimmungen, erfolgen :

- für eine spielfreie höhere Mannschaft dürfen nur Spieler berücksichtigt bzw. mitgezählt werden, die - gemäß den Bestimmungen von Art. 0.05. - als **Stammspieler** gelten;
- in irgendeiner niedrigeren als einer spielfreien höheren Mannschaft darf kein Spieler eingesetzt werden, der in der laufenden Saison, bis zum betreffenden SpT, in der betreffenden MK, mehr Spiele in dieser spielfreien und/oder der (den) höheren Mannschaft(en) als dieser spielfreien Mannschaft ausgetragen hat als er Spiele insgesamt in den niedrigeren als dieser spielfreien höheren Mannschaft ausgetragen hat,

  außer in jenen Fällen, wo die vorbeschriebene einschränkende Bestimmung *entweder* aus reglementarisch-technischen Gründen nicht (mehr) eingehalten werden kann, wie z.B. wegen jener während der laufenden Saison erfolgten Änderungen der Klassemente und/oder der Platzierungen in der VB-RGL, *oder* wegen der sich für den TTV - aufgrund dieser einschränkenden Bestimmung - eventuell ergebenden Notwendigkeit mehr als die Normzahl an Stammspielern für die spielfreie (höhere) Mannschaft freilassen bzw. mitzählen zu müssen.

- ***Alternativ*** zu den beiden vorherigen Bestimmungen (◆) kann der TTV die Zusammensetzung :
  - seiner letzten an der betreffenden MK teilnehmenden Mannschaft, unabhängig von der DIV in welcher diese Mannschaft eingestuft ist;
  - all seiner niedrigeren Mannschaft(en) (als der spielfreien höheren Mannschaft(en)) in der letzten DIV der betreffenden MK bzw. MM,

  gemäß der folgenden Bestimmung - und in dem Fall dann ausschließlich gemäß dieser Bestimmung, d.h. ohne Beachtung der Anforderungen die sich aus den vorherigen Bestimmungen (◆)ergeben - vornehmen : die effektive Spielstärke der "letzten Mannschaft des TTV" bzw. einer niedrigeren als der spielfreien Mannschaft [53L] in der letzten DIV der betreffenden MK darf am betreffenden SpT nicht höher sein als die höchste Spielstärke dieser Mannschaft an den fünf (5) vorhergehenden SpT (der laufenden Spielrunde) dieser MK, bzw. an allen vorhergehenden SpT der (laufenden Spielrunde) dieser MK, im Fall wo bis zum betreffenden SpT weniger als fünf (5) SpT der (laufenden Spielrunde) dieser MK ausgetragen worden sind. Zur Ermittlung der vorbezeichneten Spielstärke der "letzten Mannschaft des TTV" können bzw. dürfen (ggf.) die Auswirkungen des Steigens und Fallens von Spielern an bzw. nach den vorhergehenden SpT berücksichtigt bzw. mit in Betracht gezogen werden.

[53L] Eine Mannschaft, deren Gegnermannschaft erst während der letzten fünf (5) Werktage vor einem bestimmten SpT von ihrem TTV entweder für diesen SpT abgemeldet (= Forfait) oder aus der betreffenden MK zurückgezogen worden ist, gilt für diesen SpT NICHT als spielfreie Mannschaft im Sinne dieses Artikels, d.h. in einer solchen Mannschaft dürfen auch Spieler mit vorgesehen bzw. eingetragen werden, die an diesem SpT den Status des Stammspielers nicht innehaben.

Art. 5.3.351.2.

Für die **AUFSTELLUNG der Spieler INNERHALB einer Mannschaft**, die ordnungsgemäß, d.h. unter Beachtung und in Anwendung der Bestimmungen von Art. 5.3.351.1., zusammengesetzt worden ist, ist wie folgt zu verfahren :

1. **Innerhalb jeder Mannschaft muss die Reihenfolge der Spieler gemäß deren aktuellen Klassementen eingehalten werden**, d.h. innerhalb einer jeden Mannschaft muss ein höher (= besser) klassierter Spieler immer vor einem niedriger (= schlechter) klassierten Spieler aufgestellt werden.

   Abweichungen bzw. Ergänzungen zu der allgemein gültigen Bestimmung des vorherigen Absatzes :

   1.1. In einem MSp, das mit Vierermannschaften gemäß einem jener im Art. 5.3.002. unter (A3), (A4) bzw. (A5) aufgeführten Doppelpaarkreuz-Spielsysteme ausgetragen wird, muss bzw. braucht innerhalb eines selben Mannschaftskreuzes die Reihenfolge der Spieler gemäß deren aktuellen Klassementen nicht eingehalten zu werden, mit Ausnahme der MSp der NL der MM "SEN" für welche die Bestimmungen des Abschnitts 1.2. gelten.

   1.2. In einem MSp der NL der MM 'Seniors' müssen die Spieler einer Mannschaft, unabhängig von ihren jeweiligen Klassementen, ab Platz 1 nach unten, in der Reihenfolge ihrer Platzierung in der aktuell maßgebenden VB-RGL aufgestellt bzw. eingesetzt werden, wobei jedoch jeweils jene zwei (2) sich in dieser VB-RGL-Platzierung direkt folgenden Spieler untereinander 'gedreht' werden dürfen, d.h. der Spieler auf Platz 1 kann mit dem Spieler auf Platz 2, der Spieler auf Platz 2 kann mit dem Spieler auf Platz 3 und der Spieler auf Platz 3 kann mit dem Spieler auf Platz 4 'gedreht' werden.

   1.3. In einem MSp, das mit "Dreier-Mannschaften" gemäß einem jener im Art. 5.3.002. unter (B1a), (B1b) und (B2) aufgeführten Spielsysteme *(= Spielsystem mit 9 Einzeln 'jeder gegen jeden')* ausgetragen wird, muss bzw. braucht bei der Aufstellung einer Mannschaft die Reihenfolge der Spieler gemäß deren aktuellen Klassementen nicht eingehalten zu werden.

   1.4. In einem MSp, das mit Dreier-Mannschaften gemäß einem jener im Art. 5.3.002. unter (B3), (B4a) bzw. (B4b) aufgeführten Spielsysteme *(= Spielsystem mit 6 Einzeln, mit oder ohne Doppel, bzw. Spielsystem mit 7 Einzeln)* ausgetragen wird, muss jener Spieler mit dem höchsten (= besten) Klassement auf Platz 1 der Mannschaft aufgestellt bzw. eingesetzt werden. Kommen für diesen Platz zwei oder drei Spieler in Frage, die alle in demselben eines der Klassemente A1, A2, A3, B1, B2 oder B3 eingestuft sind, dann muss jener Spieler, der in der jeweils aktuell maßgebenden VB-RGL den besten (= vordersten) Platz belegt, auf Platz 1 der Mannschaft aufgestellt bzw. eingesetzt werden. Auf den Plätzen 2 und 3 einer Mannschaft dürfen gleich klassierte frei aufgestellt bzw. eingesetzt werden.

2. Tritt die einzige bzw. letzte Mannschaft eines TTV unvollständig zu einem MSp an, so müssen die Spieler immer ab Platz eins fortlaufend nach unten in der Mannschaft aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nicht in einem MSp, das gemäß einem jener im Art. 5.3.002. unter (B1a), (B1b) und (B2) aufgeführten Spielsysteme *(= Spielsystem mit 9 Einzeln 'jeder gegen jeden')* ausgetragen wird, wo die Spieler in der (unvollständigen) Mannschaft in einer beliebigen Reihenfolge aufgestellt bzw. eingesetzt werden können.

3. Bei einem (von der FLTT) rückverlegten oder neu angesetzten MSp muss an diesem rückverlegten bzw. neuen (effektiven) SpTm die Aufstellung der Spieler innerhalb einer jeden Mannschaft, genau wie im 'Normalfall' auch, gemäß den Bestimmungen von Abschnitt **1**. vorgenommen werden, unter Berücksichtigung der an diesem (effektiven) Spieltermin jeweils aktuellen Klassemente bzw. aktuellen Platzierungen in der VB-RGL jener in der Mannschaft effektiv eingesetzten Spieler, inklusive (ggf.) der Ersatzspieler bzw. der Spieler mit Doppeleinsatz gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.352.1..

Art. 5.3.352.1.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Vorverlegung (53N), Rückverlegung (53O) oder Neuansetzung eines MSp, kann ein Spieler, der - gemäß den Bestimmungen von Art. 0.05. - als **Stammspieler** gilt und der nach dieser Vorverlegung, Rückverlegung oder Neuansetzung, aus irgendeinem Grund in irgendeiner Mannschaft des TTV (kurzfristig) ausfällt, **ersetzt werden** (53Pa) durch jedweden Spieler :

- der nicht höher klassiert ist als der zu ersetzende Stammspieler (53Pb);
- der, falls er das gleiche Klassement hat wie der zu ersetzende Stammspieler und in einem der Klassemente von A1 bis B3 (einschließlich) klassiert ist, in der jeweils aktuell maßgebenden VB-RGL nicht höher (= nicht besser) eingestuft ist als der zu ersetzende Stammspieler,

und der :

a) *entweder* am betreffenden SpT nicht in einer anderen Mannschaft in derselben MK eingesetzt wird, eingesetzt worden ist oder eingesetzt werden soll bzw. mitspielt, mitgespielt hat oder mitspielen soll (53Pb);

b) *oder* am betreffenden SpT der betreffenden MK bereits in einer anderen Mannschaft des TTV eingesetzt worden ist (@) oder eingesetzt werden soll (@) bzw. mitgespielt hat oder mitspielen soll (53Pb).
(= **Doppeleinsatz**, unter Beachtung der in Art. 5.3.352.2. diesbezüglich aufgeführten Bedingungen)

(@) Hieraus ergibt sich, dass - sofern alle Bestimmungen dieses Artikels ordnungsgemäß beachtet und eingehalten werden - auch ein Spieler, der in einer spielfreien Mannschaft aufgestellt worden ist oder aufgestellt werden soll, zu einem Doppeleinsatz (in einer anderen) Mannschaft herangezogen werden kann

(53N) Ein MSp einer MK, das auf den Vor- oder Nachmittag des 'normalen' SpT dieser MK vorverlegt wird gilt, im Sinn dieser Bestimmung, als ein von den betreffenden TTV im gegenseitigen Einverständnis vorverlegtes MSp, insofern die effektive Spiel-Anfangszeit des vorverlegten MSp mindestens vier (4) Stunden vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit der MSp dieser MK liegt; dies gilt insbesondere für ein MSp der NL der MM 'Seniors', das am Vor- oder Nachmittag eines 'normalen' Samstagabend-SpT dieser MM ausgetragen wird, sofern die vorherige Bedingung erfüllt ist.

(53O) In der NL der MM 'Seniors' gilt, im Sinn dieser Bestimmung, ein MSp eines bestimmten SpT, das - gemäß dem maßgebenden Spielplan - nach jenem diesem SpT 'normalerweise' entsprechenden Wochentag (= üblicherweise der Samstag) ausgetragen wird, (z.B. an jenem dem betreffenden Samstag direkt folgenden Sonntag), als ein (von der FLTT) rückverlegtes MSp.

(53Pa) Durch einen Doppeleinsatz darf nur und ausschließlich ein ausgefallener Spieler ersetzt werden der - gemäß den Bestimmungen von Art. 0.05. - als **Stammspieler** gilt, was demnach heißt, dass ein ausgefallener Spieler, der nicht als Stammspieler gilt, auch **nicht** durch den Doppeleinsatz eines anderen Spielers des TTV ersetzt werden darf.

(53Pb) Wenn ein Spieler einen Doppeleinsatz in einem nach den planmäßigen SpTm rückverlegten Spiel tätigt, so braucht in dem Fall (= Fall B) jene in Abschnitt **5**. von Art. 5.3.351.1. visierte *"Reihenfolge der Spieler gemäß deren aktuellen Klassementen"* zwischen den Mannschaften **nicht** (mehr) zwingend eingehalten zu werden.

Beispiel: Mannschaft 1: A2-A2-A3-A3 | M. 2: A3-B1-B1-B1 | M. 3: B1-B2-B2-B3 | M. 4: B3-B3-C1-C1

Fall A: Das Spiel von M.2 wird in die Woche vor dem planmäßigen SpTm vorverlegt; am SpT selbst fällt ein Stammspieler in M.1 aus : dieser Spieler darf dann an diesem SpT ersetzt werden durch entweder irgendeinen Spieler aus M.2 oder durch den höchstklassierten Spieler aus M.3, also den B1-Spieler.

Fall B: Das Spiel von M.1 wird hinter den planmäßigen SpTm rückverlegt; am rückverlegten Termin fällt ein Stammspieler in M.1 aus : dieser Spieler darf am rückverlegten Termin ersetzt werden durch irgendeinen Spieler aus M.2, M.3 oder M.4.

Art. 5.3.352.2.

Hinsichtlich des Ersetzens eines ausgefallenen Stammspielers durch den Doppeleinsatz eines anderen Spielers, gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.352.1., gelten - sofern in den Reglementen nicht ausdrücklich anders verfügt wird - uneingeschränkt die Bestimmungen der Art. 5.3.351.1. (53Pb) und 5.3.351.2., sowie zusätzlich die folgenden Bestimmungen :

1. Ein bestimmter Spieler darf in ein und derselben Saisonhälfte, in allen MK zusammen, nur zu insgesamt höchstens zwei (2) Doppeleinsätzen herangezogen werden.
2. Ein ausgefallener Spieler, der an einem bestimmten SpT einer MK ordnungsgemäß und entsprechend den Bestimmungen von Art. 5.3.352.1. von einem anderen Spieler in einer bestimmten Mannschaft durch einen Doppeleinsatz ersetzt worden ist, darf an diesem SpT nicht (mehr) in einer anderen Mannschaft des TTV in der betreffenden MK weder eingesetzt werden noch effektiv mitspielen.

Beispielfälle möglicher Spieler-Doppeleinsätze

[A] Doppeleinsatz bei einem durch Vereine, im gegenseitigen Einverständnis, vorverlegten MSp (#)

(#) **TTV dürfen ein MSp nie nach eigenem Gutdünken, auch nicht im gegenseitigen Einvernehmen, hinter den planmäßigen SpTm rückverlegen**

In diesem Fall ist der Doppeleinsatz eines Spielers nur 'von unten nach oben' möglich bzw. erlaubt, d.h. ein in einer bestimmten Mannschaft ausgefallener Stammspieler kann per Doppeleinsatz jeweils nur durch einen Spieler einer 'niedrigeren' Mannschaft ersetzt werden.

Fall 1

Die Mannschaft 3 hat ihr MSp von SpT 'X' (in die Woche) vorverlegt. Nach diesem vorverlegten Termin und vor dem planmäßigen SpTm von SpT 'X' (d.h. im 'klassischen' Fall der MM SEN, vor dem nachfolgenden Samstagabend) fällt der **Stammspieler** 'StSp' der für diesen SpT in der Mannschaft 2 vorgesehen war aus und kann somit nicht in der Mannschaft 2 antreten.

In diesem Fall darf der in der Mannschaft 2 ausgefallene Stammspieler 'StSp' per Doppeleinsatz durch einen Spieler ersetzt werden, der bereits im vorverlegten MSp der Mannschaft 3 eingesetzt worden ist bzw. mitgespielt hat (53Pb), unter der Bedingung, dass der Spieler der Mannschaft 3, der den Doppeleinsatz tätigt:

- falls er das gleiche Klassement hat wie der zu ersetzende Stammspieler StSp und in einem der Klassemente von A1 bis B3 (einschließlich) klassiert ist, in der jeweils maßgebenden VB-RGL nicht höher (= nicht besser) eingestuft ist als der zu ersetzende Stammspieler StSp.

Alternative: Der Stammspieler 'StSp' wird - gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.356. - in der Mannschaft 2 mit Gesamt-Forfait aufgestellt.

Fall 2

Die Mannschaft 1 hat ihr MSp von SpT 'X' (in die Woche) vorverlegt. An diesem vorverlegten Termin fällt kurzfristig der **Stammspieler** 'StSp', der für dieses MSp für die Mannschaft 1 vorgesehen war, aus und kann somit, an diesem vorverlegten Termin, nicht in der Mannschaft 1 antreten.

In diesem Fall darf der in der Mannschaft 1 ausgefallene Stammspieler 'StSp' per Doppeleinsatz durch einen Spieler ersetzt werden, der an einem späteren Termin bzw. am Tag des planmäßigen SpTm auch noch in einer niedrigeren Mannschaft des TTV eingesetzt werden wird bzw. mitspielen wird (53Pb), unter der Bedingung, dass der Spieler der niedrigeren Mannschaft, der den Doppeleinsatz tätigt:

- falls er das gleiche Klassement hat wie der zu ersetzende Stammspieler StSp und in einem der Klassemente von A1 bis B3 (einschließlich) klassiert ist, in der jeweils maßgebenden VB-RGL nicht höher (= nicht besser) eingestuft ist als der zu ersetzende Stammspieler StSp.

Alternative: wie 'Alternative' im Fall 1

[B] Doppeleinsatz bei einem durch die FLTT vorverlegten MSp

In diesem Fall ist der Doppeleinsatz eines Spielers sowohl 'von unten nach oben' [wie in Abschnitt **A** beschrieben] als auch 'von oben nach unten' möglich bzw. erlaubt.

Fall 3: wie Fall 1

Fall 4: wie Fall 2

Fall 5

Das MSp der Mannschaft 1 von SpT 'X' ist von der FLTT (in die Woche) vorverlegt worden. Vor dem planmäßigen SpTm von SpT 'X' (d.h. im 'klassischen' Fall der MM SEN, vor dem nachfolgenden Samstag) fällt der **Stammspieler** 'StSp', der für diesen Samstag-SpT für die Mannschaft 2 vorgesehen war, aus und kann somit, an diesem Tag, nicht in der Mannschaft 2 antreten.

In diesem Fall darf der in der Mannschaft 2 ausgefallene Spieler 'StSp' per Doppeleinsatz ersetzt werden durch einen Spieler, der bereits im vorverlegten MSp der Mannschaft 1 eingesetzt worden ist bzw. mitgespielt hat, unter der Bedingung, dass der Spieler der Mannschaft 1, der den Doppeleinsatz tätigt:

- nicht höher klassiert ist als der zu ersetzende Stammspieler StSp (53Pb);
- falls er das gleiche Klassement hat wie der zu ersetzende Stammspieler StSp und in einem der Klassemente von A1 bis B3 (einschließlich) klassiert ist, in der jeweils maßgebenden VB-RGL nicht höher (= nicht besser) eingestuft ist als der zu ersetzende Stammspieler StSp.

Alternative: Der Stammspieler 'StSp' wird - gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.356. - in der Mannschaft 2 mit Gesamt-Forfait aufgestellt; in diesem Fall wird dieses Gesamt-FF dem Spieler 'StSp' zwar als ein individuelles Saison-Gesamt-FF angerechnet, es generiert jedoch keine Geldstrafe.

(.....)

Art. 5.3.352.2. (…..)

[C] <u>Doppeleinsatz bei einem durch die FLTT rückverlegten MSp</u>

In diesem Fall ist der Doppeleinsatz eines Spielers sowohl 'von unten nach oben' [wie in Abschnitt **A**. beschrieben] als auch 'von oben nach unten' möglich bzw. erlaubt.

<u>Fall 6</u>

Das MSp der Mannschaft <u>2</u> von SpT '<u>X</u>' ist auf einen Termin nach dem planmäßigen SpTm von SpT '<u>X</u>' zurückverlegt worden. Nach diesem planmäßigen SpTm fällt der **Stammspieler** '<u>StSp</u>', der am betreffenden SpT für die Mannschaft <u>2</u> vorgesehen war, aus und kann somit, am zurückverlegten Termin, nicht in der Mannschaft <u>2</u> antreten.

In diesem Fall darf der (ausgefallene) Stammspieler '<u>StSp</u>' in der Mannschaft <u>2</u> per Doppeleinsatz ersetzt werden durch:

(a) *<u>entweder</u>* einen Spieler, der bereits vorher im MSp (des betreffenden SpT) der Mannschaft <u>1</u> eingesetzt worden ist bzw. mitgespielt hat, unter der Bedingung, dass dieser Spieler der Mannschaft <u>1</u>, der den Doppeleinsatz tätigt:
- nicht höher klassiert ist als der zu ersetzende Stammspieler <u>StSp</u> [53Pb];
- falls er das gleiche Klassement hat wie der zu ersetzende Stammspieler <u>StSp</u> und in einem der Klassemente von A1 bis B3 (einschließlich) klassiert ist, in der jeweils maßgebenden VB-RGL nicht höher (= nicht besser) eingestuft ist als der zu ersetzende Stammspieler <u>StSp</u>,

(b) *<u>oder</u>* einen Spieler, der bereits vorher im MSp (des betreffenden SpT) in einer niedrigeren Mannschaft als der Mannschaft <u>2</u> eingesetzt worden ist bzw. mitgespielt hat

<u>Alternative</u>: wie 'Alternative' im <u>Fall 5</u>

Art. 5.3.356.

Bei der (teilweisen) Abwesenheit eines Spielers in einem MSp einer MK, auf dessen Spielbogen dieser Spieler als Mannschaftsspieler eingetragen ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
[*siehe* diesbezüglich auch Art. 5.3.357.]

1. Tritt ein Spieler zu einem oder mehreren, jedoch nicht zu allen Spielen (Einzel und/oder Doppel) dieses MSp nicht an, so verliert er dasselbe (dieselben) durch Forfait, unbeschadet seiner (weiteren) Teilnahme an den anderen bzw. den restlichen Spielen (Einzel und/oder Doppel) dieses MSp (= individuelles Teil-Forfait), vorausgesetzt :

entweder **a**) der betreffende Spieler hat am Ende des MSp mindestens ein Spiel (Einzel oder Doppel) dieses MSp effektiv ganz zu Ende gespielt

oder **b**) der betreffende (unverletzt zum MSp angereiste) Spieler hat sich beim Einspielen zu dem ersten von ihm auszutragenden oder im Verlauf des ersten von ihm ausgetragenen Spiels (Einzel oder Doppel) eindeutig solchermaßen verletzt, dass er nicht mehr weiterspielen kann; der Umstand dieser Verletzung muss (ggf.) vom OSR bzw. vom SpL auf dem Spielbogen des betreffenden MSp vermerkt und von den Kapitänen der zwei an diesem MSp beteiligten Mannschaften - mittels ihrer Unterschrift - auf seine Richtigkeit hin bestätigt werden.

2. Tritt ein Spieler zu keinem Spiel (Einzel und Doppel) dieses MSp an oder beendet ein Spieler kein einziges Spiel (Einzel und Doppel) dieses MSp - außer in jenem unter **b**) von Abschnitt **1**. erwähnten und beschriebenen Fall - so verliert er alle seine Spiele (Einzel und Doppel) durch Forfait.
(= individuelles Gesamt-Forfait)

Wenn ein individuelles Gesamt-Forfait eines Spielers nachweislich in Folge einer - durch z.B. eine Endemie, eine Pandemie oder eine ansteckende Krankheit bedingten - (Auto)-Isolation oder (Auto)-Quarantäne erfolgt (ist) bzw. erfolgen musste, so wird für dieses individuelle Gesamt-Forfait keine Geldstrafe verhängt.

2.1. Für einen bestimmten Spieler sind in ein und derselben Saisonhälfte, in allen MK zusammen, höchstens zwei (2) individuelle Gesamt-Forfaits zulässig bzw. erlaubt.

2.2. Ein individuelles Gesamt-Forfait eines Spielers ist nicht zulässig und wird (ggf.) als 'Teilnahme' eines nicht spielberechtigten Spielers in der betreffenden Mannschaft gewertet und entsprechend sanktioniert:
a) wenn dieser Spieler nicht als Stammspieler - gemäß den Bestimmungen von Art. 0.05. - gilt;
b) in einem MSp der NL1 der MM 'Seniors', außer - und ausschließlich - in jenem Fall, wo ein Spieler nachweislich aus einem unvorhersehbaren Grund, kurzfristig vor Spielbeginn eines solchen MSp, ausgefallen ist (z.B. aufgrund einer vor Ort zugezogenen Verletzung oder eines Rückrufs nach Hause oder zur Arbeitsstelle wegen z.B. eines schwerwiegendem Vorfalls) und es somit technisch und/oder reglementarisch nicht mehr möglich ist, diesen Spieler noch vor Spielbeginn durch einen anderen Spieler (insbesondere per 'Doppeleinsatz, gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.352.1.) zu ersetzen.

2.3. In einer Mannschaft darf die Anzahl an Spielern mit einem individuellen Gesamt-Forfait die folgende Höchstzahl nicht überschreiten :
- in einer Vierermannschaft: maximal zwei (2) Spieler
- in einer Dreier-Mannschaft: maximal ein (1) Spieler
- in einer Zweier-Mannschaft: kein (0) Spieler

3. Ein Spieler der in zwei (2) aufeinanderfolgenden MSp einer oder mehrerer MK wegen Verletzung aufgibt, kann nur gegen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die ihm volle Genesung und volle Einsatzfähigkeit bestätigt, wieder an einem MSp teilnehmen. Diese ärztliche Bescheinigung muss der FLTT (CT) spätestens zwei (2) Tage vor Beginn des betreffenden MSp zugestellt werden bzw. zugestellt worden sein.

Art. 5.3.357.

Falls zwei oder mehr SpT einer MK am selben planmäßigen Spieldatum angesetzt sind, so wird das Nichtantreten eines Spielers zu mehreren oder allen MSp der verschiedenen SpT an diesem Spieldatum wie folgt gewertet :

a) als ein individuelles Teil-Forfait (im Sinn von Abschnitt 1. von Art. 5.3.356.), wenn der betreffende Spieler zu einem Teil, jedoch nicht zu all den vor-visierten MSp effektiv antritt;

b) als ein individuelles Gesamt-Forfait (im Sinn von Abschnitt 2. von Art. 5.3.356.), wenn der betreffende Spieler zu keinem der vor-visierten MSp effektiv antritt.

5.3.3.6. DURCHFÜHRUNG VON MANNSCHAFTSSPIELEN

Art. 5.3.360.

1. Außer in einem Fall, wo die räumlichen Gegebenheiten dies u.U. nicht erlauben bzw. nicht ermöglichen, müssen in jedwedem MSp alle Spiele (Einzel und Doppel) gleichzeitig auf zwei (2) Spieltischen und unter gleichwertigen Bedingungen ausgetragen werden, d.h. in Spielboxen von gleicher Größe und mit derselben Ausstattung, auf Spieltischen desselben Typs, mit Bällen der gleichen Marke und Farbe, bei gleichwertigem Bodenbelag, gleichwertiger Beleuchtung, usw.

In besonderen, ausreichend begründeten (Ausnahme)-Fällen, kann entweder der CD verfügen oder aber können die beiden Mannschaftskapitäne und der bei einem MSp amtierende OSR bzw. SpL sich vor Ort darauf einigen, dass dieses MSp auf nur einem Spieltisch ausgetragen wird.

Jedwedes MSp, das gemäß einem jener im Art. 5.3.002. unter (B5a), (B5b), (B5c), (B6) und (C) aufgeführten Spielsysteme ausgetragen wird, darf - im gegenseitigen Einvernehmen der Kapitäne der beiden betroffenen Mannschaften und des zuständigen OSR bzw. SpL - auf nur einem Spieltisch ausgetragen werden.

2. Wenn ein MSp im Spielsaal des 'Heimvereins' ausgetragen wird, so muss die Heimmannschaft der Auswärtsmannschaft jene (n) Spieltisch(e), auf dem (denen) dieses MSp ausgetragen werden wird, wie folgt - zwecks Einspielen - zur Verfügung stellen :

a) bei einem MSp der NL der MM SEN, bei einem MSp der NDIV der MM DAM, bei einem MSp einer PK sowie bei einem MSp einer Entscheidungs-Spielrunde : entweder einen jener für dieses MSp zu benutzenden Spieltische, während der letzten sechzig (60) Minuten (**53T1**) (**53T2**) vor Beginn dieses MSp, oder alle für die Austragung dieses MSp zu benutzenden Spieltische, während der letzten dreißig (30) Minuten (**53T1**) vor Beginn dieses MSp.

b) bei jedwedem anderen MSp als jenen unter a) aufgeführten MSp : entweder einen jener für dieses MSp zu benutzenden Spieltische, während der letzten vierzig (40) Minuten (**53T**) vor Beginn dieses MSp, oder alle für die Austragung dieses MSp zu benutzenden Spieltische, während der letzten zwanzig (20) Minuten (**53T**) vor Beginn dieses MSp.

(**53T1**) Dem Kapitän der Auswärtsmannschaft ist das Recht vorbehalten, je nach Fall [**a)** oder **b)**], eine jener unter **a**) bzw. **b**) aufgeführten Alternativen für seine Mannschaft auszuwählen.

(**53T2**) Diese Bestimmung sollte - falls nur möglich - auch bei MSp in einem neutralen Spielsaal eingehalten werden.

Art. 5.3.361.

Sofern in jenen für eine bestimmte MK maßgebenden reglementarischen Bestimmungen nicht ausdrücklich anders verfügt ist (wird), werden alle Spiele (Einzel und Doppel) aller MSp aller MK auf drei (3) Gewinnsätze ausgetragen.

Art. 5.3.362.

1. Vor Beginn eines MSp muss jede der an diesem MSp beteiligten Mannschaften einen verantwortlichen Mannschaftskapitän (= **Kapitän**) benennen bzw. bestimmen, der allein die Interessen der Mannschaft bei diesem MSp vertreten kann und der als solcher auf dem Mannschaftszettel sowie auf dem Spielbogen dieses MSp entweder (ggf.) in der speziell hierfür vorgesehenen Rubrik aufgeführt oder aber hinter seinem Namen gekennzeichnet werden muss (z.B. durch 'CAP' oder '**X**').

Die Funktion des Kapitäns (einer Mannschaft) kann wie folgt übernommen bzw. ausgeübt werden :

a) von einem Spieler dieser Mannschaft,

b) von einem anderen nicht dieser Mannschaft angehörenden VM des eigenen oder eines anderen TTV,

c) von einem nicht bei der FLTT lizenzierten VA des TTV dieser Mannschaft,

ohne dass jedoch ein und dieselbe Person in einem MSp zwischen zwei Mannschaften von zwei verschiedenen TTV gleichzeitig Kapitän von diesen beiden Mannschaften sein kann. Der SpL eines MSp darf ggf. immer nur Kapitän der Mannschaft seines eigenen TTV sein.

Der Kapitän muss mindestens sechzehn (16) Jahre alt sein.

(.....)

Art. 5.3.362. (…..)

2. Der Kapitän hat folgende Rechte und Aufgaben bzw. Pflichten :

- er ist zuständig für seine Mannschaft und deren Spieler; insbesondere ist er gehalten bzw. dazu verpflichtet, die Spieler seiner Mannschaft jederzeit allgemein zu einem fairen und sportgerechten Verhalten sowie insbesondere auch zur Beachtung und Einhaltung aller Bestimmungen (= Vorschriften und Empfehlungen) des FLTT- Infektionsschutz- und Hygiene-Konzepts (= **IR-33**) anzuhalten;
- er ist verantwortlich für die Erstellung und Führung des Mannschaftszettels seiner Mannschaft, unter Beachtung und Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen von Art. 5.3.365.;
- er ist allein dazu berechtigt, während des MSp eine Beanstandung (Protest oder Reklamation) einzulegen und auf dem Spielbogen dieses MSp zu unterschreiben;
- er muss nach Beendigung des MSp, zusammen mit dem Kapitän der Gegnermannschaft und dem OSR bzw. dem SpL, den Spielbogen des MSp unterschreiben, wodurch er :
  - alle Eintragungen auf demselben als richtig bestätigt und beglaubigt;
  - eventuelle Proteste, Reklamationen oder sonstige Anmerkungen zur Kenntnis nimmt.

Art. 5.3.363.

Falls die FLTT (CT) für ein offizielles MSp keinen OSR - laut den Bestimmungen von Art. 6.1.207. - von der CdA hat benennen lassen, so muss der TTV jener in diesem MSp - gemäß dem maßgebenden Spielplan - als Heimmannschaft geltenden Mannschaft einen **Spielleiter (SpL)** (53U) für dieses MSp benennen, der als solcher im Spielbogen dieses MSp entweder in der speziell hierfür vorgesehenen Rubrik aufgeführt oder aber hinter seinem Namen entsprechend gekennzeichnet werden muss (vorzugsweise durch 'SpL').

Das Amt des SpL eines MSp kann entweder vom lizenzierten Kapitän der Heimmannschaft dieses MSp oder von einem anderen (lizenzierten) VM des TTV der Heimmannschaft (d.h. einem Spieler oder einem Freizeitsportler) ausgeübt werden, das nicht zu dieser Mannschaft gehört bzw. nicht zu dieser Mannschaft gehören darf (53U). Abweichend hierzu können die Kapitäne der beiden am MSp beteiligten Mannschaften sich auch - im gegenseitigen Einverständnis - auf eine Drittperson als SpL dieses MSp einigen, unter der Bedingung, dass diese Drittperson lizenziert ist und in keiner Funktion, also weder als Spieler noch als Betreuer noch anderweitig, an diesem MSp beteiligt ist (53U).

Bei MSp welche gruppenweise in einem Spielsaal ausgetragen werden (wie z.B. in den MM 'Jeunes' und 'Minimes'), stellt der "veranstaltende" Heimverein den SpL für alle MSp der betreffenden Spielgruppe (n).

(53U) Bei Sanktionsverdächtigem Verhalten oder bei sonstigen Verfehlungen einer an einem MSp beteiligten Person darf der SpL selbst keine Sanktionen, und insbesondere keine gelben oder roten Karten verhängen; er soll aber bzw. er muss jedwedes "Fehlverhalten" (ggf.) auf dem Spielbogen des MSp oder auf einem Beiblatt zu diesem Spielbogen festhalten und diesen Beleg dann an die FLTT (CT) schicken, die diesen dann - zwecks Untersuchung und Beschlussfassung - an das VG weiterleitet.

Bei entsprechend gegebener oder nachgewiesener Opportunität bzw. Notwendigkeit kann ein TTV, auf eigene Kosten, bei der CdA die Nennung eines OSR für die Leitung eines bestimmten MSp bzw. für die MSp einer bestimmten Spielgruppe beantragen.

Die Aufgaben des SpL (bzw. des OSR) eines MSp sind im Detail in Art. 6.1.208. festgelegt.

Art. 5.3.364.

Zwecks Abgabe der Mannschaftsaufstellungen sowie der Erstellung des Spielbogens eines MSp müssen die Kapitäne der beiden an diesem MSp beteiligten Mannschaften sowie jener für dieses MSp zuständige OSR bzw. SpL spätestens zwanzig (20) Minuten vor dessen planmäßiger Spiel-Anfangszeit im Spielsaal anwesend sein.

Art. 5.3.365.

Im Hinblick auf die Erstellung des Spielbogens eines MSp ist wie folgt zu verfahren :

1. Der Kapitän einer jeden der am MSp beteiligten Mannschaften muss bis spätestens zwanzig (20) Minuten vor der planmäßigen Spiel-Anfangszeit dieses MSp einen Mannschaftszettel für seine Mannschaft aufstellen (53W), diesen unterschreiben und dem Kapitän der Gegnermannschaft aushändigen. Der zu diesem Zeitpunkt erstellte Mannschaftszettel (53W) muss die Namen, Vornamen und Klassemente all jener, und ausschließlich jener Spieler begreifen, die im betreffenden MSp in der betreffenden Mannschaft aufgestellt bzw. eingesetzt werden, wobei zu diesem Zeitpunkt die genaue Aufstellung der Mannschaft, (d.h. die Platzziffern der Spieler auf dem Spielbogen) jedoch noch nicht angegeben werden muss, außer dass der (die) Ersatzspieler (ggf.) eindeutig auf dem Mannschaftszettel gekennzeichnet werden müssen. [*siehe* diesbezüglich auch Abschnitt **4**.].

Bei einem MSp, das unter der Leitung eines OSR ausgetragen wird, kann letzterer vom Mannschaftskapitän verlangen, dass dieser auf dem Mannschaftszettel (53W) auch alle anderen Personen einträgt (z.B. Trainer, Betreuer, usw.), die voraussichtlich während des MSp auf der Mannschaftsbank Platz nehmen werden.

2. Der Kapitän einer jeden Mannschaft nimmt Einsicht in den Mannschaftszettel der Gegnermannschaft und versieht diesen dann, zwecks Bestätigung der Kenntnisnahme, mit seinem Namenszeichen ('Paraphe').

3. Nachdem er Einsicht in den Mannschaftszettel (53W) der Gegnermannschaft genommen hat, muss der Kapitän den Mannschaftszettel seiner Mannschaft vervollständigen (53W), indem er darin die genaue Aufstellung seiner Mannschaft (d.h. die Platzziffern der Spieler auf dem Spielbogen) einträgt und diesen dem OSR bzw. dem SpL, bis spätestens fünfzehn (15) Minuten vor der planmäßiger Spiel-Anfangszeit, aushändigt. Daraufhin kann er dann auch Einsicht verlangen bzw. nehmen in den vervollständigten Mannschaftszettel (53W) der Gegnermannschaft, auf dem dann auch die genaue Aufstellung dieser Mannschaft, und insbesondere die Platzziffern derer Spieler auf dem Spielbogen, eingetragen sein muss bzw. eingetragen sein müssen.

(53W) Die Aufstellung einer Mannschaft kann, anstatt auf einem Mannschaftszettel, auch formlos auf einem Blatt Papier niedergeschrieben werden; entscheidend ist, dass alle die Aufstellung betreffenden Angaben unmissverständlich bzw. eindeutig sind und allen Anforderungen dieses Artikels genügen, und dass die Aufstellung vom Kapitän der Mannschaft unterschrieben ist.

4. Beabsichtigt eine Mannschaft - gemäß den Bestimmungen von Abschnitt **3.** von Art. 5.3.351.1. - in einem MSp einer PK (einen) Ersatzspieler einzusetzen (53X), so muss der Kapitän dieser Mannschaft wie folgt vorgehen :

- Er muss, im Rahmen der in Abschnitt **1**. beschriebenen Prozedur, zusätzlich zu den 'Startspielern' seiner Mannschaft, auch den (die) für diese Mannschaft vorgesehenen Ersatzspieler im Mannschaftszettel (53W) miteintragen, und diese(n) auf dem Mannschaftszettel direkt als Ersatzspieler kennzeichnen.
- Er muss, falls ein Ersatzspieler effektiv spielen soll (53X), den OSR bzw. den SpL rechtzeitig vor Beginn jenes Spieles, wo ein Ersatzspieler zum ersten Mal eingesetzt werden soll, hiervon in Kenntnis setzen und dieserhalb beim OSR bzw. beim SpL die Rückgabe des abgegebenen Mannschaftszettels seiner Mannschaft beantragen. Auf diesem Mannschaftszettel (53W) vermerkt er, neben dem Namen des Ersatzspielers, die Platzziffer jenes 'Startspielers', den der Ersatzspieler für den weiteren Verlauf des betreffenden MSp, und in dem Fall dann auch bis zum Ende dieses MSp, ersetzen wird (53X). Dann gibt er den solchermaßen ergänzten Mannschaftszettel (53W) an den OSR bzw. den SPL zurück.

(53X) Ein Ersatzspieler darf nur an Stelle eines 'Startspielers' eingesetzt werden, der
- nicht niedriger klassiert ist als er selbst;
- bereits mindestens ein Spiel teilweise oder ganz ausgetragen hat oder der sich nachweislich vor Ort, zwischen der Aufstellung der Mannschaft und vor Beginn des Spiels, verletzt (hat).

Art. 5.3.366.

Während der ersten Stunde eines MSp müssen alle Spieler der zwei an diesem MSp beteiligten Mannschaffen im Spielsaal anwesend sein; jegliche Abwesenheiten müssen (ggf.) immer (schriftlich) belegt und begründet sein bzw. begründet werden.

Die Bestimmung des vorherigen Absatzes gilt nicht für einen SR, der am Halbtag vor einem offiziellen MSp, an dem er selbst als Spieler teilnehmen soll, von der CdA zu einem offiziellen Einsatz als OSR oder SR einberufen worden ist (z.B. am Samstagnachmittag zu einem MSp der NL der MM 'Seniors'). Wenn ein SR wegen eines offiziellen SR-Einsatzes mit Verspätung zu 'seinem' MSp eintrifft, so kann dieser SR trotzdem noch all seine Spiele (Einzel und Doppel) austragen, wobei ihm vor seinem ersten Spiel außerdem eine Einspielzeit von bis zu fünf (5) Minuten zu gewähren ist.

Art. 5.3.367.

Falls der SpL eines MSp berechtigte Zweifel an der Identität eines Spielers hat, so vermerkt er diesen Umstand auf dem Spielbogen dieses MSp, so dass der betreffende Spieler seine Identität dann nachträglich (u.U. beim VG) belegen muss.

Falls der OSR eines MSp berechtigte Zweifel an der Identität eines Spielers hat, so kann er von dem betreffenden Spieler die Vorlage eines Dokuments (mit Foto) verlangen, anhand dessen er die Identität dieses Spielers eindeutig überprüfen bzw. feststellen kann (Pass, ID-Karte, Führerschein, Schülerpass, o.ä.).

Kann ein Spieler, durch irgendeinen Umstand bedingt, dem OSR kein Dokument vorlegen, das diesem die eindeutige Identifizierung des Spielers erlaubt, so gewährt der OSR dem Spieler eine Wartefrist zur Vorlage eines Identitätsdokuments bis vor Beginn des letzten Spiels (Einzel oder Doppel). Ist dem OSR bis dahin noch immer kein ordnungsgemäßes Identitätsdokument vom Spieler bzw. des Spielers vorgelegt worden, so vermerkt der OSR diesen Umstand auf dem betreffenden Spielbogen, so dass der Spieler seine Identität dann nachträglich (u.U. beim VG) belegen muss.

Art. 5.3.368

Falls bei einem MSp jener eine Mannschaft "begleitende Kapitän" nicht lizenziert ist, so trägt der OSR bzw. der SpL bei dieser Mannschaft im Feld 'Capitaine' des Spielbogens die Lizenznummer **[24488]** ein.

Der TTV jener Mannschaft, die ohne einen lizenzierten, jedoch mit einem nicht lizenzierten Kapitän zu einem MSp angetreten ist, ist (ggf.) gehalten (u.a. für den Fall eventueller späterer Nachfragen), in seinen eigenen Unterlagen (vorzugsweise auf jener ihm überlassenen Kopie des Spielbogens dieses MSp) den Namen und Vornamen dieses nicht lizenzierten Kapitäns einzutragen bzw. festzuhalten.

5.4. EINTEILUNG DER DIVISIONEN UND DISTRIKTE IN DEN MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

5.4.0. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.4.0.1. SONDERBESTIMMUNGEN BETR. DEN AUF- UND ABSTIEG

Art. 5.4.011.

Wenn in einer MM, nach Anwendung jener für diese MM entweder in den reglementarischen Bestimmungen oder anderweitig (= im Prinzip von der CT) festgelegten Quoten, noch freie Plätze in einer DIV dieser MM verbleiben, so werden diese Plätze zuerst gemäß den Bestimmungen von Art. 5.4.012. vergeben.

Wenn nach Anwendung der Bestimmung des vorherigen Absatzes immer noch freie Plätze in einer DIV einer MM verbleiben, so werden - anhand der Abschlusstabellen der direkt vorhergehenden Spielrunde dieser MM - aus jenen in den Abschlusstabellen der betreffenden DIV am höchsten (= am besten) klassierten Mannschaften, die abgestiegen sind, sowie aus jenen in den Abschlusstabellen der direkt niedrigeren DIV am höchsten (= am besten) klassierten Mannschaften, die den Aufstieg so gerade verpasst haben, jene Mannschaften mit der höchsten Spielstärke (ermittelt gemäß den Bestimmungen von Art. 5.4.016.). auf die noch freien Plätze in der höheren DIV eingestuft.

- Falls die Mannschaften der DIV 5 und/oder der DIV 6 (ggf.) der MM 'Seniors' für eine Spielrunde in zwei oder mehr Spielstärken abhängige Stufen ([A], [B], …) eingeteilt worden sind, so gelten in dem Fall in dieser (diesen) DIV (am Ende der betreffenden Spielrunde) als jene *'am höchsten (= am besten) klassierten Mannschaften, die den Aufstieg gerade verpasst haben'* jene Mannschaften, die in der Abschlusstabelle dieser Spielrunde in einem DIS der Stufe [**A**] jenen Platz belegen bzw. belegt haben, der als erster nicht zum Aufstieg in die nächst höhere DIV berechtigt (hat).

Art. 5.4.012.

Ein TTV kann bis zu zehn (10) Werktage vor jener für die Einschreibung von Mannschaften zu einer MM maßgebenden Deadline schriftlich bei der CT den begründeten Antrag stellen, eine oder mehrere seiner Mannschaften in dieser MM eine oder mehrere DIV höher einzustufen, und zwar in den folgenden Fällen :

a) der TTV hat seine sportliche Tätigkeit erst seit weniger als drei Saisons aufgenommen (**54B**) und beantragt eine höhere Einstufung seiner ersten Vereinsmannschaft;

(**54B**) Interpretation der 'Commission des Statuts et Règlements' vom 27. Juli 2014

Jene in Absatz a) vorgesehene Ausnahme bezieht sich nicht auf einen TTV, der aus einer Fusion von zwei oder mehr TTV hervorgegangen ist, die ihrerseits bereits vor dieser Fusion, seit mehr als zwei Saisons, sportlich tätig gewesen sind, d.h. an den NTTK teilgenommen haben.

b) der TTV hat in der vorherigen Saison effektiv mit wenigstens zwei Mannschaften an der MM 'Cadets' teilgenommen und möchte wenigstens zwei höher (= besser) als D1 klassierte Spieler dieser 'Cadets'-Mannschaften der vorherigen Saison in der nächsten Saison in seine Mannschaft(en) der MM 'Seniors' integrieren (**54C**).

(**54C**) Interpretation der 'Commission des Statuts et Règlements' vom 31. Juli 2011

Jene in Absatz **b**) vorgesehene Ausnahmeregelung zur höheren Einstufung von Mannschaften in der MM 'Seniors' kann von einem TTV nur dann beansprucht werden, wenn jene 'Cadets'-Spieler, die der antragstellende TTV vorgibt in seine Senioren-Mannschaften integrieren zu wollen in der abgelaufenen Saison noch an weniger als der Hälfte der Spiele der MM 'Seniors' effektiv teilgenommen haben.

Bei einer - gemäß **a**) oder **b**) - nachgewiesen ausreichenden Spielstärke einer 'Seniors'-Mannschaft kann die CT einem Vereinsantrag auf Einstufung dieser Mannschaft in eine höhere DIV der MM 'Senioren' stattgeben, vorausgesetzt, dass noch ein Platz in einer höheren DIV frei ist. Bei Uneinigkeit, betreffend einen solchen Antrag, zwischen der CT und einem TTV, beschließt der CD in letzter Instanz über diesen Antrag.

Art. 5.4.013.

In besonderen Härtefällen kann ein TTV bis zu zehn (10) Werktage vor jener für die Einschreibung von Mannschaften zu einer MK festgelegten Deadline schriftlich bei der CT den begründeten Antrag stellen, um eine oder mehrere seiner Mannschaften in dieser MK nicht aufsteigen zu lassen oder tiefer einzustufen. Hierzu muss der antragstellende TTV seinem Antrag eine Liste beilegen begreifend jene Spieler, die der TTV voraussichtlich in der visierten Spielrunde in seiner (seinen) von einer Rückstufung betroffenen Mannschaft(en) einsetzen wird bzw. maximal wird einsetzen können. Ein solcher Antrag wird alsdann von der CT aufgrund der voraussichtlich effektiv zu erwartenden Durchschnitts-Spielstärke der betreffenden Mannschaft(en) bewertet.

Bei Annahme eines Rückstufungsantrags kann die CT dem antragstellenden TTV eine oder mehrere Auflagen erteilen für die Zusammensetzung und/oder die Aufstellung seiner zurückgestuften Mannschaft in der nächstfolgenden Spielrunde, wie z.B. ein nicht zu überschreitendes Höchstklassement für die Spieler der Mannschaft, eine nicht zu überschreitende Höchst-Spielstärke der Mannschaft, usw..

Eine auf Vereinsantrag in eine tiefere DIV zurückgestufte Mannschaft kann in jener dieser Rückstufung direkt folgenden Spielrunde nicht Meister in einem DIS werden, und sie kann demnach (ggf.) auch nicht an einer Entscheidungs-Spielrunde zur Ermittlung des DIV-Meisters teilnehmen; ggf. wird sie hierzu dann durch die ihr in der maßgebenden Abschlusstabelle 'ihres' DIS direkt folgende Mannschaft ersetzt.

Art. 5.4.016.

1. Als Spielstärke eines Spielers gilt, je nach Fall :
- (**a**) dessen jeweils aktuelles Klassement (inklusive u.U. der Plus- und Minuspunkte);
- (**b**) dessen jeweils aktueller Performance-Wert;
- (**c**) dessen Platz in der jeweils aktuellen VB-RGL,

wobei in einem bestimmten Fall in jenen dafür maßgebenden reglementarischen Bestimmungen festgelegt wird, welche der drei Alternativen (**a**), (**b**) oder (**c**) in diesem Fall anwendbar ist.

2. Als Spielstärke einer Mannschaft (in einer Spielrunde bzw. für eine Spielrunde einer MK) gilt die Durchschnittssumme der Wertungspunkte (**54D**) all jener Spieler, die in bzw. mit dieser Mannschaft **effektiv** (d.h. im Sinn der Bestimmungen von Art. 0.04.2.) an (einem, mehreren oder allen) MSp einer Spielrunde teilgenommen haben bzw. (voraussichtlich) an den MSp einer Spielrunde teilnehmen *werden / sollen*.

(**54D**) Für die Ermittlung der Spielstärke einer Mannschaft gelten, abhängig von den Klassementen jener für die betreffende Wertung zu berücksichtigenden Spieler, die folgenden Wertungspunkte :

A1 = 12	B1 = 9	C1 = 6	D1 = 3
A2 = 11	B2 = 8	C2 = 5	D2 = 2
A3 = 10	B3 = 7	C3 = 4	D3 = 1

Zwecks einer **möglichst genauen Berechnung** der Spielstärke einer Mannschaft können für Spieler mit Plus- bzw. Minuspunkten in ihrem Klassement auch Dezimal-Wertungspunkte angerechnet werden, z.B. wie folgt :
- 5,5 Wertungspunkte für einen Spieler des Klassements C2 mit z.B. 4 bis 5 Pluspunkten;
- 3,7 Wertungspunkte für einen Spieler des Klassements C3 mit z.B. 2 bis 3 Minuspunkten, usw.

Als stärkste Mannschaft gilt jene Mannschaft mit der höchsten (gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes ermittelten) Spielstärke, als zweitstärkste Mannschaft gilt die Mannschaft mit der zweithöchsten (gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes ermittelten) Spielstärke, usw.

Bei gleicher Spielstärke von zwei oder mehr Mannschaften, in derselben 'Wertung', erfolgt die 'Trennung' der 'gleichstarken' Mannschaften in der Reihenfolge der folgenden Kriterien :
- die bessere durchschnittliche Spielstärke jener Spieler, die in jener jeweils maßgebenden Spielrunde in ihrer Mannschaft auf Platz 1 eingesetzt worden sind bzw. (voraussichtlich) dort eingesetzt werden (sollen);
- die bessere durchschnittliche Spielstärke jener Spieler, die in jener jeweils maßgebenden Spielrunde in ihrer Mannschaft auf Platz 2 eingesetzt worden sind bzw. (voraussichtlich) dort eingesetzt werden (sollen);
- das Los.

In Bezug auf die Einteilung von Spielgruppen einer Spielrunde einer MK können für die Ermittlung der Spielstärken jener an dieser Spielrunde teilnehmenden Mannschaften - bei Berücksichtigung der diesbezüglichen Einschreibungen durch die TTV - auch andere als jene im ersten Absatz dieses Abschnitts bezeichneten Spieler für die Berechnung der Mannschafts-Spielstärken mitberücksichtigt werden, wenn diese Spieler in der betreffenden Spielrunde, mit einer voraussichtlich hohen Wahrscheinlichkeit, regelmäßig an den MSp der betreffenden MK teilnehmen werden.

5.4.0.2. ENTSCHEIDUNGS-SPIELRUNDEN und SPIELGRUPPEN

Art. 5.4.021.

Zwecks der Herbeiführung von Entscheidungen in MK (z.B. zur 'Auflösung' eines Gleichstands von Mannschaften in einer Abschlusstabelle, zur Ermittlung eines Mannschafts-Landesmeisters, zur Ermittlung von DIV-Meistern, usw.) können - gemäß den Bestimmungen von Art. 5.1.401. - Entscheidungs-Spielrunden, mit entsprechenden Entscheidungs-Spielgruppen, angesetzt und ausgetragen werden.

> ***Art. 5.1.401.*** *(Auszug)*
>
> *Eine TTK bzw. ein Teil einer TTK wird in einer **Spielrunde** ausgetragen, wofür die Teilnehmer an dieser TTK bzw. Spielrunde in eine oder mehrere **Spielgruppen** eingeteilt werden (sind), von denen jede je zwei oder mehr Teilnehmer begreift und gemäß einem der folgenden **Spielmodi** ausgetragen bzw. entschieden wird :*
>
> *a) dem einfachen KO-Spielmodus, wobei ein Teilnehmer nach seiner ersten Niederlage ausscheidet;*
> *b) dem doppelten KO-Spielmodus, wobei ein Teilnehmer nach seiner zweiten Niederlage ausscheidet;*
> *c) dem progressiven KO-Spielmodus, d.h. einem einfachen KO-Modus bei dem im Prinzip alle Plätze, zumindest jedoch alle Plätze bis zu einem gewissen, im Voraus festgelegten Stadium, ausgespielt werden;*
> *d) im **JxJ**-Gruppen-Spielmodus, wobei die Teilnehmer jeder Spielgruppe jeder gegen jeden antreten;*
> *e) im 'Schweizer System'-Spielmodus.*
>
> *In jedweder Spielgruppe werden die jeweiligen Spiele (Einzel bzw. Doppel) bzw. MSp gemäß einem der folgenden **Spielverfahren** ausgetragen :*
>
> ***a**) gemäß dem 'best-of-one'-Spielverfahren, d.h. mit nur einem Spiel zwischen jeweils zwei Teilnehmern (= nur Hinspiel);*
> ***b**) gemäß dem 'best-of-two'-Spielverfahren, d.h. mit zwei Spielen zwischen jeweils zwei Teilnehmern (= Hin- und Rückspiel);*
> ***c**)/**d**) gemäß, jedoch ausschließlich in MK, dem 'Golden-best-of-one (two)'-Spielverfahren, mit dann - zusätzlich zum Spielverfahren **a**) bzw. **b**) - der Austragung eines 'Golden Match' im Fall eines Gleichstands von Mannschaften nach Punkten.*

Eine Entscheidungs-Spielgruppe einer MK kann demnach gemäß *entweder* einem KO-Spielmodus *oder* gemäß einem Gruppen-Spielmodus ausgetragen werden, wobei im Prinzip entweder das 'best-of-one'- oder das 'best-of-two'-Spielverfahren angewandt werden kann. Sofern für eine bestimmte Entscheidungs-Spielgruppe der hierfür maßgebende Spielmodus und/oder das hierfür maßgebende Spielverfahren nicht in den Reglementen selbst festgelegt ist, legt die CT den betreffenden Spielmodus und/oder das betreffende Spielverfahren fest und informiert hierüber jene hiervon betroffenen TTV alsdann spätestens fünf (5) Werktage vor Beginn des ersten Spiels der betreffenden Entscheidungs-Spielgruppe.

Die in den MSp von Entscheidungs-Spielgruppen anzuwendende Spielsysteme sind den Abschnitten **1.** und **2.** von Art. 5.3.003. festgelegt.

Im Zusammenhang mit den MSp einer Entscheidungs-Spielgruppe sind allgemein alle Bestimmungen der offiziellen Spielordnung, und insbesondere jene der Art. 5.1.402., 5.1.403., 5.1.404., 5.3.351.1. und 5.3.351.2., zu beachten.

Jedwede Entscheidungs-Spielrunde wird als beendet gewertet und demzufolge abgebrochen, sobald alle ausstehenden Entscheidungen (definitiv und unwiderruflich) gefallen sind.

Art. 5.4.025.

Sofern dies im Rahmen des Saisonkalenders möglich bzw. machbar ist und als angebracht erscheint, kann die CT Entscheidungs-Spielrunden zur Ermittlung des Divisionsmeisters in einzelnen oder in allen DIV einer MM ansetzen bzw. austragen lassen. Im Prinzip wird jedwede solche Entscheidungs-Spielrunde im 'best-of-one'-Spielverfahren ausgetragen

Entscheidungs-Spielrunden zur Ermittlung von DIV-Meistern werden im Prinzip zusammen in einer größeren Sporthalle angesetzt. Bei berechtigten Gründen (wie z.B. Nicht-Verfügbarkeit einer passenden Sporthalle, notwendige Verlegung von MSp wegen Verbandsselektionen, usw.) können solche MSp jedoch auch (einzeln, teilweise oder insgesamt) in den Spielsälen der teilnehmenden Mannschaften angesetzt bzw. ausgetragen werden.

Falls eine Mannschaft in einer MM das Recht zur Teilnahme an einer Entscheidungs-Spielrunde zur Ermittlung des DIV-Meisters in mehreren Spielrunden, als DIS-Meister in verschiedenen DIV, erwirkt hat, so kann diese Mannschaft in dem Fall immer nur an der Entscheidungs-Spielrunde um den DIV-Meistertitel in der höchsten DIV, in der sie DIS-Meister geworden ist, teilnehmen.

Eine Mannschaft die nach einer Spielrunde einer MM, auf Antrag ihres TTV, in eine niedrigere DIV dieser MM eingestuft wird, kann nicht DIS- bzw. DIV-Meister in dieser niedrigeren DIV werden. Ggf. wird diese Mannschaft für die Entscheidungs-Spielrunde zur Ermittlung des DIV-Meisters durch die ihr in der Abschlusstabelle 'ihres' DIS in der betreffenden Spielrunde direkt folgende Mannschaft ersetzt.

Art. 5.4.026.

Eine Mannschaft, die zur Teilnahme an einer Entscheidungs-Spielrunde zur Ermittlung eines DIV-Meisters berechtigt ist, jedoch nicht an dieser Spielrunde teilnehmen will, kann von ihrem TTV, spätestens bis zum dritten (3.) Werktag *entweder* nach dem letzten SpT der betreffenden MM *oder* nach der Ankündigung der CT betreffend die Austragung einer Entscheidungs-Spielrunde, mittels schriftlicher diesbezüglicher Mitteilung an die CT, straffrei für die Teilnahme an dieser Entscheidungs-Spielrunde abgemeldet werden.

5.4.1. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT 'SENIORS'

Art. 5.4.101.

In Abweichung zu den Bestimmungen der Art. 5.1.401. und 5.3.101. wird die MM SEN pro Saison generell in zwei (voneinander unabhängigen) Spielrunden ausgetragen, wozu jene zu dieser MM eingeschriebenen bzw. an dieser MM teilnehmenden Mannschaften wie nachfolgend aufgezeigt in Ligen, DIV und DIS eingeteilt werden.

Spielrunde 1 (R1)

National-Liga, mit auf jeder Ebene ausschließlich nationalen Spielgruppen

Nationalliga 1		NL 1	Distrikt	10 Mannschaften
Nationalliga 2		NL 2 (R1)		10 Mannschaften
Nationalliga 3		NL 3 (R1)		10 Mannschaften

Regional-Liga, mit auf jeder Ebene bzw. in jeder DIV, im Prinzip, regionalen Spielgruppen

Promotion	PROM	PR (R1)	2 Distrikte	10 Mannschaften
Division 1	DIV 1	D1 (R1)	3 Distrikte	10 Mannschaften
Division 2	DIV 2	D2 (R1)	4 Distrikte	10 Mannschaften
Division 3	DIV 3	D3 (R1)	6 Distrikte	10 Mannschaften
Division 4 (**54Ea**)	DIV 4	D4 (R1)	6-8 Distrikte	10 Mannschaften
Division 5 (**54Ea/b/c**)	DIV 5	D5 (R1)	**x** Distrikte	6 bis 10 Mannschaften
Division 6 (**54Ea/b/c**)	DIV 6	D6 (R1)	**z** Distrikte	6 bis 10 Mannschaften

Spielrunde 2 (R2)

National-Liga, mit auf jeder Ebene ausschließlich nationalen Spielgruppen

Nationalliga 1-PO		NL 1-PO	1 Distrikt	6 Mannschaften
Nationalliga 1-PD		NL 1-PD		4 Mannschaften
Nationalliga 2		NL 2 (R2)		10 Mannschaften
Nationalliga 3		NL 3 (R2)		10 Mannschaften

Regional-Liga, mit auf jeder Ebene bzw. in jeder DIV, im Prinzip, regionalen Spielgruppen

Promotion	PROM	PR (R2)	2 Distrikte	10 Mannschaften
Division 1	DIV 1	D1 (R2)	3 Distrikte	10 Mannschaften
Division 2	DIV 2	D2 (R2)	4 Distrikte	10 Mannschaften
Division 3	DIV 3	D3 (R2)	6 Distrikte	10 Mannschaften
Division 4 (**54Ea**)	DIV 4	D4 (R2)	6-8 Distrikte	10 Mannschaften
Division 5 (**54Ea/b/c**)	DIV 5	D5 (R2)	**x** Distrikte	6 bis 10 Mannschaften
Division 6 (**54Ea/b/c**)	DIV 6	D6 (R2)	**z** Distrikte	6 bis 10 Mannschaften

(**54Ea**) Unter Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Spielstärken all jener für eine bestimmte Spielrunde eingeschriebenen Mannschaften legt die CT, vor Beginn dieser Spielrunde, den Einteilungs- und Spielmodus fest.

(**54Eb**) Falls die (zu geringe) Anzahl der Mannschaften in der DIV 6 (aus sportlicher Sicht) eine eigenständige DIV 6 als wenig bzw. nicht sinnvoll oder als wenig bzw. nicht angebracht erscheinen lässt, so kann bzw. soll die Anzahl der DIS in der DIV 5 solchermaßen angepasst werden, dass jene (wenigen) noch in der DIV 6 eingestuften Mannschaften vorübergehend in die DIV 5 integriert werden, bis die Gesamtanzahl der eingeschriebenen Mannschaften eine eigenständige und sportlich sinnvolle DIV 6 wieder rechtfertigt.

(**54Ec**) Falls die Anzahl und die Spielstärken jener in dieser DIV eingestuften Mannschaften dies (aus sportlicher Sicht) als sinnvoll bzw. angebracht erscheinen lassen, so können diese Mannschaften auch in zwei Stufen ([A] und [B]) eingeteilt werden, wobei in dem Fall jene in den Abschlusstabellen der vorherigen Spielrunde am besten platzierten Mannschaften der Stufe [A] und jene in diesen Tabellen am schlechtesten platzierten Mannschaften der Stufe [B] zugeordnet werden.

Division 5 | 6	DIV 5 | 6	Stufe [A] / [B]	**xA** / **xB** Distrikte	6 bis 10 Mannschaften

Art. 5.4.102.1.

Die National-Liga (der MM SEN) wird gemäß jenem auf der nachfolgenden Graphik dargestellten System ausgetragen, wobei im Fall von Abweichungen zwischen Graphik und Text die textliche Fassung maßgebend ist.

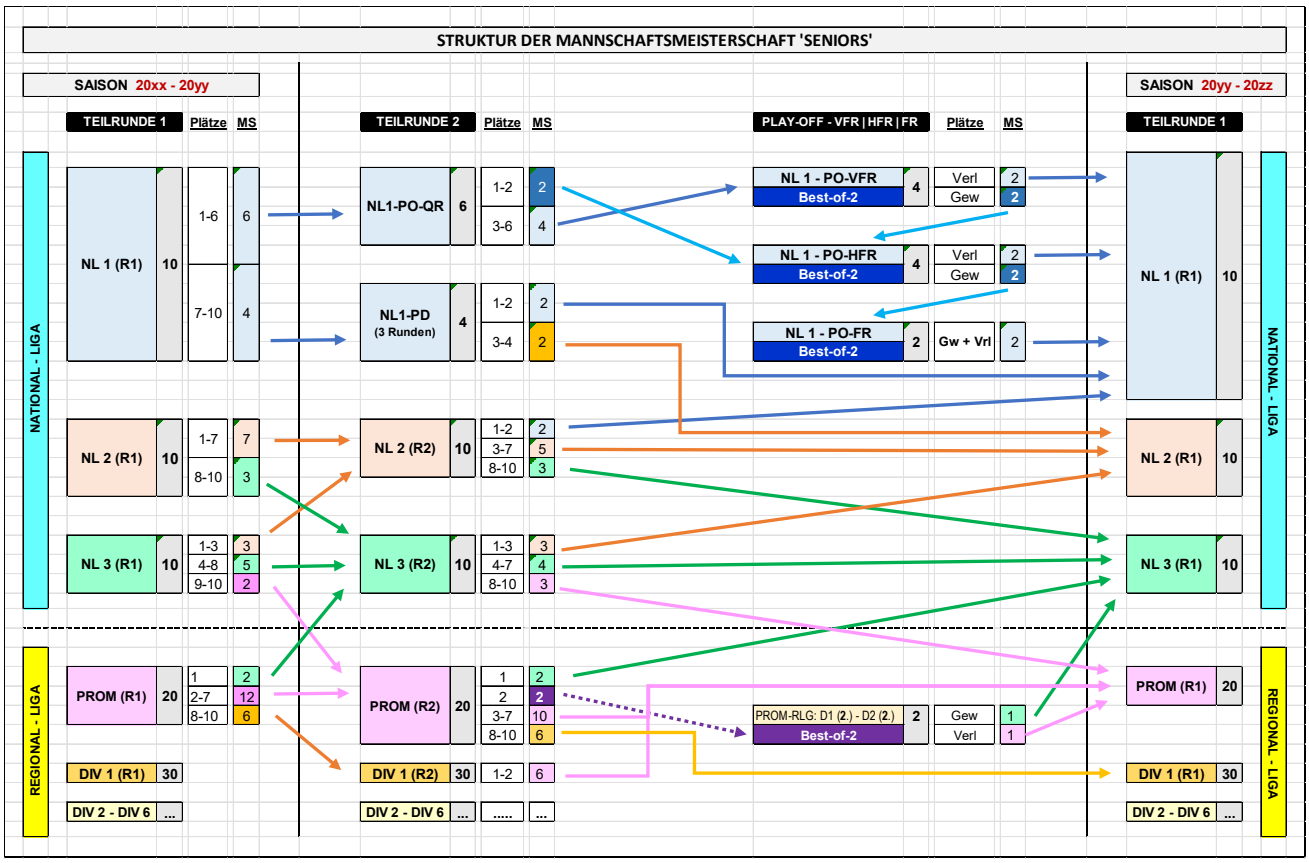

Spielrunde 1

NL1 (R1) :

- Die Spielgruppe NL1 (R1) begreift zehn (10) Mannschaften wie folgt:
  - jene sechs (6) Mannschaften, die in der vorherigen Saison in der NL1-PO eingestuft waren
  - jene zwei (2) Mannschaften, die in der vorherigen Saison in der Abschlusstabelle der NL1-PD die Plätze 1 und 2 belegt haben;
  - jene zwei Mannschaften (2), die in der vorherigen Saison in der Abschlusstabelle der NL2 (R2) die Plätze 1 und 2 belegt haben (54F).
- Die zehn (10) Mannschaften bestreiten 'jede gegen jede' ein (1) MSp.

NL2 (R1) :

- Die Spielgruppe NL2 (R1) begreift zehn (10) Mannschaften wie folgt:
  - jene zwei (2) Mannschaften, die in der vorherigen Saison in der Abschlusstabelle der NL1-PD die Plätze 3 und 4 belegt haben;
  - jene fünf (5) Mannschaften, die in der vorherigen Saison in der Abschlusstabelle der NL2 (R2) die 3, 4, 5 , 6 und 7 belegt haben (54F);
  - jene drei (3) Mannschaften, die in der vorherigen Saison in der Abschlusstabelle der NL3 (R2) die Plätze 1, 2 und 3 belegt haben (54F).
- Die zehn (10) Mannschaften bestreiten 'jede gegen jede' ein (1) MSp.

(54F) unter Berücksichtigung der *'Sonderbestimmungen für die NL1 und NL2"*

(.....)

Art. 5.4.102.1. (…..)

NL3 (R1) :
- Die Spielgruppe NL3 (R1) begreift zehn (10) Mannschaften wie folgt:
  - jene drei (3) Mannschaften, die in der vorherigen Saison in der Abschlusstabelle der NL2 (R2) die Plätze 8, 9 und 10 belegt haben
  - jene vier (4) Mannschaften, die in der vorherigen Saison in der Abschlusstabelle der NL3 (R2) die Plätze 4, 5, 6 und 7 belegt haben
  - jene zwei (2) Mannschaften, die in der vorherigen Saison in der Abschlusstabelle der beiden DIS der PROM (R2) Platz 1 belegt haben
  - die Siegermannschaft (1) der [PROM-RLG] der vorherigen Saison [*siehe* diesbgl. Art. 5.4.103.].
- Die zehn (10) Mannschaften bestreiten 'jede gegen jede' ein (1) MSp.

Spielrunde 2

NL1 (R2) : Es wird eine Play-Off-Runde (**NL1-PO**) und eine Play-Down-Runde (**NL1-PD**) ausgetragen.

> In jedwedem MSp einer Play-Off- bzw. einer Play-Down-Runde dürfen in einer hieran teilnehmenden Mannschaft ausschließlich Spieler aufgestellt bzw. eingesetzt werden, welche jeder für sich mindestens eine jener im Abschnitt **1A.** von Art. 5.3.351.1. unter **a**), **b**) bzw. **c**) aufgeführten Bedingungen erfüllt.

NL1-PO :
- Die Spielgruppe NL1-PO begreift jene sechs (6) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der NL1 (R1) die Plätze 1 bis 6 belegt haben.

Stufe 1 : NL1-PLAY-OFF-Qualirunde (PO-QR)
- Die sechs (6) Mannschaften bestreiten 'jede gegen jede' ein (1) MSp, wobei:
  - jene Mannschaft, die im gleichlautenden MSp in der NL1 (R1) Heimrecht hatte, im entsprechenden MSp in der PO-QR im Spielsaal der Gegnermannschaft antreten muss, und umgekehrt;
  - die Resultate all jener MSp, welche die sechs (6) Mannschaften in der NL1 (R1) direkt gegeneinander ausgetragenen haben, integral (= Punkte, Spiele und Sätze) in die Tabelle der PO-QR mit übernommen werden.

Stufe 2 : NL1-PLAY-OFF-Viertelfinalrunde (PO-VFR)
- Jene zwei (2) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der PO-QR die Plätze 1 und 2 belegen, sind von der PO-VFR freigestellt und sind direkt für die Play-Off-Halbfinalrunde (PO-HFR) qualifiziert.
- Jene vier (4) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der PO-QR die Plätze 3, 4, 5 und 6 belegen, tragen eine 'Golden-best-of-two'-Spielrunde (**54G**) aus, wobei:
  - jene Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der PO-QR die Plätze 3 und 4 belegt haben, für die beiden 'Golden-best-of-two'-Spielgruppen (**54G**) der PO-VFR gesetzt werden und bestimmen dürfen, welches der beiden MSp ihrer Spielgruppe in ihrem eigenen Spielsaal ausgetragen wird;
  - jene Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der PO-QR die Plätze 5 und 6 belegt haben, jenen im vorherigen Absatz visierten Mannschaften frei zugelost werden;
  - keine Resultate aus der bzw. den vorhergehenden Spielrunden in die PO-VFR mit übernommen werden.

Stufe 3 : NL1-PLAY-OFF-Halbfinalrunde (PO-HFR)
- Jene zwei (2) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der PO-QR die Plätze 1 und 2 belegt haben und für die PO-VFR freigestellt waren, sowie die zwei Gewinner-Mannschaften der PO-VFR, tragen eine 'Golden-best-of-two'-Spielrunde (**54G**) aus, wobei:
  - jene Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der PO-QR die Plätze 1 und 2 belegt haben, für die beiden 'Golden-best-of-two'-Spielgruppen (**54G**) der PO-HFR gesetzt werden und bestimmen dürfen, welches der beiden MSp ihrer Spielgruppe in ihrem eigenen Spielsaal ausgetragen wird;
  - die zwei Gewinner-Mannschaften der PO-VFR jenen im vorherigen Absatz visierten Mannschaften frei zugelost werden;
  - keine Resultate aus der bzw. den vorhergehenden Spielrunden in die PO-HFR mit übernommen werden.

(…..)

Art. 5.4.102.1. (…..)

Stufe 4 : NL1-PLAY-OFF-Finalrunde (PO-FR)

- Die zwei Gewinner-Mannschaften der PO-HFR tragen eine 'Golden-best-of-two'-Spielrunde (**54G**) aus zur Ermittlung der Plätze 1 und 2 in der Saison-Abschlusstabelle der NL1, wobei:
  a) jene Mannschaft, die in der Abschlusstabelle der PO-QR den besseren Platz belegt hat bestimmen darf, welches der beiden MSp der 'Golden-best-of-two'-Spielgruppe (**54G**) in ihrem eigenen Spielsaal ausgetragen wird;
  b) keine Resultate aus der bzw. den vorhergehenden Spielrunden in die PO-FR mit übernommen werden.
- Jene der zwei Verlierer-Mannschaften der PO-HFR, die in der Abschlusstabelle der PO-QR den besseren Platz belegt hat, wird in der Saison-Abschlusstabelle der NL1 auf Platz 3 klassiert, während die andere Verlierer-Mannschaft der PO-HFR in dieser Abschlusstabelle auf Platz 4 klassiert wird.

(**54G**) Für eine 'Golden-best-of-two'-Spielgruppe gelten die folgenden Bestimmungen :
(1) Die Spielgruppe wird mit Hin- und Rückspiel (= 2 MSp) ausgetragen.
(2) Den Mannschaften werden Punkte gemäß den Bestimmungen von Abschnitt **5.1.** von Art. 5.1.403. angerechnet.
(3) Die Abschlusstabelle der Spielgruppe wird entsprechend den Bestimmungen von Art. 0.06. erstellt.
(4) Bei Gleichstand nach Punkten in der Abschlusstabelle wird gemäß den Bestimmungen von Art. 5.1.404. verfahren.
(5) Das Hinspiel wird beim Erfall der (unwiderruflich definitiven) Entscheidung, d.h. beim Erreichen des Gewinn-Spielstands in diesem MSp und das Rückspiel wird beim Erfall der (unwiderruflich definitiven) Entscheidung in der gesamten 'Golden-best-of-two'-Spielrunde als beendet betrachtet und demzufolge dann sofort abgebrochen.

NL1-PD :
- Die Spielgruppe NL1-PD begreift jene vier (4) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der NL1 (R1) die Plätze 7, 8, 9 und 10 belegt haben.
- Die vier (4) Mannschaften bestreiten 'jede gegen jede' drei (3) MSp, wobei in jedem Dreier-Duell zwischen zwei Mannschaften jeweils jene Mannschaft, die in der Abschlusstabelle der NL1 (R1) den besseren Platz belegt hat gegen jene Mannschaft(en) die in dieser Abschlusstabelle den schlechteren Platz belegt hat, zweimal Heimrecht hat.

NL2 (R2) :
- Die Spielgruppe NL2 (R2) begreift zehn (10) Mannschaften wie folgt:
  - jene sieben (7) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der NL2 (R1) die Plätze 1 bis 7 belegt haben (**54F**), wobei jenen drei (3) Mannschaften, die in dieser Tabelle die Plätze 1 bis 3 belegt haben, in der NL2 (R2) Bonuspunkte angerechnet werden wie folgt:
    - drei (3) Bonuspunkte für jene Mannschaft, die Platz 1 belegt hat;
    - zwei (2) Bonuspunkte für jene Mannschaft, die Platz 2 belegt hat;
    - ein (1) Bonuspunkt für jene Mannschaft, die Platz 3 belegt hat;
  - jene drei (3) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der NL3 (R1) die Plätze 1, 2 und 3 belegt haben (**54F**).
- Die zehn (10) Mannschaften bestreiten 'jede gegen jede' ein (1) MSp.

NL3 (R2) :
- Die Spielgruppe NL3 (R2) begreift zehn (10) Mannschaften wie folgt:
  - jene drei (3) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der NL2 (R1) die Plätze 8, 9 und 10 belegt haben
  - jene fünf (5) Mannschaften, die in Abschlusstabelle der NL3 (R1) die Plätze 4, 5, 6, 7 und 8 belegt haben
  - jene zwei (2) Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der zwei DIS der PROM (R1) Platz 1 belegt haben
- Die zehn (10) Mannschaften bestreiten 'jede gegen jede' ein (1) MSp.

(…..)

Art. 5.4.102.1. (…..)

Sonderbestimmungen für die NL1 und die NL2

1. In die NL1 können nur erste Vereinsmannschaften aufgenommen bzw. eingestuft werden.
2. In die NL2 kann keine dritte Vereinsmannschaft aufgenommen bzw. eingestuft werden.
3. In die NL2 können maximal vier (4) zweite Vereinsmannschaften aufgenommen bzw. eingestuft werden.

Ad 1., 2., 3. : Jedwede Mannschaft, die aufgrund einer der im vorherigen Absatz aufgeführten Sonderbestimmungen nicht für eine Aufnahme bzw. Einstufung in eine der NL-Spielgruppen in Frage kommt, wird ersetzt durch jene ihr in der Abschlusstabelle jener Spielgruppe, der sie angehört hat und in der sie sich theoretisch für eine hierarchisch höhere Spielgruppe qualifiziert hat, nächstfolgende Mannschaft, welche die Bedingungen zur Aufnahme bzw. Einstufung in diese höhere Spielgruppe erfüllt (hat).

Ad 3.: Wenn sich aufgrund der Abschlusstabellen der NL2 und der NL3 einer Spielrunde mehr als vier (4) zweite Vereinsmannschaften für eine Aufnahme bzw. Einstufung in die NL2 der nächstfolgenden Spielrunde qualifiziert haben, so erfolgt diese Aufnahme bzw. Einstufung - bis zu jenem Stadium, wo jenes in der Sonderbestimmung 3. festgelegte Quorum erreicht ist - in der folgenden Reihenfolge:

1. jene Mannschaft (ggf.), die in der Abschlusstabelle der NL3 der vorherigen Spielrunde Platz 1 belegt hat;
2. jene Mannschaft(en) (ggf.), die in der Abschlusstabelle der NL2 der vorherigen Spielrunde einen der Plätze 1 bis 7 belegt hat (haben), dies in der Reihenfolge ihrer Platzierung in dieser Tabelle;
3. jene Mannschaft(en) (ggf.), die in der Abschlusstabelle der NL3 der vorherigen Spielrunde einen der Plätze 2 bis 7 belegt hat (haben), dies in der Reihenfolge ihrer Platzierung in dieser Tabelle.

Art. 5.4.102.2.

In der Regional-Liga begreift jeder DIS, in jedweder Spielrunde, im Prinzip, und soweit es in Art. 5.4.101. nicht anders festgelegt ist, 10 Mannschaften, von denen 'jede gegen jede' ein (1) MSp bestreitet (= best-of-one-Spielverfahren). Abweichungen hierzu müssen (ggf.) rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Spielrunde bekannt gegeben werden.

Bei der Neueinteilung der DIS nach der Spielrunde 1 soll darauf geachtet werden, dass - soweit dies möglich bzw. machbar ist - in der Spielrunde 2 in jedwedem MSp, das bereits gleichlautend in der Spielrunde 1 ausgetragen worden ist, jene Mannschaft Heimrecht erhält bzw. hat, die in der Spielrunde 1, gemäß jenem diesbezüglich maßgebenden Spielplan, in diesem MSp hatte auswärts antreten müssen, und umgekehrt.

Art. 5.4.103.

Sowohl nach Abschluss der Spielrunde 1 als auch nach Abschluss der Spielrunde 2 einer Saison werden Mannschaften in andere Ligen bzw. DIV neu eingestuft, und zwar unter Berücksichtigung bzw. Anwendung jener hier nachfolgend aufgeführten Quoten (= Einstufungsquoten bzw. Auf- und Abstiegsquoten) (54J).

(54J) bei jedem in diesem Artikel aufgeführten "**Platz**" handelt es sich jeweils um diesen Platz in der Abschlusstabelle der betreffenden Spielgruppe (= Liga, DIV oder DIS) in der betreffenden Spielrunde

Am Ende der Spielrunde 1, hinsichtlich der Einteilung für die Spielrunde 2 der laufenden Saison

NL1 :
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 werden in die NL1-PO eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 7, 8, 9,und 10 werden in die NL1-PD eingestuft.

NL2 :
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 werden in die NL3 eingestuft.

NL3 :
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1, 2 und 3 werden in die NL2 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 9 und 10 werden in die PROM eingestuft.

PROM:
- Die Mannschaft auf Platz 1 eines jeden DIS wird in die NL3 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 eines jeden DIS werden in die DIV 1 eingestuft.

DIV 1:
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 eines jeden DIS werden in die PROM eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 eines jeden DIS werden in die DIV 2 eingestuft.

DIV 2:
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 eines jeden DIS werden in die DIV 1 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 eines jeden DIS werden in die DIV 3 eingestuft.

DIV 3:
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 eines jeden DIS werden in die DIV 2 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 eines jeden DIS werden in die DIV 4 eingestuft.

DIV 4:
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 eines jeden DIS werden in die DIV 3 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 eines jeden DIS werden in die DIV 5 eingestuft.

DIV 5:
- Die Aufstiegsquoten, sowie ggf. auch die Abstiegsquoten werden, abhängig von der jeweiligen Einteilung der Mannschaften (54Ea/b/c), und insbesondere von der Anzahl der DIS, vor Beginn der MSp der Spielrunde, von der CT festgelegt und veröffentlicht.

DIV 6:
- Die Aufstiegsquoten werden, abhängig von der jeweiligen Einteilung der Mannschaften (54Ea/b/c), und insbesondere von der Anzahl der DIS, vor Beginn der MSp der Spielrunde, von der CT festgelegt und veröffentlicht.

Am Ende der Spielrunde 2, hinsichtlich der Einteilung für die Spielrunde 1 der nächstfolgenden Saison

NL1-PO:
- Alle sechs (6) Mannschaften werden in die NL1 eingestuft.

NL1-PD:
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 werden in die NL1 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 3 und 4 werden in die NL2 eingestuft.

NL2 :
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 werden in die NL1 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 werden in die NL3 eingestuft.

NL3 :
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1, 2 und 3 werden in die NL2 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 werden in die PROM eingestuft.

PROM:
- Die Mannschaft auf Platz 1 eines jeden DIS wird in die NL 3 eingestuft.
- Die Siegermannschaft einer 'Golden-best-of-two'-Spielgruppe (54G) [= PROM (RLG) (#)] wird in die NL3 eingestuft

  (#) Diese Spielgruppe begreift jene zwei (2) Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der (zwei) DIS der PROM Platz 2 belegen, wobei das erste MSp dieser Spielrunde im Spielsaal der Mannschaft aus dem DIS 1 und das zweite MSp im Spielsaal der Mannschaft aus dem DIS 2 ausgetragen wird.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 eines jeden DIS werden in die DIV 1 eingestuft.

(.....)

Art. 5.4.103. (…..)

DIV 1:
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 eines jeden DIS werden in die PROM eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 eines jeden DIS werden in die DIV 2 eingestuft.

DIV 2:
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 eines jeden DIS werden in die DIV 1 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 eines jeden DIS werden in die DIV 3 eingestuft.

DIV 3:
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 eines jeden DIS werden in die DIV 2 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 eines jeden DIS werden in die DIV 4 eingestuft.

DIV 4:
- Die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 eines jeden DIS werden in die DIV 3 eingestuft.
- Die Mannschaften auf den Plätzen 8, 9 und 10 eines jeden DIS werden in die DIV 5 eingestuft.

DIV 5:
- Die Aufstiegsquoten, sowie ggf. auch die Abstiegsquoten, werden, abhängig von der jeweiligen Einteilung der Mannschaften (**54Ea/b/c**), und insbesondere von der Anzahl der DIS, vor Beginn der MSp der Spielrunde, von der CT festgelegt und veröffentlicht.

DIV 6:
- Die Aufstiegsquoten werden, abhängig von der jeweiligen Einteilung der Mannschaften (**54Ea/b/c**), und insbesondere von der Anzahl der DIS, vor Beginn der MSp der Spielrunde, von der CT festgelegt und veröffentlicht.

5.4.2. DAMEN-WETTBEWERBE

5.4.2.1. Mannschaftsmeisterschaft 'DAMES'

Art. 5.4.211.

Die MM 'Dames' wird im Prinzip in zwei Spielrunden ausgetragen, wobei - sofern dies sich aus sportlicher Sicht als sinnvoll bzw. gerechtfertigt erweist – jene in den Abschlusstabellen der Spielrunde 1 am besten klassierte(n) Mannschaft(en) einer DIV in die nächsthöhere DIV aufsteigt (aufsteigen), während jene in diesen Abschlusstabellen am schlechtesten klassierte(n) Mannschaft(en) einer DIV in die nächstniedrigere DIV absteigt (absteigen). Die maßgebenden Auf- und Abstiegsquoten der Spielrunde 1 werden vor Beginn dieser Spielrunde, von der CT festgelegt und veröffentlicht. Hierbei sollen, wenn nur möglich, Entscheidungs-Spielrunden bzw. Entscheidungs-MSp unbedingt vermieden werden.

Art. 5.4.212.

Zum Zweck der Teilnahme an der MM 'Dames' kann eine Spielgemeinschaft (bzw. 'Entente') gebildet werden, indem hierzu Spielerinnen aus zwei (2) oder drei (3) Partner-TTV eine, oder mehrere, gemeinsame Mannschaft(en) bilden, um an der MM 'Dames' teilzunehmen.

Die Partner-TTV einer Entente müssen sich untereinander über die Schriftführung betreffend ihre Entente einigen, wobei der solchermaßen bestimmte schriftführende TTV alsdann gegenüber der FLTT verantwortlich zeichnet für alle die gemeinsame(n) Entente-Mannschaft(en) betreffenden Angelegenheiten.

Es obliegt dem schriftführenden TTV einer Entente die Einschreibung der Entente-Mannschaft(en) zu der MM 'Dames' vorzunehmen. Diese Einschreibung muss vom (von den) Entente-Partner-TTV entweder auf dem diesbezüglichen Einschreibeformular gegengezeichnet oder sonst wie schriftlich beim Verband bestätigt werden.

Art. 5.4.213.

Die Systemstruktur der MM Dames umfasst mindestens eine Nationaldivision (NDIV) welche, abhängig von der Spielstärke der eingeschriebenen Mannschaften und der Zweckmäßigkeit aus sportlicher Sicht, die vier (4) bis sechs (6) spielstärksten Mannschaften umfasst.

Abhängig von der Zahl sowie der Spielstärke der eingeschriebenen Mannschaften, werden zusätzliche DIV und DIS vorgesehen bzw. gebildet, wobei jede Spielgruppe vier (4) bis sechs (6) Mannschaften begreift.

Art. 5.4.215.

In die NDIV können nur erste Vereins- oder Entente-Mannschaften eingestuft werden bzw. aufsteigen. Jedwede zweite, dritte, usw. Mannschaft, die aufgrund ihrer Spielstärke eigentlich in die NDIV eingestuft werden könnte bzw. eingestuft werden müsste, wird (ggf.) in die nächstniedrigere DIV eingestuft und sie wird, in jenem Fall wo sie laut der diesbezüglich maßgebenden Abschlusstabelle der niedrigeren DIV für den Aufstieg in die NDIV in Frage kommt, durch die nächstfolgende erste Vereins- oder Entente-Mannschaft in dieser Tabelle ersetzt.

Art. 5.4.216.

In der NDIV der MM DAM wird eine Spielrunde 1 gemäß dem JxJ-Gruppen-Spielverfahren und dem 'best-of-one'-Spielverfahren im Spielsystem (B3) ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft der Spielgruppe ein MSp bestreitet.

Folgende Mannschaften qualifizieren sich für die Damen-PLAY-OFF-Runde (NDD-PO) welche in der zweiten Saisonhälfte stattfindet:

- Alle Mannschaften der NDIV. Dies können bis zu sechs (6) Mannschaften sein.
- Sollte es weitere Divisionen geben: die zwei (2) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der Spielrunde 1 die Plätze 1 und 2 der DIV1 belegen. Diese beiden Mannschaften spielen parallel weiter in der zweiten Saisonhälfte in der DIV 1.

Sollten sich mehr als vier (4) Mannschaften für die Damen-PLAY-OFF-Runde qualifizieren, dann findet die Damen-PLAY-OFF-Viertelfinal-Spielrunde statt. Bei vier (4) oder weniger Mannschaften wird sofort die Damen-PLAY-OFF-Halbfinal-Spielrunde gespielt.

Die Damen-PLAY-OFF-Viertelfinal-Spielrunde (NDD-PO-VFR) wird im Prinzip an einem Wochentag im Lauf der zweiten Saisonhälfte, ausgetragen.

Die Damen-PLAY-OFF-Halbfinal-Spielrunde (NDD-PO-HFR) und die Damen-PLAY-OFF-Final-Spielrunde (NDD-PO-FR) werden an einem Tag, idealerweise integriert in ein Vereinsturnier, im Prinzip im Lauf der zweiten Saisonhälfte, ausgetragen.

Sollten sich mehrere Mannschaften desselben Vereins für die Damen-PLAY-OFF-Runde qualifizieren, dann müssen diese spätestens im Damen-PLAY-OFF-Halbfinale aufeinandertreffen.

Damen-PLAY-OFF-Viertelfinal-Spielrunde (NDD-PO-VFR)

Die qualifizierten Mannschaften tragen eine 'Golden-best-of-one'-Spielrunde aus, wobei:

1. jene vier (4) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der Spielrunde 1 der NDIV die Plätze 1, 2, 3 und 4 belegt haben, gesetzt werden; die Mannschaften auf den Plätzen 5 und 6 der NDIV sowie die Mannschaften auf den Plätzen 1 und 2 der DIV 1 den ersten vier Mannschaften frei zugelost werden.
2. Sollten weniger als acht (8) Mannschaften für die Damen-PLAY-OFF-Viertelfinal-Spielrunde qualifiziert sein, so ist für jede Mannschaft weniger eine Mannschaft für die Damen-PLAY-OFF-Halbfinal-Spielrunde gesetzt, und zwar die die in der Abschlusstabelle der Spielrunde 1 der NDIV am höchsten platzierten Mannschaft, welche noch nicht für die die Damen-PLAY-OFF-Halbfinal-Spielrunde qualifiziert ist.
3. keine Resultate aus der Hinrunde in die NDD-POVFR mit übernommen werden.

Damen-PLAY-OFF-Halbfinal-Spielrunde (NDD-PO-HFR)

Jene vier (4) Mannschaften, die sich für die NDD-PO-HFR qualifiziert haben, tragen eine 'Golden-best-of-one'-Spielrunde aus, wobei:

1) jene zwei (2) Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der Hinrunde der NDIV die höchsten Plätze belegt haben, für die beiden 'Golden-best-of-one'-Spielgruppen (**54K**) der NDD-PO-HFR gesetzt werden;
2) die beiden anderen Mannschaften werden jenen unter 1) visierten Mannschaften frei zugelost;
3) keine Resultate aus der Hinrunde in die NDD-POHFR mit übernommen werden.

Damen-PLAY-OFF-Final-Spielrunde (NDD-PO-FR)

Die zwei Gewinner-Mannschaften der NDD-PO-HFR tragen eine 'Golden-best-of-one'-Spielrunde aus zur Ermittlung der Plätze 1 und 2 in der Saison-Abschlusstabelle der NDIV, während die zwei Verlierer-Mannschaften der NDD-PO-HFR eine 'Golden-best-of-one'-Spielrunde (**54K**) austragen zur Ermittlung der Plätze 3 und 4 in dieser Tabelle, wobei:

1) jeweils jene Mannschaft, die in der Abschlusstabelle der Hinrunde den besseren Platz belegt hat, als Heimmannschaft gilt;
2) keine Resultate aus der bzw. den vorhergehenden Spielrunden in die NDD-PO-FR mit übernommen werden.

(**54K**) Für eine 'Golden-best-of-one'-Spielgruppe gelten die folgenden Bestimmungen :

(1) Die Spielgruppe wird in nur einem Hinspiel ausgetragen.
(2) Den Mannschaften werden Punkte gemäß den Bestimmungen von Abschnitt **5.1.** von Art. 5.1.403. angerechnet.
(3) Die Abschlusstabelle der Spielgruppe wird entsprechend den Bestimmungen von Art. 0.06. erstellt.
(4) Bei Gleichstand nach Punkten in der Abschlusstabelle wird gemäß den Bestimmungen von Art. 5.1.404. verfahren.
(5) Das Spiel wird beim Erfall der (unwiderruflich definitiven) Entscheidung, d.h. beim Erreichen des Gewinn-Spielstands als beendet betrachtet und demzufolge dann sofort abgebrochen.

Art. 5.4.217.

In jedweder anderen als der NDIV werden, wie in Art. 5.4.211. festgelegt, zwei im Prinzip voneinander unabhängige Spielrunden im Spielsystem (B2) ausgetragen.

Vor Beginn der Spielrunde 2 können, in jener von der CT diesbezüglichen festgelegten Frist, (zusätzliche) Mannschaften für die Teilnahme an dieser Spielrunde nachgemeldet werden.

Bei entsprechenden Gründen (wie z. B. Terminproblemen für eine Neueinteilung nach der Spielrunde 1, zu stark sich unterscheidende Spielstärken der Mannschaften, usw.) können die zwei Spielrunden auch gemäß dem 'best-of-two'-Spielverfahren (= mit Hin- und Rückspielen) ausgetragen werden, ohne dass dann Mannschaften zwischen diesen zwei Spielrunden auf- bzw. absteigen.

Art. 5.4.218.

Außer in jenem im letzten Absatz von Art. 5.4.217. visierten Fall sowie nach der Spielrunde 1 in der NDIV, werden die DIV und DIS der MM 'Dames' vor jeder Spielrunde dieser MM von der CT (neu) eingeteilt, und zwar aufgrund der terminlichen Möglichkeiten, einerseits, sowie der Zahl und der Spielstärken der eingeschriebenen Mannschaften sowie (ggf.) der sportlichen Resultate der vorhergehenden Spielrunde bzw. jener in den Abschlusstabellen dieser Spielrunde erzielten Plätze, andererseits.

Wenn nach Anwendung jener angesichts der Bestimmungen von Art. 5.4.211. ggf. von der CT festgelegten Auf- und Abstiegsquoten noch freie Plätze in einer DIV für die Spielrunde 2 übrigbleiben, so werden diese Plätze zuerst an jene für diese Spielrunde nachgemeldeten Mannschaften vergeben, und zwar entsprechend derer Spielstärke (**54M**).

(**54M**) Die Spielstärke (**54D**) einer nachträglich zu einer MM eingeschriebenen Mannschaft sollte nicht höher sein als jene der spielstärksten Mannschaften der letzten DIV dieser MM; sollte für eine nachträglich eingeschriebene spielstarke Mannschaft kein Platz in einer höheren DIV mehr frei sein, so muss deren TTV in dem Fall die Spielstärke dieser Mannschaft an die Spielstärke jener DIV anpassen, in der diese Mannschaft maximal eingestuft werden kann.

Falls nach Anwendung der Bestimmungen des vorherigen Absatzes noch freie Plätze für die Spielrunde 2 in einer DIV übrigbleiben, so werden diese Plätze gemäß den Bestimmungen von Art. 5.4.011. besetzt.

5.4.2.2. Ladies-&-Girls-Turniere

Art. 5.4.221.

Im Laufe einer jeden Saison werden im Saisonkalender zwei (2) speziell den Spielerinnen (Damen und Mädchen) vorbehaltene SpT vorgesehen, die als 'Ladies-and-Girls-Day' ('L&G-D') bezeichnet werden. Hierbei soll, sofern dies terminlich möglich ist, der erste L&G-D in der (Mitte der) ersten Saisonhälfte und der zweite L&G-D in der (Mitte der) zweiten Saisonhälfte Saison eingeplant werden.

Art. 5.4.222.

Mittels eines entsprechenden Punktesystems kann jener TTV ermittelt und ausgezeichnet werden, der quantitativ und/oder qualitativ bei den beiden L&G-D einer Saison am besten vertreten war und /oder die besten sportlichen Resultate erzielt hat. Ggf. legt die CT jenes für diese Berechnung anzuwendende Punktesystem fest und veröffentlicht dieses zusammen mit der Ausschreibung für den ersten L&G-D.

Art. 5.4.223.

Anlässlich eines jeden der zwei L&G-D wird ein individuelles Turnier ausgetragen, bei dem, sofern die Anzahl der Einschreibungen dies rechtfertigt, eine Einzelkategorie für jedes einzelne Klassement eingeplant bzw. ausgetragen wird. Sollten in einem Klassement weniger als sechs Einschreibungen vorliegen, so kann diese Kategorie auch mit der Kategorie des direkt höheren oder des direkt niedrigeren Klassements zusammengelegt werden.

Die Detail-Bestimmungen für die Durchführung des L&G-Turniers werden, von Fall zu Fall, abhängig von der Anzahl der Einschreibungen sowie den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen (Zeitplan, Spieltische, Spielstärke der eingeschriebenen Spielerinnen, usw.) von der CT festgelegt und den Teilnehmerinnen am Turnier spätestens vor dessen Beginn bekannt gegeben.

Falls die bei einem L&G-Turnier gegebenen Rahmenbedingungen dies erlauben, können in dessen Spielplan, zusätzlich zu den (Klassements)-Einzelkategorien, auch eine oder mehrere Doppel- und/oder Jugend-Kategorie(n) (z.B. für Spielerinnen der Altersklassen 'Cadets' und/oder 'Minimes' und/oder 'Pré-Minimes') im Turnier vorgesehen bzw. ins Turnier integriert werden.

5.4.3. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER ALTERSKLASSEN

Art. 5.4.301.

In Abweichung zu den Bestimmungen von Art. 5.3.101. wird die MM einer Altersklasse ('Veterans', 'Jeunes', 'Cadets' bzw. 'Minimes'), im Prinzip, in einer oder mehreren Spielrunden ausgetragen, wobei am Ende einer jeden Spielrunde (außer am Saisonende), im Prinzip, die in den respektiven Abschlusstabellen dieser Spielrunde am besten *(bzw. am schlechtesten)* klassierten Mannschaften in die nächsthöhere DIV aufsteigen *(bzw. in die nächstniedrigere DIV absteigen)*. Die jeweils für eine bestimmte Spielrunde geltenden Auf- und Abstiegsquoten werden, vor Beginn dieser Spielrunde, von der CT festgelegt und veröffentlicht. Hierbei sollen, wenn nur möglich, Entscheidungs-Spielrunden bzw. Entscheidungs-MSp unbedingt vermieden werden.

Vor Beginn einer jeden Spielrunde können, in jener von der CT diesbezüglichen festgelegten Frist, (zusätzliche) Mannschaften für die Teilnahme an dieser Spielrunde nachgemeldet werden.

Bei entsprechenden Gründen (wie z. B. Spielsaalproblemen, Problemen im Saisonkalender, usw.) können zwei sich folgende Spielrunden auch gemäß dem 'best-of-two'-Spielverfahren (= mit Hin- und Rückspielen) ausgetragen werden, ohne dass dann Mannschaften zwischen diesen zwei Spielrunden auf- bzw. absteigen.

Art. 5.4.302.

Außer in jenem im zweiten Absatz von Art. 5.4.301. visierten Fall werden die DIV sowie die DIS einer MM einer Altersklasse vor jeder Spielrunde dieser MM von der CT (neu) eingeteilt, und zwar aufgrund der terminlichen Möglichkeiten, einerseits, sowie der Zahl und der Spielstärken der eingeschriebenen Mannschaften sowie (ggf.) der sportlichen Resultate der vorhergehenden Spielrunde bzw. jener in den Abschlusstabellen dieser Spielrunde erzielten Plätze, andererseits.

Falls nach Anwendung jener für eine bestimmte Spielrunde einer MM einer Altersklasse (von der CT) angekündigten Auf- und Abstiegsquoten für die nächste Spielrunde dieser MM noch freie Plätze in einer DIV übrigbleiben, so werden diese Plätze zuerst an jene für diese nächste Spielrunde nachgemeldeten Mannschaften vergeben, und zwar entsprechend derer Spielstärke (**54M**).

Falls nach Anwendung der Bestimmungen des vorherigen Absatzes noch freie Plätze für die nächste Spielrunde in einer DIV übrigbleiben, so werden diese Plätze gemäß den Bestimmungen von Art. 5.4.011. besetzt.

Art. 5.4.303.

Gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.105. :

- wird jener Mannschaft, die in der Saison-Gesamt-Tabelle der höchsten DIV einer MM (einer Altersklasse) Platz 1 belegt, der Titel des Mannschafts-Landesmeisters der betreffenden Altersklasse zuerkannt und (ggf.) die Meistertrophäe (für eine Saison) überlassen;
- werden Medaillen (in Gold, Silber und Bronze) an die Spieler jener in der Saison-Gesamt-Tabelle der höchsten DIV auf den Plätzen 1, 2 und 3 klassierten Mannschaften vergeben.

Im Prinzip legt sie CT vor Beginn einer MM einer Altersklasse die Bestimmungen zur Ermittlung der Landesmeister-Mannschaft sowie der Medaillen-Gewinner-Mannschaften in dieser MM fest (**54Na**), welche den TTV vor dem ersten MSp der betreffenden MM zur Kenntnis gebracht werden müssen.

(**54Na**) Sofern in der einteiligen höchsten DIV einer MM einer Altersklasse mehrere Spielrunden ausgetragen werden, und die CT vor Beginn dieser MM keinen anderen Modus zur Ermittlung der Landesmeister-Mannschaft sowie der Medaillen-Gewinner-Mannschaften festgelegt bzw. bekannt gegeben hat, so wird eine Gesamt-Saison-Tabelle erstellt, begreifend all jene Mannschaften, die während mindestens einer Spielrunde in dieser DIV eingestuft waren (**54Nb**). Hierzu werden diesen Mannschaften für ihre in der Abschlusstabelle jeder Spielrunde erzielten Plätze wie folgt Platzpunkte angerechnet: Platz 1, 2, 3 usw. : 8, 7, 6 usw. Platzpunkte. Die den Mannschaften solchermaßen angerechneten Platzpunkte werden alsdann mittels Anwendung eines Runden-Multiplikators folgendermaßen zusammengerechnet: die Platzpunkte der letzten Spielrunde dreimal, die Platzpunkte der zweitletzten Spielrunde zweimal und die Platzpunkte der drittletzten sowie jeder anderen Runde (ggf.) einmal (**54Nc**). Sollte sich in dieser Gesamt-Saison-Tabelle ein Punkte-Gleichstand zwischen zwei oder mehr Mannschaften ergeben, so entscheidet in dem Fall der "direkte Vergleich", gemäß den Bestimmungen von Art. 5.1.404., über die endgültige Platzierung der gleichklassierten Mannschaften (**54Nd**).

(.....)

Art. 5.4.303. (…..)

(**54Nc**) Ggf. werden Spielrunden mit einer nicht-einteiligen höchsten DIV, d.h. einer DIV mit mehreren DIS, als Vor- bzw. Qualifikations-Spielrunden eingestuft, deren Ergebnisse demzufolge nicht mitberücksichtigt bzw. nicht miteinbezogen werden.

(**54Nc**) Sollten zwei sich folgende Spielrunden als Hin- und Rückrunde ausgetragen werden (also ohne Auf- und Abstieg zwischen diesen Spielrunden), so wird diese 'Gesamtrunde' doppelt gewertet, d.h. dass jene den Mannschaften für die Erstellung der Gesamt-Saison-Tabelle zugeteilten bzw. angerechneten Platzpunkte für diese 'Gesamtrunde' verdoppelt und mit dem Durchschnitts-Multiplikator der beiden Spielrunden multipliziert werden.

Sollten aus terminlichen oder sonstigen Gründen in einer MM nur zwei Spielrunden ausgetragen werden können, so werden diese beiden Spielrunden im Sinne dieses Artikels als 'zweitletzte' und 'letzte' Spielrunde betrachtet.

(**54Nd**) Hierbei werden die Resultate der verschiedenen Spielrunden (ggf.) alle mit der gleichen Gewichtung angerechnet, d.h. ohne Berücksichtigung bzw. ohne Anwendung des Runden-Multiplikators.

Art. 5.4.304.

Außer in ihrer jeweils höchsten DIV (*siehe diesbezüglich die Bestimmungen von Art. 5.4.303.*), werden in der MM einer Altersklasse, im Prinzip, keine DIV-Meister ermittelt, außer der CD hat, auf Vorschlag der CT, eine andere Lösung im Saisonkalender vorgesehen bzw. festgelegt.

Falls in einer anderen als der höchsten DIV (*siehe diesbezüglich die Bestimmungen von Art. 5.4.303.*) der MM einer Altersklasse die DIV-Meister einer oder mehrerer DIV ermittelt werden, so geschieht dies gemäß jenen Prinzipien und Bestimmungen, welche diesbezüglich im **Kapitel 5.4.0.2.** festgelegt sind.

Art. 5.4.311.

Im Laufe einer Saison bzw. einer Spielrunde darf in den MSp einer MM einer Altersklasse in einer Mannschaft kein Spieler eingesetzt werden der höher (= besser) klassiert ist als jene Spieler, die deren TTV vor dieser Saison oder Spielrunde bei der Einschreibung dieser Mannschaft für diese Mannschaft gemeldet hat, wobei jedoch den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Klassemente (ggf.) der Spieler des betreffenden TTV Rechnung getragen werden darf bzw. Rechnung getragen wird.

In einer Mannschaft in der höchsten DIV der MM einer Altersklasse darf ein TTV allerdings auch einen oder mehrere Spieler einsetzen, die höher klassiert sind als jene vor der Saison für diese Mannschaft eingeschriebenen Spieler, ohne dass jedoch dadurch eine niedrigere Mannschaft dieses TTV in einer niedrigeren DIV dieser MM, im Vergleich zu der für sie getätigten Einschreibung, verstärkt werden darf.

Art. 5.4.312.

Zum Zweck der Teilnahme an der MM einer Altersklasse kann eine Spielgemeinschaft (bzw. 'Entente') gebildet werden, indem hierzu Spieler aus (maximal) zwei (2) Partner-TTV eine, oder mehrere, gemeinsame Mannschaft(en) bilden, um an der betreffenden MM teilzunehmen.

Ein TTV kann maximal drei (3) Spieler abstellen zwecks Bildung einer Spielgemeinschaft bzw. Entente mit einem anderen TTV für die MM einer bestimmten Altersklasse, wobei die solchermaßen zu einer Entente abgestellten Spieler aber immer nur mit einem bzw. demselben Partner-TTV eingeschrieben werden dürfen.

Ein TTV kann für die MM der verschiedenen Altersklassen Spielgemeinschaften mit verschiedenen TTV bilden, jedoch kann er für die MM einer bestimmten Altersklasse immer nur eine Spielgemeinschaft mit einem einzigen anderen TTV bilden.

Die beiden Partner-TTV einer Entente müssen sich untereinander über die Schriftführung betreffend ihre Entente einigen, wobei der solchermaßen bestimmte schriftführende TTV alsdann gegenüber der FLTT verantwortlich zeichnet für alle die gemeinsame(n) Entente-Mannschaft(en) betreffenden Angelegenheiten.

Es obliegt dem schriftführenden TTV einer Entente die Einschreibung der Entente-Mannschaft(en) zu der MM einer Altersklasse vorzunehmen. Diese Einschreibung muss vom Entente-Partner-TTV entweder auf dem diesbezüglichen Einschreibeformular gegengezeichnet oder sonst wie schriftlich beim Verband bestätigt werden.

5.5. INDIVIDUELLE LANDESMEISTERSCHAFTEN

Art. 5.5.101.

Die FLTT richtet jährlich, im Prinzip während der zweiten Saisonhälfte, individuelle Landesmeisterschaften im Einzel und im Doppel aus (= ILM).

Im Prinzip können ILM für jedwede Klassementsklasse und für jedwede Altersklasse, sowohl im Einzel als auch im Doppel, vorgesehen werden.

Der CD legt jährlich, auf Vorschlag der CS, die Durchführungsbedingungen für die ILM fest, wie u.a. :
- für welche Klassements- bzw. für welche Altersklassen die ILM ausgeschrieben werden;
- gemäß welchem Spielmodus die verschiedenen Kategorien der ILM ausgetragen werden, usw.

Art. 5.5.102.

Startberechtigt bei den ILM der Klassements- sowie der Altersklassen ist :

1. jeder für einen TTV lizenzierte und spielberechtigte Spieler luxemburgischer Nationalität (**55A**);

2. jeder in einem ausländischen Verein lizenzierte und spielberechtigte Spieler luxemburgischer Nationalität (**55A**), insofern er sich persönlich in der diesbezüglich vorgeschriebenen Frist eingeschrieben hat;

3. jeder in einem TTV lizenzierte und spielberechtigte Spieler ausländischer Nationalität (**55A**), der die Bedingungen bzw. Anforderungen von entweder **3.1.** oder **3.2.** erfüllt :

3.1. ein Spieler :
- der niedriger (=schlechter) klassiert ist als A3, im Fall eines Spielers, bzw. B3, im Fall einer Spielerin,

und
- der noch nie vorher in einem ausländischen TTV lizenziert war, d.h. der als TT-Spieler zum ersten Mal bei der FLTT lizenziert worden ist und zum Zeitpunkt dieser Erstlizenzierung bei der FLTT nicht höher (= besser) als D1 klassiert worden ist,

und
- der, in der laufenden Saison, bis zum Zeitpunkt jener für die betreffende ILM geltenden Einschreibefrist durchgehend die Spielberechtigung für die MK der FLTT innehatte;

3.2. außer für die ILM-Kategorie der höchsten Klassementsklasse (= 'A' für Spieler bzw. 'A/B' für Spielerinnen), ein Spieler, der eine oder mehrere der Bedingungen von 3.1. nicht erfüllt, jedoch :
- während der laufenden Saison **und** während jenen drei (3) der laufenden Saison direkt vorausgegangenen Saisons **durchgehend** (= ohne jedwede Unterbrechung) :
  - die Spielberechtigung für die MK der FLTT innehatte,

und
  - seinen effektiven Wohnsitz in Luxemburg hatte (**55B**).

(**55A**) Ein bei einem TTV lizenzierter Spieler ohne Nationalität ("staatenlos") gilt im Sinn dieses Kapitels als ein Spieler ausländischer Nationalität.

Ein bei einem TTV lizenzierter Spieler mit Mehrfach-Nationalität gilt :
- als ein Spieler luxemburgischer Nationalität, falls er u.a. auch die luxemburgische Nationalität besitzt;
- als ein Spieler ausländischer Nationalität, falls er die luxemburgische Nationalität nicht besitzt.

(**55B**) vom betroffenen Spieler kann die Vorlage einer offiziellen Bescheinigung einverlangt werden, die dessen effektiven und ununterbrochenen Wohnsitz in Luxemburg belegt

Art. 5.5.104.

Alle Spiele der ILM werden auf drei (3) Gewinnsätze (= 'best-of-five') ausgetragen, mit Ausnahme der Spiele in jener dem höchsten Klassement entsprechenden Kategorie im Herren- und Damen-Einzel (A bzw. A-B), die auf vier (4) Gewinnsätze (= 'best-of-seven') ausgetragen werden.

Art. 5.5.105.

Ein Spieler kann, im Prinzip, nur von seinem TTV für die ILM eingeschrieben werden.

Ein Spieler, der entweder nicht von seinem TTV eingeschrieben wird bzw. eingeschrieben werden kann oder ein Spieler luxemburgischer Nationalität der ausschließlich in einem ausländischen Verein lizenziert ist, kann - auf schriftlichen Antrag - hin vom CD zu den ILM zugelassen werden.

Art. 5.5.106. : siehe unter Sonderbestimmungen, Seite 169

Art. 5.5.107.

Den Titel des Landesmeisters ('*Champion(ne) de Luxembourg*') erhält, sowohl im Einzel als auch im Doppel, der siegreiche Spieler bzw. das siegreiche Paar in jener dem höchsten Klassement (d.h. A1) entsprechenden Kategorie sowie der siegreiche Spieler bzw. das siegreiche Paar in der Kategorie der jeweiligen Altersklasse ('Veterans', 'Juniors', 'Cadets', Minimes', 'Benjamins' und 'Poussins'). Der siegreiche Spieler bzw. das siegreiche Paar in einer anderen Klassements- oder Altersklassen-Kategorie erhält den Titel '*Champion(ne) de la catégorie* ...'.

Als Luxemburger Jugendmeister gelten die Sieger in den Einzel- und Doppelkategorien der Altersklasse 'Juniors'.

Art. 5.5.201.

Die (öffentliche) Erstellung der Spielbögen der bei einer ILM ausgetragenen Kategorien muss mindestens zehn (10) Tage vor dem planmäßigen Termin dieser ILM von der CS vorgenommen werden.

Die von der CS aufgestellten Spielbögen werden von einer von der CS hierzu bestimmten Person überprüft, ehe sie zur Veröffentlichung freigegeben werden.

Art. 5.5.202.

Eine nachträgliche Einschreibung zu den ILM nach dem finalen Einschreibetermin ist nicht zulässig.

Die Spielbögen der ILM dürfen nach ihrer Erstellung weder Zusätze noch andere Änderungen erfahren, mit Ausnahme der folgenden drei Fälle :

- eine fehlerhafte und/oder nicht reglementarische Verlosung muss verbessert oder wiederholt werden;
- ein an den Plätzen eins (1) bis vier (4) gesetzter Spieler bzw. gesetztes Paar ist zu ersetzen, wenn seine Abmeldung mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor Spielbeginn schriftlich erfolgt ist und wenn der betreffende Spielbogen maximal acht (8) gesetzte Spieler bzw. Paare umfasst;
- andere Unausgewogenheiten oder Probleme, die ggf. gemäß den diesbezüglich geltenden ITTF-Bestimmungen zu behandeln sind.

Die Übertragung einer Einschreibung auf einen nicht eingeschriebenen Spieler ist nicht zulässig.

Art. 5.5.203.

In jeder Kategorie sind die stärksten Spieler gemäß ihrer Spielstärke zu setzen.

Die Festlegung der Anzahl an gesetzten Spielern bzw. Paaren und die Setzung selbst, sowie ebenfalls die Verlosung und die Führung der Spielbögen, erfolgen allgemein gemäß jenen für die Einzelturniere festgelegten bzw. maßgebenden Bestimmungen.

[*siehe* diesbezüglich jenes für die Durchführung von Einzelturnieren maßgebende **IR** (= IR-15)]

Art. 5.5.301.

Am Tag einer ILM besteht allgemeines Spielverbot für alle anderen NTTK als diese ILM für jedweden bei der FLTT lizenzierten Spieler, der an diesem Tag an zumindest einer Kategorie dieser ILM teilnahmeberechtigt ist.

5.6. CRITÉRIUM NATIONAL

Art. 5.6.101.

Das 'Critérium National' (= Kriterium) verfolgt den Zweck, einen Überblick über das Kräfteverhältnis der besten Spieler in jeder Altersklasse zu vermitteln.

Art. 5.6.102.

Das Kriterium wird, im Prinzip, einmal pro Saison ausgerichtet. Es wird gemäß den Altersklassen ausgetragen, wobei im Prinzip alle Altersklassen vorgesehen werden können.

Der CD legt in einem **IR** fest (= IR-14), für welche Altersklassen ein Kriterium ausgeschrieben wird.

Art. 5.6.103.

Die CS ist zuständig für die Durchführung des Kriteriums. Unter anderem nimmt sie die Auswahl der Teilnehmer am Kriterium vor. Diese Auswahl erfolgt, im Prinzip, auf der Grundlage der jeweils aktuellen Spielstärke, d.h. vorrangig gemäß der VB-RGL, danach - falls (noch) notwendig - gemäß dem Klassement und schließlich gemäß den rezenten sportlichen Resultaten der eingeschriebenen Spieler.

Art. 5.6.104.

Alle nicht in diesem Kapitel geregelten Fragen und Bedingungen für die Durchführung des Kriteriums (Altersklassen, Klassemente, SpTm, Spielplan, Teilnahmebedingungen, Spielmodus, Ausscheidungsmodus, usw.) werden im diesbezüglichen **IR** (= IR-14) festgelegt.

5.7. KLASSEMENTE- und PERFORMANCE-SYSTEM

Art. 5.7.101.

Jedweder bei der FLTT lizenzierte Spieler wird in einem Performance-System (= PF-System) sowie in einem Klassemente-System (= KL-System) erfasst und eingestuft (57A).

(57A) Ein lizenzierter Freizeitsportler wird nicht in diesen Systemen erfasst und wird in der Datenbank allgemein mit der Bezeichnung '**NC**' (= 'licencié non classé') eingetragen bzw. geführt.

1. Das Performance-System gründet auf der Einstufung bzw. Führung eines jeden Spielers mit einem seiner effektiven Spielstärke entsprechenden Performance-Wert (PFW).

   Die Detail-Bestimmungen zur Einstufung der Spieler im Performance-System, zur Berechnung ihres PFW sowie zu ihrer Einstufung in der sich aus dem PF-System ergebenden Verbands-Rangliste sind bzw. werden in einem diesbezüglichen Internen Reglement festgelegt.

2. Das Klassemente-System begreift (Klassemente)-Klassen und Klassemente (57A) wie folgt :
   - A-Klasse: mit den Klassementen A1 / A2 / A3
   - B-Klasse: mit den Klassementen B1 / B2 / B3
   - C-Klasse: mit den Klassementen C1 / C2 / C3
   - D-Klasse: mit den Klassementen D1 / D2 / D3

3. Bei seiner ersten Lizensierung wird ein minderjähriger Anfänger-Spieler im Klassement D3 und ein volljähriger Anfänger-Spieler im Klassement D2 eingestuft.

Art. 5.7.102.

Für die Ermittlung bzw. die Berechnung des persönlichen PFW sowie des persönlichen Klassements eines Spielers werden jene von diesem Spieler in den Einzeln der folgenden NTTK erzielten Resultate gewertet (57B) :
- alle MM
- der Youth-Cup, der Teens-Cup und der Kids-Cup
- die ILM
- die Individuellen Regional-Meisterschaften
- das Kriterium aller Altersklassen
- die Individuellen Verbands- und Vereins-Turniere sowie (ggf.) andere diesbezüglich vom CD bestimmten Kompetitionen

(57B) Für diese Ermittlung bzw. Berechnung werden die Ergebnisse von Doppel-Spielen nicht berücksichtigt bzw. nicht gewertet

Art. 5.7.103.

Die Änderungen im Art. **Art. 5.7.103.** betreffend die Plus- und Minus-Punkte sind anwendbar ab dem 01.07.2025!

Die von einem Spieler in den Einzelspielen jener in Art. 5.7.102. aufgezählten NTTK erzielten Resultate werden mit PFW-Punkten sowie mit Plus- und Minus-Punkten bewertet, deren Wertung, Berechnung und Zuteilung gemäß jenen hier nachfolgend aufgeführten Bestimmungen erfolgt.

1. In den MSp aller MM :

- allgemeine Zuteilung von PFW-Punkten, gemäß den Bestimmungen des diesbezüglich maßgebenden IR;
- Zuteilung von Plus- und Minus-Punkten wie folgt :
  - in den Klassementen von (einschließlich) D3 bis (einschließlich) C1 :

    ½ Pluspunkt für einen Sieg gegen einen Gegner desselben Klassements, 1 Pluspunkt für einen Sieg gegen einen Gegner des direkt höheren Klassements, 1 ½ Pluspunkte für einen Sieg gegen einen Gegner des zweithöheren Klassements, usw., wobei für jedes weitere Klassement ein weiterer ½ Pluspunkt hinzugerechnet wird;
  - in den Klassementen von (einschließlich) D2 bis (einschließlich) C1 :

    ½ Minuspunkt für eine Niederlage gegen einen Gegner des direkt niedrigeren Klassements, 1 Minuspunkt für eine Niederlage gegen einen Gegner irgendeines niedrigeren Klassements.

2. In den MSp aller PK mit Ausnahme der Coupe Félix Felten, sowie in den Spielen des Kriteriums aller Altersklassen (Ausscheidungen und Finale), des Einzelturniers anlässlich des Ladies-&-Girls-Days, der Einzelkategorien aller Altersklassen anlässlich der Individuellen Landes- und Regional-Meisterschaften :

- allgemeine Zuteilung von PFW-Punkten, gemäß den Bestimmungen des diesbezüglich maßgebenden IR;
- alleinige Zuteilung von Pluspunkten, in den Klassementen von (einschließlich) D3 bis (einschließlich) C1 , wie folgt :
  - ½ Pluspunkt für einen Sieg gegen einen Gegner desselben Klassements, 1 Pluspunkt für einen Sieg gegen einen Gegner des direkt höheren Klassements 1 ½ Pluspunkte für einen Sieg gegen einen Gegner des zweithöheren Klassements, usw., wobei für jedes weitere Klassement ein weiterer ½ Pluspunkt hinzugerechnet wird.

3. Anlässlich eines von einem TTV organisierten Individuellen Turniers :

- bei jedwedem Einzelspiel : Berechnung der PFW-Punkte, wobei jedoch (ggf.) jene durch Niederlagen generierten PFW-Verlustpunkte nicht gewertet bzw. nicht angerechnet werden;
- bei jedweder Turnier-Einzelkategorie : Zuteilung von Pluspunkten an die Spieler der Klassemente von (einschließlich) D3 bis (einschließlich) C1, wie folgt :
  - an den Sieger : 1 ½ Pluspunkte, wenn die Bedingung **a)** erfüllt ist
    1 Pluspunkt, wenn die Bedingung **b)** erfüllt ist
  - an den Finalisten : 1 Pluspunkt, wenn die Bedingung **a)** erfüllt ist
    ½ Pluspunkt, wenn die Bedingung **b)** erfüllt ist
  - an den (die) Drittplazierten : ½ Pluspunkt, wenn die Bedingung **a)** erfüllt ist

  Bedingung **a)** : an der betreffenden Turnier-Kategorie haben mindestens sechs (6) Spieler des gleichen oder eines höheren Klassements als jenes des betreffenden Spielers teilgenommen.

  Bedingung **b)** : an der betreffenden Turnier-Kategorie haben vier (4) oder fünf (5) Spieler des gleichen oder eines höheren Klassements als jenes des betreffenden Spielers teilgenommen.

Art. 5.7.104.

Für die Berechnung bzw. Zuteilung von PF-Punkten sowie von Plus- bzw. Minus-Punkten gelten die folgenden Sonderbestimmungen :

1. Bei einem individuellen Teil-Forfait eines Spielers, sei es in einem MSp oder in einer IndOK, kann die CT eine Zuteilung von PF-Verlustpunkten und/oder von Minus-Punkten für diesen Spieler vornehmen so als wenn dieser Spieler jene Einzelspiele, zu denen er nicht angetreten ist, effektiv verloren hätte; dem (den) Gegner(n) dieses Spielers werden in einem solchen Fall aber keine ("kampflos erzielten") PF-Gewinnpunkte oder Pluspunkte angerechnet.

2. Bei einem individuellen Gesamt-Forfait eines Spielers, sei es in einem MSp oder in einem Spiel einer Ind□K, wird generell keine PF-Wertung und auch keine Zuteilung von Plus- und/oder Minus-Punkten vorgenommen, und zwar weder für diesen Spieler selbst noch für dessen Gegner. Sollte sich jedoch in besonderen Fällen eine PF-Wertung und/oder eine Zuteilung von Punkten als angezeigt oder gerechtfertigt erweisen (z.B. aus sportlichen Gründen), so kann die CT auch in solchen Fällen eine - teilweise oder integrale – PF-Wertung und/oder Zuteilung von Punkten, je nach Lage des Falls, vornehmen.

3. Außer wenn jene für die nachträgliche Änderung eines effektiv erzielten Mannschafts- und/oder individuellen Resultats zuständige Gerichtsinstanz oder anderweitig hierzu befugte VB-Instanz ausdrücklich eine anderslautende Handhabung beschließt, wird bei der Veränderung eines Resultats (wie z.B. bei der Umwandlung eines Siegs in eine Niederlage) für all jene Einzelspiele, die effektiv ausgetragen worden sind, die PF-Wertung sowie die Zuteilung von Plus- und/oder Minus-Punkten, im Prinzip, entsprechend dem effektiv erzielten Spielergebnis beibehalten bzw. vorgenommen, und zwar sowohl für die respektiven Sieger als auch für die respektiven Verlierer (**57C**).

4. Außer wenn jene für die nachträgliche Neuansetzung eines MSp und/oder eines oder mehrerer Einzelspiele zuständige Gerichtsinstanz oder anderweitig hierzu befugte VBInstanz ausdrücklich eine anderslautende Handhabung beschließt, wird die PF-Wertung sowie die Zuteilung von Plus- und/oder Minus-Punkten, im Prinzip, sowohl bei den bereits ausgetragenen als auch bei den neu angesetzten Einzelspielen beibehalten bzw. vorgenommen (**57C**).

   (**57C**) Die CT kann jedoch (ggf.) die von einem nicht spielberechtigten Spieler erzielten PF-Gewinnpunkte und/oder Pluspunkte bzw. jene von einem Spieler gegen einen nicht spielberechtigten Spieler erzielten PF-Verlustpunkte- und/oder Minuspunkte aberkennen bzw. annullieren

5. In ausreichend begründeten Fällen kann die CT PF-Punkte und/oder Plus- bzw. Minuspunkte nicht werten oder annullieren, insbesondere z.B. dann :
   - wenn ein Spieler wegen eines Unfalls, einer Verletzung oder wegen eines sonstigen schwerwiegenden Grundes vor oder während eines Einzel- bzw. MSp zur vorzeitigen Aufgabe bei diesem bzw. für dieses Einzel- bzw. MSp genötigt worden ist;
   - wenn ein Spieler Punkte *(im Prinzip* PF-*Gewinnpunkte bzw. Pluspunkte)* in einer NTTK erzielt hat, an welcher dieser Spieler gemäß jenen diesbezüglich maßgebenden reglementarischen Bestimmungen nicht teilnahmeberechtigt war;
   - wenn ein Spieler Punkte *(im Prinzip PF-Gewinnpunkte bzw. Pluspunkte)* in einem MSp erzielt hat, in dem er nicht vorschriftsmäßig oder auf einer nicht vorschriftsmäßigen Position innerhalb der Mannschaft aufgestellt worden ist.

   Der TTV eines von einer Aufgabe durch Unfall, Verletzung oder einen sonstigen schwerwiegenden Umstand betroffenen Spielers kann (ggf.) innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Einzel- bzw. MSp zu dem dieser Spieler nicht antreten konnte oder während dem er aufgeben musste einen Antrag auf Nicht-Wertung der von diesem Spieler erzielten PF-Verlustpunkte bzw. Minuspunkte an die CT richten. Diesem Antrag ist möglichst ein ärztliches Attest beizufügen, in dem die Spielunfähigkeit des Spielers bescheinigt wird.

6. Bei jenen NTTK, deren Spiele nicht von neutralen SR geleitet werden, und in denen prinzipiell keine PF-Verlustpunkte und keine Minuspunkte angerechnet werden, kann die CT dennoch eine (nachträgliche) Anrechnung von PF-Verlustpunkten und/oder Minus-Punkten beschließen bzw. vornehmen hinsichtlich eines Spielers, der in einer solchen NTTK gegen einen oder mehrere Spieler verloren hat, die (deutlich) niedriger klassiert sind als er selbst. Vor einem solchen Beschluss muss die CT jedoch eine eingehende Analyse der jeweiligen Situation vornehmen, wobei sie insbesondere Rücksprache nehmen soll mit jenem für die betreffende TTK zuständig gewesenen OSR bzw. SpL.

Art. 5.7.106.

Die Änderungen im Art. **Art. 5.7.106.** sind anwendbar ab dem 01.07.2025!

Das Steigen bzw. das Fallen eines Spielers aus einem Klassement in das nächsthöhere bzw. das nächstniedrigere Klassement bzw. die Einstufung der Spieler in die verschiedenen Klassemente erfolgt grundlegend gemäß den folgenden Bestimmungen :

1. Hinsichtlich der Klassemente von D3 bis (einschließlich) C1 : die Neueinklassierung eines Spielers (d.h. dessen Steigen in ein höheres oder dessen Fallen in ein tieferes Klassement) erfolgt laufend während der Saison, wenn der betreffende Spieler jene hierzu erforderliche Anzahl an Plus- oder Minus-Punkten erreicht hat, wie folgt :

- ein Spieler steigt in das direkt höhere Klassement beim Erreichen von insgesamt zwölf (12) Pluspunkten.
- ein Spieler fällt in das direkt niedrigere Klassement beim Erreichen von insgesamt sechs (6) Minuspunkten, wobei ein Spieler des Klassements D2 jedoch nicht mehr ins Klassement D3 zurückfallen kann.

2. Hinsichtlich der Klassemente B3, B2, B1 und A3 erfolgt die Neueinklassierung eines Spielers wie folgt :

a) das Steigen in ein höheres Klassement : laufend während der Saison, wenn der betreffende Spieler jenen Performance-Wert erreicht hat, der hierfür in jener diesbezüglich im Internen Reglement Nr 22 veröffentlichten Tabelle (= Tabelle 'B') (**57D**) vorgegeben bzw. vorgeschrieben ist;

b) das Steigen in ein höheres bzw. das Fallen in ein tieferes Klassement: zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Verabschiedung einer neuen VB-RGL, wenn der betreffende Spieler zu diesem Zeitpunkt jenen Performance-Wert erreicht hat, der hierfür in jener diesbezüglich im Internen Reglement Nr 22 veröffentlichten Tabelle (= Tabelle 'A') (**57D**) vorgegeben bzw. vorgeschrieben ist;

(**57D**) Die PFW in dieser Tabelle müssen periodisch, und im Prinzip mindestens jeweils nach Erstellung der VB-RGL zu Saisonbeginn, einer Analyse unterzogen und bei entsprechender Indikation, an die allgemeine bisherige bzw. auch voraussichtliche Entwicklung der PFW angepasst werden

3. Hinsichtlich der Klassemente A2 und A1 : eine (Neu)-Einstufung in diese Klassemente erfolgt im Prinzip nur jeweils anlässlich der Erstellung bzw. Verabschiedung einer 'neuen' VB-RGL, wobei in diesem Zusammenhang wie folgt verfahren wird :

(1) Die Spieler auf den Plätzen 1 bis 20 der 'neuen' VB-RGL werden, unabhängig von ihrem vorherigen Klassement, in das Klassement A1 eingestuft;

(2) Die Spieler auf den Plätzen 21 bis 60 der 'neuen' VB-RGL werden, unabhängig von ihrem vorherigen Klassement, in das Klassement A2 eingestuft.

(3) Jene Spieler, die in der 'alten' VB-RGL in den Klassemente A1 und A2 eingestuft waren und die in der 'neuen' VB-RGL schlechter als auf Platz 60 klassiert sind, werden in das Klassement A3 zurückgestuft.

Art. 5.7.107.

Die Änderungen des Art. **Art. 5.7.107.** sind anwendbar ab dem 01.07.2025!

1.1. Ein Spieler kann nie während eines (einer) laufenden MSp (IndOK) in ein anderes Klassement steigen oder fallen, sondern er steigt bzw. fällt immer nur anschließend an ein MSp oder eine Ind□K bzw. nach dessen (deren) Abschluss, insofern er zu diesem Zeitpunkt mindestens die zum Steigen oder Fallen notwendige Anzahl an PF-Punkten oder an Plus- bzw. Minuspunkten aufweist.

1.2. Wenn die Neueinklassierung eines Spielers anschließend an ein MSp einer MK erfolgt, so verfallen (ggf.) die noch aus diesem MSp herrührenden, d.h. die noch im 'alten' Klassement erzielten, überschüssigen Plus- bzw. Minuspunkte, mit jedoch einer Ausnahme : jene überschüssigen Pluspunkte, die ein Spieler noch in seinem alten Klassement gegen einen mehr als ein Klassement höher (= besser) eingestuften Spieler erzielt hat, werden diesem Spieler (ggf.) in seinem neuen Klassement angerechnet.

Wenn die Neueinklassierung eines Spielers anschließend an eine IndOK erfolgt, so werden (ggf.) alle in dieser Ind□K noch im 'alten' Klassement erzielten Plus- bzw. Minuspunkte, inklusive der überschüssigen Punkte, im neuen Klassement mitverrechnet bzw. angerechnet.

1.3. Wenn mehrere für das Klassemente-System zu wertende MSp und/oder Spiele einer IndOK am selben Spieldatum ausgetragen werden, und wenn ein Spieler zwischendurch, d.h. nach Abschluss entweder eines einzelnen MSp oder eines Einzels einer IndOK, jene Anzahl an PF-Punkten oder an Plus- bzw. Minuspunkten erreicht hat, die gemäß den Bestimmungen von Art. 5.7.106. zum Steigen bzw. Fallen in ein anderes Klassement erfordert sind, so verbleibt dieser Spieler für die verbleibenden Spiele dieses Spieldatums (MSp und/oder Ind□K) dennoch in seinem 'alten' Klassement.

In einem solchen Fall wird der betreffende Spieler erst nach Abschluss aller Spiele dieses Spieldatums in sein neues Klassement eingestuft, wobei ihm jedoch alle von ihm an diesem Spieldatum erzielten PF-Punkte angerechnet werden.

Falls der betreffende Spieler vorher in einem der Klassemente von (einschließlich) D3 bis (einschließlich) C2 eingestuft war, so werden ihm überdies in seinem neuen Klassement auch all jene Plus- bzw. Minuspunkte angerechnet, die er in diesem neuen Klassement noch nach jenem MSp bzw. ab jenem Spiel (jener Runde) der IndOK erzielt hat, das (die) direkt jenem MSp bzw. jenem Einzel (jener Runde) der IndOK folgt nach dessen Abschluss er jene zum Steigen bzw. Fallen in das neue Klassement erforderte Anzahl an Plus- bzw. Minuspunkten erreicht hatte, wobei bzw. wovon jene in den betreffenden Einzeln von den Gegnern dieses neu einklassierten Spielers erzielten Punkte jedoch unberührt bzw. unverändert bleiben.

2. Die CT ist dazu verpflichtet, alle Änderungen und Einklassierungen im Klassemente-System, die während der Saison erfolgen, zu veröffentlichen, und zwar wie folgt :

- im *Annuaire*: die Klassemente aller lizenzierten Spieler am 1. August des laufenden Jahres;
- im *BIO* oder im ITS: die im Lauf der Saison erfolgten (Neu-) Einklassierungen laufend während der Saison.

Die CT muss überdies alle erfolgten Klassementänderungen regelmäßig (d.h. im Prinzip einmal pro Woche während jener Zeit, in der MK stattfinden) mittels einer pro Saison durchlaufend nummerierten Klassemente-Liste veröffentlichen (**57E**).

(**57E**) eine Klassementänderung, d.h. das Steigen oder Fallen in ein anderes Klassement, wird wirksam ab jenem Tag, der diesbezüglich in der jeweiligen Klassements-Liste aufgeführt ist

3. Sobald der Klassementwechsel (Steigen oder Fallen) eines Spielers in der Klassemente-Liste aufgeführt wird, muss dessen TTV diesen Spieler ab jenem diesbezüglich in der entsprechenden Klassemente-Liste aufgeführten Datum mit seinem neuen Klassement in seinen Vereinsmannschaften einsetzen sowie für die IndOK, und insbesondere für die von den TTV organisierten Individuellen Turniere, einschreiben.

4. Sollte ein TTV mit der (Nicht-) Neueinklassierung eines seiner Spieler nicht einverstanden sein, so kann dieser TTV innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach dem Erfallsdatum der diesbezüglichen Klassemente-Liste hiergegen Einspruch bei der CT einlegen. Wenn die (Nicht)-Neueinklassierung eines Spielers nicht innerhalb der vorgenannten Zeitspanne von dessen TTV beanstandet wird, so gilt diese (Nicht)-Neueinklassierung nach Ablauf dieser Zeitspanne als definitiv und unwiderruflich.

Art. 5.7.108.

Außer was die Klassemente A1 und A2 betrifft, kann die CT einen Spieler jederzeit im Klassemente- sowie im Performance-System neu oder als Freizeitsportler einstufen, sei es aus eigener Initiative oder aufgrund eines begründeten Antrags des TTV des betreffenden Spielers.

Neueinstufungen welche die Klassemente A1 und A2 betreffen können nur vom CD beschlossen werden.

Generell soll eine (außerordentliche) Neueinstufung eines Spielers jedoch immer nur auf Grund der effektiven Spielstärke bzw.- der ungenügenden Aktivität dieses Spielers vorgenommen werden.

Um eventuelle sportliche Ungerechtigkeiten bei der Neueinklassierung eines Spielers zu vermeiden bzw. auszuschalten, kann die CT für den neu einklassierten Spieler und/oder für dessen TTV verbindliche Auflagen festlegen, wie u.a. :

- für den TTV : in Bezug auf die Zusammensetzung und/oder die Aufstellung von dessen Mannschaft(en);
- für den Spieler : in Bezug auf dessen Teilnahmeberechtigung an den IndOK und/oder MK.

Art. 5.7.110.

Ein Spieler, der nach einer mehr als zweijährigen Abmeldung wieder als Spieler bei der FLTT lizenziert wird bzw. ein Spieler, der vorher bei einem ausländischen Verein lizenziert war, erhält von der CT bei seiner (Wieder)-Lizenzierung in Luxemburg ein seiner effektiven bzw. geschätzten Spielstärke entsprechendes provisorisches Klassement und wird überdies von der hierfür zuständigen Arbeitsgruppe provisorisch in die VB-RGL eingestuft. Aufgrund der vom betreffenden Spieler erzielten Resultate, kann das provisorische Klassement und/oder die provisorische Einstufung in der VB-RGL ggf. später von der CT oder von jener für die VB-RGL zuständigen Arbeitsgruppe angepasst werden.

Art. 5.7.111.

Jeder das Klassemente-System bzw. die Klassemente betreffende Beschluss (im Prinzip der CT) muss jedem hiervon betroffenen TTV immer umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 5.7.112.

Einspruchsmöglichkeit über die Einklassierung von Spielern, über die Ab- und Anerkennung von Plus- bzw. Minus-Punkten oder über einen anderen das Klassemente-System oder die VB-RGL betreffenden Beschluss der CT bzw. der für die VB-RGL zuständigen Arbeitsgruppe hat ein TTV ausschließlich beim CD. Ein solcher Einspruch muss dem CD binnen fünf (5) Werktagen nach Veröffentlichung des betreffenden CT-Beschlusses schriftlich zugestellt werden.

Art. 5.7.115.

Die am Ende einer Saisonhälfte (Hinrunde bzw. Rückrunde) bzw. einer Saison von einem Spieler erzielten Plus- und Minuspunkte behalten ihre volle Gültigkeit und werden für denselben auf die nächstfolgende Saisonhälfte bzw. Saison übertragen, mit einer Ausnahme:

für die Spieler des Klassements D2 werden zu Beginn einer jeden Saisonhälfte (Hinrunde bzw. Rückrunde) all jene aus der vorherigen Saisonhälfte übertragenen Minuspunkte gelöscht.

Art. 5.7.201.

Die FLTT (CD) erstellt eine VB-RGL mindestens für die Spieler und Spielerinnen der Altersklasse 'Seniors'. Eine solche Rangliste kann zusätzlich auch erstellt werden für die Spieler und/oder die Spielerinnen einer oder mehrerer Altersklassen.

Die Detail-Bestimmungen zur Erstellung, Führung, Genehmigung, usw. der VB-RGL werden in einem **IR** (= IR-22) festgelegt.

Falls der CD nicht anders verfügt, gilt eine VB-RGL immer ab dem Tag ihrer Veröffentlichung in einem offiziellen Mitteilungsorgan, und zwar so lange bis sie entweder vom CD widerrufen oder durch eine neue (veröffentlichte) Ausgabe ersetzt wird.

6. SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Art. 6.1.101.

Jeder geprüfte und lizenzierte SR der FLTT gehört dem SR-Korps an, das von der Schiedsrichterkommission (SRK bzw. CdA / 'Commission des Arbitres') geleitet wird.

Art. 6.1.111.

Die CdA setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- einem Vertreter des CD
- bis zu neun Mitgliedern des SR-Korps

Art. 6.1.112.

Außer dem CD-Vertreter, der vom CD genannt wird, werden der Präsident und die Mitglieder der CdA alle zwei (2) Jahre, für die Dauer von zwei (2) Jahren, von der Generalversammlung der SR gewählt.

In der ersten Sitzung nach ihrer Wahl bestimmen die Mitglieder der CdA :

- einen Vizepräsidenten
- einen Sekretär
- einen oder mehrere Verantwortliche(n) für die Einberufung der SR
- einen Verantwortlichen für die Verwaltung des SR-Materials und der SR-Kleidung

Art. 6.1.113.

Die CdA hat allgemein folgendes Aufgabengebiet :

1. Ausbildung der SR-Kandidaten und der SR
2. Prüfung der SR-Kandidaten
3. Abhaltung von Versammlungen des SR-Korps
4. Behandlung und Stellungnahme zu allen Fragen das SR-Wesen betreffend
5. Verwaltung des SR-Materials und der SR-Kleidung
6. Vertretung des luxemburgischen SR-Wesens im In- und Ausland
7. Überwachung der einheitlichen Ausführung der internationalen TT-Regeln
8. Diffusion der Änderungen an den internationalen TT-Regeln
   und diesbezügliche Information an die TTV und Spieler
9. Abhalten von Kursen über die TT-Regeln in den TTV
10. Veröffentlichung von Artikeln über Regelfragen
11. Verbindliche Auslegung der internationalen Spielregeln
12. Besetzung mindestens folgender TTK mit (neutralen) SR
    (gemäß der diesbezüglichen Anfrage des CD bzw. der jeweils zuständigen Kommission):
    - internationale TTK bzw. Spiele im Inland
    - Halbfinalen und Finalen der ILM
    - Spiele der NL der MM 'Seniors'
    - Viertelfinalspiele, Halbfinalspiele und Endspiele der PK
13. Nennung des OSR für :
    - NTTK bzw. Spiele, auf Anfrage der FLTT oder eines TTV
    - internationale TTK bzw. Spiele, auf Anfrage der ITTF, der ETTU oder eines ausländischen TT-Verbands
    - MSp, die in einem neutralen Spielsaal angesetzt bzw. ausgetragen werden
    - MSp, auf Antrag eines TTV oder einer VB-Instanz
    - die von der FLTT oder den TTV organisierten Individuellen Turniere
    - das Critérium National
    - die verschiedenen ILM

Art. 6.1.114.

Ein TTV der mit vier (4) oder mehr Mannschaften an der MM 'Seniors' teilnimmt ist dazu verpflichtet, einen lizenzierten SR zu stellen bzw. einen SR-Anwärter zum SR-Kursus einzuschreiben, wenn er noch keinen geprüften SR in seinen Reihen zählt.

Art. 6.1.201.

Die SR sind wie folgt eingestuft :

- SR-Kandidat ('arbitre stagiaire')
- Nationaler SR ('arbitre national')
- OSR-Kandidat ('juge-arbitre stagiaire')
- Nationaler OSR ('juge-arbitre national')
- Internationale SR ('arbitre international')
- Internationale OSR ('juge-arbitre international')

Für die Ausbildung zum Nationalen SR ist ein Mindestalter von fünfzehn (15) Jahren erfordert.

Hinsichtlich des Einsatzes als SR bei NTTK muss ein SR-Kandidat die Prüfungen zur SR-Qualifikation erfolgreich abgeschlossen haben und mindestens sechzehn (16) Jahre alt sein.

Art. 6.1.202.

Die Qualifikation zu den verschiedenen SR-Klassen erfolgt folgendermaßen:

Nationaler SR : Abschlussprüfung des Lehrgangs (**6A**) für Nationale SR.

Nationaler OSR : zweijährige Praxis als Nat. SR sowie Abschlussprüfung des Lehrgangs (**6A**) für Nationale OSR.

Internationaler SR : zweijährige Praxis als Nationaler OSR sowie ITTF-Examen.

Internationaler OSR : zweijährige Praxis als Internationaler SR sowie ITTF-Examen.

(**6A**) Die Modalitäten betreffend die Organisation und den Inhalt dieser Lehrgänge, die von der INAPS in Absprache und in Zusammenarbeit mit der CdA durchgeführt werden, sind bzw. werden in einem **IR** festgelegt.

Die Ernennung zum Nationalen SR bzw. zum Nationalen OSR erfolgt durch den CD, auf Vorschlag der CdA.

Die Ernennung zum internationalen SR bzw. zum internationalen OSR erfolgt durch die ITTF, mittels Aushändigung eines entsprechenden Diploms.

Die Qualifikation zum SR wird durch die offizielle SR-Karte dokumentiert. Beim Ausscheiden aus dem SR-Korps oder aus der FLTT muss diese Karte an die FLTT (VBS) zurückgegeben werden.

Die SR-Karte des internationalen SR berechtigt zum freien Eintritt bei allen TT-Veranstaltungen im Inland.

Art. 6.1.203.

Eine Kandidatur zur Teilnahme an einem Kursus für Nationale SR bzw. für Nationale OSR oder zur Teilnahme am Examen für internationale SR ist schriftlich, in der jeweils diesbezüglich veröffentlichten Frist, einzureichen (VBS/CdA).

Art. 6.1.204.

Der Einsatz der geprüften SR ist wie folgt geregelt:

Nationaler SR : Einsatz vorwiegend als SR auf nationaler Ebene.

Nationaler OSR : Einsatz als SR und OSR auf nationaler sowie als SR auf internationaler Ebene.

Internationale SR und OSR : Einsatz auf nationaler und internationaler Ebene, vorwiegend bei Länderspielen sowie bei internationalen Meisterschaften und Turnieren im In- und Ausland.

Art. 6.1.205.

Einem SR wird für jeden Einsatz dieselbe Entschädigung gewährt, die auch jedem Mitglied einer anderen VB-Instanz zusteht. Der Betrag dieser Entschädigung wird vom CD in einem **IR** (= IR-03) festgelegt. Außerdem werden dem SR seine Fahrtkosten zum offiziellen Verbandssatz vergütet.

Art. 6.1.206.

1. Ein SR ist dazu verpflichtet, an der jährlichen Generalversammlung des SR-Korps sowie an den von der CdA veranstalteten Regelabenden teilzunehmen. Diese Teilnahme geschieht auf eigene Kosten des SR oder auf Kosten seines TTV.
2. Der CD kann, auf Vorschlag der CdA, einen SR aus dem SR-Korps ausschließen, wenn derselbe seinen Verpflichtungen in flagranter Weise nicht nachkommt bzw. nicht nachgekommen ist.

Art. 6.1.207.

Die CdA kann, nach eigenem Gutdünken, einen OSR für jegliche offizielle NTTK nennen.

Der CD bzw. die CT kann, aus eigener Initiative, bei der CdA die Nennung eines OSR für die Leitung eines MSp beantragen. Insbesondere gilt dies für die Spiele der NL1 der MM 'Seniors' [6B].

[6B] Wenn bei einem MSp kein SR-Team vor Ort ist und ein OSR allein für die Leitung dieses MSp zuständig ist, so kann bzw. muss dieser OSR gleichzeitig auch die Zuständigkeiten eines Tisch-SR wahrnehmen, d.h. er kann bzw. muss zu jedem Augenblick ins Spielgeschehen eingreifen, um :
- einen Spieler zu sanktionieren, falls dieser sich nicht entsprechend den TT-Regeln oder anderer Vorschriften verhält
  ***NB**: dazu gehört, falls angezeigt, auch die Verhängung von gelben und/oder roten Karten*
- eine unvorschriftsmäßige Situation zu beheben, wie z.B. einen nicht regelkonformen Aufschlag, die Benutzung von unzulässigem Spielmaterial oder unzulässiger Spielkleidung, das Auswechseln eines Spielers der die Aufgabe als Tisch-SR nicht den Regeln entsprechend ausübt, die Berichtigung eines Spielstandes, usw.

Die Halbfinalspiele und die Finalspiele der PK sowie die MSp der NL1 der MM 'Seniors' sollen generell, d.h. so weit wie möglich und sofern sie sportlich (noch) relevant sind, von einem neutralen SR-Team, unter der Führung eines OSR, geleitet werden. Bei den vorgenannten MSp kann, sofern ein solches MSp sportlich nicht (mehr) relevant ist, auf den Einsatz eines kompletten SR-Teams verzichtet werden, wobei bei einem solchen MSp dann aber trotzdem immer zumindest ein OSR vor Ort amtieren sollte.

Wenn für ein offizielles MSp kein OSR genannt worden ist, dann wird für dieses MSp, gemäß den Bestimmungen von Art. 5.3.363., ein SpL vom TTV der Heimmannschaft genannt bzw. gestellt.

Art. 6.1.208.

Ein OSR bzw. ein SpL muss mindestens achtzehn (18) Jahre alt sein.

Anlässlich eines MSp hat der OSR bzw. der SpL allgemein die folgenden Aufgaben :

1. Vor Beginn des MSp prüft er das für das MSp zu benutzende Spielmaterial und bestimmt die Spieltische, an denen das MSp ausgetragen wird.
2. Er entscheidet über die Aufteilung der einzelnen Spiele des MSp (Einzel bzw. Doppel) auf die Spieltische, wobei er jedoch (ggf.) jenen diesbezüglich vom Kapitän der Heimmannschaft geäußerten Wünschen so weit wie möglich Rechnung tragen muss, sofern diese Wünsche einer ordnungsgemäßen und regelkonformen Austragung des betreffenden MSp nicht entgegenstehen; bei Uneinigkeit entscheidet er in letzter Instanz.
3. Bei einem MSp, wo die Heimmannschaft nicht bereits (laut dem Spielplan) festliegt, verlost er das Heimrecht.

(.....)

Art. 6.1.208. (…..)

4. Er nimmt, vor Beginn des MSp, und in verschiedenen Fällen auch während dem MSp (u.a. gelegentlich der Aufstellung der Doppel), die Mannschaftszettel der beiden am MSp beteiligten Mannschaften entgegen, prüft deren Aufstellungen auf ihre Richtigkeit und macht ggf. den (die) Kapitän(e) auf falsche oder fehlende Angaben aufmerksam (**6C**); danach zeigt er jedem der beiden Kapitäne die Aufstellung der jeweiligen Gegnermannschaft, trägt alsdann die Aufstellung der Mannschaften im Spielbogen ein und erstellt den Spielbogen des MSp, bzw. lässt (u.a. bei Spielen der NL) den Spielbogen vom Heimverein erstellen.

(**6C**) Wenn ein Kapitän eine Änderung, auf die ihn der OSR bzw. der SpL hingewiesen hat, nicht vornimmt bzw. ablehnt, so vermerkt der OSR bzw. der SpL diesen Tatbestand auf dem Spielbogen; die Verantwortung für die eventuell fehlerhafte Angabe liegt in diesem Fall ausschließlich beim betreffenden Kapitän.

5. Er ruft die einzelnen Spiele und die Tisch-SR, gemäß jener im Reglement vorgesehenen Reihenfolge, auf.

6. Er trägt die Resultate der einzelnen Spiele im Spielbogen des MSp ein.

7. Er entscheidet, vorzugsweise nach entsprechender Rücksprache mit der jeweils zuständigen VBP (ggf.), in letzter Instanz in allen regeltechnischen und sonstigen Fragen.

Insbesondere überwacht er auch die Einhaltung der Bestimmungen des FLTT-Infektionsschutz- und Hygiene-Konzepts (= IR-33). [*siehe* diesbezüglich auch Art. 6.1.510.]

8. Er nimmt Proteste und Reklamationen entgegen und unterschreibt sie, wodurch er jedoch einzig und allein deren ordnungsgemäße Einlegung bestätigt, nicht jedoch deren Berechtigung.

9. Nach Abschluss eines MSp unterschreibt er den diesbezüglichen Spielbogen, zusammen mit den beiden Mannschaftskapitänen, wodurch diese die Richtigkeit aller Eintragungen im Spielbogen beglaubigen. Alsdann übergibt er dem Kapitän einer Mannschaft, der dies beantragt, eine Kopie des Spielbogens.

10. Er veranlasst, dass die Resultate des von ihm geleiteten MSp, sowie alle in dessen Spielbogen vermerkten Eintragungen, vom TTV der Heimmannschaft ins ITS eingegeben werden *oder* dass von diesem eine Kopie des Spielbogens (vorzugsweise per E-Mail) an die zuständige VBP übermittelt wird.

Wenn mehrere MSp gleichzeitig in einem größeren Spielsaal (z.B. in einer Sporthalle) ausgetragen werden, so kann der OSR bzw. der SpL eine oder mehrere seiner eigenen Aufgaben ganz oder teilweise an die Kapitäne der anwesenden bzw. teilnehmenden Mannschaften übertragen.

Art. 6.1.301.

Anlässlich der MSp der NL der MM 'Seniors' übernimmt der TTV der Heimmannschaft einen Teil der SR-Einsatzentschädigungen, während die FLTT den Rest dieser Entschädigungen sowie die Fahrtkosten der SR übernimmt. Die jeweiligen Anteile werden vom CD in einem **IR** (= IR-03) festgelegt.

Anlässlich jener MSp der PK, die zentral zusammen ausgetragen werden, übernimmt die FLTT sämtliche im Zusammenhang mit den SR-Einsätzen anfallende Kosten.

Art. 6.1.401.

Anlässlich eines MSp einer MK wird das Amt des Tisch-SR (Zählen der Punkte, Zeitnahme, usw.) von jenen an diesem MSp teilnehmenden Spielern beider Mannschaften selbst oder von anderen bei der FLTT lizenzierten Personen übernommen.

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, den Tisch-SR zu stellen für die Einzelspiele mit einer ungeraden Nummer sowie für das (die) Doppel, die Auswärtsmannschaft für die Einzelspiele mit einer geraden Nummer.

Ein Spieler kann sich für das Amt des Tisch-SR von einem anderen lizenzierten (**!!!**) VM ersetzen lassen. Anlässlich von MSp der NL der MM 'Seniors' muss dieses VM den folgenden Anforderungen genügen:

- VM sein desselben TTV wie der betreffende Spieler;
- mindestens 16 Jahre alt sein.

Der Tisch-SR verlost das Aufschlagrecht, und zwar sofort nachdem jene Spieler, die das von ihm geleitete Spiel bestreiten werden, die Spielbox betreten haben, d.h. bevor diese Spieler mit dem Einspielen (maximal 2 Minuten) beginnen.

Art. 6.1.402.

Jede Tatsachen-Entscheidung eines OSR oder Tisch-SR ist endgültig und unanfechtbar.

Bei einer Unstimmigkeit in einer Regelfrage kann jedoch Protest beim OSR bzw. beim SpL eingelegt werden. Ein solcher Protest muss aber sofort bei Auftreten der Unstimmigkeit eingelegt werden und muss vorzugsweise direkt nach dem betreffenden Spiel (Einzel bzw. Doppel), und im Fall eines MSp spätestens direkt nach Ende dieses MSp, schriftlich formuliert werden. Diese Formulierung soll (vorzugsweise) auf dem diesbezüglichen vorgedruckten Beanstandungsformular, kann aber auch auf neutralem Papier vorgenommen werden.

Art. 6.1.501.

Bei einem Vereins-Mannschaftsturnier wird im Prinzip ein SpL von dem das Turnier veranstaltenden TTV gestellt, der aber auch, jedoch spätestens zehn (10) Werktage vor Beginn des betreffenden Turniers, bei der CdA, auf seine eigenen Kosten, die Nennung bzw. Entsendung eines OSR beantragen kann.

Bei einem Individuellen Vereinsturnier muss jener das Turnier veranstaltende TTV der CdA spätestens einen Monat vor diesem Turnier einen OSR zur Annahme bzw. Bestätigung vorgeschlagen.

Art. 6.1.502.

Bei einer IndOK (und insbesondere anlässlich eines Turniers) hat der OSR bzw. der SpL dieser IndOK allgemein folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Leitung und Überwachung der Erstellung der Spielbögen
2. Einhaltung sowie eventuelle Abänderung des Zeitplans
3. Überprüfung der Spielbedingungen und des zu benutzenden Spielmaterials sowie - bei diesbezüglicher Uneinigkeit - Festlegung jener Spieltische, auf denen die Spiele ausgetragen werden müssen
4. Entscheidung, in letzter Instanz, in allen Regelfragen
5. Überwachung betr. die Einhaltung der Bestimmungen der internationalen TT-Regeln, der Reglemente sowie des Reglements der jeweiligen TTK, mit insbesondere auch der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des FLTT-Infektionsschutz- und Hygiene-Konzepts (= IR-33).
   [*siehe* diesbezüglich auch Art. 6.1.510.]
6. Unterbindung sämtlicher Handlungen und Unsportlichkeiten, die dem TT-Sport schaden (können)
7. Unterschreiben der Spielbögen, wodurch die Richtigkeit aller Eintragungen hierin beglaubigt wird
8. Meldung, binnen jener diesbezüglich festgelegten Frist, sämtlicher Verfehlungen disziplinarischer Natur, die mit einer gelben oder einer roten Karte geahndet worden sind

Der OSR bzw. der SpL einer IndOK muss durchgehend während dieser IndOK im Spielsaal anwesend sein. Während jener Zeit, zu der er den Spielsaal verlässt bzw. verlassen muss, muss er sich von einem beigeordneten OSR bzw. von einem (beigeordneten) SpL vertreten lassen.

Der anlässlich einer IndOK amtierende OSR darf nicht als Spieler an dieser IndOK teilnehmen.

Art. 6.1.503.

Bei einem Turnier kann der Veranstalter dieses Turniers, im Fall des Auftretens von Problemen, Streitfällen, Unstimmigkeiten usw., auf Antrag des OSR bzw. des SPL oder eines Teilnehmers am Turnier, ein Schiedsgericht einsetzen, das in allen Fragen betreffend jene für dieses Turnier maßgebenden Bestimmungen in letzter Instanz entscheidet.

Ein Schiedsgericht begreift den OSR bzw. den SpL, einen Vertreter des jeweiligen Veranstalters sowie drei (3) Vertreter von am Turnier teilnehmenden TTV, die, wenn möglich, einer VB-Instanz oder einer (Sonder)-Kommission angehören sollten.

Art. 6.1.510.

Der OSR einer NTTK bzw. der SpL eines MSp achtet darauf und sorgt dafür, dass der gesamte Ablauf der betreffenden NTTK bzw. des betreffenden MSp (Spielen, Coaching, Mannschaftsbank, Schlägerkontrolle, Schiedsrichtereinsatz, usw.) solchermaßen gestaltet und geregelt wird, dass die Bestimmungen des FLTT-Infektionsschutz- und Hygiene-Konzepts (= IR-33) von jedweder aktiv an dieser NTTK bzw. an diesem MSp teilnehmenden oder hieran beteiligten Person über die gesamte Dauer der NTTK bzw. des MSp (inklusive sowohl der Trainings- und Einspielzeiten als auch der Betreuungsphasen der Spieler) beachtet und eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlung oder Verstoß einer Person gegen eine oder mehrere der Bestimmungen des FLTT-Infektionsschutz- und Hygiene-Konzepts kann der OSR bzw. der SpL diese zuwiderhandelnde Person ermahnen bzw. - wenn er als neutraler OSR amtiert - verwarnen. Bei groben Verstößen kann der OSR bzw. der SpL die zuwiderhandelnde Person des Saales verweisen bzw. verweisen lassen. Außerdem kann er - nach Abwägung der jeweiligen Umstände - den zuständigen Heimverein dazu auffordern, alles Nötige zur Wiederherstellung konformer (hygienischer) Zustände zu unternehmen oder zu veranlassen.

Der OSR bzw. der SpL hält jedweden groben Verstoß gegen die Bestimmungen des FLTT-Infektionsschutz- und Hygiene-Konzepts im Spielbogen der NTTK bzw. des MSp fest, zusammen mit all jenen für den Vorfall relevanten Angaben und Daten, insbesondere betreffend jene Teilnehmer, die in den Vorfall verwickelt sind (waren).

Art. 6.1.511.

Bei der Sanktionierung von Spielern, anlässlich von NTTK, durch gelbe oder rote Karten, die durch von der CdA genannte OSR bzw. SR verhängt werden, werden die diesbezüglich in der Strafskala vorgesehenen Geldstrafen und Sperren von der CdA verhängt und von der CT veröffentlicht. Bei schwerwiegenden Fällen kann bzw. soll die CdA die betreffende Angelegenheit zusätzlich, zwecks einer ausführlichen Untersuchung und (eventuell) einer komplementären Sanktionierung, an das VG melden bzw. weiterleiten.

7. TRAINERORDNUNG

Art. 7.1.101.

Im Trainerwesen wird zwischen den folgenden Fachkräften bzw. Trainerstufen unterschieden :

- Kids-Coach
- entraîneur cycle inférieur (C-Trainer)
- entraîneur cycle moyen (B-Trainer)
- entraîneur cycle supérieur (A-Trainer)

Das Ziel der Ausbildung zu den verschiedenen Trainerstufen ist wie folgt umrissen :

- Kids-Coach: Sensibilisierung von Jugendlichen im jüngsten Alter für den TT-Sport und spielerische Einführung dieser Jugendlichen zum TT-Sport;
- entraîneur cycle inférieur: Hinführung der Jugendlichen zum TT-Sport, Grundausbildung im TT-Sport und Betreuung jugendlicher Spieler;
- entraîneur cycle moyen: Leitung des TT-Trainings und Förderung von fortgeschrittenen Spielern im Hinblick auf den Wettkampfsport;
- entraîneur cycle supérieur: Leitung des Trainings und Förderung der Spieler in Leistungsgruppen auf höchstem Niveau, sowohl im TTV als auch im Nationalkader.

Art. 7.1.102.

Die Ausbildung der Trainer wird, einerseits, durch das diesbezügliche großherzogliche Reglement ("*règlement grand-ducal du 16 janvier 1990 portant restructuration des cours de formation des entraîneurs dans l'intérêt des fédérations et sociétés sportives*") sowie, andererseits, durch ein diesbezügliches **IR** geregelt.

Art. 7.1.103.

Die Qualifikation zum C-, B- oder A-Trainer wird mittels eines entsprechenden staatlichen Diploms wie folgt dokumentiert: 'entraîneur cycle inférieur' / 'entraîneur cycle moyen' / 'entraîneur cycle supérieur'.

Die Qualifikation zum Kids-Coach wird durch eine von der FLTT ausgestellte Teilnahmebestätigung dokumentiert.

Die FLTT führt eine Liste begreifend die 'Kids-Coaches' sowie jene bei der FLTT lizenzierten Trainer, welche aufgrund der verschiedenen staatlichen Zyklen ausgebildet worden sind. Diese Liste wird zu Beginn einer jeden Saison aktualisiert und im *Annuaire* sowie auf der FLTT-Webseite veröffentlicht.

ANHANG

REGLEMENTARISCHE SONDERBESTIMMUNGEN

(anwendbar ab dem 1. Februar 2024, bis auf Widerruf)

Aufgrund, einerseits, der ihm durch die Bestimmungen von Art. 2.02. der Statuten für Not- bzw. Dringlichkeitsfälle zugestandenen Vollmacht sowie in Anbetracht, andererseits, der auch weiterhin gegebenen Corona-Situation sowie der sich ausweitenden Energiekrise, hat der Comité-Directeur, mittels entsprechender Abänderung oder Ergänzung von Bestimmungen der aktuell maßgebenden Reglemente die nachfolgend aufgeführten reglementarischen Sonderbestimmungen (SB-0) verfügt, um solchermaßen einen geregelten und sportlich fairen Ablauf der NTTK zu sichern bzw. zu gewährleisten.

(**SB-0**) Falls diese Sonderbestimmungen über die laufende Saison hinaus dauernden Bestand haben bzw. behalten sollen, so muss hierüber der nächstfolgende Kongress befinden und entscheiden.

Art. 2.02. der Statuten

Der Comité-Directeur ist das allgemeine Leitungsgremium der FLTT: …..

- *er trifft, insbesondere in einem Not- oder Dringlichkeitsfall bzw. in einem Fall höherer Gewalt, jedweden Beschluss, der notwendig bzw. unerlässlich scheint bzw. ist, um das reibungslose und ordnungsgemäße (Weiter)-Funktionieren des Verbandes und dessen Aktivitäten ohne Unterbrechung sicherzustellen und zu gewährleisten; …*

- - - - - - - - - - -

Art. 5.5.106. *(abweichende Formulierung)*

Allgemeine für die ILM geltende Bestimmungen :

1. Ein Spieler ist sowohl, jedoch ausschließlich, in der Kategorie seiner Altersklasse als auch, jedoch ausschließlich, in jener seines Klassements startberechtigt. Ein Spieler darf an einem selben Tag der ILM jedoch an höchstens drei (3) verschiedenen Kategorien teilnehmen.

2. Ein Spieler kann nur in jener Klassemente-Kategorie eingeschrieben werden, die seinem bis zum Zeitpunkt der Einschreibung höchsten Klassement während der betreffenden Saison entspricht.

   Für die Einschreibung gilt das Klassement des Spielers am Tag vor dem offiziellen Einschreibeschluss der entsprechenden Kategorie.

   Wenn eine höhere Klassements-Kategorie (z.B. Kat. C) vor der nächst-niedrigeren Klassements-Kategorie (z.B. Kat. D) ausgetragen wird, so gilt für die Einschreibung in der niedrigeren Kategorie das Klassement am Tag vor dem offiziellen Einschreibeschluss in der unmittelbar höheren Kategorie.

   Wenn eine niedrigere Klassements-Kategorie (z.B. Kat. B) vor der nächst-höheren Klassements-Kategorie (z.B. Kat. A) ausgetragen wird, so gilt für die Einschreibung in der höheren Kategorie das Klassement am Tag vor dem offiziellen Einschreibeschluss in der unmittelbar niedrigeren Kategorie (SB-1).

   (**SB-1**) Ein Spieler des Klassements B1, der nach der Austragung der ILM des Klassements 'B' und vor dem Einschreibeschluss zur ILM des Klassements 'A' in das Klassement A3 aufsteigt, darf zwar für die ILM des Klassements 'A' eingeschrieben werden, kann aber nur aufgrund der Bestimmung unter 5. in das Teilnehmerfeld dieser ILM aufgenommen werden.

3. Eine Spielerin kann nur in den Damen- bzw. Mädchen-Kategorien eingeschrieben werden.

4. In den Doppelkategorien ist ein Spieler teilnahmeberechtigt entweder in jener seiner Altersklasse bzw. in jener seinem Klassement entsprechenden Kategorie oder aber in der jeweils nächsthöheren Kategorie, wenn er mit einem Partner jener (jenes) dieser Kategorie entsprechenden Altersklasse bzw. Klassements gepaart ist.

   Im Mixed-Doppel der Altersklasse 'Seniors' sind nur die Herren der Klassemente A1, A2 und A3 sowie die Damen der Klassemente A1, A2, A3, B1, B2 und B3 teilnahmeberechtigt.

(…..)

Art. 5.5.106. (…..)

5. Die Teilnehmerliste der dem höchsten Klassement entsprechenden Kategorie der Altersklasse 'Seniors' (Einzel und Doppel, Herren und Damen) kann, hinsichtlich des Erhalts kompletter Spielgruppen und/oder Spielbögen, durch für diese Kategorie eingeschriebene Spieler bzw. Doppel der nächstniedrigeren Klassements-Klasse aufgefüllt werden. Hierzu werden (ggf.) die in Frage kommenden Spieler von der CS bestimmt bzw. festgelegt, und zwar (ggf.) in der Reihenfolge ihrer Platzierung in der jeweils aktuell maßgebenden VB-RGL.

Die Bestimmungen zur Austragung eines 'GOLDEN MATCH' (GM)

- Das GM gilt als integraler Bestandteil jenes MSp, in dessen Rahmen bzw. als dessen Abschluss es ausgetragen wird.
- Die Spiele bzw. Sätze des GM werden alle auf ein und demselben Spieltisch ausgetragen, wobei die Spieler einer selben Mannschaft zu allen Spielen bzw. Sätzen an derselben Tischseite antreten.

  Vor Beginn des GM können die beiden Mannschaftskapitäne sich auf den zu benutzenden Spieltisch sowie auf Aufteilung der Tischseiten einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so nimmt der OSR, in Anwesenheit der Kapitäne der beiden Mannschaften, eine entsprechende Verlosung vor.
- Für das GM muss ein Einspieltisch zur Verfügung stehen, der solchermaßen aufgestellt sein muss, dass der Verlauf der GM-Spiele durch das Einspielen nicht gestört wird.
- Im GM dürfen nur jene vier (CH SEN) bzw. drei (CH DAM) Spieler eingesetzt werden, die auch in den vorherigen Spielen des betreffenden MSp eingesetzt worden sind.
- Die Aufstellung bzw. die Reihenfolge der Spieler für die Einzel-Spiele bzw. Sätze des GM darf völlig frei gewählt bzw. festgelegt werden, d.h. ohne Berücksichtigung weder der Klassemente noch der Plätze der Spieler in der VB-RGL.
- Im GM bestreitet jeder Spieler jeder Mannschaft einen Einzel-Satz.
- Wenn sich im GM zwischen Vierermannschaften nach den vier Einzel-Sätzen ein Gleichstand nach Sätzen ergibt, so wird in dem Fall zusätzlich ein Doppelsatz ausgetragen. Das Doppel hierfür kann beliebig aus zwei der vier Mannschaftsspieler zusammengestellt werden.
- Jedweder GM-Satz wird (ggf.) von den zwei vor Ort amtierenden SR zusammen geleitet.
- Abweichend zu den TT-Regeln wird vor jedem Satz des GM nur der Aufschlag verlost, nicht jedoch die Tischseite.
- Abweichend zu den TT-Regeln ist die Einspielzeit vor jedem GM-Satz auf eine (1) Minute begrenzt.
- In einem GM-Satz gibt es keinen Seitenwechsel, auch nicht im Doppel.

  Im Doppel-Satz muss jedoch, wenn das erste Paar fünf (5) Punkte erzielt hat, jenes zu jenem Zeitpunkt rückschlagende Paar, vor dem dann folgenden Ballwechsel, die Rückschlagreihenfolge ändern.
- In einem GM-Satz kann kein Time-Out einverlangt werden.
- Spätestens eine (1) Minute nach Abschluss eines Einzel-Satzes muss jener Spieler, der den nächstfolgenden Einzel-Satz bestreiten wird, spielbereit auf 'seiner' Tischseite 'seines' Spieltischs bereitstehen.
- Das GM wird bei Erfall der (unwiderruflich definitiven) Entscheidung bzw. des Gewinn-Spielstands als beendet gewertet und demzufolge dann sofort abgebrochen.
- Die Resultate des GM werden im Spielbogen (im Intranet) im Feld 'Commentaires' erfasst.
- Jene im jeweiligen MSp vor Beginn des GM verhangenen Gelben bzw. Roten Karten werden integral ins GM mit übernommen. Jedwede im GM selbst verhangene Gelbe bzw. Rote Karte wird (ggf.) gewertet wie jedwede (ggf.) vorher im betreffenden MSp verhangene Gelbe bzw. Rote Karte.
- In den Einzel-Sätzen des GM werden weder Plus-/Minus-Punkte vergeben, noch werden diese Sätze für die Berechnung der Spieler-Performance-Werte mitberücksichtigt.

Anwendung des 'Schweizer-Systems' in der DIV 6 der MM SEN

Falls die MSp in der **DIV 6** der MM SEN gemäß dem Schweizer-System-Gruppenmodus ausgetragen werden, so gelten in dem Fall die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

(1) Die in der visierten DIV eingestuften Mannschaften werden in (regionale) DIS zu jeweils 14 bis max. 20 Mannschaften eingeteilt.

(2) In jedem DIS werden pro Teil-Spielrunde, im Prinzip, maximal neun (9) SpT angesetzt bzw. ausgetragen.

(3) Jene Mannschaften, die in der Abschlusstabelle eines DIS die Plätze 1 bis 4 (inklusive) belegen, werden für die nächstfolgende Spielrunde in die DIV 5 eingestuft. Dabei gilt, dass:

a) die Spiele, gegen jene (z.B. wegen 3 Forfaits) aus der MM SEN ausgeschiedenen Mannschaften nicht mehr aus der Berechnung dieser Tabellen ausgeschlossen werden;
b) für die Festlegung der Plätze in den Abschlusstabellen anstatt jener von den Mannschaften erzielten Gesamt-Punkte jene von jeder Mannschaft durchschnittlich pro Spiel erzielten Punkte als Grundlage dienen.
Falls zwei oder mehrere Mannschaften den gleichen Durchschnitt an Punkten pro Spiel erzielen, ist der direkte Vergleich (gemäß Art. 5.1.404.) ausschlaggebend.

(4) Wenn eine Mannschaft *entweder* laut dem offiziellen Spielplan spielfrei ist *oder* wegen dem FORFAIT ihrer spielplanmäßigen Gegnermannschaft spielfrei wird, so wird dieser Mannschaft, sofern dies technisch und zeitlich (noch) möglich ist, eine neue Gegnermannschaft zugeteilt (= 'zusätzliche Spielpaarung').

Bezüglich einer solchen 'zusätzlichen Spielpaarung' gelten die folgenden Bestimmungen :

- Wenn die 'zusätzliche Spielpaarung' den beiden hiervon betroffenen Vereinen **bis spätestens um 10:00 Uhr** am betreffenden SpT selbst mitgeteilt wird, so gilt diese Spielpaarung als verbindlich, d.h. die Mannschaften müssen dann zum betreffenden MSp antreten. Jedwedes Nichtantreten einer Mannschaft zu einer 'zusätzlichen Spielpaarung' unter den vorerwähnten Bedingungen wird als Mannschafts-Forfait gewertet.
- Wenn die 'zusätzliche Spielpaarung' den hiervon betroffenen Vereinen erst **nach 10:00 Uhr** am Tag des betreffenden SpT selbst mitgeteilt wird, so gilt diese Paarung dann nicht mehr als verbindlich, d.h. in dem Fall kann jeder der beiden hiervon betroffenen Vereine seine Mannschaft bis spätestens um 12:00 Uhr am SpT selbst (straffrei) für das betreffende MSp abmelden.